

Der Zollkodex des Mercosur

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der
Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Verena Alvez Mesa

aus

Recke

2009

Erster Berichtstatter:

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang

Zeiter Berichtstatter:

Prof. Dr. Johann Kindl

Dekan:

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

Tag der mündlichen Prüfung:

12. Mai 2009

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hans-Michael Wolfgang, für sein stetes Interesse, seinen immer erreichbaren Rat und seine fachliche Unterstützung bei der Anfertigung der Arbeit. Ferner möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Kindl für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Eltern für ihre uneingeschränkte Unterstützung und fortwährende Förderung meiner Ausbildung.

Münster, im Mai 2009

Verena Alvez Mesa

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	X
TEIL 1: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1
A. Einführung	1
B. Zollgeschichte, Zollbegriff und Zolltheorien.....	3
C. Völkerrechtliche Grundlagen.....	7
D. Integrationsform.....	9
E. Entstehungsgeschichte und regionale Vorläufer	14
F. Organisationsstruktur des Mercosur	19
G. Rechtsquellen	25
H. Rechtssystem.....	29
TEIL 2: KOMMENTIERUNG DES CÓDIGO ADUANERO DEL MERCOSUR	33
A. Titel 1: Einleitende Bestimmungen.....	33
B. Titel 2: Grundlagen für die Erhebung der Zollabgaben.....	65
C. Titel 3: Vorschriften, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten, bis diese eine zollrechtliche Bestimmung erhalten	90
D. Titel 4: Zollrechtliche Bestimmung.....	105

E. Titel 5: Besondere Bestimmungen	154
F. Titel 6: Besondere zollrechtliche Behandlungen.....	161
G. Titel VII: Freizonen und Sonderzollgebiete	165
H. Titel VIII: Zollschuld.....	169
I. Titel IX: Zollrechtliche Verstöße	183
J. Titel 10: Rechtsmittel.....	193
K. Titel XI: Allgemeine Bestimmungen	197
L. Titel XII: Übergangsbestimmungen	199
M. Titel XIII: Schlussbestimmungen	201
TEIL 3: SCHLUSSBETRACHTUNG	202
Literaturverzeichnis.....	202

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	X
TEIL 1: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1
A. Einführung	1
B. Zollgeschichte, Zollbegriff und Zolltheorien.....	3
C. Völkerrechtliche Grundlagen.....	7
I. Gatt/WTO	7
II. Kyoto Konvention/WCO	8
D. Integrationsform	9
I. Freihandelszone	9
II. Zollunion	10
III. Gemeinsamer Markt	11
IV. Wirtschafts- und Währungsunion.....	12
V. Einordnung des Mercosur	12
E. Entstehungsgeschichte und regionale Vorläufer	14
I. Mercosur.....	14
II. Zollkodex	16
	III

F. Organisationsstruktur des Mercosur.....	19
I. Organe.....	19
1. Rat	19
2. Gruppe des Gemeinsamen Marktes.....	20
3. Handelskommission	21
4. Parlament.....	21
5. Forum für Wirtschaft und Soziales	22
6. Sekretariat.....	22
7. Revisionsgericht	23
8. Kommission der ständigen Repräsentanten	23
II. System der Beschlussfassung	23
III. Kompetenztransfer	24
IV. Rechtspersönlichkeit des Mercosur	24
G. Rechtsquellen.....	25
I. Recht des Mercosur.....	25
1. Originäres Recht.....	26
2. Derivatives Recht	27
II. Rechtliche Wirkung	27
1. Unmittelbare Geltung bzw. Anwendbarkeit.....	28
2. Normenhierarchie.....	29
H. Rechtssystem	29

1. Verfahren	29
2. Schieds- und Revisionsprüche	31
TEIL 2: KOMMENTIERUNG DES CÓDIGO ADUANERO DEL MERCOSUR	33
A. Titel 1: Einleitende Bestimmungen	33
I. Kapitel 1: Anwendungsbereich und grundlegende Begriffsbestimmungen	33
1. Der formelle Zollrechtsbegriff	39
2. Räumlicher Geltungsbereich	40
3. Sachlicher Geltungsbereich	41
4. Begriffsbestimmungen	43
II. Kapitel 2: Allgemeine Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Personen nach dem Zollrecht	52
1. Abschnitt 1: Stellvertretung	52
2. Abschnitt 2: Fragen bezüglich der Anwendung des Zollrechts	54
3. Abschnitt 3: Auskünfte	56
4. Abschnitt 4: Sonstige Vorschriften	59
III. Kapitel 3: Tätigkeit der Zollbehörde	63
B. Titel 2: Grundlagen für die Erhebung der Zollabgaben	65
I. Kapitel 1: Gemeinsamer Außenzolltarif und zolltarifliche Einreihung der Waren	65
1. Inhalt und Bedeutung	67
2. Umfang des Zolltarifs	68
3. Zollkontingente und Zollplafonds	71

4. Zolltarifliche Einreihung	71
5. Zolltarifliche Abgabenbegünstigung.....	72
6. Außenhandelsstatistik.....	72
7. Sonderregelungen für Freizonen	72
II. Kapitel 2 : Warenursprung	73
1. Abschnitt: 1: Allgemeine Bestimmungen des nichtpräferentiellen Ursprungs.....	73
2. Abschnitt 2: Präferenzursprungsregeln	80
3. Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen	83
III. Kapitel 3: Zollwert der Waren	84
1. Inhalt und Bedeutung	87
2. Internationale Vereinbarungen über den Zollwert	87
3. Methoden der Zollwertermittlung	88
C. Titel 3: Vorschriften, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten, bis diese eine zollrechtliche Bestimmung erhalten	90
I. Kapitel 1: Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft	90
1. Verbringen der Ware in das Zollgebiet.....	91
2. Zollamtliche Überwachung als Rechtsfolge des Verbringens	92
3. Unverzögliche Beförderung zur zuständigen Zollstelle.....	92
4. Ausnahme bei Durchqueren des Zollgebiets.....	93
6. Nichteinhaltung von Verpflichtungen infolge höherer Gewalt.....	93
II. Kapitel 2: Ankunftserklärung und Abladen der Waren.....	94
1. Ankunftsanmeldung	95

2. Abladen der Waren	95
III. Kapitel 3: Verpflichtung, den Waren eine zollrechtlich Bestimmung zu geben	96
IV. Kapitel 4: Vorübergehende Verwahrung.....	97
1. Inhalt und Bedeutung.....	98
2. Verwahrungsorte.....	99
3. Erhaltungsbehandlungen.....	100
4. Verantwortliche Person und Sicherheitsleistung	100
V. Kapitel 5: Arten und Bedingungen der Zolllager	100
1. Inhalt und Bedeutung.....	103
2. Begriff des Zolllagers	103
3. Lagerarten	103
4. Verwaltung.....	104
5. Lagerhalter/Einlagerer	104
6. Bewilligung.....	104
7. Verantwortlichkeiten des Lagerhalters	104
8. Höhere Gewalt	105
9. Sicherheitsleistung	105
10. Bestandsaufzeichnung	105
D. Titel 4: Zollrechtliche Bestimmung.....	105
I. Kapitel 1: Allgemeines	105
1. Grundsatz der Wahlfreiheit.....	106

2. Grenzen der Wahlfreiheit	106
3. Verbote und Beschränkungen	107
II. Kapitel 2: Zollverfahren	107
1. Abschnitt 1: Überführung von Waren in ein Zollverfahren.....	107
2. Abschnitt 2: Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr	121
3. Abschnitt 3: Wiedereinfuhr	122
4. Abschnitt 4: Einfuhraufschiebende Verfahren.....	123
5. Abschnitt 5: Ausfuhr	145
6. Abschnitt 6: Ausfuhraufschiebende Verfahren	147
E. Titel 5: Besondere Bestimmungen	154
I. Kapitel 1: Waren mit Verboten und Beschränkungen	154
II. Kapitel 2: Wiederausfuhr.....	155
III. Kapitel 3: Zerstörung	157
IV. Kapitel 4: Aufgabe	158
V. Kapitel 5: Austausch von Waren.....	160
F. Titel 6: Besondere zollrechtliche Behandlungen.....	161
G. Titel VII: Freizonen und Sonderzollgebiete	165
I. Begriff	166
II. Zollamtliche Überwachung	167
III. Zugelassene Tätigkeiten.....	168
IV. Ausgang von Waren aus Freizonen	168

V. Sonderzollgebiete.....	168
VI. Errichtung von Freizonen und Sonderzollgebieten	168
H. Titel VIII: Zollschuld	169
I. Kapitel 1: Entstehungstatbestand	169
1. Begriff und Systematik	170
2. Entstehungstatbestände	170
3. Nichtentstehung einer Zollschuld	173
4. Wegfall der Zollschuldbefreiung	174
5. Abgrenzung der Tatbestände und Konkurrenzen	174
II. Kapitel 2: Bestimmung und Forderung der Zollschuld.....	175
III. Kapitel 3: Betroffene	177
IV. Kapitel 4: Sicherheit	178
V. Kapitel 5: Erlöschen der Zollschuld	179
VI. Kapitel 6: Abgabenerstattung und Zollschuldaufhebung	181
I. Titel IX: Zollrechtliche Verstöße.....	183
J. Titel 10: Rechtsmittel	193
I. Rechtsbehelfsbefugnis	194
II. Rechtsbehelfsverfahren	195
III. Aussetzung der Vollziehung	196
K. Titel XI: Allgemeine Bestimmungen.....	197
L. Titel XII: Übergangsbestimmungen.....	199

M. Titel XIII: Schlussbestimmungen	201
TEIL 3: SCHLUSSBETRACHTUNG	202
Literaturverzeichnis.....	202

Abkürzungsverzeichnis

AEC	Arancel Externo Común (Gemeinsamer Außenzoll)
ALADI	Asociación Latinoamericana de Integración (Lateinamerikanische Integrationsassoziation)
ALCA	Área de Libre Comercio de las Américas (Gesamtamerikanische Freihandelszone)
AO	Abgabenordnung
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis (Zeitschrift)
AWR	Außenwirtschaftsrecht
BOM	Boletín Oficial del Mercosur (Amtsblatt des Mercosur)
CCM	Comisión de Comercio del Mercosur (Handelskommission des Mercosur)
CMC	Consejo Mercado Común (Rat des Gemeinsamen Marktes)
CPC	Comisión Parlamentaria Consunta (Gemeinsame Parlamentarische Kommission)
CT	Comité Técnico (Technisches Komitee)
Dec.	Decisión (Entscheidung)
Dir.	Directiva (Direktive)

DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FCES	Foro Consultativo Económico Social (Beratendes Wirtschafts- und Sozialforum)
GA	General Annex (Allgemeiner Anhang der Kyoto Konvention)
GATS	General Agreement in Trade in Services (Allgemeines Dienstleistungsabkommen)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GZK	GATT-Zollwert-Kodex
HS	Harmonisiertes System für die Bezeichnung und Kodierung von Waren des internationalen Handels
INTAL	Instituto para la Integración de América Latina y el Caribe (Institut für die Integration Lateinamerikas und der Karibik)
KK	Kyoto Konvention
KN	Kombinierte Nomenklatur
PB	Protocolo de Brasília (Protokoll von Brasilia)
POP	Protocolo de Ouro Preto (Protokoll von Ouro Preto)

Res.	Resolución (Beschluss)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RM	Reunión de Ministros (Ministertreffen)
RZZ	Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
SA	Specific Annex (Besonderer Anhang der Kyoto Konvention)
SGT	Subgrupo de Trabajo (Unterarbeitsgruppe)
TA	Tratado de Asunción (Vertrag von Asunción)
TRIPS	Trade-related aspects of intellectual property rights (Abkommen im Rahmen der WTO zum Schutz geistigen Eigentums)
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
VuB	Verbote und Beschränkungen
WCO	World Customs Organization (Weltzollorganisation)
WTO	World Trade Organization (Weltzollorganisation)
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZK	Zollkodex

Im Übrigen richten sich die Abkürzungen nach:

Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 24. Auflage, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2006.

Kirchner, Hildebert /Butz Cornelia, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 5. Auflage, Berlin 2003.

Der Zollkodex des Mercosur

Teil 1: Allgemeine Erläuterungen

A. Einführung

Der Mercosur als wirtschaftlicher Zusammenschluss der vier Vertragsstaaten Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela gewinnt trotz der anfänglichen Entstehungsprobleme immer mehr an Bedeutung und das nicht nur auf dem südamerikanischen Kontinent, was die ständigen Verhandlungen mit Europa und den USA zeigen. Mercosur steht für die spanische Bezeichnung “Mercado Común del Sur“ und bedeutet übersetzt “Gemeinsamer Markt des Südens”.¹ In seinem gut siebzehnjährigen Integrationsprozess wurden neben den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch juristische Grundlagen geschaffen, die für das Funktionieren und den Bestand von erheblicher Bedeutung sind.

Nach dem Beschluss und der Ratifizierung des Protokolls von Olivos 2002/2003, stand der Weg offen zur Errichtung des ersten ständigen Revisionsgerichts. Durch die Schaffung eines permanenten Organs zur Streitbeilegung wird dem Mercosur eine Instanz gegeben, die auf eine Systematisierung und Vereinheitlichung des Mercosurrechts hinwirkt und somit für mehr Rechtssicherheit sorgt.

Die viertgrößte Wirtschaftszone der Welt, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, die noch vor sechs Jahren auseinander zu brechen drohte und dem eine Identitäts- und Glaubwürdigkeitskrise bescheinigt wurde², erlebt zurzeit einen enormen Reformschub. Peru (2003), Kolumbien (2004) und Ecuador (2004) sind neben Chile und Bolivien weitere assoziierte Mitglieder geworden. Zudem wurden 2004 Gespräche mit Mexiko über eine Assoziation aufgenommen. Venezuela hat 2006 als fünftes Vollmitglied den Beitritt unterzeichnet.

¹ Die portugiesische Bezeichnung lautet „Mercado Comun do Sul“.

² So Félix Peña am 1.12.2002 auf der Homepage der argentinischen Tageszeitung Clarín.

Am 7. Mai 2007 fand die erste Sitzung des neuen Parlaments des Mercosur statt. Es setzt sich aus 90 Abgeordneten zusammen, die ab 2011 direkt von der Bevölkerung der Mitgliedstaaten gewählt werden sollen. Ferner sind sozial- und kulturpolitische Initiativen in Arbeit. Auch die Einrichtung von Strukturfonds zugunsten der kleineren Mitglieder Uruguay und Paraguay wurde verabschiedet. Dieser Reformschub lässt, neben der Schaffung einer Freihandelszone ab dem 1. April 2004 durch das Freihandelsabkommen des Mercosur mit den Andenländern Ekuador, Kolumbien und Venezuela, eine neue kontinentale Agenda erkennen, die eine klare Absage an die von Washington gewünschte panamerikanische Freihandelszone ALCA darstellt.

Neben den institutionellen Reformen, dürfen jedoch auch die eigentlichen Ziele der Errichtung einer Zollunion nicht aus den Augen gelassen werden. Denn der Mercosur stellt in erster Linie einen Handelszusammenschluss dar. Um diesem Ziel gerecht zu werden und um in der globalisierten Weltwirtschaft bestehen zu können erscheint es unerlässlich, auch nach außen als Wirtschaftsblock durch gemeinschaftliche Regeln aufzutreten.

Dazu gehört zum einen ein gemeinsamer Außenzoll. Dieser sollte jedoch nicht protektionistische Zwecke verfolgen, sondern vor allem den Handel mit anderen Ländern fördern. Oft sind es die weniger entwickelten Länder, die versuchen mit hohen Zollsätzen den heimischen Markt zu schützen. Zudem gehören die Zolleinnahmen noch heute zu den wichtigsten Staatseinnahmen vieler weniger entwickelter Länder. Da jedoch diese überwiegend Handel untereinander betreiben, behindern sie sich mit den hohen Zollsätzen in erster Linie selber.³

Zum anderen erscheint auch der Erlass eines modernen Zollgesetzes, das den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens gerecht wird, als unerlässlich. Es muss eine schnelle und effiziente Zollabfertigung gewährleisten, um den Handel nicht mit zeitraubenden Förmlichkeiten zu belasten.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Zollkodex des Mercosur, dessen Regelwerk bisher nur von Paraguay ratifiziert wurde und somit mangels Umsetzung durch weitere Mitglieder noch nicht in Kraft getreten ist. Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil enthält allgemeine Erläuterung zur Zollgeschichte (B.), zu völkerrechtlichen Grundlagen des

³ Berrisch, RIW 2004, 69, 74.

Zollrechts (C.), zu Integrationsformen (D.), zur Entstehungsgeschichte des Mercosur (E.), dessen Organisationsstruktur (F.) und seinen Rechtsquellen (G.) sowie zum Rechtsschutzsystem (H.). Diese Erläuterungen sind Grundlage der anschließenden Kommentierung des Zollkodexes des Mercosur im zweiten Teil der Arbeit. Dort soll zudem die Konformität des Regelwerks mit der Kyoto Konvention der Weltzollorganisation (WCO) und dem GATT (General Agreement in Tariffs and Trade) der Welthandelsorganisation (WTO) untersucht werden.

B. Zollgeschichte, Zollbegriff und Zolltheorien

Der Begriff Zoll leitet sich ab von dem griechischen Wort *telos* (Ziel, Grenze) und dem lateinischen Wort *teloneum* (Abgabe).⁴ Schon im 3. Jahrhundert v. Chr. waren auf Kreta, einem damals bedeutsamen Handelsmittelpunkt, der die Einflüsse aus früheren Hochkulturen Vorderasiens und Ägyptens vereinte, tributartige Abgaben üblich.⁵

Die historischen Zölle hatten den Charakter einer Gebühr, d.h. sie stellten ein Entgelt für eine dem Kaufmann gebotene Leistung oder Einrichtung des Territorialherrn dar.⁶ Diese Leistungen bestanden beispielsweise in der Bereitstellung von öffentlichen Wegen oder Brücken (sog. Wege- und Brückenzölle), in der Gestattung, Handel auf dem Gebiet des Grundherrn zu betreiben bzw. Einrichtungen wie Marktplätze oder städtische Hallen zu benutzen (sog. Marktzölle), aber auch in der Gewährung von Schutz und Sicherheit für den Handelsverkehr (sog. Geleitzölle).⁷ Bemerkenswert ist, dass im alten Rom nur die Handelswaren der Kaufleute und nicht die Gebrauchsgüter des ansässigen Bürgers im Rahmen seines täglichen Verkehrs unter die Abgabepflicht fielen.⁸ Die Erhebung von Zöllen im Binnenland (sog. Binnenzölle) verlagerte sich später an die Grenzen des Landes (sog. Grenzzölle), um den Warenverkehr im Innern eines Landes nicht durch eine erdrückende Verzollung an verschiedenen Stellen zu behindern. Tatbestandlicher Anknüpfungspunkt der

⁴ Pausch, ZfZ 1974, 201, 202; Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Einleitung Rn. 1.

⁵ Pausch ZfZ 1974, 201, 204; detailliertere Darstellung in: Zepf, Wertverzollung, Fußnoten zu der Einleitung.

⁶ Dorsch-Rüsken, Zollrecht, Einführung Rn. 10.

⁷ Pausch, ZfZ, 1974, 201, 204; Dorsch, ZfZ 1967, 257, 257; Schomburg, Dt. Steuer- und Zollgeschichte, 404 f; Dorsch, ZfZ 1985, 194, 294.

⁸ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Einleitung, Rn. 2.

Erhebung war nicht mehr die Inanspruchnahme einer Leistung, sondern das Überschreiten einer für die Zollerhebung geeigneten Grenzlinie (sog. Passierzoll).⁹ In der römischen Kaiserzeit veränderte sich der ursprüngliche Gebührencharakter zu einer einseitigen Zwangsabgabe, also zu einer Steuer aufgrund des persönlichen Hoheitsrechts des Kaisers.¹⁰ Mit der Rezeption des römischen Rechts verbreiteten sich viele fortschrittliche Regelungen im europäischen Raum. So wurde beispielsweise in Deutschland mit der Übernahme des abstrakten Schuldbegriffs des römischen Rechts die Zollschuld zu einer persönlichen Schuld des Zollgutinhabers, die neben die dingliche Haftung des Kaufmanns trat.¹¹

Der neuzeitliche Zollbegriff versteht unter Zöllen Abgaben, die bei bestimmten Warenbewegungen über die Staatsgrenze erhoben werden, ohne dass es sich um ein Entgelt für eine Leistung der Verwaltung handelt (Abgrenzung zur Gebühr) und ohne dass inländische Waren mit einer gleichartigen Abgabe belastet werden (Abgrenzung zur Verbrauchsteuer).¹² In ihrer modernen Form knüpft der Erhebungstatbestand jedoch allenfalls noch äußerlich an den Grenzübertritt einer Ware an. Heutzutage werden Zölle schon lange nicht mehr vornehmlich „an der Grenze“ erhoben, sondern an Binnenzollstellen nach Abschluss eines zollrechtlichen Verfahrens mit dem Eintritt einer Ware in den Wirtschaftskreislauf eines Zollgebietes.¹³ Damit setzte sich der Gedanke durch, dass der Zoll ein Mittel der Wirtschaftspolitik zum Schutze der heimischen Wirtschaft vor unerwünschter Konkurrenz ist.¹⁴ Der Schutzeffekt tritt jedoch erst dann ein, wenn eine eingeführte Ware die inländische Wirtschaft auch tatsächlich belastet, also den gleichartigen einheimischen Erzeugnissen Konkurrenz macht, was bei einem bloßem Versand der Ware durch das Gebiet nicht der Fall ist.¹⁵

Die Funktion der Zölle hat sich somit im Laufe der Geschichte verändert. Das älteste Motiv war die Erzielung von Staatseinnahmen (sog. Finanzaölle). Die sog. Schutz- oder Abwehrzölle, bei denen der fiskalische Zweck nicht mehr an erster Stelle stand, sondern der Schutz der Binnenwirtschaft, entwickelten sich durch die merkantilistische Politik des

⁹ Dorsch, *ZfZ*, 1967, 257, 257.

¹⁰ Olbertz, *ZfZ* 1972, 198, 199.

¹¹ Schwarz/Wockenfoth, *Zollrecht*, Einleitung Rn. 4 f..

¹² Wolffgang, Witte/Wolffgang, *Lehrbuch des Europäischen Zollrechts*, 29.

¹³ Dorsch-Rüsken, *Zollrecht*, Einführung Rn. 9.

¹⁴ Dorsch, *ZfZ* 1967, 257, 257.

¹⁵ Dorsch-Rüsken, *Zollrecht*, Einführung Rn. 21.

Absolutismus. Diese Zielrichtung setzt die Existenz von Staaten oder Staatenverbindungen voraus, welche sich als Wirtschaftseinheit verstehen und den Zoll als Instrument zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ansehen.¹⁶

Der sog. Wirtschafts- oder Gebietszoll wehrt gebietsfremde Waren zwar nicht gänzlich ab, erhöht jedoch deren Binnenpreis und schöpft eventuelle Preisvorteile ab. Die Zollerhebung wird folglich als wirtschaftliches Lenkungsmittel angesehen, um den internationalen Handel zu regulieren und als Preisbildungsfaktor die Wettbewerbsunterschiede zwischen ausländischen und inländischen Waren auszugleichen. Die mittelbare Beeinflussung von Handelsströmen im Interesse der einheimischen Wirtschaft durch die Wirkungsweise des Zolls in seiner modernen Ausprägung vollzieht sich dabei mit marktkonformen Mitteln.¹⁷ Marktkonform zum einem in dem Sinne, dass er ausländische Anbieter nicht vom Wettbewerb ausschließt, sondern sie als gleichberechtigte Anbieter im marktwirtschaftlichen Wettbewerb zulässt. Zum anderen, weil er aufgrund einer genau definierten Bemessungsgrundlage nach rechtsförmlich festgelegten, relativ konstanten Sätzen erhoben wird und daher genau kalkulierbar ist.

Der Schutzzollgedanke, der Zölle als Instrument zur Angleichung der aufgrund von unterschiedlichen Produktionsbedingungen divergierenden ausländischen und inländischen Warenpreise versteht, widerspricht jedoch dem heute angestrebten Ziel der Förderung des internationalen Handels und des Abbaus von Handelsschranken, das fest in der Freihandelslehre der WTO verankert ist. Die moderne Zolltheorie wird vom aufklärerischen Geist des wirtschaftlichen Liberalismus getragen, mit dem sich grundsätzlich weder Finanzzölle noch Schutzzölle vertragen.

Finanzzölle wird es jedoch noch weiterhin, vor allem in Entwicklungsländern geben, in denen sie oft noch zu den wichtigsten Einnahmequellen des Staates gehören. Auch Schutzzölle werden nicht nur in Entwicklungsländern als protektionistische Maßnahme eingesetzt. Diese sind wegen ihrer marktkonformen Wirkung für wirtschaftliche Schutzmaßnahmen noch als das im Interesse des Welthandels sachgerechteste Mittel anzusehen. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, devisa-rechtliche Beschränkungen und

¹⁶ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Einleitung Rn. 6; Dorsch-Rüsken, Zollrecht, Einführung Rn. 13.

¹⁷ Dorsch-Rüsken, Zollrecht, Einführung Rn. 24.

ähnliche dirigistische Maßnahmen sind häufig belastendere und nachteiligere handelspolitische Praktiken für den Welthandel als Schutzzölle.¹⁸

Auch die Freihandelslehre der WTO sieht in einigen Ausnahmesituationen die Erhebung von Schutzzöllen als gerechtfertigt an. Die sog. Erziehungszölle dienen dem Schutz neuer Industriezweige, die sog. Krisenzölle der Beseitigung einer Krise in einem Wirtschaftszweig bzw. der gesamten Volkswirtschaft, die sog. Währungszölle gleichen die Unterbewertung der Währung des Zollgebietes aus und die sog. Ausgleichs- und Antidumpingzölle dienen der Abwehr von Subventionen und Dumping. Diese zulässigen Wirtschaftszölle verfolgen das Ziel, durch die Verteuerung der aus Drittländern eingeführten Waren, die Absatzchancen der im Binnenmarkt ansässigen Erzeuger zu verbessern.¹⁹ Ob diese Ziele tatsächlich eine Zollerhebung rechtfertigen und nicht eher dazu missbraucht werden den Warenproduzenten im Zollgebiet nicht erforderliche Handelsvorteile zu verschaffen und deren angemessene Erträge zu sichern und somit künstlich ein hohes Preisniveau im Zollgebiet aufrechterhalten und den wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Binnenmarkt- und Drittlandswaren verfälschen, ist zweifelhaft.²⁰ Trotz der theoretisch anerkannten Tatsache, dass ein freier weltweiter Handel im Ganzen gesehen am besten geeignet ist, die wirtschaftliche Prosperität zu fördern, ist die Weltwirtschaft von einer völligen Abschaffung der Zölle noch weit entfernt. Jedoch zeigt sich gegenwärtig im Verhältnis nahezu aller Handelsnationen eine Tendenz zur Liberalisierung des Welthandels, die sich neben dem generellen Abbau der Zollsätze auch in der zunehmenden Zahl der Präferenz- und der Assoziierungsabkommen zeigt.²¹ Neben der weltweiten Liberalisierung ist aber auch eine verstärkte Regionalisierung zu beobachten.²² Regionale Integration steht nicht im Widerspruch zur weltweiten Liberalisierung. Vielmehr fördert die Integration „im Kleinen“ auch die Liberalisierung des Welthandels als Ganzes.

¹⁸ Christiansen, ZfZ 1974, 98, 99.

¹⁹ Dorsch-Rüsken, Zollrecht, Einführung Rn. 17.

²⁰ Dorsch-Rüsken, Zollrecht, Einführung Rn. 17.

²¹ Christiansen, ZfZ 1974, 98, 98; Dorsch-Rüsken, Einführung Rn. 25.

²² Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 2.

C. Völkerrechtliche Grundlagen

Das Zollrecht wird durch zahlreiche völkerrechtliche Regelungen beeinflusst. Dazu zählen zum einen die Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts und zum anderen die Bestimmungen des Völkervertragsrechts, die sich aus internationalen Abkommen oder Übereinkommen ergeben.

Erste Ansätze einer internationalen Zusammenarbeit im Zollwesen entwickelten sich im Rahmen des Völkerbundes, insbesondere mit dem Abkommen vom 3.11.1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten²³, das aber nur Empfehlungscharakter besaß. Erst die nach dem zweiten Weltkrieg einsetzende neue Epoche des Welthandels führte zu einem multilateralen völkerrechtlichen Zollrecht.²⁴

I. Gatt/WTO

Von entscheidender Bedeutung für das Zollrecht ist das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, GATT (General Agreement in Tariffs and Trade) vom 30. Oktober 1947 in seiner Fassung als GATT 94. Den institutionellen Rahmen für das GATT 94 und die weiteren Übereinkommen (GATS, TRIPS) bildet nach der Umformung des GATT als Vertragswerk in eine internationale Organisation die WTO. Durch den Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen auf der Basis der Meistbegünstigung, der Inländerbehandlung, des Transparenzgebotes und des Liberalisierungsprinzips soll der gegenseitige Handel erleichtert werden und eine Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen herbeigeführt werden.²⁵ Heute sind über 140 Staaten Vertragsparteien des GATT. Die konkrete Umsetzung der Ziele erfolgt in sog. GATT-Runden, in denen bisher umfangreiche Zollsenkungen ausgehandelt wurden.²⁶

Inhaltlich ist das GATT in vier Regelungsabschnitte eingeteilt. Zu den wesentlichen Bestimmungen des GATT gehört die in Teil I niedergelegte Verpflichtung zur Meistbegünstigung. Alle Vergünstigungen, Vorteile und Zollbefreiungen, die im

²³ RGBI. II, 1925, 673.

²⁴ Witte / Wolfgang-Wolfgang, Zollrecht, Rn. 45.

²⁵ Dorsch- Rüsken, Zollrecht, Einführung, Rn. 221; Witte-Prieß, Zollkodex, Einführung Rn. 4.

²⁶ Scholl/Schorkopf, WTO, Rn. 16.

zwischenstaatlichen Handel einem Vertragsland gewährt werden, müssen auch allen anderen GATT-Mitgliedern gewährt werden. Teil II bestimmt die Instrumente zur Gewährleistung der Meistbegünstigung. Teil III enthält neben weiteren Ausnahmeregelungen die Erlaubnis, Zollunionen und Freihandelszonen zu gründen, die von der Verpflichtung der in ihren Gebieten gewährten Vergünstigungen den anderen Staaten ebenfalls zu gewähren, befreit sind. Teil IV statuiert Sonderregelungen für Entwicklungsländer.

II. Kyoto Konvention/WCO

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, RZZ (Customs Cooperation Council, CCC), der früher als „Brüsseler Zollrat“ bezeichnet wurde, hat ebenfalls zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollformalitäten beigetragen. Die 1950 gegründete Organisation mit Sitz in Brüssel hat sich im Sommer 1994 infolge der Gründung der WTO in die Weltzollorganisation (World Customs Organisation) umbenannt, die inzwischen 169 Mitglieder umfasst. Sie hat vor allem auf den Gebieten Zollwert, Nomenklatur, Zolltechnik und Schmuggelbekämpfung wichtige völkerrechtliche Konventionen herausgearbeitet. Insbesondere die Kyoto-Konvention vom 18. Mai 1973 in der revidierten Fassung vom 1999 stellt ein grundlegendes Instrument für die zollrechtliche Abwicklung des Welthandels dar.²⁷ Sie besteht aus einer Grundkonvention (Body) sowie aus einer allgemeinen (General Annex, GA) und zehn speziellen Anlagen (Specific Annexes, SA), die wiederum in mehrere Kapitel untergliedert sind²⁸. Der Body der Konvention definiert in der Präambel die Ziele und Prinzipien des Kyoto-Übereinkommens und enthält in den folgenden fünf Kapiteln Grundbestimmungen. Der General Annex statuiert in seinen zehn Kapiteln die Kernprinzipien der Konvention.²⁹ Die zehn Specific Annexes umfassen weitere verschiedene Aspekte der Zollverfahren.³⁰ Sowohl der Body als auch der General Annex sind

²⁷ Wolfgang/Fischer-Zach, ZfZ 2003, 84, 84.

²⁸ Wolfgang/Fischer-Zach ZfZ 2003, 114, 114 f.

²⁹ Der General Annex besteht aus folgenden Kapiteln: Grundprinzipien (Ch 1), Definitionen (Ch 2), Zollabfertigung und andere Zollformalitäten (Ch 3), Abgaben und Steuern (Ch 4), Sicherheit (Ch 5), Zollüberwachung (Ch 6), Anwendung der Informationstechnologie (Ch 7), Beziehung zwischen den Behörden und Dritten (Ch 8), Informationen, Entscheidungen und Regelungen durch die Zollbehörde (Ch 9), Einspruchsverfahren (Ch 10).

³⁰ Die Specific Annexes enthalten Regelungen über: Ankunft der Güter (A), Import (B), Export (C), Zolllager und Freizonen (D), Transit (E), Veredelung (F), Vorübergehende Einfuhr (G), Zollverstöße (H), Besondere Verfahren (J), Ursprungsregeln (K).

für alle Vertragsparteien verbindlich. Die Regelungen der jeweiligen Specific Annexes dagegen entfalten erst Bindungswirkung, wenn diese von den Vertragsparteien angenommen wurden.

Die Anwendung des Kyoto-Übereinkommens ist für den Mercosur und für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich, da diese das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben. Im Hinblick auf einen zukünftigen Vertragsbeitritt zum Übereinkommen und auch hinsichtlich der internationalen Bedeutung der revidierten Kyoto-Konvention sollte der Zollkodex des Mercosur als modernes Zollgesetz jedoch mit dessen Regelungen konform gehen.

D. Integrationsform

Bei der systematischen Integration auf Staatsebene lassen sich vier verschiedene Integrationsformen ausmachen: die Freihandelszone, die Zollunion, der Gemeinsame Markt und die Wirtschafts- und Währungsunion. Die Integrationsformen weisen, in der genannten Reihenfolge aufsteigend, jeweils einen höheren Grad der Integration auf, einhergehend mit einem zunehmenden Verlust einzelstaatlicher Souveränität. Die nächsthöhere Integrationsstufe enthält dabei jeweils auch die Merkmale der Niedrigeren.

I. Freihandelszone

Die Freihandelszone stellt die niedrigste Integrationsstufe regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse dar. Eine Definition des Begriffs „Freihandelszone“ enthält das GATT in Art. XXIV:8 b). Danach versteht man unter Freihandelszone eine Gruppe von zwei oder mehreren Zollgebieten, zwischen denen die Zölle und die anderen den Außenhandel beschränkenden Bestimmungen für den Hauptteil³¹ des Außenhandels mit den Erzeugnissen, die aus den Gebieten der Freihandelszone stammen, beseitigt sind. Somit zeichnet sich eine Freihandelszone dadurch aus, dass die Mitgliedstaaten schrittweise tarifäre sowie nichttarifäre

³¹ Bei der Auslegung des Begriffs „Hauptteil“ (engl. OF.: „substantially all the trade“) ist fraglich, ob ein quantitativer oder ein qualitativer Maßstab bei der Bestimmung heranzuziehen ist. Streitdarstellung bei Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, S. 62.

Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten für Produkte aus denselben abbauen. Die Freihandelszone sieht keinen gemeinsamen Außenzoll vor, so dass für Einfuhren aus Drittländern die jeweils unterschiedlichen Außenzölle der Mitgliedstaaten gelten. Um zu verhindern, dass die Waren nicht über den Mitgliedstaat eingeführt werden, der den niedrigsten Außenzoll aufweist und von dort aus weiter in die übrigen Mitgliedstaaten der Freihandelszone verbracht werden, um so die höheren Außenzölle des betreffenden Ziellandes zu umgehen, werden sog. Ursprungsregeln bestimmt. Diese ermöglichen es, dass nur Produkte mit Warenursprung im Territorium der Mitgliedstaaten von der Freihandelszone profitieren.

Institutionelle Strukturen weist die Freihandelszone nicht auf. Es werden keine nationalstaatlichen Kompetenzen auf die Freihandelsassoziation übertragen, so dass die nationale Souveränität vollkommen gewahrt bleibt. Volkswirtschaftlich verfolgt eine Freihandelszone vor allem zwei Ziele, nämlich die Erreichung sog. handelsumlenkender und handelsschaffender Effekte. Handelsschaffende Effekte bewirken, dass nationale ineffektive Produktionen durch Güter aus anderen Mitgliedstaaten ersetzt werden und die Nachfrage nach Gütern aus diesen Gebieten steigt. Ein handelsumlenkender Effekt tritt auf, wenn Waren aufgrund der niedrigeren Zölle innerhalb des Freihandelsgebietes vermehrt ex- und importiert werden, während der Handel mit Produkten aus Drittländern häufig abnimmt.

II. Zollunion

Das GATT enthält auch für die Integrationsform „Zollunion“ eine Definition. Gemäß Art. XXIV:8 a) GATT handelt es sich um eine Zollunion, wenn zwei oder mehrere Zollgebiete durch ein einziges Zollgebiet ersetzt werden, und zwar in der Weise, dass die Zölle und die anderen den Außenhandel einschränkenden Bestimmungen für den Hauptteil des Außenhandels zwischen den Mitgliedstaaten der Union oder zumindest für den Hauptteil des Außenhandels mit den aus diesen Ländern stammenden Erzeugnissen beseitigt werden, sowie, dass im wesentlichen gleiche Tarife und sonstige Bestimmungen von jedem Mitglied der Union im Handelsverkehr mit Gebieten, die dieser nicht angehören, angewendet werden.

Wesentliches Element ist somit die Einführung eines gemeinsamen Außenzollsatzes für alle Mitgliedstaaten, was zur Entbehrlichkeit der Ursprungsregeln führt.³² Dies führt zu einer Einschränkung in Bezug auf die selbstständige Bestimmung der Außenpolitik durch die Mitgliedstaaten. Die Koordinierung und Harmonisierung des gemeinsamen Außenhandelsstarifes übernimmt meistens ein gemeinsames Organ, dessen Einrichtung als Schritt zur Institutionalisierung betrachtet werden kann. Volkswirtschaftlich führt die Errichtung einer Zollunion neben den handelsschaffenden und handelsumlenkenden Effekten zudem zur fortschreitenden Standardisierung von Produkten und zur Realisierung von sog. Skaleneffekten. Die Entstehung eines größeren Wirtschaftsraumes führt zur Vergrößerung des Absatzmarktes und somit zur Steigerung der Nachfrage. Die Produktionsausweitung als Reaktion auf die gestiegene Nachfrage führt bei gleichzeitig sinkenden variablen Kosten zur Senkung der Gesamtkosten. Somit kann produktionseffektiver hergestellt werden, was wiederum einen Spezialisierungseffekt zur Folge hat.

Die Umlenkung von Handelsströmen geht zu Lasten der an der Integration nicht beteiligten Staaten und stellt somit grundsätzlich einen Verstoß gegen den Meistbegünstigungsgrundsatz dar. Das GATT enthält jedoch Sonderregelungen, die es erlauben, ausnahmsweise von der Nicht-Diskriminierungspflicht abzuweichen. Gemäß Art. XXIV GATT stellt die Errichtung einer Freihandelszone oder einer Zollunion eine zulässige Ausnahme vom Meistbegünstigungsgrundsatz dar.

III. Gemeinsamer Markt

Merkmal eines Gemeinsamen Marktes als fortentwickelte Integrationsform ist nicht nur die Gewährleistung der Freiheit des grenzüberschreitenden Verkehrs von Waren, sondern auch von Personen, Kapital und Dienstleistungen. Diese umfassende Gewährung von Freiheiten macht eine Angleichung der betreffenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten notwendig. Neben einer weitgehenden Institutionalisierung geht die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes einher mit einem Kompetenztransfer der Mitgliedstaaten zugunsten der gemeinsamen Organisation. Ferner kommt es zu einer Harmonisierung von Handelspolitiken und sonstigen wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Volkswirtschaftlich

³² Wolfgang, Witte/Wolfgang, Lehrbuch des europäischen Zollrechts, 31; Arnaud, Mercosur, 33.

führt die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes zu einer effizienteren Faktorallokation. Denn durch die Freizügigkeit können die Produktionsfaktoren dort eingesetzt werden, wo sie am effektivsten sind, was einen weiteren Spezialisierungseffekt mit sich bringt.

IV. Wirtschafts- und Währungsunion

Die höchste Stufe wirtschaftlicher Integration sind die Wirtschafts- und Währungsunionen, die nicht mehr nur die einzelnen Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten koordiniert, sondern vielmehr eine eigene gemeinsame Wirtschaftspolitik verfolgt. Volkswirtschaftlich führt die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion vor allem zu einer Reduzierung der Transaktionskosten. Ferner tritt nach einiger Zeit automatisch eine Angleichung der Preise ein.

V. Einordnung des Mercosur

Ziel des Vertrages von Asunción war die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes unter dem Namen Mercosur bis zum Ende des Jahres 1994.³³ Die angestrebte wirtschaftliche Integration sollte durch die Gewährleistung von drei Grundfreiheiten in Form des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren, durch die Einführung eines gemeinsamen Außenzolltarifs, durch die Festlegung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten, durch die Koordinierung der makroökonomischen und sektoralen Politiken und durch die Harmonisierung der Gesetzgebung in den von der Integration betroffenen Bereichen erreicht werden.³⁴

Soweit der Vertrag von Asunción als Ziel den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nennt, ist darin die Schaffung einer Freihandelszone enthalten. Die Einführung eines einheitlichen Außenzolltarifs beschreibt das Ziel der Errichtung einer Zollunion. In den weiteren Bestimmungen über die Marktfreiheiten, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, die Gemeinsame Handelspolitik und die Rechtsvereinheitlichung finden sich die wesentlichen Merkmale des Gemeinsamen Marktes.

³³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 TA.

³⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 2 TA.

Das Ziel der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes ist bisher nur teilweise verwirklicht worden. Bis heute halten die Diskussionen an, um was für ein Gebilde es sich beim Mercosur handelt und in welcher Integrationsphase er sich zurzeit befindet. Kann man schon von einer Zollunion sprechen oder handelt es sich um eine Freihandelszone?

Voraussetzung einer Zollunion in Abgrenzung zur Freihandelszone, ist die Ersetzung von zwei oder mehr Zollgebieten durch ein einziges Zollgebiet mit einem einheitlichen Außenzoll. Der Mercosur weist ein gemeinsames Zollgebiet der Mitgliedstaaten auf. Da der gemeinsame Außenzoll des Mercosur (Arancel Externo Común, AEC) zurzeit jedoch noch nicht alle Produkte umfasst und es auch in der Praxis kein einheitliches Vorgehen in Zollangelegenheiten gibt, spricht man auch vom Mercosur als „unvollständige“ Zollunion³⁵, als „Zollunion in Bildung“³⁶.

Die Unvollkommenheit bezieht sich auch auf die in der Zollunion enthaltenen Merkmale einer Freihandelszone, da noch viele tarifäre und nicht-tarifäre Hindernisse im Handel zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.³⁷

Die Bildung einer Wirtschaft- und Währungsunion wird gegenwärtig lediglich als Möglichkeit diskutiert, jedoch noch nicht von den Vertragsstaaten als Integrationsziel angesehen.³⁸

Fraglich ist, ob die „Unvollkommenheit“ sich auf den „Hauptteil“ im Sinne von Art. XXIV:8 b) GATT bezieht und somit nach der GATT-Definition nicht als Zollunion eingestuft werden kann. Dies kann aber inzwischen verneint werden. Mittlerweile sind nahezu alle Binnenzölle und sonstigen Handelsbeschränkungen abgeschafft. Auch entspricht der Mercosur in Bezug auf den gemeinsamen Außenzoll und die nichttarifären Handelsbestimmungen den Anforderungen einer Zollunion. Die Ausgestaltung der Zollunion ist somit größtenteils realisiert. Auch wenn die Abschaffung einiger noch bestehender diskriminierender Maßnahmen und die Harmonisierung im Auto- und Zuckersektor noch

³⁵ Wehner, RIW 2000, 370.

³⁶ Basaldua, Revista de Estudios Aduaneros, Año VI, N° 10, segundo semestre de 1996, primer semestre de 1997, 116.

³⁷ Salomao Filho, Calixto, Der Mercosul als Marktregelung, in: Wirtschaftsrecht des Mercosur, S. 33.

³⁸ Malcher, Der Mercosur in der Weltökonomie, S. 137.

aussteht, kann man sagen, dass der Hauptteil des Außenhandels bereits liberalisiert ist und die Konformität des Mercosur mit Art. XXIV GATT bejaht werden kann.³⁹

E. Entstehungsgeschichte und regionale Vorläufer

I. Mercosur

Die Entstehungsgeschichte ist wesentlich für das Verständnis der heutigen Ausgestaltung des Mercosur. Als Vorläufer des Mercosur sind die lateinamerikanische Integrationsassoziation ALALC⁴⁰, die lateinamerikanische Integrationsassoziation ALADI⁴¹ und der bilaterale Integrationsprozess zwischen Argentinien und Brasilien zu nennen.

Die ALALC wurde 1960 von Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay durch die Unterzeichnung des Vertrages von Montevideo gegründet, der später noch Kolumbien (1961), Ecuador (1961), Venezuela (1966) und Bolivien (1967) beitraten. Ziel der ALALC war die Schaffung einer Freihandelszone innerhalb von 12 Jahren durch den schrittweisen Abbau sämtlicher Handelsbeschränkungen für Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und die anschließende Errichtung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes.⁴² Die Handelsliberalisierung sollte Produkt für Produkt mittels eines Systems von Verhandlungen erreicht werden, das sich jedoch als zu schwerfällig erwies.⁴³ Als bloße intergouvernementale Organisation, deren Organen nur eine beratende Funktion zukam, und aufgrund des fehlenden Kompetenztransfers konnte die ALALC ihre Ziele nicht verwirklichen.⁴⁴

Die ALADI wurde 1980 als Nachfolgeorganisation der ALALC nach deren Scheitern von den elf ALALC-Mitgliedstaaten gegründet. Ziel der ALADI war ebenfalls die Schaffung eines gemeinsamen Marktes⁴⁵, jedoch ohne die Vereinbarung konkreter Maßnahmen oder eines Zeitplanes. Vielmehr wollte man das Ziel durch die Ausweitung des Handels zwischen

³⁹ Haller, Mercosur, S. 322 ff.

⁴⁰ Asociación Latinoamericana de Libre Comercio.

⁴¹ Asociación Latinoamericana de Integración.

⁴² Vgl. Präambel und Art. 2 des Vertrages von Montevideo.

⁴³ Wehner, Der Mercosur, 30.

⁴⁴ Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 10.

⁴⁵ Vgl. Präambel und Art. 1 Abs. 2 des ALADI-Vertrages.

den Mitgliedstaaten und durch wirtschaftliche Kooperation erreichen (sog. offener Regionalismus). Die im ALADI-Vertrag vorgesehene Möglichkeit des Absehens von der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel, ermöglichte Abkommen zwischen den Mitgliedern von begrenzter Reichweite und führte letztendlich auch zur Gründung des Mercosur.⁴⁶ Vor allem die Annäherung Brasiliens und Argentiniens Mitte der 80er Jahre durch verschiedene bilaterale Abkommen⁴⁷ einhergehend mit ihrer fast zeitgleichen Redemokratisierung ebnete den Weg für die Entstehung des Mercosur. Weiteres Motiv für eine verstärkte Integration war die Furcht vor weltwirtschaftlicher Marginalisierung durch die bevorstehende Gründung der NAFTA sowie die Einführung des Europäischen Binnenmarktes und die sich dadurch abzeichnende immer stärkere Ausformung von regionalen Blöcken. Dies kommt auch in der Präambel des Vertrages von Asunción zum Ausdruck, in der die Mitgliedstaaten ausdrücklich erklären, dass „dieser Integrationsprozess“ als „adäquate Antwort“ auf „die internationalen Entwicklungen, insbesondere die Konsolidierung großer ökonomischer Räume“ betrachtet wird.

Obwohl sowohl bilaterale Abkommen zwischen Uruguay und Argentinien⁴⁸ und Uruguay und Brasilien⁴⁹ als auch faktische Beziehungen zwischen Paraguay, Argentinien und Brasilien bestanden, spielten Uruguay und Paraguay in dem Integrationsprozess eher eine passive Rolle. Die weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit der beiden kleinen Staaten von

⁴⁶ Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 13; Wehner, Der Mercosur, 47.

⁴⁷ Erster Schritt der Annäherung zwischen Argentinien und Brasilien war die Erklärung von Iguazú (Declaración de Iguazú) vom 30.11.1985, die den festen politischen Willen beider Staaten zu bilateraler Integration manifestierte. Die dazu eingesetzte gemischte Kommission (Comisión Mixta) erarbeitete in kurzer Zeit die sog. Integrationsakte (Acta para la Integración Argentino-Brasileño), die am 29.07.1986 nebst ihren zwölf Zusatzprotokollen unterzeichnet wurde. Zentraler Inhalt war die Errichtung eines argentinisch-brasilianischen Integration- und Kooperationsprogramms (Programa de Integración y Cooperación Económica entre Argentina y Brasil – PICAB). Durch die schrittweise sektorweise Öffnung der nationalen Märkte sollte ein gemeinsamer Wirtschaftsraum geschaffen werden. Am 10.12.1986 wurde parallel zu fünf weiteren Zusatzprotokollen die sog. Freundschaftsakte (Acta de Mistad Argentino-Brasileño), die eher politische Bedeutung hatte, unterzeichnet. Der am 29.11.1988 unterzeichnete Vertrag zur Integration, Kooperation und Entwicklung (Tratado de Integración, Cooperación y Desarrollo) präziserte die ungenaue Zielsetzung der „Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes“ der Integrationsakte dahingehend, dass dieser innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren gebildet werden sollte. Dieser Zeitraum wurde durch die sog. Akte von Buenos Aires (Acta de Buenos Aires) vom 06.07.1990 auf fünf Jahre verkürzt. Ferner wurde das Modell der sektoralen Integration durch ein Mechanismus allgemeiner und linearer Zollsenkungen ersetzt.

⁴⁸ Wirtschaftliche Kooperationsabkommen (Convenio Argentino-Uruguayo de Cooperación Económica).

⁴⁹ Protokoll zur Handelserweiterung (Protocolo de Expansión Comercial).

Argentinien und Brasilien⁵⁰ und die Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen einer Teilnahme am Integrationsprozess mögen Gründe hierfür gewesen sein. So war schließlich der Vertrag von Asunción das erste Integrationsabkommen, das von allen vier Staaten am 26.03.1991 unterzeichnet wurde. Er sah die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes unter dem Namen „Mecosur“ vor, der am 31.12.1994 in Kraft treten sollte.⁵¹

II. Zollkodex

Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes beinhaltet quasi als „minus“ die Elemente einer Freihandelszone und einer Zollunion. Neben gemeinsamen Methoden zur Zollabfertigung und dem Erheben eines gemeinsamen Außenzolls ist eine einheitliche Zollgesetzgebung wesentliches Element einer Zollunion. Eines der wichtigsten Projekte stellt der Mercosur-Zollkodex (Código Aduanero del Mercosur, CAM) dar, der am 16. Dezember 1994 durch die Entscheidung N° 25 (Decisión) des Rates des Gemeinsamen Marktes (Consejo del Mercado Común⁵²) beschlossen wurde. Die Anwendung des Gesetzeswerkes scheitert jedoch an der mangelnden Umsetzung der Normen. Bisher wurde er nur durch die paraguayische Gesetzgebung bestätigt. Aufgrund einiger Mängel ist der Zollkodex von den nationalen Parlamenten an die zuständigen Mercosur-Gremien zur Überarbeitung zurückgeschickt worden.⁵³ Das Technische Komitee Nr. 2 ist daraufhin von der Handelskommission beauftragt worden das Gesetzeswerk noch einmal zu überarbeiten. Inzwischen liegt eine revidierte Fassung des Zollkodex vor. Die Ratifizierung durch die anderen Staaten lässt jedoch weiter auf sich warten. Zum einen wegen der schleppenden Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, was ein allgemeines Problem im Mercosur darstellt, das den Integrationsprozess hemmt. Dies ist aber inzwischen erkannt worden und hat rege Diskussionen auf allen Ebenen, nicht nur über die Inkorporation von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht, sondern auch über das Rangverhältnis der einzelnen Rechtsquellen

⁵⁰ Das Verhältnis der beiden Staaten zu Argentinien und Brasilien wird nicht nur aufgrund der geographischen Lage, sondern auch wegen der wirtschaftlichen Rolle als das von „ökonomischen Riesen und Zwergen“ bezeichnet (Sangmeister, Auf dem Weg in den Weltmarkt, 197).

⁵¹ Vgl. Art. 1 TA.

⁵² Der Rat des Gemeinsamen Marktes ist das höchste Organ des Mercosur. Zusammengesetzt aus den Außen- und Wirtschaftsministern der vier Mitgliedstaaten, trifft er die politischen Entscheidungen (Art. 3-9 POP).

⁵³ Basaldua, Reflexiones sobre el Código aduanero del Mercosur, Revista de Estudios Aduaneros, Año VI, N° 10, segundo semestre de 1996, primer semestre de 1997, 115.

ausgelöst. Zum anderen, weil man erkannt hat, dass auch die revidierte Fassung noch nicht einem zufriedenstellenden modernen Regelwerk entspricht. Die revidierte Fassung wird somit zurzeit noch einmal überarbeitet. Wann mit einer neuen Version zu rechnen ist und ob diese auch die aktuellen weltweiten Modernisierungsmaßnahmen enthält, ist noch nicht absehbar.

Eine Analyse des CAM kann nicht durchgeführt werden, ohne einen Blick auf den historischen Kontext der Zollgesetzgebung zu werfen. Die Bedeutung dieses Kontextes für die einzelnen Länder, deren Gesetzstraditionen und der Ursprung dieses Projektes sind wichtige Anknüpfungspunkte zum Verständnis des Mercosur. Der unvollkommene interne Freihandel zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und die Zollunion mit ihren vielen Ausnahmen, was den gemeinsamen Zolltarif betrifft, andererseits, bedürfen noch einiger Liberalisierungsanstrengungen. Nicht nur für den Handel mit Kapitalgütern, Telekommunikations- und Computerprodukten, sondern auch für die bedeutsamen KFZ- und Zuckersektoren gelten vorübergehend, mangels Einigung, noch Ausnahmeregelungen. Grundlage einer Zollunion ist vor allem eine einheitliche Zollgesetzgebung unter Berücksichtigung der traditionsspezifischen Umstände und der Erfahrung auch anderer Handelsgemeinschaften. Im Gegensatz zur Europäischen Union, deren Zollkodex kein Produkt einer freien Spezialistengruppe ist, sondern wegen der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtstraditionen das Ergebnis eines lang andauernden Einigungsprozesses, weisen die nationalen Zollregelungen der vier Mercosurstaaten die gleichen rechtlichen Wurzeln auf.⁵⁴ Uruguays, Paraguays und Argentinien's Gesetzgebungen sind geprägt vom spanischen Einfluss, dessen Gesetzgebung sich wiederum an der französischen orientiert hat. Auch die Gesetzgebung Brasiliens hat durch den portugiesischen Einfluss spanische und französische Wurzeln. Was die Zollmaterie angeht, verfügen alle vier Länder über Zollgesetze, die in den achtziger Jahren erlassen wurden und, abgesehen von Brasiliens Gesetzeswerk, die gleiche moderne Struktur aufweisen.

Argentinien verfügt seit 1981 über einen rechtskräftigen Zollkodex, bei dessen Entstehung sowohl internationale Erfahrungen als auch nationale Rechtstraditionen berücksichtigt wurden. Das ohne Zeitdruck, durch eine achtköpfige Kommission ausgearbeitete moderne Gesetzeswerk, entstand über mehrere Etappen, in denen immer wieder Modifizierungen

⁵⁴ Basaldua, Reflexiones sobre el Código aduanero del Mercosur, Revista de Estudios Aduaneros, Año VI, N° 10, segundo semestre de 1996, primer semestre de 1997, 117.

vorgenommen und die kritischen Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge seitens des argentinischen Zollwesens und des Außenhandels eingearbeitet wurden.

Noch bis vor kurzer Zeit konnte die brasilianische Zollmaterie nicht viel Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Juristische Auseinandersetzungen wurden eher im Zivil- oder Wirtschaftrechts ausgetragen. Die heutige geltende Fassung trat 1985 in Kraft und besteht aus einer Zusammenfassung verschiedenen Zollverordnungen.

1986 wurde in Paraguay durch das Gesetz (ley) 1173 der von dem angesehenen uruguayischen Zollspezialisten Arisosto D. Gonzáeles entworfene Zollkodex aus dem Jahr 1947 abgelöst von einem neuen, modernen, noch nicht ganz ausgereiften Zollkodex, inspiriert durch die argentinischen Regelungen.

Auch Uruguay kann seit 1984 einen modernen Zollkodex aufweisen, bei dessen Entwurf die Verfasser ebenfalls das argentinische Gesetzeswerk vor Augen hatten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Zollmaterie durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, erlassen in unterschiedlichen Zeitepochen, ohne einheitliche Struktur geregelt.

In den Mercosurstaaten existieren somit bereits Zollregelungen gemeinsamen Ursprungs, die die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Zollvorschriften erleichtert. 1992 begann man mit der Konstruktion eines gemeinsamen zollrechtlichen Basiswerkes, das in Rekordzeit ausschließlich von Zollbeamten fertig gestellt wurde. Durch den Zeitdruck, der die Befragungen verschiedener Spezialisten und Interessengruppen aus dem Zollbereich nicht erlaubte und durch die Tatsache, dass die Redakteure nicht full-time an diesem Projekt arbeiten konnten, sondern sich an erster Stelle ihren eigenen Aufgaben und Dringlichkeiten widmeten, entstanden Ungenauigkeiten und Fehler, durch die das Gesamtwerk bei vielen Experten auf Ablehnung stieß.

Ferner kopierte man, anstelle der Harmonisierung der schon vorhandenen nationalen zollrechtlichen Regelungen, die ja schon eine einheitliche Struktur aufwiesen und somit eine gute Grundlage für ein solches Vorgehen boten, ein externes Modell.

Es ist nicht der Fehler der Redakteure, die unter immensen Zeitdruck ein solches Projekt erstellen sollten. Insbesondere die Entscheidung, dass das Projekt beendet wurde ohne es den Sektoren des Außenhandels vorzustellen und somit einer kritischen Würdigung zu

unterziehen und Modifizierungsvorschläge zuzulassen, steht in der Verantwortung der Politiker.

F. Organisationsstruktur des Mercosur

I. Organe

Die wesentlichen Bestimmungen hinsichtlich der institutionellen Struktur des Mercosur finden sich im Vertrag von Asunción und im Protokoll von Ouro Preto. Danach wurden sowohl Entscheidungsorgane als auch Konsultativorgane geschaffen.

Entscheidungsorgane sind der Rat, die Mercosur-Gruppe und die Handelskommission. Als Konsultativorgane werden das Parlament, das Forum für Wirtschaft und Soziales, das Sekretariat und die Kommission der ständigen Repräsentanten angesehen.

1. Rat

Der Rat (Consejo del Mercado Común, CMC) ist das oberste Organ des Mercosur.⁵⁵ Dies wird durch seine umfangreichen Aufgaben und Kompetenzen deutlich. Seine Aufgaben bestehen im Erlass der zum Erreichen der Ziele des TA erforderlichen Entscheidungen, sowie in der Überwachung der Einhaltung des TA und des Sekundärrechts.⁵⁶ Daneben kommt ihm eine zentrale politische Leitfunktion zu, die in der ihm zugeteilten Aufgabe, der Ausarbeitung und Formulierung politischer Vorgaben zur Verwirklichung und Stärkung des Gemeinsamen Marktes, zum Ausdruck kommt.⁵⁷ Der Rat vertritt den Mercosur nach außen.⁵⁸ Er setzt sich aus den Wirtschafts- und Außenministern der Mitgliedstaaten zusammen.⁵⁹ Die Präsidentschaft wechselt alle sechs Monate.⁶⁰ Sämtliche Entscheidungen erfolgen im Konsens

⁵⁵ Art. 10 TA, Art. 3 POP.

⁵⁶ Art. 8 Abs. 1 POP.

⁵⁷ Art. 8 Abs. 2 POP.

⁵⁸ Art. 8 Abs. 4 POP.

⁵⁹ Art. 11 TA.

⁶⁰ Art. 6 POP.

und in Anwesenheit aller Mitgliedstaaten.⁶¹ Die Entscheidungen des Rates (Decisión) sind für die Mitglieder bindend.⁶²

2. Gruppe des Gemeinsamen Marktes

Die Mercosur-Gruppe (Grupo Mercado Comun, GMC) ist das Exekutivorgan des Mercosur.⁶³ Neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des TA und des Sekundärrechts⁶⁴ obliegt ihr die Umsetzung der Entscheidungen des Rates.⁶⁵ Ferner besitzt sie ein Initiativrecht bzgl. normativer Vorhaben, über die im Rat abgestimmt wird.⁶⁶ Die Gruppe besteht aus insgesamt 32 Mitgliedern, von denen jeder Mitgliedstaat vier ständige und vier wechselnde Mitglieder entsendet.⁶⁷ Die Treffen der Gruppe finden im Abstand von maximal drei Monaten statt, wobei außerordentliche Treffen jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaates möglich sind. Die Gruppe ist unterteilt in derzeit 11 Untergruppen (Subgrupos de trabajo) mit jeweiligen Spezialaufgaben⁶⁸, in denen die eigentliche inhaltliche Arbeit für die Harmonisierung im rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich geleistet wird. Sie erarbeiten Vorschläge zur Schaffung weiterer Mercosur-Gesetze, Normen, Verfahrens- und Vorgehensweisen. Die Vorschläge der Untergruppen haben nur Empfehlungscharakter, werden aber von der Gruppe in der Regel übernommen. Die von der Gruppe des Gemeinsamen Marktes erlassenen Rechtsakte (Resolución) sind für die Mitgliedstaaten bindend.⁶⁹

⁶¹ Art. 16 TA, Art. 37 POP.

⁶² Art. 9 POP.

⁶³ Art. 13 TA, Art. 10 POP.

⁶⁴ Art. 14 Abs. 1 POP.

⁶⁵ Art. 14 Abs. 3 POP.

⁶⁶ Art. 14 Abs. 2 POP.

⁶⁷ Art. 11 POP.

⁶⁸ SG 1: Handel, SG 2 Zölle, SG 3: Technische Normen, SG 4: Haushalts- und Währungspolitik, SG 5: Transport (Land), SG 6, Transport (Wasser), SG 7: Industrie- und Technologiepolitik, SG 8: Agrarpolitik, SG 9: Energiepolitik, SG 10: Koordinierung und Makropolitiken, SG 11: Arbeitsbeziehungen, Beschäftigung und Soziale Arbeit.

⁶⁹ Art. 15 POP.

3. Handelskommission

Die Handelskommission (Comisión de Comercio) wurde erst durch das POP eingeführt. Ihre Aufgabe liegt in der Unterstützung der Gruppe in Wirtschaftsfragen. Sie überwacht zum einen die handelspolitischen Instrumente⁷⁰, als auch die gemeinsame Handelspolitik⁷¹. Ferner wurde ihr die Kompetenz zugeteilt, Urteile über Einsprüche, die von Seiten der Mitgliedstaaten oder von natürlichen oder juristischen Personen im Zusammenhang mit Kontroversen über Interpretation, Anwendung oder Nichtbefolgung der Bestimmungen über die gemeinsame Handelspolitik oder gegen diskriminierende, restriktive oder wettbewerbsverzerrende Maßnahmen, die gegen Vertragsbestimmungen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik verstoßen, zu fällen.⁷² Die Handelskommission übt folglich sowohl Exekutiv- als auch Judikativfunktionen aus, so dass eine Gewaltenteilung nicht gewährleistet ist.⁷³ Die Handelskommission setzt sich zusammen aus vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitgliedern pro Mitgliedstaat.⁷⁴ Die Treffen finden mindestens einmal im Monat statt, sofern nicht zusätzliche Treffen von der Gruppe oder den Mitgliedstaaten beantragt werden.⁷⁵ Der Handelskommission stehen zwei Arten von Rechtsakten als Handlungsform zur Verfügung. Einerseits kann sie Richtlinien (Directivas) erlassen, die für die Mitgliedstaaten bindend sind, andererseits der Gruppe Vorschläge (Propuestas) unterbreiten.⁷⁶

4. Parlament

Das Mercosur-Parlament löst die Gemeinsame Parlamentarische Kommission (Comisión Parlamentaria Conjunta), deren Aufgabe in der Repräsentation der mitgliedstaatlichen Parlamente und der Beratung der übrigen Organe bestand, ab.⁷⁷ Das Parlament setzt sich aus 90 Abgeordneten der Mitgliedstaaten zusammen, je 18 pro Land. Zurzeit werden die

⁷⁰ Art. 16 POP.

⁷¹ Art. 19 Abs. 1 POP.

⁷² Art. 21 POP.

⁷³ Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 38.

⁷⁴ Art. 17 POP.

⁷⁵ Art. 18 POP.

⁷⁶ Art. 20 POP.

⁷⁷ Art. 25 POP.

Abgeordneten noch von den nationalen Parlamenten gewählt. Ab 2011 sollen die Abgeordneten direkt von den Bürgern gewählt werden. Bis 2010 müssen die Mitgliedstaaten somit ihr nationales Wahlrecht dahingehend ändern. Dem neuen Organ kommt momentan noch keine Entscheidungskompetenz zu, sondern es kann lediglich Empfehlungen abgeben.

5. Forum für Wirtschaft und Soziales

Das Forum für Wirtschaft und Soziales (Foro Consultivo Económico-Social) setzt sich aus Vertretern aus verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zusammen, die in gleicher Anzahl von den Mitgliedstaaten benannt werden.⁷⁸ Als Beratungsorgan richtet sie unverbindliche Empfehlungen (Recomendación) an die Gruppe.⁷⁹

6. Sekretariat

Das Sekretariat des Mercosur (Secretaría Técnica) hat seinen ständigen Sitz in Montevideo.⁸⁰ Ursprüngliche handelte es sich bei dem Sekretariat des Mercosur (Secretaría Administrativa del Mercosur) um ein reines Verwaltungssekretariat, dessen Aufgabenbereich vor allem in der Archivierung von Dokumenten, der Herausgabe des Amtsblattes des Mercosur (Boletín Oficial del Mercosur) und der Organisation der Sitzungen bestand.⁸¹ Im Dezember 2002 wurde sein Aufgabenbereich erweitert.⁸² Das nunmehr sog. Secretaría Técnica soll jetzt auch gegenüber den anderen Organen beratend und unterstützend tätig werden.⁸³ Zur Erfüllung der neuen Aufgabe wurden vier fachlich qualifizierte und von den Mitgliedstaaten unabhängige Berater eingestellt, zwei Juristen und zwei Ökonomen, die nunmehr durch die Erstellung von Studien über den Integrationsprozess informieren⁸⁴ und neue Rechtsakte auf die Vereinbarkeit mit dem geltenden Mercosurrecht überprüfen.

⁷⁸ Art. 28 POP.

⁷⁹ Art. 29 POP.

⁸⁰ Art. 31 POP.

⁸¹ Art. 32 POP.

⁸² CMC/Dec. 30/02.

⁸³ Annex I der Dec. 30/02.

⁸⁴ Beispielsweise „Informe sobre la aplicacion del derecho del Mercosur por los tribunales nacionales“.

7. Revisionsgericht

Das Revisionsgericht (Tribunal Permanente de Revision, TPR) ist besetzt mit fünf Richtern⁸⁵ und hat seinen ständigen Sitz in Asunción. Es soll für mehr Rechtssicherheit durch eine einheitliche und systematische Auslegung des Mercosurrechts sorgen.⁸⁶

8. Kommission der ständigen Repräsentanten

Die Kommission der ständigen Repräsentanten (Comisión de Representantes Permanentes del Mercosur)⁸⁷ besteht aus den vier Mercosur-Botschaftern der Mitgliedstaaten und einem Präsidenten.⁸⁸ Zum ersten Präsidenten des seit Oktober 2003 bestehenden Organs wurde der ehemalige argentinische Staatspräsident Duhalde ernannt. Die Kommission unterstützt den Rat und den jeweiligen Präsidenten des Mercosur. Ferner kümmert sie sich um die Entwicklung von Initiativen in Fragen der Integration und der Außenbeziehungen des Mercosur sowie um die Festigung der institutionellen Struktur und der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten.⁸⁹ Mit Ermächtigung des Rates kann der Kommissionspräsident den Mercosur nach außen hin wirksam vertreten.⁹⁰

II. System der Beschlussfassung

Die Organe sind in ihrer Beschlussfassung unabhängig. Zustimmungs- oder Mitentscheidungsverfahren sind dem Mercosur fremd.⁹¹

⁸⁵ Vier Richter werden jeweils von einem Mitgliedstaat für zwei Jahre gewählt. Der fünfte wird einstimmig für drei Jahre von allen Staaten bestimmt. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser die Nationalität einer der Mitgliedstaaten besitzt. Im Gegensatz zu Ersteren, die zwei Mal wiedergewählt werden können, ist die Amtszeit des Letzteren grundsätzlich nicht verlängerbar.

⁸⁶ Weitergehende Ausführungen unter Teil 1, H, 2..

⁸⁷ CMC/Dec. 11/03.

⁸⁸ Art. 2 CMC/Dec. 11/03.

⁸⁹ Art. 4 CMC/Dec.11/03.

⁹⁰ Art. 5 CMC/Dec. 11/03. Eine umfassende Vertretungsbefugnis wäre nicht mit Art. 8 IV POP vereinbar, wonach diese grundsätzlich dem Rat zusteht.

⁹¹ Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 44.

Auch ein System der unterschiedlichen Stimmengewichtung in Relation zur Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitgliedstaats zwecks demokratischer Legitimierung der Entscheidungen, kennt der Mercosur nicht.⁹²

Alle Entscheidungen müssen im Konsens gefasst werden. Auch wenn Einstimmigkeit damit nicht ausdrücklich gefordert ist, also durch bloße Stimmenthaltung eine Entscheidung nicht verhindert wird, so erfolgt jedoch bei Abgabe einer Gegenstimme die Ablehnung des Vorschlages, was faktisch ein Vetorecht jedes Mitgliedstaates darstellt. Das Fehlen der Zulässigkeit von Mehrheitsentscheidungen kann zur Blockade des Entscheidungsprozesses und somit des Integrationsprozesses führen.

III. Kompetenztransfer

Alle Organe des Mercosur haben intergouvernementalen Charakter, d.h. ihre Mitglieder sind nicht unabhängig, sondern repräsentieren die jeweiligen Mitgliedstaaten. Das Fehlen von eigenständigen Organen, die lediglich dem Gemeinschaftscharakter verpflichtet sind, lässt die rein völkerrechtliche Beziehung der Mitgliedstaaten untereinander erkennen. Ein Kompetenztransfer einhergehend mit der Einschränkung der nationalen Souveränität hat bisher nicht stattgefunden. Gründe hierfür sind zum einen die negativen Erfahrungen anderer südamerikanischer Organisationen in dieser Hinsicht und zum anderen die Angst vor der Bürokratisierung der Strukturen.⁹³ Durch die Schaffung des gemeinsamen Parlaments könnte sich dies ändern. Durch den dann eintretenden Souveränitätstransfer könnte der subregionale Integrationsraum zu einer supranationalen Institution werden.

IV. Rechtspersönlichkeit des Mercosur

Entscheidendes Kriterium für die Rechtspersönlichkeit ist die Fähigkeit, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein.⁹⁴ Auch internationale Organisationen können Rechtspersönlichkeit besitzen. Da sie von den Mitgliedstaaten geschaffen wird, handelt es

⁹² Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 45.

⁹³ Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur, 42.

⁹⁴ Ipsen, Völkerrecht, S. 55.

sich nicht um eine originäre, sondern um eine von den Mitgliedstaaten abgeleitete Rechtspersönlichkeit.⁹⁵ Merkmale der Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen sind zum einen eine völkerrechtliche Willenseinigung zwischen verschiedenen Völkerrechtssubjekten mit dem Zweck, ein dauerhaftes Gebilde zur Erreichung eines völkerrechtlich erlaubten Zieles zu schaffen.⁹⁶ Dabei muss eine institutionelle Grundstruktur vorhanden sein, die eine Vertretung des Gebildes und eine Willensbildung ermöglicht. Zum anderen bedarf es der Anerkennung der Völkersrechtspersönlichkeit durch die Nichtmitgliedstaaten, was durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen oder durch Abschlüsse völkerrechtlicher Verträge mit der Organisation selbst erfolgt.

Früher war die Rechtspersönlichkeit des Mercosur lange Zeit umstritten. Es fehlte in der Anfangsphase an einer dauerhaften institutionellen Struktur und es mangelte an einer eigenständigen Willensbildung der Organe. Ferner wurden die ersten Kooperationsabkommen lediglich als interinstitutionelle Vereinbarungen abgeschlossen, bei denen stets die Mitgliedstaaten für den Mercosur auftraten.

Heutzutage wird die Rechtspersönlichkeit nicht mehr angezweifelt. Durch die Schaffung eigener Organe, in denen eine eigene Willensbildung stattfindet, erfüllt der Mercosur nunmehr die inneren Merkmale einer internationalen Organisation. Zudem unterzeichnet der Mercosur seine Abkommen neben den Mitgliedstaaten auch selbst, was als konkludente Anerkennung als internationale Organisation mit selbstständiger Völkerrechtssubjektivität anzusehen ist. Der Mercosur schreibt sich auch selbst gemäß Art. 34 POP Rechtssubjektivität im Sinne des Völkerrechts zu.

G. Rechtsquellen

I. Recht des Mercosur

Die Rechtsquellen des Mercosur sind einerseits der Vertrag von Asunción mit seinen Protokollen, Zusatzabkommen und Ergänzungen sowie die im Rahmen des Vertrages und der

⁹⁵ Ipsen, Völkerrecht, S. 84 ff..

⁹⁶ Ipsen, Völkerrecht, S. 84 ff..

Protokolle geschlossenen Abkommen (originäres Recht) und andererseits die verbindlichen Rechtsakte der Mercosur-Organen (derivatives Recht).⁹⁷

1. Originäres Recht

Korrekterweise handelt es sich bei dem Vertrag von Asunción (Tratado de Asunción, TA) nicht um den Gründungsvertrag. Der Vertrag wird vielmehr als Vorvertrag für die spätere Gründung des Gemeinsamen Marktes betrachtet. Dies wird durch den Vertragstitel „Tratado para la constitución de un mercado común (Vertrag zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes)“ bestätigt. Seine Hauptfunktion besteht somit in der Vorbereitung der zukünftigen Gründung eines Gemeinsamen Marktes. Neben Bestimmungen über Ziele und Prinzipien enthält der Vertrag Regelungen über die vorgesehene Organstruktur, das Inkrafttreten, den Beitritt anderer Staaten, sowie weitere allgemeine Bestimmungen. Zusammen mit dem Vertrag wurden fünf Anhänge unterzeichnet, die mit dem Vertrag zusammen eine Einheit bilden.⁹⁸

Die Vorgaben des Vertrages von Asunción wurden durch die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Protokolle weiterentwickelt.

Als erstes Protokoll wurde das Protokoll von Brasilia (PB) am 17.12.1991 unterzeichnet, das am 22. April 1993 in Kraft trat. Es konkretisiert die Grundzüge über die Errichtung eines Streitbeilegungssystems im Vertrag von Asunción.

Das Protokoll von Ouro Preto (POP) vom 17. 12.1994 erweitert die im Rahmen des Vertrages von Asunción festgelegte Organstruktur des Mercosur.

Mit dem Protokoll von Olivos (PO) vom 18.02.2002 beschloss der Rat Änderungen und Verbesserungen des Streitbeilegungsmechanismus. Als wichtigste Neuerung sah es die Schaffung des ständigen Revisionsgerichts (Tribunal Permanente de Revision, TPR) vor.

⁹⁷ Die Rechtsquellen sind abrufbar unter <http://www.mercosur.org.uy>.

⁹⁸ Sie enthalten ein Programm zur Handelsliberalisierung, Regelungen über den Warenursprung, Bestimmungen über die Möglichkeit eines vorübergehenden Ausstiegs aus dem Programm zur Handelsliberalisierung, Regelungen zur Errichtung eines Systems der Streitbeilegung sowie zur Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen.

Die primärrechtlichen Verträge, Abkommen und Protokolle sind internationale Verträge, die grundsätzlich wie andere multilaterale Regelungen zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossen werden.⁹⁹ Zu beachten ist somit, dass die Protokolle, die regelmäßig durch den Rat in Form einer Entscheidung entworfen werden, anschließend noch durch die Vertragsstaaten ratifiziert werden müssen.¹⁰⁰

2. Derivatives Recht

Verbindliche Rechtsakte des Mercosur sind die Entscheidungen des Rates (Decisiones)¹⁰¹, die Beschlüsse der Gruppe (Resoluciones)¹⁰² und die Richtlinien der Handelskommission (Directivas)¹⁰³. Die unterschiedliche Bezeichnung der Rechtsakte weisen nicht auf unterschiedliche Verfahren zur rechtlich verbindlichen Normsetzung hin, sondern lassen nur erkennen, von welchem Organ die Rechtsakte erlassen wurden.

Bei den Rechtsakten der Gruppe und der Handelskommission handelt es sich überwiegend um Durchführungsvorschriften, da die inhaltlichen Bestimmungen dem Rat vorbehalten sind.

II. Rechtliche Wirkung

Fraglich ist, ob man schon von der Existenz einer eigenständigen Rechtsordnung des Mercosur sprechen kann. Wesensmerkmale eines Gemeinschaftsrechtes wären u.a. die unmittelbare Anwendbarkeit des Mercosurrechts und ihre Vorrangstellung vor den nationalen Rechtsordnungen.

⁹⁹ Haller, Mercosur, 114.

¹⁰⁰ Die Aufteilung in Primär- und Sekundärrecht, wie es das europäische Recht vorsieht, kann nicht auf das Mercosurrecht übertragen werden. Eine Einteilung der Verträge und Abkommen als Primärrecht und die Rechtsakte der Mercosur-Organen als Sekundärrecht würde in diesem Fall an seine Grenzen stoßen, da Sekundärrecht zu Primärrecht würde.

¹⁰¹ Art. 9 POP.

¹⁰² Art. 15 POP.

¹⁰³ Art. 20 POP.

1. Unmittelbare Geltung bzw. Anwendbarkeit

Noch nicht abschließend geklärt ist die unmittelbare Geltung bzw. die unmittelbare Anwendbarkeit der Rechtsquellen des Mercosur.

Zunächst ist anzumerken, dass sich nirgendwo im originären Recht eine explizite Bestimmung über die unmittelbare Geltung der Entscheidungen der Organe befindet. Die Annahme einer solchen ist zurzeit auch noch abzulehnen. Art. 38 und 40 POP sehen eine Umsetzung der Normen in nationales Recht vor. Zwar heißt es in Art. 42 POP, dass eine Umsetzung der Vorschriften nur zu erfolgen habe, sofern es notwendig sei. Daraus könnte man schließen, dass die Transformation automatisch erfolge, wenn ein nationaler Umsetzungsakt nicht nötig sei. Jedoch stellt diese Regelung eine Ausnahmeregelung dar und erfasst nur Rechtsakte mit lediglich interner Reichweite.¹⁰⁴ Die Befürchtungen, dass so die Rechtsakte eventuell nicht von den Staaten umgesetzt würden und somit die Geltung dieser vom weiteren Willen der Mitgliedstaaten abhinge¹⁰⁵, sind nur theoretischer Natur. Dessen Eintritt ist aufgrund der Konsensentscheidung bei der Beschlussfassung nicht zu erwarten.

Auch die unmittelbare Anwendbarkeit mangelhaft umgesetzter Akte muss gegenwärtig grundsätzlich noch verneint werden.¹⁰⁶

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch den 4. Ad-hoc-Schiedsspruch vom 21. Mai 2001.¹⁰⁷ Derivatives Mercosurrecht bedürfe immer der Umsetzung, sofern es nicht lediglich interne Bedeutung hätte. Der 7. Schiedsspruch bestätigt die Aussage im 4. Schiedsspruch, dass das derivative Mercosurrecht keine unmittelbare Geltung besäße. Das Gericht fügt jedoch hinzu, dass die Normen auch ohne ihre Umsetzung für die Staaten verbindlich seien, und zwar im Sinne einer Handlungspflicht zur Umsetzung und im Sinne einer gleichzeitigen Unterlassungspflicht in Bezug auf solche Maßnahmen, die ihrer Natur nach dem Ziel der Normsetzung entgegenstehen oder diese vereiteln würden. Der Schiedsspruch geht aber nicht soweit, dass er eine unmittelbare Anwendbarkeit bei mangelnder Umsetzung annimmt.

¹⁰⁴ Haller, Mercosur, 123 ff. mwN.

¹⁰⁵ Logar, Ana Chistina, Relaciones Internacionales 1997, 91 ff.; Sola, Juan Vicente, La Ley 1996-E, 739 ff..

¹⁰⁶ Haller, Mercosur, 127 ff.; Samtleben, Der Mercosur als Rechtssystem, 68 ff..

¹⁰⁷ Lehmann, Wirtschaftsintegration und Streitbeilegung außerhalb Europas, 115 ff..

2. Normenhierarchie

Ein Vorrang des Mercosurrechts vor dem nationalen Verfassungsrecht wird von allen Vertragsstaaten abgelehnt. In Argentinien und Paraguay ist das originäre Mercosurrecht als Völkerrecht normenhierarchisch höher einzuordnen als die einfachen Gesetze.¹⁰⁸ In Uruguay und Brasilien steht es dagegen auf derselben Stufe wie das einfache nationale Recht.¹⁰⁹

Durch den 8. Schiedsspruch wird bestätigt, dass die Mercosurnormen zumindest den Rang nationaler Gesetze innehaben.¹¹⁰

Aufgrund dieser Feststellungen kann nicht von der Existenz einer eigenständigen Rechtsordnung des Mercosur gesprochen werden. Sowohl die Entstehung des originären Rechts durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge, als auch die Tatsache, dass das derivative Recht seine Geltung erst aufgrund eines Transformationsprozesses erhält, unterstreichen die rein völkerrechtliche Prägung der Rechtsquellen und sprechen daher gegen die Annahme der Existenz von Gemeinschaftsrecht. Auch die fehlende Vorrangstellung des Mercosurrechts in den nationalen Rechtsordnungen spricht dagegen. Die Einordnung des Mercosur als noch intergouvernementales Gebilde und die mangelnde Bereitschaft der Mitgliedstaaten, einen gewissen Souveränitätsverlust in Kauf zu nehmen bestätigen dieses Ergebnis.

H. Rechtssystem

1. Verfahren

Grundlage des Rechtsschutzsystems des Mercosur ist das Protokoll von Brasilia, dessen Regelungen durch das Protokoll von Ouro Preto modifiziert und letztendlich durch das Protokoll von Olivos reformiert wurden.

¹⁰⁸ Art. 75 der argentinischen Verfassung und Art. 145 der Verfassung Paraguays.

¹⁰⁹ Palma, *Temas del Mercosur* No 3, 1997, 99 ff.; Haller, *Mercosur*, 138.

¹¹⁰ Lehmann, *Wirtschaftsintegration und Streitbeilegung außerhalb Europas*, 122.

Das Rechtsschutzsystem besteht aus dem Vorverfahren, dem Schiedsgerichtsverfahren und dem Revisionsverfahren. Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens können Auslegungs- und Anwendungsfragen der originärrechtlichen oder der derivativen Rechtsquellen sein.¹¹¹

Das Vorverfahren sieht zwei Stufen vor. Auf der ersten Stufe sind zunächst direkte Verhandlungen vorgesehen.¹¹² Nach dem Scheitern kommt es zur Vermittlung durch die Gruppe.¹¹³ Diese zweite Stufe kann auf Wunsch der Beteiligten zur Beschleunigung des Verfahrens auch übersprungen werden, wenn eine Vermittlung aussichtslos erscheint.

Das Schiedsverfahren wird durch ein dreiköpfiges ad-hoc Gericht¹¹⁴ durchgeführt.¹¹⁵ Es kann nunmehr auch einstweilige Maßnahmen treffen, wenn schwere und irreparable Schäden auf Seiten einer Partei bei Aufrechterhaltung der Situation entstehen würden.¹¹⁶

Das Revisionsgericht überprüft die Schiedssprüche auf Rechtsfehler.¹¹⁷ Es kann aber auch einvernehmlich durch Überspringen der Schiedsgerichtsinstanz direkt nach den Verhandlungen angerufen werden.¹¹⁸ Die Revisionsprüche werden per Mehrheitsbeschluss gefällt und sind für die Parteien verbindlich.

Die Gerichte können nur durch die Mitgliedstaaten angerufen werden. Einen direkten Zugang für natürliche oder juristische Personen gibt es nicht. Diese können ihr Anliegen nur bei ihrer jeweiligen nationalen Sektion der Gruppe vorbringen, die das Verfahren dann für die Person durchführen kann. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet.¹¹⁹

Fraglich ist, ob die Einführung einer Klagemöglichkeit für Privatpersonen sinnvoll wäre. Eine solche Einführung würde in jedem Fall zur Überlastung des Revisionsgerichts führen.

¹¹¹ Haller, Mercosur, 147 ff.; Lehmann, Wirtschaftsintegration und Streitbeilegung außerhalb Europas, 105 ff..

¹¹² Art. 4, 5 PO.

¹¹³ Art. 6 PO.

¹¹⁴ Art. 9-16 PO.

¹¹⁵ Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedrichtern gebildet, von denen jede Streitpartei jeweils einen Schiedrichter aus einer Liste benennt. Der dritte wird von beiden Parteien gemeinsam, bei Uneinigkeit durch Los bestimmt.

¹¹⁶ Art. 15 PO.

¹¹⁷ Art. 17 PO.

¹¹⁸ Art. 23 PO.

¹¹⁹ Da als einzige Möglichkeit für private Personen ein Streitbeilegungsverfahren in Gang zu setzen nur der Weg über die jeweilige nationale Sektion besteht, ist ein Vorgehen gegen den eigenen Mitgliedstaat praktisch unmöglich.

Besser wäre es, die Aufgabe des Rechtsschutzes bei den nationalen Gerichten zu belassen, die bei Auslegungsstreitigkeiten in Bezug auf das Mercosurrecht über eine Art Vorabentscheidungsverfahren das ständige Revisionsgericht anrufen können. Die Möglichkeit, ein solches Vorabentscheidungsverfahren durchzuführen, wurde durch das Protokoll von Olivos¹²⁰, dessen Regelungen durch den Erlass der Geschäftsordnung zum Protokoll von Olivos (Reglamento del Protocolo de Olivos, RPO)¹²¹ konkretisiert wurden, eingeführt.¹²²

Einen der Nichtigkeitsklage im Europarecht entsprechenden Rechtsbehelf sieht das Rechtssystem des Mercosur nicht vor. Da die Rechtsakte der Mercosur-Organe zunächst in das nationale Recht umgesetzt werden müssen, bevor sie rechtliche Wirkungen entfalten, ist die Einrichtung eines solchen Verfahrens zurzeit noch nicht erforderlich.

Die Frage, wie sich das Streitbeilegungssystem des Mercosur zu anderen zwischenstaatlichen Streitbeilegungsmechanismen verhält ist nunmehr durch das Protokoll von Olivos geklärt worden. Dies bestimmt in Art. 1 Nr. 2, dass die Mitgliedstaaten den Gerichtsstand frei wählen können, diese Wahl aber die Anrufung anderer Gerichtsstände ausschließt. Somit ist die Anrufung der Streitschlichtungsorgane der WTO, anders als in der EU, weiterhin möglich.

2. Schieds- und Revisionsprüche

Bislang sind zehn Schiedssprüche von den Ad-hoc-Schiedsgerichten des Mercosur ergangen.¹²³ Sie weisen eine bemerkenswert einheitliche Auslegung und eine teilweise über

¹²⁰ Art. 3 PO

¹²¹ CMC/Dec. 37/03.

¹²² Nicht ganz eindeutig ist die Regelung in Bezug auf die Frage, welche Gerichte das Revisionsgericht in Rechtsfragen konsultieren können. Ausgeschlossen sind nach dem Wortlaut („Tribunales Superiores de Justicia (...) con jurisdicción nacional“) in jedem Fall die Gerichte mit lediglich lokaler Jurisdiktion. Fraglich ist, ob mit der Bezeichnung die obersten Gerichte der Mitgliedstaaten oder die verschiedenen Obergerichte gemeint sind.

¹²³ Alle bisherigen Schiedssprüche sind abrufbar unter <http://www.mercosur.org.uy>.

die rechtlichen Grundlagen hinausgehende Rechtsfortbildung auf. Beachtenswert ist dabei auch die häufige Bezugnahme der Schiedssprüche untereinander.¹²⁴

¹²⁴ Kommentierungen der Schiedssprüche: Samleben in Basedow/Samleben, *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, 231 ff.; Lammerskötter in *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, 261 ff.; Baars in *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, 303 ff., Samleben, *EuZW* Bd. 11 (2000), 77 ff.; Baars/Bischoff-Everding, *EuZW* Bd. 13 (2002), 329 ff.; Lehmann, *Wirtschaftsintegration und Streitbeilegung außerhalb Europas*.

Teil 2: Kommentierung des Código Aduanero del Mercosur

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Bestimmungen des Zollkodex des Mercosur untersucht und kommentiert werden. Dabei bezieht sich die Untersuchung auf die Konformität der Regelungen mit dem GATT und der Kyoto Konvention.

Soweit die Bestimmungen des CAM denen des ZK sinngemäß entsprechen und keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex und die Rechtsprechung des EuGH als Auslegungshilfen herangezogen.

A. Titel 1: Einleitende Bestimmungen

I. Kapitel 1: Anwendungsbereich und grundlegende Begriffsbestimmungen

<p>CODIGO ADUANERO DEL MERCOSUR</p> <p>TITULO 1 DISPOSICIONES PRELIMINARES</p> <p>CAPITULO 1 AMBITO DE APLICACION Y DEFINICIONES BASICOS</p> <p>Artículo 1</p> <p>El presente Código y sus Normas de Aplicación constituyen la legislación aduanera aplicable:</p> <p>a) a la totalidad del territorio aduanero del Mercado Común del Sur (MERCOSUR), instituido por el Tratado de Asunción, de 26 de marzo de 1991, salvo disposiciones comunitarias especiales o resultantes de acuerdos internacionales;</p> <p>b) al intercambio comercial de los Estados</p>	<p>ZOLLKODEX DES MERCOSUR¹²⁵</p> <p>TITEL 1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN</p> <p>KAPITEL 1 ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDLEGENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 1</p> <p>Dieser Kodex und seine Durchführungsvorschriften stellen das Zollrecht dar, das anwendbar ist:</p> <p>a) im gesamten Zollgebiet des Mercosur, begründet durch den Vertrag von Asunción am 26. März 1991, unbeschadet besonderer gemeinschaftlicher Bestimmungen oder internationaler Abkommen;</p> <p>b) im Warenverkehr kommerzieller Art der Mitgliedstaaten des Mercosur mit</p>
---	--

¹²⁵ Nicht amtliche deutsche Übersetzung von Verena Alvez Mesa, für die keine Gewähr der Richtigkeit übernommen wird.

Partes del MERCOSUR con terceros países.

Artículo 2

1. El territorio aduanero del MERCOSUR comprende:

- a) el territorio de la República Argentina;
- b) el territorio de la República Federativa del Brasil;
- c) el territorio de la República del Paraguay;
- d) el territorio de la República Oriental del Uruguay; y
- e) el territorio de cualquier Estado que formare parte integrante del mismo.

2. Se incluyen en el territorio aduanero del MERCOSUR las aguas territoriales, las zonas económicas exclusivas y el espacio aéreo de los Estados Partes.

3. La permanencia de las mercaderías en Zonas Francas y Areas Aduaneras Especiales no estará sujeta a los controles aduaneros habituales.

Artículo 3

A efectos del presente Código, se entiende por:

1. "Territorio Aduanero": la totalidad del territorio de los Estados Partes que integran el MERCOSUR, en el cual se aplica la legislación aduanera comunitaria.

2. "Enclave": Entiéndese por enclave aduanero comunitario, la parte del territorio de otro país, en cuyo ámbito geográfico, se permite la aplicación de la legislación aduanera del MERCOSUR.

3. "Exclave": Entiéndese por exclave aduanero, la parte de territorio del MERCOSUR, en cuyo ámbito geográfico, no son aplicable la legislación aduanera

Drittländern.

Artikel 2

1. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören:

- a) das Gebiet der Republik Argentinien;
- b) das Gebiet der Bundesrepublik Brasilien;
- c) das Gebiet der Republik Paraguay;
- d) das Gebiet der Republik Uruguay; und
- e) das Gebiet jedes Staates, das Bestandteil des Selben ist.

2. Zum Zollgebiet des Mercosur gehören die Küstengewässer, die Sonderwirtschaftszonen und der Luftraum der Mitgliedstaaten.

3. Die sich in einer Freizone oder in einem Sonderzollgebiet befindlichen Waren unterliegen nicht der gewöhnlichen zollamtlichen Überwachung.

Artikel 3

Im Sinne dieses Zollkodexes versteht man unter:

1. "Zollgebiet": Die Gesamtheit der den Mercosur bildenden Gebiete der Mitgliedstaaten, in welchem das gemeinschaftliche Zollrecht anwendbar ist.

2. "Enclave": Man versteht unter gemeinschaftlicher Zollenclave, den Teil eines anderen Landes, in dessen geographischem Bereich das gemeinschaftliche Zollrecht anwendbar ist.

3. "Exclave": Man versteht unter gemeinschaftlicher Zollexclave, den Teil des Gebietes des Mercosur, in dessen geographischem Bereich das

comunitaria.

4. "Persona":

- a) la persona física;
- b) la persona jurídica.

5. "Persona establecida en el territorio aduanero":

a) en el caso de persona física, aquella que tenga en el mismo su residencia habitual y permanente o constituya su domicilio legal;

b) en el caso de persona jurídica, aquella que tenga en el mismo su sede social, su administración o establecimiento permanente.

6. "Autoridad aduanera": la autoridad competente para la aplicación de la legislación aduanera.

7. "Decisión": acto administrativo que decida sobre un caso concreto en materia de aplicación de la legislación aduanera.

8. "Mercadería": cualquier bien susceptible de una operación aduanera.

9. "Mercaderías comunitarias":

a) las obtenidas en el territorio aduanero, de conformidad con los requisitos de origen establecidas en las disposiciones de este Código;

b) las importadas de terceros países o territorios y despachadas para consumo, en libre circulación.

10. "Mercaderías no comunitarias":

a) aquellas no contempladas por el numeral 7;

b) las que pierdan su condición de comunitarias al ser exportadas a título definitivo del territorio aduanero.

gemeinschaftliche Zollrecht nicht anwendbar ist.

4. "Person":

- a) eine natürliche Person;
- b) eine juristische Person.

5. "In der Gemeinschaft ansässige Person":

a) im Fall einer natürlichen Person, jene, die in der Gemeinschaft ihren gewöhnlichen und dauerhaften Aufenthaltsort oder ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat;

b) im Falle einer juristischen Person, jene, die in der Gemeinschaft ihren gesellschaftlichen Sitz, ihre Verwaltung oder dauerhafte Niederlassung hat.

6. "Zollbehörde": Die für die Anwendung des Zollrechts zuständige Behörde.

7. "Entscheidung": Eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines konkreten Falls.

8. "Ware": Jedes zur zollrechtlichen Behandlung geeignete Gut.

9. "Gemeinschaftswaren":

a) die in dem Zollgebiet gewonnenen Waren in Übereinstimmung mit den in diesem Kodex festgelegten Ursprungsvoraussetzungen;

b) die aus Drittländern oder -gebieten eingeführten und in den freien Verkehr zum Verbrauch übergeführten Waren.

10. "Nichtgemeinschaftswaren":

a) jene nicht unter Nummer 7 genannten Waren;

b) die, die ihren gemeinschaftlichen Status durch das endgültige Verbringen aus dem Zollgebiet verlieren.

11. "Obligación tributaria aduanera": la obligación que tiene una persona de pagar el monto del crédito tributario derivado de la legislación aduanera.

12. "Destino aduanero de la mercadería":

- a) aplicación de un régimen aduanero;
- b) introducción en Area Franca o en Area Aduanera Especial;
- c) reexportación;
- d) destrucción;
- e) abandono en favor del Erario.

13. "Régimen aduanero":

- a) despacho para consumo;
- b) reimportación;
- c) admisión temporaria;
- d) admisión temporaria para perfeccionamiento activo;
- e) exportación;
- f) exportación temporaria;
- g) exportación temporaria para perfeccionamiento pasivo;
- h) tránsito aduanero;
- i) depósito aduanero;
- j) transformación bajo control aduanero.

14. "Declaración de Llegada": comunicación a la autoridad aduanera, en la forma requerida, de la llegada de la mercadería a un área bajo jurisdicción aduanera.

15. "Presentación de la mercadería": acto de colocar la mercadería a disposición de la

11. "Zollschuld": Die Verpflichtung einer Person zur Entrichtung des aus dem Zollrecht herrührenden Abgabebetrag.

12. "Zollrechtliche Bestimmung einer Ware":

- a) Anwendung eines Zollverfahren;
- b) Verbringen in eine Freizone oder in ein Sonderzollgebiet;
- c) Wiederausfuhr;
- d) Vernichtung;
- e) Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

13. "Zollverfahren":

- a) Überführen in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b) Wiedereinfuhr;
- c) Vorübergehende Verwendung;
- d) Vorübergehende Verwendung für die aktive Veredelung;
- e) Ausfuhr;
- f) Vorübergehende Ausfuhr;
- g) Vorübergehende Ausfuhr für die passive Veredelung;
- h) Zollversand;
- i) Zolllager;
- j) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung.

14. „Ankunftsanmeldung“: Mitteilung an die Zollbehörde in der vorgeschriebenen Form über das Eintreffen der Ware in ein Gebiet, das dem zollrechtlichen Zuständigkeitsbereich unterliegt.

15. „Präsentation der Ware“: das Zurverfügungstellen der Ware gegenüber der

Aduana para el cumplimiento de las formalidades aduaneras.

16. "Declarante": Remitente, consignatario o persona con derecho a disponer de las mercaderías, actuando por sí o a través de un representante debidamente habilitado, que presente una declaración para un régimen aduanero.

17. "Declaración para un régimen aduanero": acto por el cual, en la forma prescrita por la Aduana, el declarante describe las mercaderías, indica el régimen aduanero aplicable a las mismas y proporciona los informes necesarios para la respectiva aplicación.

18. "Entrega anticipada": facultad de la autoridad aduanera de colocar la mercadería a disposición del interesado antes del cumplimiento integral de las formalidades del despacho aduanero.

19. "Procedimiento simplificado": el conjunto de actos del despacho que, por las características de las mercaderías o las circunstancias de hecho de la operación, permite el libramiento, limitándose las formalidades previas y el control de la Aduana al mínimo necesario para asegurar el cumplimiento de las normas aduaneras comunitarias.

20. "Disposiciones comunitarias": actos reglamentarios y normativos establecidos conjuntamente por los Estados Partes, en el ámbito del MERCOSUR, y de aplicación en el territorio aduanero.

21. "Disposiciones vigentes": las disposiciones comunitarias y las nacionales complementarias, siempre que las referidas normas nacionales no sean contrarias al presente Código.

22. "Operación aduanera": toda operación de embarque, desembarque, entrada, salida, traslado, depósito o tránsito de mercadería objeto de comercio exterior y sujeta a control

Zollbehörde zur Erfüllung der Zollformalitäten.

16. „Anmelder“: Der Absender, der Empfänger oder die über die Waren verfügungsberechtigte Person, die selbst oder durch einen ordnungsgemäß berechtigten Vertreter eine Zollverfahrensanmeldung vorlegt.

17. „Zollverfahrensanmeldung“: Maßnahme, durch die in der vorgeschriebenen Form der Anmelder vor dem Zoll die Waren bezeichnet, das anzuwendende Zollverfahren bestimmt und die nötigen Informationen für die betreffende Anwendung angibt.

18. „Vorzeitige Übergabe“: Möglichkeit der Zollbehörde, die Ware dem Beteiligten vor der vollständigen Erfüllung der zollamtlichen Formalitäten zur Verfügung zu stellen.

19. „Vereinfachtes Verfahren“: Die Regelungen, die aufgrund der Merkmale der Waren oder der Tatumstände des Vorgangs eine Überführung erlauben, bei der die vorgeschriebenen Formalitäten und die Zollkontrollen auf das Erforderliche begrenzt sind, um die Erfüllung der gemeinschaftlichen Zollvorschriften zu gewährleisten.

20. „Gemeinschaftsrecht“: Festgelegte Maßnahmen und Normen, die gemeinsam durch die Mitgliedstaaten im Geltungsbereich des Mercosur entworfen wurden und im Zollgebietes anwendbar sind.

21. „Geltende Vorschriften“: Gemeinschaftsrecht und ergänzendes nationales Recht, das nicht im Widerspruch zu diesem Kodex steht.

22. „Zollvorgänge“: Außenhandelsrechtliche und der Zollkontrolle unterworfenen Vorgänge wie die Beladung, die Entladung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Überführung oder die Lagerung einer Ware.

aduanero.

23. "Control aduanero": el conjunto de medidas adoptadas por la autoridad aduanera para asegurar el cumplimiento de las disposiciones de este Código y de sus Normas de Aplicación;

24. "Despacho aduanero": el conjunto de formalidades y procedimientos que deben cumplirse ante la autoridad aduanera para el libramiento de la mercadería, cualquiera sea el régimen aduanero aplicable.

25. "Verificación aduanera": el procedimiento tendiente a efectuar el análisis documental y la verificación de la mercadería, entendido como la secuencia de actos practicados por la autoridad aduanera a fin de comprobar la exactitud de la declaración presentada y el cumplimiento de los requisitos legales y reglamentarios, correspondientes al respectivo régimen aduanero

26. "Zona primaria": el área terrestre o acuática, continua o discontinua, ocupada por los puertos, los aeropuertos y el área adyacente a los puntos de frontera, habilitada por la autoridad aduanera, para el control de mercaderías, vehículos y personas.

27. "Tripulante": toda persona que esté al servicio de un vehículo durante un viaje comercial o militar.

28. "vehículo": cualquier medio de transporte utilizado para conducir personas o bienes de un lugar a otro.

29. "Viajero": toda persona física que entra al territorio aduanero o circula o sale del mismo, siempre que no sea tripulante.

23. „Zollkontrolle“: Die von der Zollbehörde ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung und Erfüllung der Vorschriften dieses Kodex und seiner Durchführungsbestimmungen.

24. „Zollabfertigung“: Alle Formalitäten und Verfahren, die gegenüber der Zollbehörde zu erfüllen sind, um die Ware dem anwendbaren Zollverfahren zu überführen.

25. „Zollamtliche Prüfung“: Verfahren zur Überprüfung der Unterlagen und der Echtheit der Ware, verstanden als praktischer Maßnahmenvorgang der Zollbehörde, um die Richtigkeit der vorgelegten Erklärung und die Erfüllung der gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

26. „Primärzone“: Der Land- und Wasserbereich, ununterbrochen oder unterbrochen, auf dem sich Häfen und Flughäfen befinden, sowie die anliegenden Grenzpunkte, in dem die Zollbehörde zur Kontrolle der Waren, der Fahrzeuge und Personen ermächtigt ist.

27. „Besatzung“: Jede Person im Dienste auf einem Beförderungsmittel während einer Handels- oder Militärreise.

28. „Beförderungsmittel“: Jedes Transportmittel zur Beförderung von Personen oder Waren von einem Ort zum anderen.

29. „Reisender“: Jede natürliche Person, die in das Zollgebiet ein- oder ausreist oder sich innerhalb des Zollgebietes bewegt, sofern sie kein Besatzungsmitglied ist.

1. Der formelle Zollrechtsbegriff

Art. 1 S. 1 CAM bestimmt, was formal unter Zollrecht zu verstehen ist. Nach dem Wortlaut umfasst es den Kodex (CAM) und seine Durchführungsvorschriften (DVO).¹²⁶

Diese Bestimmungen sind auch nach der KK als Zollrecht einzuordnen (vgl. GA Ch 2, E10 KK), da es sich um gesetzliche Regelungen handelt, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Waren beziehen.

Der Kodex enthält nur die grundsätzlichen Bestimmungen. Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung zum Kodex geregelt. Unter Durchführungsvorschriften sind alle Bestimmungen zu verstehen, die der Funktionsfähigkeit des Zollkodex dienen.¹²⁷ Diese Vorschriften können sowohl gemeinschaftlicher als auch nationaler Natur sein.

Neben der im Kodex und in der DVO geregelten Materie gehören ferner die Vorschriften zum Zollrecht, auf die der CAM bzw. die DVO verweisen (z.B. Nomenklatur und das Präferenzrecht in Art. 15 CAM). Dabei handelt es sich um Regelungen besonderer Rechtsgebiete, die aus zweckmäßigen Gründen außerhalb des Zollkodex geregelt wurden.¹²⁸

Das Zollrecht im völkerrechtlichen Sinne in Form von internationalen Abkommen wird ebenfalls nicht in Art. 1 CAM genannt. Das bedeutet jedoch nicht, dass diesem keine Bedeutung zugemessen wird. Die vom Mercosur abgeschlossenen internationalen Abkommen sind integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts.¹²⁹ Ob ihnen jedoch eine unmittelbare Geltung zukommt, ist fraglich. Der EuGH hat in Bezug auf das europäische Gemeinschaftsrecht die unmittelbare Geltung auf solche völkerrechtliche Normen beschränkt, die nach Sinn, Aufbau und Wortlaut geeignet sind, Rechte der Gemeinschaftsangehörigen direkt zu begründen. Das hat er sowohl bei einigen Artikeln des GATT als auch bei der Kyoto-Konvention verneint.¹³⁰ Da dem Mercosurrecht jedoch selbst zurzeit noch keine

¹²⁶ Der ZK stuft ebenfalls den Kodex und die auf gemeinschaftlicher Ebene erlassenen Durchführungsvorschriften als Zollrecht ein, erweitert den Definitionsbereich jedoch um die nationalen Durchführungsvorschriften. In Bezug auf die Einstufung des Kodex und die auf gemeinschaftlicher Ebene erlassenen Durchführungsvorschriften als Zollrecht entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹²⁷ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 1, Rn. 36.

¹²⁸ Hohrmann, DStZ 1994, 449, 452.

¹²⁹ Nach europäischem Recht gemäß Art. 228 Abs. 7 EGV.

¹³⁰ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 1, Rn. 6.

unmittelbare Geltung zugesprochen werden kann¹³¹, kommt auch den in internationalen Abkommen zollrechtlichen Bestimmungen als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts keine unmittelbare Geltung zu.

Den ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen des Gewohnheitsrechts kommt eine mittelbare Geltung über die Anwendung des Kodex und der Durchführungsvorschriften zu.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Zollrecht des Mercosur ist gemäß Art. 1 a) CAM im gesamten Zollgebiet des Mercosur, begründet durch den Vertrag von Asunción, anwendbar. Gemäß Art. 2 Abs. 1 CAM umfasst das Zollgebiet die Hoheitsgebiete der einzelnen Mitgliedstaaten. Folglich ist nach Mercosurrecht das Zollgebiet mit den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten gleichzusetzen. Dieses Ergebnis wird durch die Definition des Begriffs „Zollgebiet“ in Art. 3 Nr. 1 CAM bestätigt, wonach es als die Gesamtheit der den Mercosur bildenden Gebiete der Mitgliedstaaten, in welchem das gemeinschaftliche Zollrecht anwendbar ist, verstanden wird.

Art. 2 Abs. 2 CAM stellt ausdrücklich noch einmal klar, dass die Hoheitsgewässer, der Luftraum und die Sonderwirtschaftszonen ebenfalls zum Zollgebiet gehören.

Freizonen werden nach den Bestimmungen des CAM als fiktive Zollfreigebieiete behandelt.¹³² Dies geht aus Art. 132 CAM hervor, der bestimmt, dass Freizonen, aber auch Sonderzollgebiete Teile der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sind. Diese bilden wiederum gemäß Art. 2 Abs. 1 CAM uneingeschränkt das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 CAM unterliegen Waren, die sich in Freizonen und Sonderzollgebieten befinden nicht den üblichen Zollkontrollen.¹³³

¹³¹ Siehe unter Teil I, G, II, 1.

¹³² Im Gegensatz zur Behandlung von Freizonen und Freilagern als fiktive Zollfreigebieiete gibt es auch die Einstufung als sog. reale Zollfreigebieiete, bei denen Freizonen und Freilager nicht zum nationalen Zollgebiet gehören.

¹³³ Fraglich ist, warum diese Bestimmung nicht im Abschnitt Freizonen geregelt wurde. Die Beschränkung der Zollkontrollen wird weltweit nur für Freizonen akzeptiert; der CAM weitet sie jedoch auf Sonderzollgebiete aus.

Im Sinne des GATT-Abkommens ist unter Zollgebiet jedes Gebiet zu verstehen, für das besondere Zolltarife oder andere auf den Handelsaustausch anwendbare Regelungen für einen wesentlichen Teil des Handels des betreffenden Gebietes mit anderen Gebieten bestehen (Art. XXIV Abs. 2 GATT). Die Kyoto-Konvention enthält eine Definition in GA, Ch 2, E 12 KK nach der das Zollgebiet über den Anwendungsbereich des Zollrechts definiert wird.

Das Zollgebiet des Mercosur stellt ein Zollgebiet im Sinne des GATT dar, da für dieses Gebiet die besonderen Regelungen des CAM bestehen und besondere Zolltarife anwendbar sind. Der CAM bestimmt den räumlichen Anwendungsbereich des Zollrechts über das Zollgebiet. Somit liegt auch die in der Kyoto-Konvention vorgesehene Gleichsetzung zwischen Zollgebiet und räumlichen Anwendungsbereich des Zollrechts vor.

3. Sachlicher Geltungsbereich

Der CAM knüpft in Art. 1 b) beim Bestimmen des sachlichen Anwendungsbereichs an den Warenverkehr der Mitgliedstaaten¹³⁴ mit Drittländern an. Diese Formulierung verdeutlicht, dass der CAM von der Verwirklichung des Binnenmarktes ausgeht, da er sich mit dem Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern befasst.

Im Gegensatz zum europäischem Zollkodex¹³⁵ enthält der CAM eine Warendefinition in Art. 3 Nr. 8 CAM. Danach versteht man unter Waren jene Güter, die einer zollrechtlichen Behandlung unterworfen werden können. Die Definition setzt keinen körperlichen

¹³⁴ Der CAM spricht nie von der Gemeinschaft, sondern immer von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (siehe räumlicher Geltungsbereich Art. 1 b) „im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und...“. In den Zeiten in denen dem Mercosur noch keine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen wurde, stellte es rechtstechnisch die richtige Begriffswahl dar. Heutzutage kommt dem Mercosur jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu, so dass nunmehr der Begriff Gemeinschaft verwendet werden kann.

¹³⁵ Anknüpfungspunkt zollrechtlicher Befassung nach europäischem Recht ist auch der Warenverkehr. Eine Definition des Warenbegriffs enthält der Zollkodex nicht, obwohl das Zollrecht allein den Warenverkehr zum Inhalt hat. Die h.M. überträgt die Warenbegriffsdefinition der gemeinschaftlichen Statistikvorschriften auf das Zollrecht (Witte-Witte, Zollkodex, Art. 1 Rn. 5). Gemäß Art. 2 Buchst.b IntrastatVO und Art. 4 ExtrastatVO sind Waren alle beweglichen Güter, einschließlich des elektrischen Stroms.

In Bezug auf die Anknüpfung an den Warenverkehr bei der Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

Gegenstand voraus, sondern lässt es ausreichen, dass das Gut in irgendeiner Weise einer zollrechtlichen Behandlung zugänglich ist.

Der Begriff „Warenverkehr“ setzt einen zielorientierten Warentransport voraus. Gegenstand des Zollrechts können somit grundsätzlich nur transportfähige Waren sein. Auch die im Zollrecht verankerte Begrifflichkeit des Verbringens einer Ware über die Grenze geht von der Transportfähigkeit der Ware aus. Folglich findet nur ein Teil des weit gefassten Anwendungsbereichs des vom CAM erfassten Warenverkehrs aufgrund der systematischen und begrifflichen Einschränkung Anwendung.

Transportfähig sind erfahrungsgemäß nur körperliche und bewegliche Gegenstände. Körperlich ist ein Gegenstand der im Raum abgrenzbar ist, entweder durch eine eigene körperliche Begrenzung oder durch die Fassung in einem Behältnis.¹³⁶ Beweglich ist eine Ware, die nicht ortsveränderungsfest ist, das heißt von einem bestimmten Ort an einen anderen Ort gebracht werden kann, das bei Grundstücken oder Grundstücksbestandteilen verneint werden muss.¹³⁷ Immaterielle Güter, wie z.B. Dienstleistungen werden somit nicht erfasst. Auch über das Internet verbrachten „Waren“ fallen nicht darunter, da diese nicht physisch verbracht werden.¹³⁸ Übertragen werden ausschließlich elektronisch verwertbare Daten. Gase und Flüssigkeiten sind dann „Waren“, wenn sie durch die Aufnahme in Behältnisse, durch den Transport in Rohrleitungen oder durch Tiefgefrieren beherrschbar geworden sind und dadurch Gegenstand einer gezielten Warenbewegung sein können.¹³⁹ Mangels Körperlichkeit sind sog. Allgemeingüter (*res communes omnium*), wie das Meer, Flüsse und Luft keine Waren.¹⁴⁰

Fraglich ist die Einordnung des elektrischen Stroms. Dieser kann nicht als körperlicher Gegenstand im Sinne der vorgenannten Begriffsbestimmung und -auslegung angesehen werden, da er nicht im Raum abgrenzbar ist. Nach dem Wirtschaftszollgedanken wäre es jedoch sinnvoll den Warenbegriff auf elektrischen Strom auszuweiten. Denn als eine dem regen Handel unterliegende Ware nimmt dieser nicht unerheblich an der Preisbildung im

¹³⁶ Dorsch-Kock, Zollrecht, Art. 37 Rn. 10.

¹³⁷ Dorsch-Kock, Zollrecht, Art. 37 Rn. 14.

¹³⁸ Rogmann, AW-Prax 1997, 261; Rogmann, AW-Prax 2000, 425, 426.

¹³⁹ Schmölz, ZfZ 1992, 242, 245.

¹⁴⁰ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 37 Rn. 3.

Binnenmarkt teil. Da der CAM grundsätzlich von einem weiten Warenverkehrsbegriff ausgeht, dessen Definition nach dem Wortlaut zunächst keinen körperlichen Gegenstand voraussetzt, sondern nur die Zugänglichkeit eines Gutes zu einer zollrechtlichen Behandlung, könnte der elektrische Strom ausnahmsweise durch eine Nichtanwendung der einschränkenden Auslegung aufgrund von wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter den sachlichen Geltungsbereich eingeordnet werden.

Der CAM schränkt ferner den sachlichen Geltungsbereich durch das Hinzufügen des Wortes “comercial” auf grenzüberschreitende Warenströme kommerzieller Art ein. Durch diese einschränkende Regelung wird der Wirtschaftszollgedanke konsequent umgesetzt. Denn nach Sinn und Zweck des Wirtschaftszolls genügt es, nur die Handelswaren zollamtlich zu erfassen, denn nur diese nehmen an der Preisbildung teil.

4. Begriffsbestimmungen

Definitionsbedürftige Begriffe, die an verschiedenen Stellen im Kodex verwendet werden, werden am Anfang des Gesetzes in Art. 3 CAM mit Geltung für den gesamten Kodex bestimmt. Solche Begriffe jedoch, die ausschließlich innerhalb eines Kapitels von Bedeutung sind, werden nicht „vor die Klammer gezogen“, sondern am Anfang des jeweiligen Kapitels definiert. Diese Systematik vermeidet Wiederholungen und dient der leichteren Gesetzesanwendung aufgrund seiner besseren Überschaubarkeit und reduzierten Länge.

a) Zollgebiet

Siehe unter Teil 2, A, I, 1.

b) Enklave und Exklave

Man versteht gemäß Art. 3 Nr. 2 CAM unter gemeinschaftlicher Zollenklave, den Teil eines Drittlandes, in dessen geographischem Bereich das gemeinschaftliche Zollrecht anwendbar ist.

Im Gegensatz dazu ist gemäß Art. 3 Nr. 3 CAM die gemeinschaftliche Zollexklave der Teil

des Gebietes des Mercosur, in dessen geographischem Bereich das gemeinschaftliche Zollrecht nicht anwendbar ist.

c) Person

Art. 3 Nr. 4 und 5 CAM enthalten Bestimmungen über die Begriffe „Person“ und „Ansässigkeit“. Der Begriff „Person“ erfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Dies entspricht auch den Bestimmungen der Kyoto Konvention, die als „Person“ ebenfalls natürliche und juristische Personen definiert (GA Ch 2, E 23 KK).¹⁴¹

Natürliche Personen sind alle Menschen unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit.¹⁴² Folglich wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich jeder Mensch zollrechtsfähig ist, d.h. Träger von zöllnerischen Rechten und Pflichten sein kann. Ob und inwieweit sie durch eigenes Handeln zollrechtliche Folgen herbeiführen können, hängt von der jeweiligen Regelung ab.

Juristische Personen sind Vereinigungen von Personen oder Zusammenfassungen von Vermögensmassen zu einer Organisation, denen durch die Rechtsordnung eine eigene, von ihren Mitgliedern und Organen unabhängige Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist.

Die Ansässigkeit in der Gemeinschaft ist nach den Regelungen des CAM bei natürlichen Personen zu bejahen, wenn ihr gewöhnlicher und dauerhafter Aufenthaltsort oder ihr rechtmäßiger Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft liegt. Der CAM knüpft bei dem Begriff „Ansässigkeit“ somit nicht nur an den Wohnsitz der Person an, sondern legt diesen Begriff

¹⁴¹ Personen im Sinne der Bestimmungen des Art. 1 Nr. 4 ZK sind zum einen ebenfalls natürliche und juristische Personen. Zum anderen fallen aber auch Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, darunter, wenn diese Möglichkeit im geltenden Recht vorgesehen ist.

In Bezug auf die Erfassung von natürlichen und juristischen Personen von dem Personenbegriff des CAM entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁴² Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 4, Rn. 5.

weit aus, indem er auch den gewöhnlichen und dauerhaften Aufenthaltsort in der Gemeinschaft als Anknüpfungspunkt ausreichen lässt.¹⁴³

Juristische Personen sind in der Gemeinschaft ansässig, wenn sich ihr gesellschaftlicher Sitz, ihre Verwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung in der Gemeinschaft befindet.

Die Zollbehörden sind nicht „Person“ i.S.v. Art. 3 Nr. 5 CAM. Dies folgt aus der Existenz der Begriffsbestimmung des Terminus „Zollbehörde“ in der nachfolgenden Bestimmung.

d) Zollbehörde

Zollbehörden sind die für die Anwendung des Zollrechts zuständigen Behörden. Art. 3 Nr. 6 CAM lässt offen, welche Behörden für die Anwendung des Zollrechts zuständig sind. Die Regelung der Zuständigkeit ist den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen und richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Die Definition steht mit den Bestimmungen des Kyoto-Vertrages in GA, Ch 2, E 6 KK im Einklang. Danach handelt es sich bei den Zollbehörden um Behörden, die für die Beachtung der zollrechtlichen Bestimmungen, die Erhebung von Zöllen und bestimmten Steuern und die Anwendung anderer Gesetze und Regelungen, die sich auf die Einfuhr, Ausfuhr, Bewegung und Lagerung grenzüberschreitender Waren beziehen, verantwortlich sind. Erfasst werden nicht nur die originär für die Durchführung zuständigen Behörden, sondern alle Stellen, die das Zollrecht anwenden, selbst, wenn die Zollrechtsanwendung nicht deren Hauptaufgabe ist.

e) Entscheidung

Art. 3 Nr. 7 CAM und die daran anknüpfenden Bestimmungen in Art. 5 CAM regeln den Begriff der „Entscheidung“. Diese wird gemäß Art. 3 Nr. 7 CAM als hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines konkreten Falles definiert.¹⁴⁴ Art. 5 CAM

¹⁴³ Der ZK der EU definiert die Ansässigkeit natürlicher Personen über den normalen Wohnsitz in der Gemeinschaft. Normal ist der Wohnsitz, an dem die natürliche Person ihren Lebensmittelpunkt hat (vgl. EuGH v. 12.7.2001 C-262/99, NJW 2001, 2702). Eine Unterscheidung zwischen Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt kennt der ZK im Gegensatz zur AO nicht.

¹⁴⁴ Der ZK definiert „Entscheidung“ als hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalles mit Rechtswirkung für eine oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Personen.

enthält allgemeine Verfahrensregelungen in Bezug auf zollrechtliche Entscheidungen zu Fragen über die Anwendung des Zollrechts, wie beispielsweise Bestimmungen zur Form und sofortiger Vollziehbarkeit. Nicht geregelt sind Rücknahme, Widerruf, Änderung und Nichtigkeit von Entscheidungen, so dass diesbezüglich das jeweilige nationale Recht heranzuziehen ist.¹⁴⁵ Aus dem Zusammenspiel der beiden erwähnten Vorschriften wird deutlich, dass nur Entscheidungen der Zollbehörden gemeint sind.

Die Bestimmungen des CAM gehen konform mit denen der Kyoto Konvention, die unter dem Begriff „Entscheidung“ eine Einzelfallregelung der Zollbehörde auf dem Gebiet des Zollrechts versteht (GA Ch 2, E13 KK).

Voraussetzung einer Entscheidung ist zunächst eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet der Anwendung des Zollrechts. Hoheitlich ist eine Maßnahme, wenn sie auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ergeht. Aufgrund des Über- und Unterordnungsverhältnisses im Zollrecht ist dies grundsätzlich der Fall.¹⁴⁶ Eine Maßnahme ist jedes Handeln mit Erklärungsinhalt.¹⁴⁷

Bei der Maßnahme muss es sich ferner um eine Regelung handeln. Im Gegensatz zum schlichten faktischen Verwaltungshandeln entfaltet eine Regelung unmittelbare Rechtswirkungen. Die Regelung muss einen konkreten Fall betreffen, also einen Einzelfall regeln. Sie kann sich an eine bestimmte Person richten, aber auch an mehrere bestimmte oder bestimmbare Personen. Die Rechtswirkungen müssen ferner nach außen gerichtet sein, d.h. dass sie nicht bloße verwaltungsinterne Wirkungen entfalten dürfen.

e) Ware

Siehe unter Teil 2 A 3.

In Bezug auf die Merkmale „hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines konkreten Falles“ als Voraussetzungen einer Entscheidung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁴⁵ Der ZK enthält in den Art. 6-10 ZK ferner Bestimmungen über die Rücknahme, Widerruf und Änderung. Die Nichtigkeit richtet sich dagegen noch nach nationalem Recht.

¹⁴⁶ Birk-Witte, Europ. Steuer- und Abgabenrecht, Rn. 35.

¹⁴⁷ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 4, Rn. 2.

f) Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren

Maßgeblich für die zollrechtliche Behandlung der Waren ist der zollrechtliche Status der Waren. Als zollrechtlicher Status kommt entweder die Einordnung der Ware als Gemeinschaftsware oder als Nichtgemeinschaftsware in Frage. Als Gemeinschaftsware gilt nach den Bestimmungen des Art. 3 Nr. 9 CAM einerseits die Ware, die unter den Ursprungsvoraussetzungen vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind. Andererseits erlangen auch eingeführte Nichtgemeinschaftswaren durch die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr den Status einer Gemeinschaftsware. Gemäß Art. 3 Nr. 10 CAM gelten alle übrigen Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

Das Verbringen aus dem Zollgebiet führt grundsätzlich zum Verlust der Gemeinschaftseigenschaft. Ausgenommen nach europäischem Recht sind Waren, die sich im internen Versandverfahren befinden. Eine solche Ausnahmebestimmung enthält der CAM, der ein internes Versandverfahren nicht vorsieht, nicht.

g) Zollschuld

Die Zollschuld (Art. 3 Nr. 11 CAM) ist die Verpflichtung einer Person zur Entrichtung des sich aus dem Zollrecht ergebenden Abgabebetrages. Dabei handelt es sich um eine persönliche, von einer bestimmten Person zu erfüllende Schuld. Die Zollschuldentstehungstatbestände sind in den Art. 138 ff. CAM geregelt.

h) Zollrechtliche Bestimmung einer Ware

Art. 3 Nr. 12 zählt abschließend die möglichen zollrechtlichen Bestimmungen einer Ware auf, ohne aber die Begriffe selbst zu präzisieren. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich vielmehr aus den nachfolgenden Regelungen. Zu den möglichen zollrechtlichen Bestimmungen gehören zum einen die Überführung der Ware in eines der in Art. 3 Nr. 13 CAM aufgelisteten zehn Zollverfahren und zum anderen das Verbringen in eine Freizone oder in ein Sonderzollgebiet, die Wiederausfuhr, die Vernichtung und die Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

i) Zollverfahren

Art. 13 CAM listet abschließend die zehn Zollverfahren auf, in die eine Ware übergeführt werden kann: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, Wiedereinfuhr, Vorübergehende Verwendung, Aktive Veredelung, Ausfuhrverfahren, Vorübergehende Ausfuhr, Passive Veredelung, Versandverfahren, Zolllagerverfahren und das Umwandlungsverfahren. Die weiteren Einzelheiten zu den jeweiligen Verfahren ergeben sich aus Titel IV CAM.

i) Ankunftsanmeldung

Die Ankunftsanmeldung ist gemäß Art. 3 Nr. 14 CAM die Mitteilung an die Zollbehörde in der vorgeschriebenen Form, dass Waren im Zollgebiet eingetroffen sind. Bei der Mitteilung ist es ausreichend, auf das Vorhandensein von Waren hinzuweisen. Eine genaue Bezeichnung zur Identifizierung der Waren ist nicht erforderlich. Diese erfolgt erst durch die Anmeldung gemäß Art. 35 CAM.

j) Präsentation der Ware

Die Ware muss zur Erfüllung der Zollformalitäten der Zollbehörde gemäß Art. 3 Nr. 15 CAM zur Verfügung gestellt werden.

k) Anmelder

Anmelder gemäß Art. 3 Nr. 16 CAM ist der Absender, der Empfänger oder die Person mit Verfügungsmacht über die Waren, der bzw. die selbst oder durch einen ordnungsgemäß berechtigten Vertreter eine Zollanmeldung vorlegt. Der Anmelder ist somit nicht immer die handelnde Person, sondern derjenige, der von den Rechtswirkungen betroffen ist. Die Definition steht im Einklang mit den Bestimmungen der Kyoto Konvention, die als Anmelder die Person ansieht, die die Zollanmeldung abgibt oder in dessen Namen die Zollanmeldung abgegeben wird (GA Ch 2, E 14 KK).

l) Zollanmeldung

Mit der Zollanmeldung gemäß Art. 3 Nr. 17 CAM bestimmt der Anmelder, in welches Zollverfahren eine Ware übergeführt werden soll. Die Zollanmeldung ist ein wesentliches Element für die Durchführung eines Zollverfahrens. Gemäß Art. 52 CAM setzt die Überführung in ein Zollverfahren stets die Abgabe einer Zollanmeldung voraus. Bei den anderen zollrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 3 Nr. 12 CAM bedarf es einer Zollanmeldung grundsätzlich nicht. Die Definition stimmt überein mit den Bestimmungen der Kyoto Konvention (GA Ch 2, E 19 KK).

m) Vorzeitige Übergabe

Gemäß Art. 3 Nr. 18 CAM besteht für die Zollbehörde die Möglichkeit, die Ware dem Beteiligten vor der vollständigen Erfüllung der zollamtlichen Formalitäten zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung trägt der modernen schnelllebigen Wirtschaft Rechnung.

n) Vereinfachtes Verfahren

Der CAM definiert in Art. 3 Nr. 19 das Vereinfachte Verfahren. Bei bestimmten Waren können die grundsätzlich vorgeschriebenen Formalitäten und Kontrollen auf das nötige Minimum begrenzt werden. Diese wirtschaftlich bedeutsame Möglichkeit dient nicht nur den Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, sondern rationalisiert und modernisiert auch die Verwaltung.

o) Gemeinschaftsrecht

Unter Gemeinschaftsrecht (Art. 3 Nr. 20 CAM) versteht man die durch die Mitgliedstaaten gemeinsam entworfenen, im Zollgebiet geltenden Normen. Problematisch ist, dass das Mercosurrecht bisher noch nicht als eigenständige Rechtsordnung eingestuft werden kann und somit noch kein Gemeinschaftsrecht existiert.¹⁴⁸ Die Existenz dieser Regelung zeigt aber das Bestreben nach der Formierung einer eigenständigen Rechtsordnung.

¹⁴⁸ Siehe unter Teil 1, G, II..

p) Geltendes Recht

Geltendes Recht i.S.v. Art. 3 Nr. 21 CAM ist das Gemeinschaftsrecht und das ergänzende nationale Recht, das nicht im Widerspruch zu diesem Kodex steht.

Durch die Bestimmung der eingeschränkten Anwendbarkeit des nationalen Rechts durch das Erfordernis, dass das nationale Recht nicht im Widerspruch zum Zollkodex stehen darf, wird der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalem Recht explizit erwähnt. Auch diese Regelung kann zurzeit noch keine Anwendung finden, da die Vorrangstellung des Mercosurrechts bisher noch keine Realität ist.¹⁴⁹

q) Zollvorgänge

Zu den Zollvorgängen zählen die Vorgänge der Beladung, der Entladung, des Eingangs, des Ausgangs, der Überführung, der Lagerung der Ware zum Zwecke des Außenhandels und der Unterwerfung unter die Zollkontrolle.

r) Zollkontrolle

Gemäß Art. 3 Nr. 23 CAM versteht man unter Zollkontrolle¹⁵⁰ die von der Zollbehörde ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung und Erfüllung der Vorschriften dieses Kodex und seiner Durchführungsbestimmungen.

s) Zollabfertigung

Unter Zollabfertigung wird gemäß Art. 3 Nr. 24 CAM der gesamte Formalitäten- und Verfahrenskomplex verstanden.

¹⁴⁹ Siehe unter Teil 1, G, II..

¹⁵⁰ GA Ch 2, E 7 KK.

t) Zollamtliche Prüfung

Bei der zollamtlichen Prüfung werden die Unterlagen geprüft und die Waren auf ihre Echtheit untersucht.

u) Primärzone

Unter die Primärzone fällt der Land- und Wasserbereich auf dem sich Häfen und Flughäfen befinden und auf dem die Zollbehörde zur Kontrolle der Waren, der Fahrzeuge und Personen ermächtigt ist.

v) Besatzung

Zur Besatzung gehört gemäß Art. 3 Nr. 27 CAM jede Person im Dienste auf einem Beförderungsmittel, während einer Handels- oder Militärreise.

w) Beförderungsmittel

Unter den Begriff Beförderungsmittel fallen gemäß Art. 3 Nr. 28 CAM alle Transportmittel zur Beförderung von Personen oder Waren.

x) Reisender

Als Reisenden versteht man gemäß Art. 3 Nr. 28 CAM jede natürliche Person, die in das Zollgebiet ein- oder ausreist oder sich innerhalb des Zollgebietes bewegt und die dabei kein Besatzungsmitglied ist.

II. Kapitel 2: Allgemeine Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Personen nach dem Zollrecht

1. Abschnitt 1: Stellvertretung

CAPITULO 2
DISPOSICIONES GENERALES
RELATIVAS A LOS DERECHOS Y
OBLIGACIONES DE LAS PERSONAS
RESPECTO DE LA LEGISLACION
ADUANERA

Sección 1
Derecho de representación

Artículo 4

1. El remitente, consignatario o persona con derecho a disponer de las mercaderías podrá actuar directamente o por empleado con relación laboral permanente o por intermedio de representante, en la tramitación de operaciones aduaneras, en las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

2. Para ser representante se requiere la calidad de Despachante de Aduana, registrado y habilitado en el Estado Partes de la operación.

3. Los Despachantes de Aduana deberán ser personas de probada solvencia moral y económica que acrediten la calificación técnica requerida para la función, en las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

4. Cada Estado Partes podrá disponer la obligatoriedad de la intervención de Despachante de Aduanas en las operaciones de comercio exterior.

KAPITEL 2
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER
RECHTE UND PFLICHTEN DER
PERSONEN NACH DEM ZOLLRECHT

Abschnitt 1
Stellvertretung

Artikel 4

1. Der Absender, der Empfänger oder der Verfügungsberechtigte der Waren können selbst die Zollvorgänge erledigen oder diese durch einen Angestellten, der in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis steht oder durch einen Vertreter gemäß der in den Durchführungsgesetzen festgelegten Bestimmungen durchführen lassen.

2. Um als Vertreter zu handeln, ist die Eigenschaft als Zollagent erforderlich, registriert oder bevollmächtigt im Mitgliedstaat, in dem die Vorgänge durchgeführt werden.

3. Zollagenten sollten moralisch und sittlich integer sowie zahlungsfähig sein. Sie sollten eine fachmännische Eignung für die Aufgabe gemäß der in den Durchführungsvorschriften festgelegten Bestimmungen nachweisen.

4. Jeder Mitgliedstaat kann die Pflicht zum Eingreifen des Zollagenten in die außenhandelsrechtlichen Vorgänge bestimmen.

a) Inhalt und Bedeutung

Gemäß GA Ch 8, 8.1 KK ist die Vertretung in Zollangelegenheiten zulässig. Die Ausgestaltung des Vertretungsverhältnisses überlässt die Kyoto Konvention der nationalen Gesetzgebung, die jedoch die Befugnisse und die Haftung explizit regeln sollen. Der CAM hat von der Möglichkeit der Vertretungsregelung Gebrauch gemacht. Er gewährt aber nur ein eingeschränktes Vertretungsrecht. Der Absender, Empfänger oder Verfügungsberechtigte kann sich in Zollangelegenheiten entweder durch einen Angestellten vertreten lassen, der in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis steht oder durch einen berufsmäßigen Zollagenten.

Der Fahrer eines Transportunternehmens kann somit nicht als Vertreter für den Einführer tätig werden, weil er zum einen kein professioneller Zollagent und zum anderen kein Angestellter des Einführers ist. Folglich ist der Einführer gezwungen, sich eines professionellen Zollagenten zu bedienen. Dies führt praktisch zu einer Monopolstellung des Berufstandes des Zollagenten und hindert den freien Wettbewerb. Eine Liberalisierung des Vertretungsrechts würde zu mehr Wettbewerb führen und die Zollabfertigungskosten sinken lassen, was sich positiv auf den Außenhandel auswirken würde. Eine Liberalisierungsmaßnahme könnte entweder die Abschaffung der Einschränkung des Vertretungsrechts sein oder die Erweiterung der Vertretungsmöglichkeit für weitere Berufsgruppen oder Personen, insbesondere für Beförderungsunternehmen. Die Einführung einer indirekten Stellvertretung, wie sie der europäische Zollkodex kennt, wäre eine weitere Liberalisierungsmöglichkeit. Im Gegensatz zur direkten Vertretung, bei der die Vertreter in fremdem Namen und für Rechnung eines anderen handeln und somit ohne eigene zollschuldrechtliche Haftung die Zollangelegenheiten für den allein verantwortlichen Vertretenen abwickeln, handelt der indirekte Vertreter in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung. Da der indirekte Vertreter (z.B. die Spedition) im eigenen Namen handelt, haftet er selbst. Eine Liberalisierung des Vertretungsrechts durch die Einführung der indirekten Stellvertretungsmöglichkeit würde somit einhergehen mit einer Haftungsentlastung des Einführers und Befürchtungen bzgl. einer zu weitgehenden Haftung des Einführers ausräumen.

b) Zollagent

Der Zollagent muss hohen persönlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen. Er muss zum einen die Befähigung als Zollagent besitzen und zum anderen von dem Mitgliedstaat, in dem der Vorgang stattfindet, registriert und bevollmächtigt sein.

2. Abschnitt 2: Fragen bezüglich der Anwendung des Zollrechts

Sección 2
Consultas relativas a la aplicación de la
legislación aduanera

Artículo 5

1. Al solicitar a la autoridad aduanera una decisión relativa a la aplicación de la legislación aduanera, la persona proveerá todos los elementos necesarios para ello.

2. Las solicitudes deberán ser presentadas por cualquier medio escrito, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

3. Las decisiones, debidamente fundamentadas por la autoridad aduanera, serán comunicadas por escrito al solicitante, en los plazos que establezcan las Normas de Aplicación, y serán de ejecución inmediata, sin perjuicio de lo dispuesto en el Título relativo a Recursos.

Abschnitt 2
Fragen bezüglich der Anwendung des
Zollrechts

Artikel 5

1. Bei der Beantragung einer Entscheidung über die Anwendung des Zollrechts durch die Zollbehörde muss die Person alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen.

2. Die Anträge müssen schriftlich gemäß der in den Durchführungsvorschriften festgelegten Form und Bedingungen eingereicht werden.

3. Die ordnungsgemäß durch die Zollbehörde begründeten Entscheidungen müssen dem Antragssteller schriftlich innerhalb der in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Fristen bekannt gegeben werden und sind sofort vollziehbar unbeschadet der Regelungen über die Rechtsmittel.

a) Inhalt und Bedeutung

Art. 5 CAM enthält grundlegende Regelungen über das Entscheidungsverfahren. Weitere Einzelheiten sollen in den Durchführungsvorschriften niedergelegt werden. Der Begriff der Entscheidung ist in Art. 3 Nr. 7 CAM definiert.

Die Kyoto Konvention enthält in Kapitel 9 des GA Bestimmungen über Auskünfte und

Entscheidungen der Zollbehörden.

b) Antragsverfahren und Beibringungsgrundsatz

Art. 5 Abs. 1 CAM setzt einen Antrag bei der Zollbehörde auf eine Entscheidung voraus. Der Antragssteller muss alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Zollbehörde für eine sachgerechte Entscheidung benötigt. Welche Unterlagen von der Behörde benötigt werden und von dem Antragssteller beigebracht werden müssen, richtet sich nach den Voraussetzungen der beantragten Entscheidung. Fehlen Unterlagen hat die Behörde den Antragssteller darauf hinzuweisen. Diese allgemeine Hinweispflicht geht einher mit GA Ch 9, 9.1. KK, nach der die Behörde dem Antragssteller alle zollrechtlich relevanten Information zur Verfügung stellen soll.

c) Schriftlichkeitsgrundsatz

Der Antrag auf Erlass einer Entscheidung muss schriftlich gestellt werden (Art. 5 Abs. 2 CAM).

d) Begründungspflicht, Entscheidungsfristen und sofortige Vollziehbarkeit

Die Entscheidung muss dem Antragssteller schriftlich und begründet bekannt gegeben werden (Art. 5 Abs. 3 CAM).¹⁵¹ Eine Entscheidung wird wirksam, wenn sie demjenigen bekannt gegeben wird, für den sie bestimmt ist.¹⁵² Mit der Begründung werden dem Betroffenen die für die Entscheidung maßgeblichen Überlegungen mitgeteilt. Die Begründungspflicht dient somit dem Rechtsschutzanspruch des Betroffenen. Denn der

¹⁵¹ Auch nach dem Zollkodex muss eine Entscheidung dem Antragssteller schriftlich bekanntgegeben werden (Art. 6 Abs. 2 S. 3 ZK). Jedoch sind nur die Entscheidungen zu begründen, mit denen Anträge abgelehnt werden oder die für die Personen, an die sie gerichtet sind, nachteilige Folgen haben (Art. 6 Abs. 3 S. 1 ZK).

In Bezug auf die Pflicht zur Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Zollbehörden gegenüber dem Antragssteller entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁵² Dorsch, Zollrecht, Art. 6, Rn. 15.

Betroffene kann erst aufgrund der Begründung entscheiden, ob und inwieweit er die Entscheidung anfechten kann. Die Kyoto Konvention fordert in GA Ch 9, 9.8 ebenfalls eine schriftliche Bekanntgabe von Entscheidungen seitens der Zollbehörden. Jedoch verlangt die Kyoto Konvention nur eine Begründung, soweit es sich um eine für den Antragssteller nachteilige Entscheidung handelt. Der CAM differenziert an dieser Stelle nicht, sondern ordnet eine grundsätzliche Begründungspflicht zugunsten des Antragsstellers an. Die Regelungen des CAM gehen somit über den in der Kyoto Konvention geforderten Standard hinaus.

Die Entscheidung muss innerhalb einer festgelegten Frist ergehen. Die Vorgabe einer Entscheidungsfrist folgt aus GA Ch 9, 9.8 KK und dient der schnelleren und effizienteren Bearbeitung durch die Behörde. Ferner kann sich der Antragssteller auf den Zeitpunkt der Entscheidung einstellen und entsprechende Dispositionen treffen.

Die Entscheidung ist sofort vollziehbar (Art. 5 Abs. 3 CAM).¹⁵³ Vollziehbar sind alle Entscheidungen, die dem Betroffenen eine Leistungspflicht auferlegen und die einen durchsetzbaren Inhalt haben.¹⁵⁴ Dazu gehören sowohl Entscheidungen, die auf Zahlung von Geldleistungen gerichtet sind, als auch solche, die von einer bestimmten oder bestimmbaren Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern.

3. Abschnitt 3: Auskünfte

Sección 3
Información

Abschnitt 3
Auskünfte

Artículo 6

1. Cualquier persona interesada podrá solicitar a la autoridad aduanera información

Artikel 6

1. Jede beteiligte Person kann bei der Zollbehörde Auskünfte über die

¹⁵³ Auch der Zollkodex sieht die sofortige Vollziehbarkeit einer Entscheidung vor (Art. 7 ZK).

In Bezug auf die sofortige Vollziehbarkeit einer Entscheidung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁵⁴ Witte, Zollkodex, Art. 7, Rn. 7.

sobre la aplicación de la legislación aduanera relativa a casos concretos.

2. Esta información será proporcionada de forma gratuita al solicitante. No obstante, cuando la misma ocasione costos especiales a la Aduana, éstos podrán ser soportados por el solicitante, de conformidad con las Normas de Aplicación.

Anwendung des Zollrechts, die einen konkreten Fall betreffen, beantragen.

2. Die Auskunft ist dem Antragsteller gebührenfrei mitzuteilen. Wenn der Behörde jedoch besondere Kosten entstehen, sind diese vom Antragsteller in Übereinstimmung mit den Durchführungsvorschriften zu tragen.

a) Inhalt und Bedeutung

Für jemanden, der Waren in das Zollgebiet ein- oder ausführen will ist es wichtig zu wissen, wie die Zollbehörde bestimmte Fälle zollrechtlich beurteilt, um entsprechende Dispositionen zu treffen. Da es sich jedoch um eine unverbindliche Zollauskunft handelt, ist die Zollbehörde nicht an die Auskunftserteilung gebunden. Das Risiko einer behördlichen unverbindlichen Falschauskunft trägt somit der Auskunftsberechtigte.

b) Auskunftersuchen

Auskunftsberechtigt ist jede Person (Art. 6 Abs. 1 CAM). Darunter fallen gemäß Art. 3 Nr. 4 CAM sowohl natürliche als auch juristische Personen. Art. 6 CAM fordert nicht, dass es sich um eine im Zollgebiet ansässige Person handeln muss.

Auskunftspflichtig sind die Zollbehörden gemäß Art. 3 Nr. 6 CAM.

Das Auskunftersuchen muss die Anwendung des Zollrechts betreffen. Gemäß Art. 1 Satz 1 CAM fallen unter den Begriff Zollrecht nur die Regelungen des Kodex und seiner Durchführungsbestimmungen und nicht anderweitige im engen Zusammenhang mit dem Zollrecht stehende Regelungen wie beispielsweise über nichttarifäre Maßnahmen.

Eine Berechtigung der Zollbehörden eine Auskunftserteilung abzulehnen kann aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 CAM abgeleitet werden, nach dem der Antragssteller eine Auskunft nur in Bezug auf einen bestimmten Fall beantragen kann. Folglich muss er sich auf eine tatsächliche Ein- oder Ausfuhr beziehen. Die Einschränkung des Auskunftsanspruchs durch das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses an der Auskunft entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung und schützt die Behörden vor unnötigen Anfragen.

Im Gegensatz zur europäischen Auskunftsregelung besteht der Mercosur-Auskunftsanspruch nach dem Wortlaut auch, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Antragsstellung schon eingeführt worden ist.¹⁵⁵ Nach den Bestimmungen des CAM muss der Antrag nur einen bestimmten Fall betreffen, unabhängig davon, ob dieser schon abgeschlossen oder noch beabsichtigt ist.

Da die Auskunft keine zollrechtliche Entscheidung ist, bestehen Rechtsmittel nur gegen die Ablehnung einer Auskunftserteilung.

c) Kosten

Die Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich gebührenfrei (Art. 6 Abs. 2 CAM). Bestimmte den Zollbehörden entstandene Kosten, die in der Durchführungsverordnung festzulegen sind, können dem Antragssteller jedoch in Rechnung gestellt werden. Kostenpflichtige besondere Maßnahmen könnten beispielsweise Analysen oder Sachverständigengutachten sein. Verwaltungskosten dürften jedoch nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich dabei nicht um besondere Kosten handelt, sondern um allgemeine, grundsätzlich anfallende Kosten. Diese Regelung steht im Einklang mit GA Ch 9, 9.7 KK.

d) Verbindliche Auskünfte

Eine allgemeine Verbindlichkeit der eingeholten Auskünfte aufgrund des Vertrauensschutzes wäre wegen der weitreichenden finanziellen Auswirkungen in Bezug auf eine Falschauskunft nicht tragbar. Zudem hätte die Bindung einer unzutreffenden Auskunft eine Ungleichbehandlung zur Folge.

Eine verbindliche Auskunft, wie sie die Kyoto Konvention (GA Ch 9, 9.9 KK) vorsieht, enthält der CAM nicht. Die Verbindlichkeit von Auskünften, insbesondere im Bereich Warenursprung und Tarifierung, stünde jedoch im Interesse des Einführers, der seine

¹⁵⁵ Der europäische Auskunftsanspruch gemäß Art. 11 Abs. 1 S. 1 ZK wird durch Satz 2 eingeschränkt. Danach muss sich der Antrag auf eine tatsächlich beabsichtigte Ein- oder Ausfuhr beziehen. Durch das Wort „beabsichtigt“ wird eine Auskunft in Bezug auf eine abgeschlossene Handlung ausgeschlossen (BFH v. 13.11.2001 in ZfZ 2002, 126; Kreuzer, ZfZ 2002, 430).

Geschäfte auf der Basis einer sicheren Kalkulationsgrundlage abwickeln möchte.

4. Abschnitt 4: Sonstige Vorschriften

Sección 4 Otras Disposiciones

Artículo 7

La autoridad aduanera adoptará, en las condiciones previstas en las disposiciones vigentes, las medidas de control necesarias para la correcta aplicación de la legislación aduanera.

Artículo 8

Las personas interesadas en operaciones de intercambio de mercaderías proveerán, a la autoridad aduanera, los documentos e informaciones necesarios para la aplicación de la legislación aduanera, en la forma y en el plazo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 9

Las informaciones proporcionadas a la Administración Aduanera u obtenidas por ella en razón de sus atribuciones legales son de carácter reservado, de acuerdo con las disposiciones establecidas por la legislación nacional de cada Estado Parte, en tanto no sea aprobada la respectiva norma comunitaria.

Abschnitt 4 Sonstige Vorschriften

Artikel 7

Die Zollbehörden können unter den im geltenden Recht vorgesehenen Voraussetzungen die notwendigen Kontrollmaßnahmen für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts ergreifen.

Artikel 8

Alle Personen, die an Vorgängen im Rahmen des Warenverkehrs beteiligt sind, müssen der Zollbehörde die notwendigen Unterlagen und Informationen zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts innerhalb der in den Durchführungsvorschriften festgelegten Form und Frist bereitstellen.

Artikel 9

Die der Zollbehörde erteilten Informationen und die durch sie aufgrund der rechtmäßigen Zuständigkeit erteilten Auskünfte sind vertraulich gemäß den niedergelegten nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, soweit sie nach Gemeinschaftsrecht anwendbar sind.

Artículo 10

A los fines del control de la percepción de los gravámenes de aduana, los interesados deben conservar los documentos relativos a las operaciones aduaneras por un plazo de 5 (cinco) años, a contar del primer día del año calendario siguiente a aquél de la fecha del hecho generador, observándose las disposiciones específicas previstas en este Código.

Artículo 11

A efectos de la conversión en moneda nacional de los valores en moneda extranjera relativos a operaciones de comercio exterior, la tasa de cambio a ser utilizada será la vigente en los Estados Partes a la fecha del registro de declaración para un régimen aduanero, de acuerdo a lo que se establezca en las Normas de Aplicación.

Artikel 10

Zum Zwecke der Kontrolle der Abgabenerhebung, müssen die Beteiligten die Dokumente über die Zollvorgänge fünf Jahre lang aufbewahren, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres nach der Tatbestandsverwirklichung unter Beachtung der in diesem Kodex niedergelegten besonderen Bestimmungen.

Artikel 11

Bei außenhandelsrechtlichen Vorgängen ist, zum Zwecke der Umrechnung des Wertes der Auslandswährung in die nationale Währung, der zum Eintragungszeitpunkt der Bestimmung des Zollverfahrens gültige Umrechnungskurs in den Mitgliedstaaten maßgeblich, gemäß den in den Durchführungsgesetzen festgelegten Bestimmungen.

a) Kontrollmaßnahmen

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts ermächtigt Art. 7 CAM die Zollbehörden, Kontrollmaßnahmen durchzuführen.¹⁵⁶ Darunter fallen Maßnahmen wie Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit der Unterlagen, Kontrollen des Beförderungsmittels, etc. Nicht zu den zollamtlichen Prüfungen gehören reine marktordnungsrechtliche Kontrollen und Ermittlungen der Zollfahndung.¹⁵⁷ Die zollamtliche Prüfungsmaßnahme unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. dass die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Prüfungsziels geeignet sein muss. Art. 7 CAM ist eine Generalklausel. Die Einzelheiten der Prüfungsbefugnis ergeben sich aus den speziellen Regelungen des Gemeinschaftsrechts bzw. aus dem jeweiligen nationalen Recht. Gegen

¹⁵⁶ Auch der Zollkodex ermächtigt gemäß Art. 13 ZK die Zollbehörden Kontrollen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

In Bezug auf das Kontrollrecht der Zollbehörde entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁵⁷ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 13, Rn. 3; Dorsch-Weymüller, Zollrecht, Art. 13, Rn. 10.

zollamtliche Prüfungsmaßnahmen, die eine Entscheidung darstellen und nicht nur einen bloßen Realakt, können Rechtsbehelfe eingelegt werden.

b) Vorlage von Unterlagen

Art. 8 CAM legt Mitwirkungspflichten fest. Die Personen, die an den Vorgängen des Warenverkehrs beteiligt sind, müssen den Zollbehörden alle notwendigen Unterlagen und Angaben zur Verfügung stellen.¹⁵⁸ Zur Verfügung stellen bedeutet, dass die Unterlagen den Zollbehörden zugänglich gemacht werden müssen.¹⁵⁹ Ein eigenes Zugriffsrecht der Behörde wird damit nicht statuiert. Vielmehr ist der Beteiligte verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Unterlagen und Angaben zu beschaffen und vorzulegen. Die Mitwirkungspflichten bestehen nur insoweit, wie sie der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts dienen und sich somit auf zollrechtlich erhebliche Tatsachen beziehen. Zollrechtlich erheblich sind solche Tatsachen, die für die zollrechtliche Beurteilung eines konkreten Warenverkehrsvorgangs in tatsächlicher Hinsicht von Bedeutung sind.¹⁶⁰ Ferner muss die Mitwirkungshandlung auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie muss insbesondere erforderlich sein, d.h., dass eine Feststellung der zollrechtlich relevanten Tatsachen nur mit Hilfe der verlangten Mitwirkungshandlung möglich ist. Das Mitwirkungsersuchen ist eine Entscheidung gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

c) Behandlung vertraulicher Angaben

Die weitreichenden Mitwirkungspflichten des Art. 8 CAM, insbesondere in der Form der Auskunftserteilung, machen eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung der Zollbehörden unerlässlich. Art. 9 CAM gewährt den betroffenen Personen einen

¹⁵⁸ Der Zollkodex sieht ebenfalls Mitwirkungspflichten in Form von zur Verfügung stellen von Unterlagen und Informationen gemäß Art. 14 ZK vor.

In Bezug auf diese Mitwirkungspflichten entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁵⁹ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 14, Rn. 2.

¹⁶⁰ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 14, Rn. 10.

Mindestschutz an Geheimhaltung vertraulicher Angaben.¹⁶¹ Die Geheimhaltungspflicht hat als Gemeinschaftsrecht bindende Wirkung, schließt aber einen weitergehenden nationalen Schutz nicht aus. Sachlich geschützt durch Art. 9 CAM sind vertrauliche Angaben. Angaben sind Informationen über Tatsachen, tatsächliche Umstände oder gegebene Verhältnisse.¹⁶² Vertraulich sind objektiv geheimhaltungswürdige Tatsachen.¹⁶³ Geheimhaltungswürdig ist eine Information nur dann, wenn ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Dieses ist zu bejahen, wenn das Bekanntwerden der Information zu einem Schaden materieller oder immaterieller Art führen kann.¹⁶⁴

Die Geheimhaltungspflicht umfasst sowohl das Weitergabeverbot der Informationen als auch die Verpflichtung, eine mögliche Kenntnisnahme von geheimen Informationen zu verhindern.¹⁶⁵ Art. 9 CAM sieht keine Sanktionen bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht vor. Außerhalb des Kodex existieren jedoch Vorschriften aus denen sich Sanktionen ergeben.¹⁶⁶ Eine Durchbrechung des Zollgeheimnisses kann sich aus den mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden nationalen Bestimmungen ergeben.

d) Aufbewahrungsfristen für Unterlagen

Art. 10 CAM legt Aufbewahrungsfristen für Unterlagen fest.¹⁶⁷ Sie dienen der Sicherung der zollamtlichen Prüfung. Bei der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren handelt es sich um eine Mindestaufbewahrungsfrist. Längere Aufbewahrungsfristen nach dem geltenden Recht werden nicht berührt. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt

¹⁶¹ Auch der Zollkodex verpflichtet in Art. 15 ZK die Zollbehörden zur Geheimhaltung.

In Bezug auf die Geheimhaltungsverpflichtung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁶² Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 15, Rn. 7.

¹⁶³ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 15, Rn. 5.

¹⁶⁴ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 15, Rn. 8.

¹⁶⁵ Dorsch-Wamers, Zollrecht, Art. 15, Rn. 52.

¹⁶⁶ Verletzung des Steuergeheimnisses oder Amtsgeheimnisses nach den nationalen beamten- und dienstrechtlichen Vorschriften oder den Strafnormen.

¹⁶⁷ Der Zollkodex sieht in Art. 16 ZK eine Mindestaufbewahrungsfrist von 3 Jahren vor.

In Bezug auf das grundsätzliche Vorhandensein von Aufbewahrungsfristen, unabhängig von der Länge, entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

der Tatbestandsverwirklichung folgenden Jahres. Verpflichtet sind die Beteiligten. Aus dem Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht des Art. 8 CAM ergibt sich, dass unter Beteiligte alle Personen fallen, die an den Vorgängen im Rahmen des Warenverkehrs beteiligt sind. Die Zollbehörden zählen nicht zu den Beteiligten, da sie keine "Personen" gemäß der Begriffbestimmung des Art. 3 Nr. 5 CAM sind. Aufbewahrungspflichtige Unterlagen sind alle Schriftstücke und Datenträger, die zollrechtlich relevante Sachverhaltsdaten enthalten und die nach Art. 8 CAM für eine zollamtliche Prüfung nach Art. 7 CAM zur Verfügung zu stellen sind. Der Beteiligte hat eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Unterlagen aufzubewahren sind.¹⁶⁸

e) Umrechnungskurs

Art. 11 CAM bestimmt, dass jeweils der Umrechnungskurs des betroffenen Mitgliedstaates zum Zeitpunkt der Anmeldung der Ware zu einem Zollverfahren maßgeblich ist.

Diese Bestimmung ist notwendig, da der Mercosur keine Währungsunion ist und somit keine einheitliche Währungseinheit existiert. Eine gemeinsame Währungseinheit würde jedoch eine gleichmäßige Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Beteiligten von den Erschwernissen der täglichen Währungsschwankungen befreien.

III. Kapitel 3: Tätigkeit der Zollbehörde

CAPITULO 3 EJERCICIO DE LA AUTORIDAD ADUANERA

Artículo 12

1. La autoridad aduanera será ejercida en forma permanente en el territorio aduanero del MERCOSUR, y en todo lo que fuere de su área, competencia y jurisdicción, la

KAPITEL 3 TÄTIGKEIT DER ZOLLBEHÖRDE

Artikel 12

1. Die Zollbehörde ist eine ständige Einrichtung im Zollgebiet des Mercosur und in ihrem Zuständigkeitsbereich haben die Zollverwaltungen und ihre Beamten

¹⁶⁸ Dorsch-Weymüller, Zollrecht, Art. 16, Rn. 26.

Administración Aduanera v sus funcionarios tienen preeminencia sobre los demás organismos que allí ejerzan sus atribuciones.

2. La preeminencia de que trata el numeral anterior implica la obligación, por parte de las demás autoridades de prestar auxilio inmediato siempre que le sea solicitado para el cumplimiento de las actividades de control aduanero y de poner a disposición de la administración aduanera el personal, las instalaciones o los equipos necesarios para el cumplimiento de sus funciones.

3. Los funcionarios aduaneros podrán solicitar el auxilio de la fuerza pública federal, estatal o municipal cuando sea necesario para el desempeño de sus funciones.

Artículo 13

1. La reglamentación de la entrada, permanencia, circulación y salida de personas, vehículos, unidades de carga y mercaderías, en la zona primaria, es de competencia de la autoridad aduanera y su forma y condiciones serán establecidas en las Normas de Aplicación, sin perjuicio de las atribuciones de otros organismos.

2. Las normas dictadas para regular las actividades de otros organismos intervinientes en las operaciones de comercio exterior, que impliquen la ejecución o afecten los controles aduaneros, deberán contar con la aprobación previa de la autoridad aduanera.

Artículo 14

La autoridad aduanera cuando lo entienda necesario podrá determinar la realización de investigaciones a diligencias que tengan por objeto detectar infracciones previstas en este Código, así como solicitar informaciones de

Vorrang gegenüber anderen Institutionen, die hier ihre Zuständigkeiten ausüben.

2. Diese Vorrangigkeit beinhaltet die Verpflichtung der übrigen Behörden sofortige Hilfe zu leisten und der Zollbehörde das Personal, die Einrichtungen und die notwendige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, wann immer sie für die Vollziehung der Zollkontrollmaßnahmen erbeten wird.

3. Die Zollbeamten können die Hilfe der öffentlichen Gewalt auf Bundes- Staats- oder Gemeindeebene anfordern, wenn es notwendig ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 13

1. Die Regelung über die Einfuhr, das Verweilen, den Umlauf sowie die Ausreise von Personen und mit Gütern beladenen Fahrzeugen, innerhalb der Primärzone steht im Zuständigkeitsbereich der Zollbehörde, deren Form und Voraussetzungen in den Durchführungsgesetzen festgelegt sind, unbeschadet der Kompetenz anderer Institutionen.

2. Die erlassenen Gesetze für die Regelung der Maßnahmen der anderen Institutionen, die an den Vorgängen im Außenhandel beteiligt sind, die die Ausübung und Berührung der Zollkontrollen beinhalten, müssen über eine vorherige Genehmigung der Zollbehörde verfügen.

Artikel 14

Die Zollbehörde kann die Durchführung von Untersuchungen als Maßnahme, die in diesem Kodex bedachten Verstöße aufdecken, anordnen und Auskünfte anderer Institutionen mit Kontrollbefugnissen

otros Organismos con atribuciones en el control de entrada, permanencia y salida de bienes del territorio.

bezüglich der Einfuhr, das Verweilen und der Ausfuhr der Güter verlangen, wenn sie es für notwendig hält.

Art. 12 CAM statuiert die Vorrangstellung der Zollbehörden gegenüber anderen Institutionen in Zollangelegenheiten. Im Wege der Amtshilfe kann um Unterstützung durch andere Behörden gebeten werden. Insbesondere kann die Zollbehörde von diesen Auskünfte gemäß Art. 14 CAM einfordern. Innerhalb der Primärzone fällt die Zuständigkeit den Zollböörden gemäß Art. 13 CAM zu.

B. Titel 2: Grundlagen für die Erhebung der Zollabgaben

I. Kapitel 1: Gemeinsamer Außenzolltarif und zolltarifliche Einreihung der Waren

TITULO 2
ELEMENTOS DE BASE PARA LA
APLICACION DE LOS GRAVAMENES
ADUANEROS

TITEL 2
GRUNDLAGEN FÜR DIE ERHEBUNG
DER ZOLLABGABEN

CAPITULO I
ARANCEL EXTERNO COMUN Y
CLASIFICACION ARANCELARIA DE LAS
MERCADERIAS

KAPTIEL 1
GEMEINSAMER AUßENZOLLTARIF
UND ZOLLTARIFLICHE
EINREIHUNG DER WAREN

Artículo 15

1. Los gravámenes devengados por el hecho generador de una obligación tributaria aduanera tendrán por base el Arancel Externo Común (AEC).

2. Las demás medidas establecidas por disposiciones comunitarias específicas relativas al intercambio de mercaderías serán aplicadas en función de la clasificación arancelaria de las mercaderías.

3. El Arancel Externo Común comprende:

Artikel 15

1. Die durch die Verwirklichung eines Zollsschuldtatbestandes entstehenden Abgaben stützen sich auf den gemeinsamen Außenzolltarif.

2. Die sonstigen durch besondere Gemeinschaftsvorschriften erlassenen Maßnahmen im Wareverkehr werden auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung angewendet.

3. Der gemeinsame Außenzolltarif

a) La Nomenclatura Común;

b) Cualquier otra nomenclatura, establecida por disposiciones comunitarias específicas, que utilice total o parcialmente la Nomenclatura Común o le agregue eventualmente subdivisiones;

c) las alícuotas y otros sistemas de percepción normalmente aplicables a las mercaderías comprendidas en la Nomenclatura Común;

d) las alícuotas arancelarias preferenciales previstas en acuerdos que el MERCOSUR tenga negociado con determinado país o grupo de países

e) las medidas que prevean reducción de los gravámenes aplicables a determinadas mercaderías;

f) las demás medidas arancelarias y/o de defensa comercial previstas por la legislación comunitaria;

4. Las medidas contempladas en los literales d) y e) del numeral anterior serán aplicadas en sustitución de las previstas en el literal c), solamente en los casos en que la autoridad aduanera constate que las mercaderías de que se trata cumplen las condiciones previstas en aquellos literales.

5. La aplicación de las medidas de que tratan los literales d) y e) del numeral 3 de este Artículo, cuando sean fijados volúmenes máximos, estará limitada a los respectivos volúmenes previstos.

6. Se entiende por clasificación arancelaria al acto por el cual una mercadería es codificada conforme a la Nomenclatura Común.

7. La clasificación arancelaria de una mercadería en las nomenclaturas previstas en los literales a) y b) del numeral 3 de este artículo será determinada mediante la aplicación de las normas complementarias de esas nomenclaturas.

umfasst:

a) Die gemeinsame Nomenklatur;

b) Jede andere durch besondere Gemeinschaftsvorschriften erlassene Nomenklatur, die ganz oder teilweise die gemeinsame Nomenklatur verwendet oder ihr gegebenenfalls weitere Unterteilungen hinzufügt;

c) Die Regelzollsätze und die anderen Abgaben, die für die in der gemeinsamen Nomenklatur erfassten Waren gelten;

d) Die Zollpräferenzsätze aufgrund von Abkommen zwischen dem Mercosur und bestimmten Ländern oder Ländergruppen;

e) Die Maßnahmen, die Abgabenherabsetzungen bei bestimmten Waren vorsehen.

f) Die sonstigen im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen zolltariflichen und/oder Handelsmaßnahmen.

4. Die im vorherigen Absatz unter den Buchstaben d) und e) vorgesehenen Maßnahmen sind anstelle der unter Buchstabe c) vorgesehenen Maßnahmen nur anwendbar, wenn die betreffenden Waren die in jenen Ziffern geregelten Voraussetzungen erfüllen.

5. Die Anwendung der Maßnahmen nach Nummer 3 Buchstaben d) und e) ist begrenzt auf das vorgesehene Volumen, wenn ein Höchstvolumen festgelegt worden ist.

6. Man versteht unter zolltariflicher Einreihung die Handlung, durch die eine Ware gemäß der gemeinsamen Nomenklatur kodifiziert wird.

7. Die zolltarifliche Einreihung einer Ware unter der vorgesehenen Nomenklatur nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) dieses Artikels wird durch die ergänzenden Vorschriften zur

Nomenklatur festgelegt.

Artículo 16

1. El tratamiento arancelario favorable al que determinadas mercaderías tendrán derecho estará subordinado a las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

2. Se entiende por "tratamiento arancelario favorable", independientemente de la existencia de contingentes, cualquier reducción de gravámenes aplicables a determinadas mercaderías objeto de comercio exterior.

3. La reducción de gravámenes a que se refiere el literal e) del numeral 3 del artículo 15 será establecida por la autoridad competente del MERCOSUR.

Artículo 17

Las estadísticas del comercio exterior del MERCOSUR serán elaboradas en base a la Nomenclatura Común a que se refiere el literal a) del numeral 3 del artículo 15.

Artículo 18

A los productos provenientes de Zona Franca o Area Aduanera Especial, se les aplican las disposiciones establecidas en las Normas de Aplicación o en disposiciones comunitarias especiales.

Artikel 16

1. Die zolltarifliche Abgabenbegünstigung, die bestimmten Waren gewährt werden, ist abhängig von den in den Durchführungsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

2. Man versteht unter zolltariflicher Abgabenbegünstigung, unabhängig von der Existenz von Kontingenten, jede Abgabenermäßigung, die für bestimmte den Außenhandel unterliegende Waren gilt.

3. Die Abgabenbegünstigung, auf die sich Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e) bezieht, wird durch die zuständige Behörde des Mercosur festgelegt.

Artikel 17

Die Außenhandelsstatistik des Mercosur wird auf der Grundlage der gemeinsamen Nomenklatur, auf die sich Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) bezieht, erstellt.

Artikel 18

Für aus Freizonen oder besonderen Zollgebieten stammende Produkte gelten die in den Durchführungsgesetzen oder besonderen Gemeinschaftsverordnungen festgelegten Bestimmungen.

1. Inhalt und Bedeutung

Die Bestimmungen des Titels II Kapitel 1 CAM regeln den Zusammenhang zwischen dem im Zollkodex geregelten Zollrecht und dem Zolltarifrecht, die trotz der Aufspaltung eine

Einheit bilden. Das Zollrecht, insbesondere das Zollschuldrecht und das Zollverfahrensrecht, bestimmt, ob und wie zu verzollen ist. Dagegen regelt das Zolltarifrecht die Höhe des zu entrichtenden Zollobtrages.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 CAM ergibt sich der Abgabensatz einer Zollschuld grundsätzlich aus dem gemeinschaftlichen Zolltarif. Dieser findet auch Anwendung bei Maßnahmen, die aufgrund besonderer Vorschriften im Warenverkehr erlassen wurden und nicht auf dem Zollkodex beruhen (Art. 15 Abs. 2 CAM).

2. Umfang des Zolltarifs

Der Zolltarif setzt sich aus zwei Hauptbestandteilen zusammen, zum einem aus dem Zolltarifschema und zum anderen aus den Zollsätzen. Das Zolltarifschema, das auch Nomenklatur genannt wird, ist ein numerisch geordneter Warenkatalog, der alle gegenwärtigen und zukünftigen Waren erfasst. Für jede Warenposition ist ein bestimmter Zollsatz festgesetzt, der für die Bestimmung der konkreten Höhe der Zollschuld maßgeblich ist.

a) Gemeinsame Nomenklatur

Die Gemeinsame Nomenklatur (Art. 15 Abs. 3 Buchst. a CAM) entspricht dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System (HS) zur Bezeichnung und Codierung von Waren vom 14.06.1983, dem der Mercosur und seine Mitgliedstaaten beigetreten sind. Der Warencode des HS setzt sich aus sechs Ziffern zusammen. Hinzu können weitere Ziffern treten, die auf einer weiteren gemeinschaftlichen bzw. nationalen Unterteilung beruhen.

b) Andere Nomenklaturen

Art. 15 Abs. 3 Buchst. b CAM erfasst jede andere Nomenklatur, die auf Grund besonderer Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung zolltariflicher Maßnahmen erstellt worden ist und zumindest zum Teil auf der Gemeinsamen Nomenklatur beruht. Sie sehen für bestimmte

Waren innerhalb der Gemeinsamen Nomenklatur weitere Untergliederungen vor, z.B. um Präferenzzölle, Zollaussetzungen, Ausfuhrzölle oder Antidumpingzölle genauer festzulegen.

c) Regelzollsätze

Regelzollsätze (Art. 15 Abs. 3 Buchst. c CAM) sind Zollsätze, die gegenüber allen Drittstaaten angewendet werden. Offen bleibt jedoch, ob als Regelzollsatz der autonome oder der vertragsmäßige Zollsatz anzuwenden ist. Autonom bedeutet, dass der Zollsatz von der Gemeinschaft kraft eigener Zollhoheit einseitig festgelegt ist. Mit vertragsmäßigem Zollsatz ist der im GATT eingeräumte Vorzugszoll gemeint.

Derzeit wird der Vorzugszoll allen Drittländern zugestanden. Regelzollsatz ist somit in erster Linie der vertragliche Zollsatz, sofern nicht ausnahmsweise der autonome Zollsatz niedriger ist.

d) Zollpräferenzen

Zollpräferenzen (Art. 15 Abs. 3 Buchst. d CAM) stellen eine Ausnahme vom Meistbegünstigungsgrundsatz des GATT dar. Der in Art. I GATT 1947 enthaltene Meistbegünstigungsgrundsatz bestimmt, dass ein Mitgliedstaat des GATT die Zollvorteile, die er einem anderen einräumt, auch allen anderen Mitgliedstaaten einräumen muss. Ausnahmsweise dürfen jedoch bei der Vereinbarung einer Zollunion oder Freihandelszone nach Art. XXIV GATT Zollpräferenzen gewährt werden. Ferner dürfen auch Entwicklungsländern aufgrund des Beschlusses der GATT-Vertragsstaaten vom 28.11.1979 einseitige Zollpräferenzen eingeräumt werden.

Der Zolltarif umfasst gemäß Art. 15 Abs. 3 CAM jedoch nur Zollpräferenzen aufgrund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern oder Ländergruppen. Zollpräferenzen, die von der Gemeinschaft einseitig zugunsten bestimmter Länder oder Ländergruppen erlassen worden sind, sind nicht aufgeführt. Einseitige Zollpräferenzen werden meistens von Industrieländern zugunsten von Entwicklungsländern oder Schwellenländern erlassen. Der Mercosur, bei dessen Mitgliedern es sich um Schwellenländer handelt, wäre auch eher Adressat solcher einseitigen Präferenzen.

Ein Antrag des Beteiligten für die Inanspruchnahme des günstigsten Zollsatzes ist nicht erforderlich. Somit können erhebliche zollschuldrechtliche Folgen vermieden werden, die bei einer antragspflichtigen Zollbegünstigung mangels Antrag entstehen würden.

e) Zollausssetzungen

Zollausssetzungen (Art. 15 Abs. 3 Buchst. e CAM) sind zeitlich befristete Ermäßigungen des Regelzolls. Sie ermöglichen den Gemeinschaftsunternehmen, Rohstoffe, Halbfertigwaren oder Teile aus Drittländern zollbegünstigt zu beziehen, die im Mercosur gar nicht, nicht in der benötigten Qualität oder nicht in angemessenen Fristen beschaffbar sind.

Auch bei der Inanspruchnahme der Zollausssetzungen ist kein Antrag erforderlich.

f) Sonstige zolltarifliche Maßnahmen

Mit sonstigen zolltariflichen Maßnahmen (Art. 15 Abs. 3 Buchst. f CAM) sind Antidumpingzölle, Ausgleichszölle und Retorsionszölle gemeint.

Unter Dumping ist nach Art. VI des GATT das Anbieten einer Einfuhrware zu einem Preis zu verstehen, der niedriger ist als der nach den Marktverhältnissen im Ausfuhrland berechnete normale Wettbewerbspreis für eine gleichartige Ware.¹⁶⁹

Ausgleichszölle als besondere Art von Antidumpingzöllen werden erhoben, um eine Subvention, die mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, Erzeugung, Ausfuhr oder Beförderung einer Ware gewährt wurde, auszugleichen.¹⁷⁰

Eine Ware ist Gegenstand eines Dumping, wenn zwischen zwei Märkten eine Preisdiskriminierung vorgenommen wird, die zu einer Schädigung eines Wirtschaftszweiges in der Gemeinschaft führt, aufgrund derer eine solche Schädigung zu befürchten ist oder durch die die Errichtung eines innergemeinschaftlichen Wirtschaftszweiges eine erhebliche

¹⁶⁹ Czakert, ZfZ 1998, 326, 326.

¹⁷⁰ Schwarz/Wockenfoth-Friedrich, Zollrecht, Art. 20, Rn. 98.

Verzögerung erfährt.¹⁷¹ Die Preisdiskriminierung muss auf wettbewerbsfremden Maßnahmen im Ausfuhrland beruhen. Darunter fallen auch Preisunterschreitungen, die aufgrund von Preisabsprachen (Kartell-Dumping) zustande kommen, nicht dagegen solche, die auf niedrigen Löhnen (Sozial-Dumping) oder zerrütteten Währungsverhältnissen (Währungs-Dumping) beruhen.

Retorsionszölle sind Vergeltungszölle. Sie können nach Art. XXIII GATT gegenüber einem bestimmten Drittland anstelle des Regel- oder Präferenzzolls angewendet werden, wenn dieses Land seine handelspolitischen Verpflichtungen nicht einhält.¹⁷²

3. Zollkontingente und Zollplafonds

Aussetzungsmaßnahmen können auch auf eine bestimmte Warenmenge begrenzt werden. Mengenmäßige Abgabenbegünstigungen können in Form von Zollkontingenten und Zollplafonds auftreten (Art. 15 Abs. 5 CAM).

Zollkontingente und Zollplafonds sind zolltarifliche Abgabenbegünstigungen, die auf ein bestimmtes Einfuhrvolumen und einen bestimmten Zeitraum begrenzt sind.¹⁷³ Sobald das Zollkontingent erschöpft ist, findet der Regelzollsatz wieder Anwendung. Bei Zollplafonds bedarf es dagegen einer Entscheidung darüber, ob der Regelzollsatz wieder Anwendung finden soll.

4. Zolltarifliche Einreihung

Art. 15 Abs. 6 CAM definiert den Begriff der zolltariflichen Einreihung als die Kodifizierung einer Ware gemäß der in Art. 15 Abs. 3 Buchst. a) und b) genannten gemeinsamen Nomenklaturen.

¹⁷¹ Schwarz/Wockenfoth-Friedrich, Zollrecht, Art. 20, Rn. 96.

¹⁷² Witte-Alexander, Zollkodex, Art. 20, Rn. 83.

¹⁷³ Dorsch-Lux, Zollrecht, Art. 20, Rn. 40, 43.

5. Zollarifliche Abgabenbegünstigung

Art. 15 CAM erfasst nur Abgabenbegünstigungen für Waren, die sich durch die Untergliederungen des gemeinsamen Zollarifs nach ihrer objektiven Beschaffenheit von anderen Waren unterscheiden. Einige Abgabenbegünstigungen sollen jedoch auf bestimmte Waren beschränkt werden, die nicht durch die Untergliederungen des gemeinsamen Zollarifs von den anderen Waren abgegrenzt werden können, da ihre Unterscheidung auf nicht im Zollarif regelungsfähigen Voraussetzungen beruht. So beispielsweise, wenn eine Abgabenbegünstigung nur für eine bestimmte Art von Waren einer Kategorie gelten soll, die sich objektiv jedoch nicht von den übrigen Waren der Kategorie unterscheidet (z.B. Wein aus einem bestimmten Anbaugebiet lässt sich objektiv nicht von Weinen aus anderen Anbaugebieten unterscheiden). Ferner auch, wenn nur die für einen bestimmten Zweck verwendeten Waren einer Abgabenbegünstigung unterliegen soll (z.B. Einbau eines Tachometers in ein ziviles Luftfahrzeug oder in ein Motorboot). Art. 16 CAM ergänzt somit Art. 15 CAM, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Waren auch aufgrund ihrer Art oder ihrer besonderen Verwendung einer Abgabenbegünstigung unterfallen zu lassen.

6. Außenhandelsstatistik

Art. 17 CAM weist darauf hin, dass die Nomenklatur auch für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft Anwendung findet.

7. Sonderregelungen für Freizonen

Für aus Freizonen stammende Waren gelten Sonderbestimmungen gemäß den Durchführungsvorschriften (Art. 18 CAM).

II. Kapitel 2 : Warenursprung

1. Abschnitt: 1: Allgemeine Bestimmungen des nichtpräferentiellen Ursprungs

CAPITULO 2 ORIGEN DE LAS MERCADERIAS

Sección 1 Reglas Generales de Origen No Preferencial

Artículo 19

1. Son originarias de un país las mercaderías íntegramente obtenidas en su territorio, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

2. Se entiende por mercaderías íntegramente obtenidas en un país:

a) los productos del reino mineral, vegetal y animal, incluidos los de la caza y de la pesca, extraídos, cosechados o recolectados, nacidos y criados en su territorio o en sus aguas territoriales y zonas económicas exclusivas;

b) los productos del mar, extraídos fuera de sus aguas territoriales, y zonas económicas exclusivas, por barcos de su bandera debidamente matriculados o registrados en ese país o arrendados por empresas establecidas en su territorio y procesadas en su zona económica, al igual que cuando hayan sido sometidas a procesos primarios de embalaje y conservación, necesarios para su comercialización y que no implique cambio en la clasificación de la nomenclatura;

c) los productos obtenidos a bordo de buques-factoría a partir de aquellos referidos al literal anterior, originarios de ese país, cuando esos buques-factoría se encuentren matriculados o registrados en el mismo y enarbolan su bandera;

KAPITEL 2 WARENURSPRUNG

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen des nichtpräferentiellen Ursprungs

Artikel 19

1. Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt wurden, gemäß der in den Durchführungsgesetzen festgelegten Form und Voraussetzungen.

2. Vollständig in einem Land gewonnene Waren sind:

a) Mineralische, pflanzliche und tierische Erzeugnisse, einschließlich Jagd- und Fischfänge, gewonnen, geerntet, gesammelt, geboren oder aufgezogen in diesem Land, innerhalb seines Küstenmeeres oder in seinen Sonderwirtschaftszonen.

b) Meerereszeugnisse, die außerhalb der Küstenmeere eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die die Flagge dieses Landes führen und ordnungsgemäß in diesem Land eingetragen oder angemeldet sind, oder von Firmen, die in diesem Land ihre Niederlassung haben und in dessen Wirtschaftszone verarbeiten, genauso wie die Erzeugnisse, die einem ersten für die Vermarktung notwendigen Verpackungs- oder Konservierungsverfahren unterzogen wurden, der keinen Positionswechsel der Nomenklatureinreihung zur Folge hat.

c) Produkte, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter den vorherigen Buchstaben genannten Erzeugnissen

d) los productos extraídos del suelo o subsuelo marítimo situado fuera del mar territorial sobre el cual ese país tenga derechos exclusivos de explotación;

e) los desechos y residuos resultantes de operaciones de transformación o de elaboración, recogidos en su territorio, y que solamente puedan servir para la recuperación de materias primas;

f) los productos elaborados en ese país exclusivamente a partir de aquellos mencionados en los literales anteriores o de sus derivados, en cualquier etapa de fabricación.

hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern diese Fabriksschiffe in diesem Land eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen.

d) Erzeugnisse, die aus dem Boden oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließliche Nutzungsrechte dafür besitzt.

e) Abfälle und Rückstände, die bei Umwandlungs- und Herstellungsvorgängen angefallen sind, in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können.

f) Erzeugnisse die in diesem Land ausschließlich aus den unter den in den vorherigen Buchstaben erwähnten Waren oder aus ihren Nebenerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Artículo 20

1. Salvo disposiciones contrarias establecidas en las Normas de Aplicación, son consideradas originarias de un país las mercaderías elaboradas en el territorio de ese país, con utilización de materiales no originarios del mismo cuando resulten de un proceso de transformación sustancial que les confiera una nueva individualidad, caracterizada, inclusive, por el hecho de estar identificadas por un código en la Nomenclatura Común diferente de aquél de los mencionados materiales.

2. Un proceso de transformación sustancial excluye las operaciones que consistan solamente en montaje, ensamble, fraccionamiento en lotes o volúmenes, selección o clasificación, marcación, composición de surtidos de mercaderías u otras operaciones o procesos semejantes.

3. Una mercadería en cuya producción intervengan dos o más países, es originaria del

Artikel 20

1. Unbeschadet der in der Durchführungsverordnung entgegenstehenden Bestimmungen gelten die Waren als Ursprungswaren, die in diesem Land unter Verwendung von Nichtursprungserzeugnissen hergestellt worden sind, wenn sie das Ergebnis eines wesentlichen Umwandlungsprozesses sind, der der Ware eine neue Eigenschaft verleiht, die dadurch charakterisiert ist, dass sie in eine andere Position der Gemeinsamen Nomenklatur eingereiht wird als die erwähnten Materialien.

2. Ein wesentlicher Umwandlungsprozess beinhaltet nicht die Vorgänge, die nur aus der Montage, dem Zusammenfügen, dem Zerlegung in Teile oder Volumen, der Auslese oder der Einteilung, der Markierung, der Zusammensetzung eines Warengemisches und anderen Vorgänge bestehen oder

país en el que ocurrió la transformación sustancial, conforme a lo establecido en las Normas de Aplicación, debidamente probada ante las Autoridades Aduaneras.

ähnliche Prozesse beinhalten.

3. Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem der wesentliche Umwandlungsprozess stattgefunden hat, übereinstimmend mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung, ordnungsgemäß gegenüber den Zollbehörden nachgewiesen.

Artículo 21

A los efectos del artículo 20, se entiende que la expresión "materiales" comprende las materias primas, los insumos, los productos intermedios y las partes utilizadas en la elaboración de los productos.

Artikel 21

Bezugnehmend auf Artikel 20 versteht man unter dem Begriff "Materialien" Grundstoffe, Bestandteile, Zwischenprodukte und zur Herstellung der Produkte verwendete Teile.

a) Allgemeines

Der Ursprung ist der Anknüpfungspunkt für eine differenzierte Behandlung von Waren aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Ursprungsregeln spielen im Rahmen des internationalen Handelsverkehrs der Gemeinschaft bei der zolltariflichen Behandlung von Einfuhren, bei der Verwaltung von Zollkontingenten und Zollplafonds, sowie bei der Anwendung der verschiedenen Handelsschutzinstrumente eine bedeutende Rolle. Ferner knüpfen auch Maßnahmen des Außenwirtschaftsrechts und des Marktordnungsrechts an den Ursprung an. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr hat der Warenursprung nach der Verwirklichung des Binnenmarktes keine zollrechtliche Bedeutung mehr. Das Prinzip des Gemeinschaftsursprungs hat grundsätzlich die Bestimmung des Ursprungslandes ersetzt. Jedoch gibt es zurzeit im innergemeinschaftlichen Warenverkehr des Mercosur noch viele Ausnahmen, die eine Bestimmung des Ursprungslandes zu Grunde legen.

Bei der Anwendung der Ursprungsregeln sind neben den autonomen Gemeinschaftsursprungsregeln auch völkervertragsrechtliche Ursprungsregeln zu berücksichtigen.

aa) Völkervertragsrechtliche Ursprungsregeln

Völkervertragsrechtliche Ursprungsregeln können bilateraler oder multilateraler Art sein. Bilaterale völkervertragsrechtliche Ursprungsregeln finden sich in den Assoziierungs-, Zollunions-, Freihandels- und anderen Handelsabkommen der Gemeinschaft.

Die durch die WCO, WTO und UNCTAD erarbeiteten Regelungen über die künftige Harmonisierung und Koordinierung der Ursprungsregeln im internationalen Warenverkehr stellen multilaterale völkervertragliche Ursprungsregelungen dar.¹⁷⁴

Die Kyoto-Konvention der WCO enthält in der speziellen Anlage K Empfehlungen zur Harmonisierung der materiellen Ursprungsregeln und der Ursprungsnachweise.

Das WTO-Abkommen enthält in Anhang 1.A. das Übereinkommen über Ursprungsregeln, das die Vereinfachung des internationalen Handels durch die schrittweise Verwirklichung von mehr Transparenz hinsichtlich der Regeln über den Warenursprung sowie hinsichtlich der größeren Vorhersehbarkeit ihrer Anwendung zum Ziel hat.

Die UNCTAD hat zur Durchführung des Allgemeinen Präferenzsystems eine Begriffsbestimmung des Warenursprungs ausgearbeitet. Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Harmonisierungsregeln der WCO und der WTO geht von den Harmonisierungsregeln der UNCTAD keine rechtsverbindliche Wirkung aus.

bb) Mercosur-Ursprungsregeln

Die autonomen Ursprungsregeln der Gemeinschaft haben aufgrund der Bindung der Gemeinschaft den Vorgaben der völkerrechtlichen Normen zu entsprechen.

Systematisch unterscheidet der Kodex zwischen dem präferenziellen und dem nichtpräferenziellen Ursprung. Kriterium der Unterscheidung ist der mit der Ursprungsbestimmung verfolgte Zweck. Zielt die Ursprungsfestlegung auf die Anwendung einer Zollpräferenz ab, so sind die Regeln über den Präferenzursprung heranzuziehen. Für die

¹⁷⁴ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 22, Rn. 8.

Bestimmung des Ursprungs einer Ware für sonstige handelspolitische Vorschriften im grenzüberschreitenden Warenverkehr ist der nichtpräferenzielle Ursprung maßgeblich.

cc) Konkurrenzen

Kommen sowohl bilaterale als auch multilaterale völkervertragliche Ursprungsregeln zur Anwendung, sind grundsätzlich die spezielleren Regeln vorrangig anzuwenden.¹⁷⁵ Treffen völkervertragliche und autonome Ursprungsregeln aufeinander, hat eine günstigere vertragliche Regelung grundsätzlich Anwendungsvorrang. Aber auch eine autonome Besserstellung einzelner Handelspartner ist unter Beachtung der allgemeinen Regeln des GATT zulässig.

b) Grundregel

Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.¹⁷⁶ Entsprechend den im Kyoto-Übereinkommen festgelegten Kriterien enthält Art. 19 Abs. 1 CAM die Grundregel des Ursprungserwerbs. Art. 19 behandelt den Ursprung in den Fällen, in denen nur ein Land als Ursprungsland einer Ware in Betracht kommt. Häufig ist die Herstellung einer Ware jedoch nicht auf ein Land beschränkt. In Zeiten der Globalisierung verliert Art. 19 CAM aufgrund des arbeitsteiligen Zusammenwirkens mehrerer Länder immer mehr an Bedeutung. Heutzutage weist eine Ware nur noch in Ausnahmefällen ausschließlich Bezüge zu einem Land auf.

Der Begriff "Land" ist nicht wörtlich im geographischen oder staatsrechtlichen Sinne zu verstehen.¹⁷⁷ Er ist vielmehr mit dem Begriff "Zollgebiet" gleichzusetzen. Als "Land" i.S.v. Art. 19 CAM ist daher nicht nur der Mitgliedstaat, sondern auch die Gemeinschaft als solche

¹⁷⁵ Witte-Prieß, Zollkodex, Vor Art. 22, Rn. 22.

¹⁷⁶ Gemäß Art. 23 Abs. 1 ZK sind Ursprungswaren eines Landes Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.

In Bezug auf diese Grundregel entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

¹⁷⁷ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 23, Rn. 4; Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 23, Rn. 1.

anzusehen.

Gewonnen werden Urprodukte. Der Begriff bezieht sich somit auf Produkte im Rohzustand.¹⁷⁸

Hergestellt werden Produkte durch weitere Behandlung. Damit erfasst der Begriff die Erzeugung von Waren höherer Verarbeitungsstufen.¹⁷⁹

c) Einzelfälle

Die Grundregel des Art. 19 Abs. 1 CAM wird durch den abschließenden Katalog des Abs. 2 konkretisiert.

Die Einzelfälle richten sich nach Empfehlungen der Kyoto Konvention in SA K, CH 1, 2 KK.

d) Herstellung in zwei oder mehr Ländern

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem der wesentliche Umwandlungsprozess stattgefunden hat.¹⁸⁰ Welche Vorgänge unter einem wesentlichen Umwandlungsprozess fallen, ist in Abs. 2 definiert.

Wesentlich ist der Umwandlungsprozess, wenn er der Ware eine neue Eigenschaft verleiht. Dies ist gemäß Abs. 1 letzter Halbsatz zu bejahen, wenn die Ware nach der Verarbeitung in eine neue Position eingereiht wird (SA K, CH 1, 3 und 4 KK). Somit erwerben nicht nur neue

¹⁷⁸ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 23, Rn. 4.

¹⁷⁹ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 23, Rn. 5.

¹⁸⁰ Bei einer Herstellung in zwei oder mehr Ländern stellt der Zollkodex ebenfalls gemäß Art. 24 ZK auf den wesentlichen Verarbeitungsprozess ab.

In Bezug auf diese Bestimmung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

Erzeugnisse einen neuen Ursprung, sondern auch die Erzeugnisse, die eine bedeutende Herstellungsstufe eines mehrstufigen Produktionsprozesses erreicht haben.¹⁸¹

Allein mit dem Kriterium des Positionswechsels kann jedoch keine abschließende Feststellung eines wesentlichen Umwandlungsprozesses stattfinden. Es müssen auch Fälle erfasst werden können, in denen ein Positionswechsel nicht vorliegt, die Ware sich aber wesentlich verändert hat. Umgekehrt gibt es auch Fälle, in denen trotz Positionswechsel kein wesentlicher Umwandlungsprozess stattgefunden hat.

Ein weiteres Mittel zur Bestimmung der "Wesentlichkeit" sind die sog. Positiv- bzw. Negativlisten. Sie listen für jede Ware die Vorgänge eines wesentlichen Umwandlungsprozesses auf, bzw. stellen fest, welche Vorgänge nicht zu einer wesentlichen Umwandlung der Ware führen. Solche Listen sind jedoch sehr umfangreich und müssen ständig aktualisiert und überarbeitet werden.¹⁸² Der CAM enthält in Art. 20 Nr. 2 CAM eine allgemeine Auflistung wesentlicher Umwandlungsvorgänge, denen aber grundsätzlich nur indizielle Wirkung zukommt.

Ferner könnte eine Feststellung der Wesentlichkeit auch über das Kriterium der Wertsteigerung getroffen werden (SA K, CH 1, 5 KK). Hierbei führen jedoch Währungs- und Preisschwankungen zu Unsicherheiten bei der Bestimmung.¹⁸³

Die Be- oder Verarbeitung muss nicht wirtschaftlich gerechtfertigt sein, wie es beispielsweise der europäische Zollkodex in Art. 24 ZK vorsieht. Die wirtschaftliche Rechtfertigung der Warenbehandlung würde einen nicht nur im Ursprungserwerb liegenden Vorteil voraussetzen. Damit könnten solche Vorgänge ausgeschlossen werden, die einzig mit dem Ziel des Ursprungserwerbs einer Ware vorgenommen werden.¹⁸⁴

¹⁸¹ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 24, Rn. 18.

¹⁸² Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 24, Rn. 5.

¹⁸³ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 24, Rn. 6.

¹⁸⁴ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 24, Rn. 14.

2. Abschnitt 2: Präferenzursprungsregeln

Sección 2
Normas de Determinación de Origen
Preferencial

Artículo 22

A los productos provenientes de Zonas Francas o Area Aduanera Especial son aplicables los requisitos previstos en la Norma de Aplicación específica en esa materia.

Artículo 23

Las normas de origen para las mercaderías con preferencias arancelarias de que trata el literal d) del numeral 3 del artículo 15 serán establecidas en virtud de los respectivos acuerdos o por autoridad competente cuando emanen de la decisión del MERCOSUR.

a) Inhalt und Bedeutung

Gemäß Art. 23 CAM werden die Ursprungsregelungen für Waren mit Zollpräferenzen nach Art. 15 Abs. 3 Buchst. d) CAM in den entsprechenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern oder Ländergruppen festgelegt.¹⁸⁵

Präferenzen kommt eine abgabenrechtliche Bedeutung zu. Der Präferenzzollsatz ist geringer als der normale Drittlandszollsatz, der im Rahmen der Meistbegünstigung grundsätzlich allen Drittstaaten einzuräumen ist. Nach dem Grundsatz der strengen Relativität der Präferenzbeziehungen gelten die Regeln über die Präferenzberechtigung von Waren

Abschnitt 2
Bestimmungsregeln des Präferenzursprungs

Artikel 22

Für aus Freizonen oder besonderen Zollgebieten stammende Produkte gelten die in der Durchführungsverordnung für diese speziellen Gebiete vorgesehenen Voraussetzungen.

Artikel 23

Die Ursprungsregelungen für Waren mit Zollpräferenzen nach Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe d) werden festgelegt aufgrund der entsprechenden Abkommen oder durch die zuständige Behörde, wenn sie auf einer Entscheidung des Mercosur beruhen.

¹⁸⁵ Gemäß Art. 27 S.2 Buchst. a) ZK werden die Präferenzursprungsregeln im Fall der unter die Abkommen nach Artikel 20 Abs. 3 Buchst. d) ZK fallenden Waren in den Abkommen festgelegt.

In Bezug auf diese Bestimmung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

ausschließlich im Verhältnis zwischen den Beteiligten der Präferenzzone.¹⁸⁶ Anknüpfungspunkt für eine Präferenzbehandlung kann entweder die Freiverkehrs- oder die Ursprungseigenschaft einer Ware sein. Nach dem Freiverkehrsprinzip genießen alle Waren, die sich im Integrationsraum im zollrechtlich freien Verkehr befinden, eine präferenzielle Vorzugsbehandlung. Somit können auch Drittlandswaren, die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt haben in den Genuss einer Vorzugsbehandlung kommen, obwohl ihr Ursprung im Drittland liegt. Nach dem Ursprungsprinzip dagegen erhalten nur Waren eine Vorzugsbehandlung, die als Ursprungswaren des Integrationsraumes im Sinne der entsprechenden Regelungen angesehen werden.¹⁸⁷

Das Freiverkehrsprinzip gilt für den Warenverkehr innerhalb einer Zollunion, da durch die Harmonisierung der Außenzölle die Gefahr einer Umweglieferung nicht besteht. Dagegen gilt in Freihandelszonen grundsätzlich das Ursprungsprinzip.¹⁸⁸

b) Erwerb und Erhaltung der Ursprungseigenschaft

Voraussetzung einer präferenziellen Vorzugsbehandlung einer Ware ist der Ursprung aus einem der jeweiligen Präferenzzone angehörenden Land. Dies setzt entweder die vollständige Erzeugung der Ware in dem Präferenzland oder aber die ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware in dem Gebiet der Präferenzpartei voraus. Nach den Empfehlungen der Kyoto-Konvention ist die Be- oder Verarbeitung als ausreichend anzusehen, wenn sämtliche bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in dem Herstellungsland des Fertigerzeugnisses haben, nach der Behandlung in eine andere Position der HS einzureihen sind (SA K, CH 1, 3 und 4 KK). Völlig nebensächliche und fast wertlose Vormaterialien drittländischen Ursprungs können jedoch unberücksichtigt bleiben, um die weltweite arbeitsteilige Produktion nicht zu behindern.¹⁸⁹ Der mit der Präferenzgewährung verfolgte Zweck führt häufig zu einer strengeren Auslegung der Ursprungsregeln, da die

¹⁸⁶ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 27, Rn. 2.

¹⁸⁷ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 27, Rn. 4.

¹⁸⁸ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 27, Rn. 4.

¹⁸⁹ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 27, Rn. 11.

Präferenzbehandlung als Ausnahme nur einem bestimmten Staatenkreis eingeräumt werden soll und ausschließlich die Wirtschaft dieses Staatenkreises fördern soll.¹⁹⁰

aa) Territorialitätsprinzip/Rückwaren

Das Verbringen der Ware aus der Präferenzzone heraus führt grundsätzlich zum Verlust des Präferenzstatus. Ursprungswaren, die außerhalb des Gebiets der Präferenzparteien be- oder verarbeitet worden sind, verlieren somit ihren Anspruch auf präferenzielle Vorzugsbehandlung.¹⁹¹ Ausgenommen davon sind Rückwaren.

bb) Kumulationsregeln

Kumulationsregeln sind Ausnahmeregelungen vom strengen Territorialprinzip zur Erlangung oder Erhaltung der präferenziellen Vorzugsbehandlung für Waren, an dessen Herstellungsprozess mehrere Staaten beteiligt sind. Durch die Möglichkeit der Kumulierung bleibt ausnahmsweise ein einmal begründeter Präferenzstatus trotz weiterer Be- oder Verarbeitung in einem anderen Land erhalten (sog. eingeschränkte Kumulation).¹⁹² Ferner besteht die Möglichkeit, dass Be- oder Verarbeitungsprozesse in verschiedenen Ländern der Präferenzzone zusammen zur Erlangung eines Präferenzstatus führen können (volle Kumulation).¹⁹³ Auf einer zweiten Stufe wird zwischen bilateraler, multilateraler, einseitiger und diagonaler Kumulierung unterschieden. Unter bilaterale Kumulierung versteht man ein Präferenzsystem zwischen nur zwei Präferenzstaaten, wogegen ein multilaterales Kumulierungssystem mehr als zwei Staaten umfasst.¹⁹⁴ Bei der einseitigen Kumulierung

¹⁹⁰ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 27, Rn. 9.

¹⁹¹ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 27, Rn. 55.

¹⁹² Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 27, Rn. 18.

¹⁹³ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 27, Rn. 60.

¹⁹⁴ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 27, Rn. 18

besteht die Möglichkeit der Kumulierung nur für eine Partei des Präferenzsystems.¹⁹⁵ Die diagonale Kumulierung verknüpft verschieden Präferenzsysteme miteinander.¹⁹⁶

cc) Vorlieferungen/Drawback-Verbot

Mit dem Drawback-Verbot soll eine doppelte Zollvergünstigung vermieden werden, die durch die Einfuhr einer Ware in das Herstellungsland und durch die anschließende Einfuhr in das Präferenzland entstehen könnte. In Präferenzabkommen wird deswegen regelmäßig vereinbart, dass die bei der Herstellung einer Ware verwendeten Vormaterialien im Herstellungsland zum Drittlandzollsatz verzollt worden sein müssen, wenn sie weder Ursprungserzeugnisse des Herstellungslandes sind noch für sie eine Kumulationsregel greift.¹⁹⁷

3. Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen

Sección 3 Disposiciones Generales

Artículo 24

1. El origen de las mercaderías deberá ser demostrado mediante presentación de documentación comprobatoria.

2. La autoridad aduanera podrá solicitar información referente a los productos importados, siempre que hubieran dudas fundadas en cuanto al cumplimiento de los requisitos de origen o a la veracidad o autenticidad de la documentación de origen presentada.

3. Las informaciones resultantes tienen

Abschnitt 3 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

1. Der Warenursprung muss mittels der Vorlage eines nachweisenden Dokuments belegt werden.

2. Die Zollbehörde kann Informationen über eingeführte Produkte verlangen, immer wenn berechtigte Zweifel in Bezug auf die Erfüllung der Ursprungsvoraussetzungen oder die Wahrheit oder die Echtheit der vorgelegten Ursprungsbelege bestehen.

3. Die erlangten Informationen sind

¹⁹⁵ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 27, Rn. 62.

¹⁹⁶ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 27, Rn. 63.

¹⁹⁷ Dorsch-Harings, Zollrecht, Art. 27, Rn. 82.

carácter estrictamente confidencial.

streng vertraulich.

Artículo 25

1. Los trámites de importación no podrán ser interrumpidos por cuestiones de origen, salvo cuando hubieran elementos de hecho suficientes respecto a la falsedad o adulteración de la documentación.

2. En caso de dudas sobre el origen de las mercaderías o de falta de documentación comprobatoria, la autoridad aduanera podrá solicitar al importador o a su representante legal garantía suficiente, en los términos establecidos en las disposiciones vigentes, o adoptar otras medidas necesarias para resguardar el interés fiscal.

Artikel 25

1. Die Einfuhrvorgänge können nicht durch Ursprungsfragen unterbrochen werden, es sei denn es liegen ausreichende Tatsachen vor, die die Unechtheit oder Fälschung der Dokumente belegen.

2. Bei Zweifeln über den Warenursprung oder beim Fehlen der bestätigenden Dokumente, kann die Zollbehörde in den festgelegten Grenzen der gültigen Bestimmungen vom Importeur oder seinem rechtmäßigem Vertreter ausreichende Sicherheiten verlangen oder andere notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Zollschild anordnen.

Der Warenursprung muss mittels Vorlage eines Dokumentes belegt werden (Art. 24 CAM). Bei Zweifel über das Vorliegen der Ursprungsvoraussetzungen oder über die Echtheit der Belege können die Zollbehörden weitere Informationen über die Waren verlangen.

Der Ausfuhrvorgang wird grundsätzlich nicht unterbrochen, wenn ausreichende Belege, die die Ursprungseigenschaft hinreichend bestätigen, fehlen oder Zweifel über den Warenursprung bestehen sollten (Art. 25 CAM).

III. Kapitel 3: Zollwert der Waren

CAPITULO 3 VALOR ADUANERO DE LAS MERCADERIAS

KAPITEL 3 ZOLLWERT DER WAREN

Artículo 26

1. El valor aduanero para la percepción de los gravámenes de importación sobre las mercaderías importadas, introducidas a

Artikel 26

1. Der Zollwert für die Erhebung der Einfuhrsteuer auf in das Zollgebiet unter welchem Grund auch immer eingeführten

cualquier título en el territorio aduanero, será determinado siguiendo las normas del Acuerdo Sobre la Implementación del Artículo VII del Acuerdo General sobre Aranceles y Comercio (GATT)

2. En el valor aduanero serán incluidos los siguientes elementos:

a) el costo de transporte de las mercaderías importadas hasta el puerto o local de importación;

b) los gastos relativos a la carga, descarga y manipulación, asociados al transporte de mercaderías importadas hasta el puerto o local de importación y ,

c) el costo del seguro.

3. El puerto o local de importación de que tratan los literales a) y b) del numeral anterior es el punto de introducción de las mercaderías al territorio aduanero

Artículo 27

El valor aduanero de las mercaderías importadas será la base para la aplicación del Arancel Externo Común o de cualquier otro gravámen no arancelario establecido por disposiciones comunitarias especiales relativas a la importación.

Artículo 28

1. El control del valor aduanero será efectuado de forma selectiva, conforme lo establecido en las Normas de Aplicación.

2. Cuando por cualquier razón justificada, el relevamiento de medios de prueba documentarios e informaciones necesarios para una correcta determinación "a posteriori" del valor pudiera originar demoras en la entrega de las mercaderías, las mismas podrán ser liberadas mediante la constitución de garantías,

Waren, wird bestimmt gemäß des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

2. Der Zollwert umfasst die folgenden Elemente:

a) Die Transportkosten der eingeführten Waren bis zum Hafen oder bis zur Einfuhrstelle;

b) Die Beladungs-, Entladungs- oder Behandlungskosten verbunden mit dem Transport der eingeführten Waren bis zum Hafen oder bis zur Einfuhrstelle;

c) Die Versicherungskosten.

3. Als Hafen oder Einfuhrort gemäß der Buchstaben a) und b) des vorherigen Absatzes gilt der Ort des Verbringens der Ware in das Zollgebiet.

Artikel 27

Der Zollwert der eingeführten Ware ist die Grundlage für die Anwendung des gemeinsamen Außenzolltarifs oder jeder anderen nicht zolltariflichen Belastung festgelegt durch gemeinschaftliche den Import betreffende besondere Bestimmungen.

Artikel 28

1. Die Zollwertkontrolle wird in getrennter Form durchgeführt gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

2. Wenn aus irgendeinem gerechtfertigtem Grund die Befreiung der dokumentarischen Nachweise oder der notwendigen Informationen zur korrekten nachträglichen Bestimmung des Wertes zu Verzögerungen bei der Einfuhr der Waren

de acuerdo a lo que establezcan las Normas de Aplicación.

führen, können diese mittels einer Garantie gemäß der Bestimmungen der Durchführungsverordnung freigegeben werden.

Artículo 29

La determinación del valor aduanero será realizada de acuerdo con lo establecido en las normas comunitarias especiales, en los siguientes casos:

- a) de bienes traídos por viajeros, dentro del concepto de equipaje;
- b) de bienes destinados a:
 - 1) misiones diplomáticas o reparticiones consulares de carácter permanente y de sus integrantes ,
 - 2) representaciones de organismos internacionales de carácter permanente, de las que un Estado Parte sea miembro, y de sus funcionarios, peritos, técnicos y consultores;
- c) de urnas funerarias conteniendo restos mortales; y
- d) de bienes conceptuados como remesas postales internacionales y encomiendas aéreas, no sujetas al régimen general de importación, conforme a lo previsto en la legislación interna de cada Estado Parte.

Artículo 30

Los mecanismos y procedimientos necesarios para la determinación del valor a que se refiere el presente Capítulo serán establecidos en las Normas de Aplicación.

Artículo 31

Artikel 29

In den folgenden Fällen wird die Zollwertbestimmung gemäß der in dem Gemeinschaftsrecht niedergelegten besonderen Bestimmungen durchgeführt:

- a) der im Gepäck mitgebrachten Güter der Reisenden
- b) der Güter bestimmt für
 - 1) den ständigen diplomatischen Dienst oder das ständige konsularische Amt und ihrer Mitglieder;
 - 2) Vertreter internationaler ständiger Organisationen, in denen ein Mitgliedstaat Mitglied ist und ihrer Beamten, Sachverständigen, Fachleute und Berater;
- c) sterbliche Überreste beinhaltende Graburnen; und
- d) Güter wie internationale Postsendungen und Luftpakete, die nicht einem allgemeinem Einfuhrverfahren unterworfen sind, gemäß den nationalen Bestimmungen jedes Mitgliedstaates.

Artikel 30

Das Verfahren und erforderlichen Methoden für die Bestimmung des Wertes auf die sich dieses Kapitel bezieht werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Artikel 31

La Administración Aduanera tiene competencia exclusiva en la comprobación de la veracidad o exactitud de toda información, documento o declaración presentados por los interesados a efectos de la valoración de las mercaderías, en todas las operaciones aduaneras.

Die Zollbehörde besitzt in allen Zollvorgängen in Bezug auf die Zollwertermittlung die ausschließliche Befugnis zur Überprüfung der Wahrheit und Richtigkeit der Informationen, der Dokumente oder der vorgelegten Zollerklärungen durch die Beteiligten.

1. Inhalt und Bedeutung

Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Abgaben ist neben dem Abgabensatz, der dem Zolltarif zu entnehmen ist, grundsätzlich der Wert der eingeführten Ware. Daneben kommen vereinzelt aber auch spezifische Maßstäbe, wie Gewicht, Menge oder Größe in Betracht.¹⁹⁸ Maßgeblich bei der Wertbemessung ist nicht ein theoretischer Wert, wie ihn das Brüsseler Zollwertabkommen vom 15.12.1950 vorsah, sondern der wirkliche Wert, also der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der Ware.¹⁹⁹ Dieser positive Zollwertbegriff wurde aufgrund der mit seiner Anwendung einhergehenden Praktikabilität der Verzollung für die Zollbehörde sowie der Transparenz und Berechenbarkeit der Zollbelastungen für die Beteiligten dem Gatt-Zollwertkodex (GZK) zugrunde gelegt.

2. Internationale Vereinbarungen über den Zollwert

Anhang 1A des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994) enthält Regelungen zur Vereinheitlichung der Zollwertermittlung. Diese Regelungen des sog. GATT-Zollwertkodex sind für alle Vertragspartner der WTO verbindlich. Die mit der einheitlichen Bemessung des Zollwerts einhergehende Rechtsvereinheitlichung führt zu mehr Rechtssicherheit und zu einer wesentlichen Vereinfachung des internationalen Warenverkehrs und fördert somit den internationalen Handel.²⁰⁰

¹⁹⁸ Witte-Alexander, Zollkodex, Art. 20, Rn. 53.

¹⁹⁹ Witte-Reiche, Zollkodex, Vor Art. 28, Rn. 4; Ditges/Vahrenhorst, ZfZ 1979, 258,258; Stobbe, ZfZ 1994, 322, 326.

²⁰⁰ Dorsch-Krüger, Zollrecht, Vor Art. 28-36, Rn. 7.

3. Methoden der Zollwertermittlung

Der CAM legt bei der Zollwertermittlung gemäß Art. 26 Abs. 1 die Regelungen zur Zollwertermittlung des GATT-Zollwertkodex (GZK) zu Grunde, wiederholt diese jedoch selber nicht, sondern verweist diesbezüglich in Art. 30 CAM auf die Durchführungsverordnung.

Zur Ermittlung des Zollwerts sieht der GZK sechs Methoden vor, die abschließend geregelt und mit einer Ausnahme auch in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge durchzuprüfen sind. Auf diese Weise entsteht ein gerechtes, einheitliches und neutrales Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts, das die Anwendung willkürlicher Werte ausschließt.

Zunächst ist auf den Transaktionswert der Ware abzustellen (vgl. Art. 1 GZK).²⁰¹ Dieser ist der tatsächlich gezahlte oder der zu zahlende Kaufpreis der Ware bei dem ggf. noch Berichtigungen gemäß Art. 26 Abs. 2 CAM vorzunehmen sind.²⁰² So sind dem Kaufpreis sowohl die konkreten Kosten des Transports, der Be- und Entladung und der mit der Beförderung zusammenhängenden Behandlung bis zur Einfuhrstelle als auch die Versicherungskosten hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Kaufpreis enthalten sind. Somit ist der CAM-Gesetzgeber den Bestimmungen des Art. 8 Nr. 2 GZK nachgekommen und hat gesetzlich festgelegt, ob und wie die vorgenannten Kosten ganz oder teilweise in den Zollwert einzubeziehen sind. Die Hinzurechnung der Transportkosten ist gegenüber einem Einführer, deren Lieferkosten schon im Kaufpreis enthalten sind, gerechter. Ferner ist die Variante der teilweisen Hinzurechnung, also nur der bis zur Einfuhrstelle entstandenen Kosten, einheitlicher und neutraler, da sich die unterschiedlich hohen Weitertransportkosten innerhalb des Zollgebietes nicht auf den Zollwert auswirken. Die Versicherungskosten hingegen werden ganz angerechnet. Eine Differenzierung ist hierbei nicht notwendig, da sie üblicherweise nach dem Warenwert und nicht nach der Entfernung berechnet werden.

Art. 8 GZK, auf dessen Regelungen der CAM in Bezug auf die Zollwertermittlung verweist, enthält weitere dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis der Ware hinzuzurechnende Posten, deren Einbeziehung nicht zur Disposition der Vertragsparteien des

²⁰¹ Recker, ZfZ 1979, 322, 323.

²⁰² Recker, ZfZ 1980, 110, 111.

GZK steht.

Da es sich in den meisten Fällen um Kaufgeschäfte handelt, wird der Zollwert in den meisten Fällen über die erste Methode errechnet.²⁰³

Kann der Zollwert nicht nach der ersten Methode ermittelt werden, z.B. wenn es sich um kostenlose Lieferungen handelt, dann ist der Transaktionswert gleicher Waren maßgeblich (vgl. Art. 2 GZK).²⁰⁴ Danach ist der Wert einer gleichen Ware, die ungefähr zum selben Zeitpunkt wie die zu bewertende Ware ins Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt worden ist, maßgeblich. Gleiche Waren sind solche, die in demselben Land hergestellt sind und in jeder Hinsicht, einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Aussehens gleich sind, wobei geringfügige Unterschiede im Aussehen unschädlich sind.²⁰⁵ Wegen der strengen Anforderungen, führt diese Methode selten zur Zollwertermittlung.

Die dritte Methode zieht den Transaktionswert gleichartiger Waren heran (vgl. Art. 3 GZK).²⁰⁶ Gleichartig sind Waren, die im selben Land hergestellt worden sind und gleiche Eigenschaften und Materialzusammenstellungen aufweisen.²⁰⁷

Als vierte Methode kommt die Zollwertermittlung nach der sog. deduktiven Methode in Betracht (vgl. Art. 5 GZK).²⁰⁸ Sie geht von dem Weiterverkaufserlös der zu bewertenden, einer gleichen oder gleichartigen Ware im Zollgebiet abzüglich bestimmter Posten aus.²⁰⁹ Ausnahmsweise kann der Anmelder wahlweise die fünfte Methode vorziehen (vgl. Art. 4 GZK).²¹⁰

Bei der fünften Methode, der sog. additiven Methode, sind Ausgangspunkt die tatsächlichen Kosten der Materialien, der Herstellung sowie sonstige Be- und Verarbeitungskosten unter Hinzurechnung des üblichen Betrages für Gewinn und

²⁰³ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 29, Rn. 1.

²⁰⁴ Recker, ZfZ 1980, 7, 8.

²⁰⁵ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 30, Rn. 6.

²⁰⁶ Recker, ZfZ 1980, 7, 10.

²⁰⁷ Dorsch-Krüger, Zollrecht, Art. 30, Rn. 14.

²⁰⁸ Recker, ZfZ 1980, 7, 13.

²⁰⁹ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 30, Rn. 14.

²¹⁰ Recker, ZfZ 1980, 7, 12.

Gemeinkosten und weiterer normierter Positionen (vgl. Art. 6 GZK).²¹¹

Kommt keine der vorstehenden Bewertungsmethoden zur Anwendung kommt als Schlussmethode die Ermittlung des Zollwertes auf der Grundlage von in der Gemeinschaft verfügbaren Daten durch die flexible Anwendung der aufgezeigten Methoden in Betracht (vgl. Art. 7 GZK).²¹²

C. Titel 3: Vorschriften, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten, bis diese eine zollrechtliche Bestimmung erhalten

I. Kapitel 1: Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft

TITULO 3
DISPOSICIONES APLICABLES A LAS
MERCADERIAS INTRODUCIDAS EN EL
TERRITORIO ADUANERO HASTA QUE
LES SEA ATRIBUIDO UN DESTINO
ADUANERO

CAPITULO 1
INTRODUCCION DE LAS MERCADERIAS
AL TERRITORIO ADUANERO

Artículo 32

Las mercaderías introducidas al territorio aduanero quedarán sometidas a los controles y sujetas a la fiscalización por parte de la autoridad aduanera, desde su introducción hasta su destino aduanero, en los términos de las disposiciones vigentes.

Artículo 33

1. Las mercaderías introducidas al territorio aduanero deberán ser trasladadas

TITEL 3
VORSCHRIFTEN, DIE FÜR IN DAS
ZOLLGEBIET VERBRACHTEN
WAREN GELTEN BIS DIESE EINE
ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNG
ERHALTEN HABEN

KAPITEL 1
VERBRINGEN DER WAREN IN DAS
ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT

Artikel 32

Die in das Zollgebiet verbrachten Waren unterliegen ab dem Zeitpunkt des Verbringens bis zu ihrer zollrechtlichen Bestimmung der zollamtlichen Überwachung in den Grenzen der geltenden Bestimmungen.

Artikel 33

1. Die in das Zollgebiet verbrachten Waren müssen unverzüglich durch

²¹¹ Witte-Reiche, Zollkodex, Art. 30, Rn. 20; Recker, ZfZ 1980, 73, 74.

²¹² Dorsch-Krüger, Zollrecht, Art. 31, Rn. 2; Recker, ZfZ 1980, 73, 79.

inmediatamente por quien haya efectuado esa introducción o por quién, en caso de trasbordo, se haga cargo de su transporte después de la introducción al referido territorio, cumpliendo las formalidades establecidas por la autoridad aduanera, a un lugar habilitado o autorizado por la misma.

2. Lo previsto en el numeral 1 precedente no se aplica a las mercaderías que se encuentren a bordo de buques o aeronaves que hagan escala en el territorio aduanero o atraviesen el mar territorial o el espacio aéreo de los Estados Partes, en los casos en que su destino sea un tercer país.

Artículo 34

Cuando, por caso fortuito o de fuerza mayor, no pueda cumplirse la obligación prevista en el artículo 40, la persona responsable del transporte informará inmediatamente a la autoridad aduanera dicha situación. Si se ha producido la pérdida total o parcial de las mercaderías, la autoridad aduanera deberá ser informada del lugar en que ocurrió el hecho y, si fuera el caso, donde se encuentran las mismas.

1. Verbringen der Ware in das Zollgebiet

Der CAM enthält keine Definition des Begriffs "Verbringen". Auch der europäische Zollkodex enthält keine Definition. Nach europäischer Literatur wird unter „Verbringen“, das von einem menschlichen Willen getragene (Handlungswille) tatsächliche Gelangen einer Ware in das Zollgebiet der Gemeinschaft verstanden (Realakt).²¹³ Auf eine konkrete Kenntnis der zu verbringenden Ware kommt es indes nicht an. Ausreichend ist, wenn der Verbringer über einen generellen natürlichen Handlungswillen hinsichtlich der Grenzüberschreitung von

denjenigen, der sie verbracht hat oder im Falle des Umladens durch denjenigen, der nach dem Verbringen in das Zollgebiet die Beförderung übernommen hat, nach Maßgabe der von den Zollbehörden festgelegten Formalitäten zu der von der Zollbehörde zugelassenen oder genehmigten Stelle befördert werden.

2. Die Bestimmungen des Absatz 1 gilt nicht für Waren, die sich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen befinden, die im Zollgebiet zwischenlanden oder das Küstenmeer oder den Luftraum der Mitgliedstaaten durchqueren, wenn der Bestimmungsort ein Drittland ist.

Artikel 34

Wenn durch ein zufälliges Ereignis oder aufgrund höherer Gewalt die in Artikel 40 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, muss die für den Transport verantwortliche Person unverzüglich die Zollbehörde benachrichtigen. Bei vollständigem oder teilweisem Verlust der Ware muss die Zollbehörde über den Tatort und ansonsten über den Aufenthaltsort der Waren informiert werden.

²¹³ Dorsch-Kock, Zollrecht, Art. 37, Rn. 23; Witte-Kampf, Zollkodex, Art. 37, Rn. 3; Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art. 37, Rn. 13; a.A. VSF Z 0601 Abs. 2, wonach der Handlungswille nicht erforderlich ist, sondern nur auf den Realakt abgestellt wird.

Waren verfügt. Der Verbringer und der Initiator können auch personenverschieden sein. So beispielsweise, wenn der Schmuggler die Ware in dem PKW eines ahnungslosen Dritten verbirgt. Der ahnungslose Dritte ist in diesem Fall Verbringer, auch wenn ihm die Ware ohne sein Wissen untergeschoben wurde, da es nicht auf die Kenntnis der Waren im Einzelnen ankommt, sondern auf den generellen Willen, Waren zu verbringen. Eine umfassende Warenerfassung kann letztendlich nur durch eine solche Objektivierung der zollrechtlichen Pflichten gewährleistet werden.

Fehlt die Verbringungshandlung, wie beispielsweise bei Waren, die an die Küste gespült wurden ohne dass ein Mensch dies willentlich gesteuert hat, so ist auf den späteren, auf das Verbleiben im Zollgebiet gerichteten Willen, abzustellen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Begriff des „Verbringens“ nach dem Mercosurrecht ausgelegt wird.

2. Zollamtliche Überwachung als Rechtsfolge des Verbringens

Mit dem Verbringen der Waren unterliegen diese der zollamtlichen Überwachung. Die zollamtliche Überwachung dient der Sicherung der Zollbelange, indem durch sie erstmalig die eingeführten Waren erfasst werden. Eine Definition der zollamtlichen Überwachung enthält Art. 3 Nr. 23 CAM.

3. Unverzügliche Beförderung zur zuständigen Zollstelle

Art. 33 Abs. 1 CAM normiert die Verpflichtung, die in das Zollgebiet verbrachten Waren unverzüglich und unverändert zur zuständigen Zollstelle zu befördern.²¹⁴ Sie dient der rechtzeitigen und vollständigen Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und sichert die anschließende Zollbehandlung.

²¹⁴ Der Zollkodex schreibt in Art. 38 ZK ebenfalls eine unverzügliche Beförderung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren zu der zuständigen Zollstelle vor.

In Bezug auf die unverzügliche Beförderungspflicht entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

Die Verpflichtung trifft den Verbringer, also denjenigen, der die Waren in die Gemeinschaft verbracht hat.²¹⁵ Die Verpflichtung geht auf eine andere Person über, wenn diese die Beförderung der Waren, beispielsweise nach Umladung, selbstständig übernimmt.

Unverzügliche Beförderung der verbrachten Ware bedeutet sowohl, dass die Waren ohne willkürliche Verzögerung zur zuständigen Zollstelle verbracht werden müssen als auch, dass die Waren nicht verändert werden dürfen.²¹⁶

4. Ausnahme bei Durchqueren des Zollgebiets

Die Beförderungspflichten gelten ausnahmsweise gemäß Art. 33 Abs. 2 CAM nicht für Waren, die sich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen befinden und das Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Landung durchqueren. Tatbestandsmäßig liegt dann zwar ein Verbringen vor, da jedoch keine Gefährdung zollrechtlicher Belange zu befürchten ist, bedarf es keiner Beförderung zu einer Zollstelle.²¹⁷

6. Nichteinhaltung von Verpflichtungen infolge höherer Gewalt

Eine Ausnahme von der Pflicht zur unverzüglichen Beförderung gewährt Art. 34 CAM im Falle eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt. An die Stelle der unverzüglichen Beförderung tritt in diesen Fällen aber die ordnungsgemäße Unterrichtung der Zollstellen.

Bei dem Verweis in Art. 34 CAM auf Art. 40 CAM muss es sich um einen Redaktionsfehler handeln. Nach dem Sachzusammenhang, der Systematik und dem Vergleich mit den europäischen Regelungen müsste auf Art. 33 CAM verwiesen werden.

²¹⁵ Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, Art 38, Rn. 4.

²¹⁶ Witte-Kampf, Zollkodex, Art. 38, Rn. 3.

²¹⁷ Dorsch-Kock, Zollrecht, Art 38, Rn. 53.

II. Kapitel 2: Ankunftserklärung und Abladen der Waren

CAPITULO 2 DECLARACION DE LLEGADA Y DESCARGA DE LAS MERCADERIAS

Artículo 35

Las mercaderías que, por aplicación del artículo 33, lleguen a la Aduana o a cualquier otro lugar habilitado o autorizado por la autoridad aduanera, deberán ser declaradas por la persona que las haya introducido en el territorio aduanero o, en su caso, por la persona responsable por su transporte, luego de su introducción.

Artículo 36

1. La declaración de llegada podrá efectuarse antes o conjuntamente con la introducción de la mercadería y debe contener la información necesaria para su identificación, en la forma establecida en las Normas de Aplicación.

2. La declaración de llegada se efectuará por quien haya introducido las mercaderías al territorio aduanero o por su representante.

Artículo 37

La autoridad aduanera podrá autorizar la corrección de la declaración de llegada, conforme a lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 38

La totalidad de la mercadería destinada al lugar de llegada deberá ser descargada en el mismo, salvo aquella cuya permanencia a

KAPITEL 2 ANKUNFTSANMELDUNG UND ABLADEN DER WAREN

Artikel 35

Die Waren unter Anwendung des Artikel 33, die beim Zoll oder an jedem anderen zugelassenen oder durch die Zollbehörde genehmigten Ort eintreffen, sind durch den Verbringer oder durch den nach dem Verbringen verantwortlichen Transporteur anzumelden.

Artikel 36

1. Die Ankunftsanmeldung kann vor oder mit dem Verbringen der Waren beigebracht werden und muss die notwendigen Informationen für ihre Identifikation enthalten gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

2. Die Ankunftsanmeldung erfolgt durch die Person, die die Waren in das Zollgebiet verbracht hat oder durch ihren Vertreter.

Artikel 37

Die Zollbehörde kann die Berichtigung der Anmeldung genehmigen, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 38

Die gesamte Ware muss am Ankunftsort entladen werden, unbeschadet jener, deren Verbleiben an Bord durch die Zollbehörde

bordo sea permitida por la autoridad aduanera. genehmigt wird.

Artículo 39

1. Las mercaderías solamente pueden ser descargadas o trasbordadas del medio de transporte en que se encuentren, mediante autorización de la autoridad aduanera y en los lugares habilitados o autorizados para ello.

2. Se puede prescindir de la referida autorización en el caso de peligro inminente que exija la descarga inmediata de las mercaderías.

Artikel 39

1. Die Waren dürfen nur mit Zustimmung der Zollbehörde an den von diesen zugelassenen und genehmigten Orten von dem Beförderungsmittel ab- oder umgeladen werden.

2. Dieser Zustimmung bedarf es im Falle einer bevorstehenden Gefahr, die das sofortige Abladen der Waren verlangt, nicht.

1. Ankunftsanmeldung

Vor oder mit dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet sind diese vom Verbringer anzumelden (Art. 35 CAM). Diese sog. Ankunftsanmeldung ist eine summarische Anmeldung, die die notwendigen Informationen zur Identifikation der Waren enthalten muss (Art. 36 Abs. 1 CAM). Sie kann vor oder mit dem Verbringen der Waren beigebracht werden. Gemäß Art. 37 CAM kann die Anmeldung nach vorheriger Genehmigung durch die Zollbehörde auch berichtigt werden. Die Regelung entspricht den Anforderungen der Kyoto Konvention (SA A, Ch 1, E1 KK).

2. Abladen der Waren

Die Ware muss am Ankunftsort grundsätzlich abgeladen werden (Art. 38 CAM). Im Interesse einer effektiven Zollkontrolle dürfen die Waren jedoch erst nach der Zustimmung der Zollbehörden an den von diesen zugelassenen und genehmigten Orten ab- und umgeladen werden (Art. 39 CAM). Die Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn das unverzügliche Abladen der Waren zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

Eine Pflicht des Beteiligten, in einem solchen Notfall die Zollbehörden unverzüglich zu unterrichten, enthält der CAM nicht. Sie kann aber aus der allgemeinen Informationspflicht (Art. 8 CAM) des Beteiligten gegenüber der Zollbehörde bei Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahrenablauf oder bei Veränderungen, die die Waren unter zollamtlicher Überwachung stehenden Waren betreffen, hergeleitet werden. Auch das Verlangen der Zollbehörde gegenüber dem Beteiligten zum Abladen oder Ausladen der Waren, damit die Zollbehörde die Daten der Ankunftsanmeldung überprüfen kann, ist nicht explizit normiert, ergibt sich aber aus der generellen Kontrollbefugnis der Zollbehörden, die in diesem Rahmen auch die Beteiligten zur Mithilfe anweisen können.

III. Kapitel 3: Verpflichtung, den Waren eine zollrechtlich Bestimmung zu geben

CAPITULO 3 OBLIGACION DE DAR UN DESTINO ADUANERO A LAS MERCADERIAS

Artículo 40

Las mercaderías objeto de una declaración de llegada deben recibir uno de los destinos aduaneros previstos para las mismas, en los plazos y condiciones establecidos en las Normas de Aplicación.

KAPITEL 3 VERPFLICHTUNG; DEN WAREN EINE ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNG ZU GEBEN

Artikel 40

Die zur Ankunft angemeldeten Waren müssen innerhalb der für diese in der Durchführungsverordnung festgelegten Fristen und Voraussetzungen eine zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Inhalt und Bedeutung

Gemäß Art. 40 CAM müssen zur Ankunft angemeldeten Waren eine der entsprechenden vorgesehenen zollrechtliche Bestimmung erhalten. Die zollrechtlichen Bestimmungen sind in Art. 3 Nr. 12 CAM abschließend aufgezählt.

IV. Kapitel 4: Vorübergehende Verwahrung

CAPITULO 4 DEPOSITO TEMPORAL DE LAS MERCADERIAS

Artículo 41

1. Desde el momento de la descarga y hasta que reciban un destino aduanero, las mercaderías están sujetas a la condición de Depósito Temporal.

2. Las mercaderías en Depósito Temporal solamente pueden permanecer en depósitos aduaneros o en lugares autorizados por la autoridad aduanera en las condiciones fijadas por la misma.

3. Serán responsables solidariamente, por cualquier obligación tributaria aduanera que pueda ser originada por las mercaderías en Depósito Temporal, el depositario y la persona que tuviere derecho a disponer de las mismas.

Artículo 42

1. Las mercaderías en Depósito Temporal no pueden ser objeto de otras manipulaciones que las destinadas a garantizar su conservación en el estado en que se encuentren, sin modificar su presentación o sus características técnicas.

2. No obstante lo dispuesto en el numeral anterior, los interesados pueden examinar o tomar muestras de las mercaderías, en la forma establecida por las Normas de Aplicación.

Artículo 43

La autoridad aduanera adoptará las medidas

KAPITEL 4 VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG

Artikel 41

1. Ab dem Zeitpunkt des Abladens bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung haben die Waren die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung.

2. Die Waren in vorübergehender Verwahrung dürfen sich nur in Zolllagern oder an durch die Zollbehörde genehmigten Orten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen befinden.

3. Allein verantwortlich für jede Zollschuld die durch die Waren in vorübergehender Verwahrung entsteht, sind der Verwahrer und die verfügbungsberechtigte Person.

Artikel 42

1. Die Waren in vorübergehender Verwahrung dürfen nicht anderen Behandlungen unterzogen werden, als solchen, die die Erhaltung ihres Zustandes gewährleisten, in dem sie sich befinden, ohne dass ihre Aufmachung oder ihre technischen Merkmale verändert werden.

2. Trotz der Regelung im vorherigen Absatz können die Beteiligten die Waren prüfen oder Proben entnehmen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 43

Die Zollbehörde ergreift für die Waren,

necesarias para preservar la renta fiscal, de conformidad a lo que establezcan las Normas de Aplicación, para aquéllas mercaderías que no hubieran sido objeto de un destino aduanero en los términos de lo previsto en el artículo 40.

die Gegenstand einer zollrechtlichen Bestimmung unter den Voraussetzungen des Artikels 40 sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Steuerbetrages gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

1. Inhalt und Bedeutung

Vom Zeitpunkt des Abladens der Waren bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung haben die Waren die Rechtsstellungen von Waren in der vorübergehenden Verwahrung gemäß Art. 41 Abs. 1 CAM. Das Institut der vorübergehenden Verwahrung dient der zollamtlichen Überwachung und sichert die Nämlichkeit der Waren.

Nach dem CAM beginnt die vorübergehende Verwahrung erst mit dem Abladen der Waren, nach dem ZK unterliegen die Waren schon nach der Gestellung der vorübergehenden Verwahrung.

Für den Zeitpunkt des Abladens spricht die Bedeutung des Wortes „Depósito“ (Verwahrung). Die Waren werden abgeladen und lagern ab diesem Zeitpunkt an den zugelassenen Orten. „Verwahrung“ bedeutet sichere Unterbringung.²¹⁸ Die Waren sind erst in den vorgesehenen Lagern sicher untergebracht. Gerade, wenn sich das Zolllager weiter entfernt von der Zollstelle befindet und die Waren erst noch dort hingebraucht werden müssen, sind diese noch etwaigen Gefahren ausgesetzt. Die sichere Unterbringung beginnt erst mit der Lagerung an den zugelassenen Orten nach dem Abladen.

Der Zeitpunkt der Gestellung würde den Sinn und Zweck der vorübergehenden Verwahrung umfassender erfüllen. Nur wenn die Waren ab der Kenntniserlangung der Zollbehörden über das Eintreffen von Waren der vorübergehenden Verwahrung unterliegen, kann eine effektive Überwachung der Waren sichergestellt werden. Denn gerade zwischen der Gestellung, also der bloßen Mitteilung, dass Waren eingetroffen sind und dem späteren Abladen, besteht die Gefahr des unbemerkten Verschwindens oder Veränderns der Waren. Eine umfassende Kontrolle und Sicherung der Nämlichkeit der Waren, kann nur dadurch erreicht werden, dass die Waren unmittelbar nach dem Eintreffen der vorübergehenden

²¹⁸ Brockhaus, Deutsches Wörterbuch.

Verwahrung unterliegen und auch die Beförderung zum Verwahrungsort im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung erfolgt.

Die Kyoto Konvention enthält keine Regelungen über den genauen Anfangszeitpunkt der vorübergehenden Verwahrung, so dass die Regelung des CAM diesbezüglich als konform angesehen werden können. Eine umfassendere Nämlichkeitssicherung würde jedoch erreicht werden, wenn die Waren ab dem Zeitpunkt der Ankunft der Waren beim Zoll oder an einem anderen zugelassenen oder durch die Zollbehörde genehmigten Ort der vorübergehenden Verwahrung unterliegen würden.

2. Verwahrungsorte

Gemäß Art. 41 Abs. 1 CAM dürfen die vorübergehend verwahrten Waren nur an hierfür zugelassenen Orten gelagert werden.²¹⁹ Dies geht konform mit den Bestimmungen der Kyoto Konvention (SA A CH 2, 7 KK).

Drei Möglichkeiten der Verwahrung kommen in Betracht: die Inverwahrnahme durch den Zoll, durch Dritte oder durch den Beteiligten. In den meisten Fällen wird die Verwahrung durch den Beteiligten selbst durchgeführt, wenn ihm ein sog. Verwahrungslager bewilligt wurde. Hierbei handelt es sich um einen bestimmten Ort auf dem Betriebsgelände des Verwahrers (beispielsweise eine Halle), der zur dauernden Lagerung von vorübergehend verwahrten Waren bestimmt ist.²²⁰ Die Waren werden dem Beteiligten unter Verfügungsverbot übergeben. Er trägt selbst die Verantwortung für die Lagerumstände und es entstehen keine weiteren Kosten. Die Waren können aber auch von einem unbeteiligten Dritten aufgrund eines Verwahrungsvertrages verwahrt werden. Aufgrund der

²¹⁹ Der Zollkodex statuiert in Art. 51 Abs. 1 ZK ebenfalls, dass die vorübergehend verwahrten Waren sich ausschließlich an von den Zollbehörden zugelassenen Orten und unter den von diesen Behörden festgelegten Bedingungen gelagert werden dürfen.

In Bezug auf die Lagerungspflichten im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung, entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²²⁰ Dorsch-Kock, Zollrecht, Art. 51, Rn. 7.

eingeschränkten Lagermöglichkeiten wird die Zollstelle (kostenpflichtig) die Waren nur in Ausnahmefällen selbst aufbewahren.²²¹

3. Erhaltungsbehandlungen

Die Waren in vorübergehender Verwahrung dürfen grundsätzlich keinen Behandlungen unterzogen werden. Erhaltungsmaßnahmen, durch die ihre Aufmachung oder technischen Merkmale nicht verändert werden sind jedoch erlaubt (SA A CH 2, 7 KK).

4. Verantwortliche Person und Sicherheitsleistung

Während der vorübergehenden Verwahrung trägt der Verwahrer oder die Person mit Verfügungsmacht die Verantwortung für den Verbleib der Waren (Art. 41 Abs. 3 CAM), da die Ware nicht mehr der unmittelbaren Kontrolle der Zollbehörden unterliegt. Zur Sicherung der Zollschild kann die Zollbehörde entsprechende Maßnahmen vornehmen (Art. 43 CAM). Als Maßnahme zur Sicherung der Zollschild wird regelmäßig die Leistung einer Sicherheit in Betracht kommen, um die Erfüllung der für die Waren entstehenden Zollschild zu gewährleisten.

V. Kapitel 5: Arten und Bedingungen der Zolllager

CAPITULO 5 CLASES Y CONDICIONES DE LOS DEPOSITOS ADUANEROS

Artículo 44

Se entenderá por depósito aduanero todo lugar habilitado en el cual puedan ingresar mercaderías, con la autorización y bajo control de la autoridad aduanera.

KAPITEL 5 ARTEN UND BEDINGUNGEN DER ZOLLLAGER

Artikel 44

Als Zolllager gilt jeder von der Zollbehörde zugelassene und unter zollamtlicher Überwachung stehende Ort, in den Waren eingeliefert werden können.

²²¹ Dorsch-Kock, Zollrecht, Art. 51, Rn. 6.1.

Artículo 45

1. Los depósitos aduaneros se clasifican en:
 - a) públicos, cuando puedan ser utilizados por cualquier persona para depositar mercaderías;
 - b) privados, cuando sean destinados al depósito de mercaderías por parte del depositario.
2. El depósito aduanero puede ser de administración estatal o privada, independientemente de su clase.
3. Se entiende por:
 - a) depositario, la persona autorizada a administrar el depósito aduanero;
 - b) depositante, la persona vinculada por el registro de admisión de mercaderías al depósito aduanero, o aquella a quien hayan sido transferidos los derechos y obligaciones de esa primera persona, conforme a lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 46

1. La habilitación de un depósito aduanero solamente será concedida a persona establecida en el territorio aduanero, en las condiciones previstas en las Normas de Aplicación.
2. La autoridad aduanera podrá habilitar o autorizar depósito aduanero, en carácter transitorio, destinado a recibir mercaderías para exposiciones, ferias u otros eventos del mismo género.

Artículo 47

El depositario será responsable:

Artikel 45

1. Zolllager werden eingeteilt in:
 - a) Öffentliche, die jedermann zur Lagerung zur Verfügung stehen
 - b) Private, die zur Lagerung der Waren durch den Lagerinhaber bestimmt sind.
2. Das Zolllager kann staatlich oder privat verwaltet werden, unabhängig von seiner Einteilung.
3. Man versteht unter:
 - a) Lagerhalter, die zur Verwaltung eines Zolllagers ermächtigte Person;
 - b) Einlagerer, die Person, die nach dem Aufnahmeregister des Zolllagers verpflichtet wird oder die Person, der die Rechte und Pflichten dieser ersten Person übertragen wurden gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 46

1. Die Bewilligung eines Zolllagers wird nur im Zollgebiet ansässigen Personen unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen erteilt.
2. Die Zollbehörde kann ein Zolllager mit vorübergehendem Charakter, das bestimmt ist für die Einlagerung von Waren für Ausstellungen, Märkte oder andere derartige Veranstaltungen genehmigen.

Artikel 47

Der Lagerhalter ist verantwortlich:

a) de garantizar que las mercaderías, durante su permanencia en el depósito aduanero, no sean sustraídas a la vigilancia aduanera;

b) de ejecutar las obligaciones que resulten del almacenamiento de las mercaderías que se encuentren en el depósito aduanero y de observar las condiciones particulares

fijadas en la autorización;

c) de pagar los gravámenes correspondientes, en los casos de faltantes o averías, cuando le fuera imputada esa responsabilidad.

Artículo 48

1. Salvo lo dispuesto en el literal c) del artículo anterior, podrá realizarse el despacho para consumo de las mercaderías averiadas o dañadas por caso fortuito o de fuerza mayor, antes de su salida del depósito aduanero, mediante el pago de los gravámenes adeudados a la importación correspondientes al estado en que se encuentren

2. Las mercaderías almacenadas en un depósito aduanero que fueren destruidas o irremediamente perdidas, por caso fortuito o de fuerza mayor, no estarán sometidas al pago de gravámenes a la importación, a condición de que ésta destrucción sea debidamente comprobada a la autoridad aduanera.

Artículo 49

La autoridad aduanera exigirá que el depositario presente garantía en relación al cumplimiento de sus obligaciones, de acuerdo con lo establecido en las Normas de Aplicación. Cuando el depositario fuera el Estado será eximido de la presentación de garantía.

a) zu gewährleisten, dass die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;

b) die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Einlagerung der Waren im Zolllager ergeben und die besonderen in der Bewilligung festgelegten Voraussetzungen zu beachten

c) im Fall des Fehlens oder der Beschädigung der Ware die entsprechenden Abgaben zu bezahlen, wenn ihm die Verantwortung dafür nachgewiesen werden kann.

Artikel 48

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c) des vorherigen Artikels, können die durch Zufall oder aufgrund von höherer Gewalt beschädigten oder verdorbenen Waren durch die Zahlung des ihrem Zustand entsprechenden Einfuhrabgabenbetrags vor ihrem Verlassen des Zolllagers in den freien Verkehr übergeführt werden.

2. Die im Zolllager eingelagerten Waren, die durch Zufall oder aufgrund höherer Gewalt zerstört oder unabänderlich verloren wurden, unterliegen nicht der Zahlung der Einfuhrabgaben, wenn diese Zerstörung ordnungsgemäß durch die Zollbehörde bestätigt wurde.

Artikel 49

Die Zollbehörde verlangt gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom Lagerhalter die Vorlage einer Garantie für die Erfüllung seiner Pflichten. Wenn es sich bei dem Lagerhalter um den Staat handelt, ist dieser von der Vorlage der Garantie befreit.

Artículo 50

El depositario deberá mantener, en la forma exigida por la autoridad aduanera, una contabilidad de existencia de todas las mercaderías incluidas en el depósito aduanero, por medios informatizados.

Artikel 50

Der Lagerhalter muss in der von der Zollbehörde geforderten Form mittels EDV eine Bestandsaufnahme aller Waren im Zolllager führen.

1. Inhalt und Bedeutung

Zolllager dienen in erster Linie der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren, deren Eintritt in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft durch die Lagerung hinausgezögert wird. Während der Lagerung unterliegen die Waren grundsätzlich keinen handelspolitischen Maßnahmen. Ferner fallen auch noch keine Einfuhrabgaben an, was dem Gedanken des Wirtschaftszolls entspricht, wonach Einfuhrabgaben erst entrichtet werden sollen, wenn die Ware auch tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf gelangt.

Aber auch Gemeinschaftswaren im Hinblick auf eine spätere Ausfuhr können dort gelagert werden. Dies bietet sich an, um beispielsweise frühzeitig Ausfuhrerstattungen oder Erlasse von Einfuhrabgaben in Anspruch zu nehmen.

2. Begriff des Zolllagers

Art. 44 CAM definiert den Begriff Zolllager. Danach ist ein Zolllager jeder von den Zollbehörden zugelassene und unter zollamtlicher Überwachung stehende Ort, an dem Waren eingelagert werden können. Abzugrenzen ist das Zolllager als Ort von dem Zollverfahren, das als Zollverfahren eine zollrechtliche Bestimmung darstellt.

3. Lagerarten

Der CAM sieht gemäß der Kyoto Konvention zunächst zwei Arten von Zolllagern vor. Zum einen gibt es öffentliche Zolllager, die von jedermann zur Lagerung von Waren genutzt werden können (SA D 1, 2 KK) andererseits private Zolllager, die auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt sind (SA D 1, 3 KK).

Öffentliche Lager können jedoch Zugangsbeschränkungen unterliegen, z.B. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Gesundheit (SA D 1, 5 KK).

4. Verwaltung

Unabhängig von seiner Klassifizierung kann das Zolllager staatlich oder privat verwaltet werden (Art. 45 Abs. 2 CAM).

5. Lagerhalter/Einlagerer

Lagerhalter ist nach der Definition in Art. 45 Abs. 3a) CAM die zur Verwaltung ermächtigte Person.

Einlagerer ist nach der Definition in Art. 45 Abs. 3b) CAM die Person, die durch die Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren verpflichtet wird.

6. Bewilligung

Der Betrieb eines Zolllagers bedarf einer Bewilligung der Zollbehörden. Die Bewilligung wird nur einer in der Gemeinschaft ansässigen Person erteilt. Da sich die Einfuhrwaren ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben bereits in der Gemeinschaft befinden und die Zollbehörde nur eine begrenzte Kontrollmöglichkeit bezüglich der im Zolllager befindlichen Waren besitzt, bedarf es einer zuverlässigen Person, die die Waren ordnungsgemäß überwacht und verwaltet.

7. Verantwortlichkeiten des Lagerhalters

Der Lagerhalter trägt die Verantwortung für den Betrieb des Zolllagers, insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden und dass die Pflichten und die in der Bewilligung festgelegten besonderen Voraussetzungen, die sich aus der Lagerung der Waren ergeben, erfüllt werden. Diese Pflicht trifft sowohl den Halter eines öffentlichen Lagers als

auch den eines privaten Lagerhalters. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zur Entstehung der Zollschuld führen, die der Lagerhalter dann zu tragen hat.

8. Höhere Gewalt

Die aufgrund höherer Gewalt oder Zufall beschädigten Waren unterliegen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur den Einfuhrabgaben, die ihrem Zustand entsprechen (Art. 48 Abs. 1 CAM). Bei völlig zerstörten Waren entfällt die Abgabenschuld gänzlich (Art. 48 Abs. 2 CAM).

9. Sicherheitsleistung

Die Zollbehörden können von dem Lagerhalter eine Sicherheit verlangen (Art. 49 CAM). Den Zollbehörden steht insoweit ein Ermessen zu. Bei verschlossenen Lagern dürfte hierfür kein Bedürfnis bestehen, wohl aber bei offenen Lagern, da hier das Risiko der unzulässigen Entnahme größer ist als bei den verschlossenen Lagern.

10. Bestandsaufzeichnung

Der Lagerhalter hat eine Bestandsaufzeichnung aller Waren zu führen (Art. 50 CAM).

D. Titel 4: Zollrechtliche Bestimmung

I. Kapitel 1: Allgemeines

TITULO 4
DESTINOS ADUANEROS

CAPITULO 1
DISPOSICIONES GENERALES

TITEL 4
ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1
ALLGEMEINES

Artículo 51

1. Las mercaderías objeto de una declaración de llegada pueden recibir cualquier destino aduanero independientemente de su naturaleza, cantidad, origen, procedencia o lugar de destino, en las condiciones establecidas en este Código y en las Normas de Aplicación.

2. Lo dispuesto en el numeral anterior no impedirá la aplicación de prohibiciones o restricciones dictadas por razones de moralidad y seguridad pública, protección de la salud y de la vida de las personas y animales, preservación de los vegetales y del medio ambiente, protección del patrimonio artístico, histórico o arqueológico nacional, o aquellas de protección de la propiedad industrial y comercial, entre otras, de carácter económico.

Artikel 51

1. Gestellte Waren können jede zollrechtliche Bestimmung erhalten, ungeachtet ihrer Beschaffenheit, ihrer Menge, ihres Ursprungs, ihrer Herkunft, ihres Bestimmungsortes, sofern sie den Voraussetzungen des Kodex und der Durchführungsverordnung entsprechen.

2. Absatz 1 steht der Anwendung von Verboten und Beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren, zur Bewahrung der Pflanzen und der Umwelt, zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums unter anderem mit wirtschaftlichem Charakter erlassen wurden.

1. Grundsatz der Wahlfreiheit

Herr des Verfahrens ist der Verfügungsberechtigte. Dieser kann grundsätzlich frei über das zollrechtliche Schicksal der Ware bestimmen. Art. 51 Abs. 1 CAM besagt ausdrücklich, dass sich aus der Beschaffenheit der Ware, der Warenmenge, dem Ursprung der Ware sowie ihrer Herkunft und dem Bestimmungsort der Ware keine Einschränkungen der Wahlfreiheit ergeben dürfen. Der Grundsatz der Wahlfreiheit konkretisiert die GATT-Regelungen über den freien Warenverkehr.

2. Grenzen der Wahlfreiheit

Die Handlungsfreiheit des Verfügungsberechtigten ist durch Zugangs- und Verfahrensvoraussetzungen beschränkt. Sie kann auch durch Verkehrsbeschränkung, wie beispielsweise der Anwendung handels- und sicherheitspolitischer Maßnahmen, begrenzt werden.

3. Verbote und Beschränkungen

Eine weitere Schranke stellen die Verbote und Beschränkungen (VuB) für den Warenverkehr dar. Nicht nur nationale Einfuhr- oder Verkehrsverbote können einer freien Wahl entgegenstehen, sondern auch harmonisierte Verbote und Beschränkungen des Gemeinschaftsrechts.

II. Kapitel 2: Zollverfahren

1. Abschnitt 1: Überführung von Waren in ein Zollverfahren

CAPITULO 2 REGIMENES ADUANEROS

Sección 1 Inclusión de las Mercaderías en un Régimen Aduanero

Artículo 52

1. Toda mercadería a ser incluida en un régimen aduanero deberá ser objeto de una declaración a tal fin

2. Los regímenes aduaneros de importación y exportación pueden ser de carácter definitivo o temporario, teniendo éste último en suspenso la exigencia de la obligación tributaria aduanera, en la forma establecida en las Normas de Aplicación

Artículo 53

La declaración para un régimen aduanero será realizada de la siguiente manera:

- a) en documento escrito, o
- b) utilizando un procedimiento informático, autorizado por la autoridad aduanera, o
- c) a través de cualquier otra forma

KAPITEL 2 ZOLLVERFAHREN

Abschnitt 1 Überführung von Waren in ein Zollverfahren

Artikel 52

1. Alle Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden sollen, sind zu dem betreffenden Verfahren anzumelden.

2. Die Ein- oder Ausfuhrzollverfahren können endgültigen oder vorübergehenden Charakter besitzen, bei letzterem wird die Forderung der Zollschuld gemäß den in der Durchführungsordnung festgelegten Bestimmungen ausgesetzt.

Artikel 53

Die Anmeldung für ein Zollverfahren ist in folgender Art durchzuführen:

- a) schriftlich, oder
- b) mit Mitteln eines EDV-Verfahrens, das durch die Zollbehörde genehmigt wurde, oder

establecida en las Normas de Aplicación.

Artículo 54

1. La declaración debe ser realizada en la forma establecida por las Normas de Aplicación, estar firmada o identificada por medios electrónicos por persona habilitada y contener todos los datos necesarios para la aplicación de las disposiciones correspondientes al régimen aduanero indicado.

2. La documentación necesaria para la aplicación del régimen aduanero indicado en la declaración deberá ser presentada en el plazo y en la forma establecidos en las Normas de Aplicación.

Artículo 55

La declaración que cumpla las condiciones del artículo anterior será registrada por la autoridad aduanera, de acuerdo a lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 56

1. La declaración, una vez registrada, será inalterable.

2. No obstante, la autoridad aduanera autorizará la rectificación, modificación o ampliación de la misma, cuando la inexactitud surja de la propia declaración o de los documentos referidos en el numeral 2 del artículo 54, siempre que no tienda a eludir una infracción aduanera, y sea solicitada con anterioridad al inicio de cualquier

c) durch jede andere Form gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 54

1. Die Anmeldung muss in der durch die Durchführungsverordnung festgelegten Form durchgeführt werden, unterzeichnet oder gekennzeichnet mittels elektronischer Medien durch die ermächtigte Person und alle erforderlichen Daten für die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des angegebenen Zollverfahrens beinhalten.

2. Die notwendigen Unterlagen für die Anwendung des in der Anmeldung angegebenen Zollverfahrens müssen innerhalb der Frist und in der Form vorgelegt werden, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind.

Artikel 55

Die Anmeldung, die die Voraussetzungen des vorherigen Artikels erfüllt, ist von der Zollbehörde gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu registrieren.

Artikel 56

1. Die einmal registrierte Anmeldung ist unveränderlich.

2. Jedoch kann die Zollbehörde die Berichtigung, die Änderung oder die Erweiterung genehmigen, wenn die Ungenauigkeit aus der eigenen Anmeldung oder den Unterlagen, auf die sich Artikel 54 Absatz 2 bezieht, herrührt, sofern es nicht zu einer Umgehung eines Zollverstößes führt und es vor Beginn jeglicher

procedimiento de fiscalización.

Kontrollverfahren beantragt wird.

Artículo 57

1. La autoridad aduanera, a solicitud fundamentada del declarante, podrá anular una declaración ya registrada.

2. Sin embargo, cuando la autoridad aduanera haya decidido proceder a la verificación de las mercaderías, la anulación de la declaración estará condicionada al resultado de aquélla.

3. No se procederá a la anulación de la declaración después del libramiento aduanero.

4. No se procederá a la anulación de la declaración cuando se detecten indicios de infracciones aduaneras.

5. La anulación de la declaración no exime al declarante de responsabilidad por eventuales infracciones o delitos vinculados a ella.

Artículo 58

Las normas que regulan el régimen para el cual se declaran las mercaderías serán las vigentes a la fecha de registro de la declaración, salvo disposición expresa en contrario.

Artículo 59

Para la comprobación de la veracidad de la declaración, la autoridad aduanera podrá proceder al análisis documental, a la verificación de las mercaderías y, en su caso, a la extracción de muestras y solicitud de informes técnicos y cualquier otra medida que juzgue necesaria, en el transcurso del despacho aduanero.

Artikel 57

1. Die Zollbehörde kann aufgrund eines begründeten Antrags des Anmelders eine schon registrierte Anmeldung aufheben.

2. Wenn jedoch die Zollbehörde die Entscheidung getroffen hat, die Echtheit der Waren zu überprüfen, ist die Aufhebung der Anmeldung abhängig von jenem Ergebnis.

3. Nach der Überlassung wird keine Aufhebung der Anmeldung durchgeführt.

4. Sofern Zollrechtsverstöße aufgefunden werden, wird keine Aufhebung der Anmeldung durchgeführt.

5. Die Aufhebung der Anmeldung befreit den Anmelder nicht von der Verantwortlichkeit für eventuelle Verstöße und damit verbundenen Straftaten.

Artikel 58

Die Normen, die das Verfahren regeln für welches die Waren angemeldet worden sind, sind die zum Zeitpunkt der Registrierung der Anmeldung gültigen, unbeschadet anderweitigen Bestimmungen.

Artikel 59

Die Zollbehörde kann während der Zollabfertigung zwecks Überprüfung der Echtheit der Anmeldung die Dokumente prüfen, die Waren untersuchen und gegebenenfalls Proben entnehmen, Gutachten einholen oder jede andere notwendige Maßnahme ergreifen.

Artículo 60

1. El declarante tendrá derecho a asistir a los actos de verificación de las mercaderías y extracción de muestras. La autoridad aduanera, cuando lo juzgue conveniente, exigirá la presencia del declarante o de su representante.

2. Corresponde al declarante el transporte de las mercaderías a los locales en que deba proceder a la verificación de las mismas, y si fuera el caso, extracción de muestras para elaboración de informes técnicos, así como todas las manipulaciones necesarias para ello.

3. Los costos de la extracción de muestras y su análisis, así como la elaboración de informes técnicos, podrá estar a cargo del declarante, de acuerdo con las Normas de Aplicación.

4. La autoridad aduanera podrá exigir asistencia de personal especializado en la verificación de las mercaderías o extracción de muestras de mercaderías especiales, frágiles o peligrosas, correspondiéndole al declarante los costos devengados.

Artículo 61

1. Cuando la verificación solamente se realice sobre parte de las mercaderías objeto de una misma declaración, los resultados de ésta se extenderán a todas las demás.

2. Sin embargo, el declarante podrá solicitar una verificación adicional de las mercaderías, cuando considere que los resultados de la verificación parcial no son válidos para las restantes mercaderías declaradas.

3. Para la aplicación del numeral 1 de este artículo, cuando la declaración incluya varias codificaciones arancelarias, cada una de ellas será considerada como una declaración

Artikel 60

1. Der Anmelder hat das Recht bei der Überprüfung und der Entnahme der Proben teilzunehmen. Die Zollbehörde, soweit sie es für zweckmäßig hält, kann die Anwesenheit des Anmelders oder seines Vertreters verlangen.

2. Das Verbringen der Waren zum Ort der Zollbeschau, die gegebenenfalls durchzuführende Entnahme von Proben für die Erstellung der fachlichen Stellungnahme, sowie alle weiteren erforderlichen Behandlungen fallen in den Verantwortungsbereich des Anmelders.

3. Die Kosten der Entnahme der Proben und ihrer Analyse, sowie die Ausarbeitung der fachlichen Stellungnahme kann dem Anmelder gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung in Rechnung gestellt werden.

4. Die Zollbehörde kann die Hinzuziehung von Fachleuten zur Untersuchung der Waren oder zur Entnahme von besonders zerbrechlichen oder gefährlichen Waren verlangen; die entstehenden Kosten trägt der Anmelder.

Artikel 61

1. Wird nur ein Teil der angemeldeten Ware beschaut, so gelten die Ergebnisse dieser Teilbeschau für alle in der Anmeldung bezeichneten Waren.

2. Der Anmelder kann jedoch eine zusätzliche Zollbeschau verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass die Ergebnisse der Teilbeschau auf den Rest der angemeldeten Waren nicht zutreffen.

3. Wenn die Anmeldung mehrere Warenpositionen enthält, so gilt im Sinne des Absatzes 1 jede einzelne Warenposition als gesonderte Anmeldung.

separada.

Artículo 62

1. La autoridad aduanera adoptará las medidas que permitan identificar las mercaderías, cuando ello sea necesario para garantizar el cumplimiento de las condiciones del régimen aduanero para el cual las mismas hayan sido declaradas.

2. La identificación colocada en las mercaderías o en los medios de transporte solamente podrán ser retirada o destruida por la autoridad aduanera, o con su autorización, salvo en situaciones de caso fortuito o fuerza mayor.

Artículo 63

Una vez efectuados los controles y verificaciones que fueren de aplicación y siempre que las mercaderías no sean objeto de medidas de prohibición o restricción, la autoridad aduanera procederá al libramiento de las mismas, sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 64.

Artículo 64

Solamente se podrá conceder el libramiento o la entrega anticipada de las mercaderías objeto de la declaración, cuyo registro implique el nacimiento de una obligación tributaria aduanera, cuando haya sido pagado o garantizado su importe.

Artículo 65

1. La autoridad aduanera podrá disponer la enajenación o venta, destrucción o

Artikel 62

1. Die Zollbehörden treffen die Maßnahmen, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern, wenn es erforderlich ist, um die Einhaltung der Voraussetzungen des Zollverfahrens zu gewährleisten, zu welchem die Waren angemeldet worden sind.

2. Die an den Waren oder an den Transportmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen nur durch die Zollbehörde oder mit deren Zustimmung entfernt oder zerstört werden, es sei denn, wenn dies aufgrund eines Zufalls oder höherer Gewalt unerlässlich ist.

Artikel 63

Sofern die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, werden sie von den Zollbehörden unbeschadet des Artikels 64 überlassen, sobald die Überprüfungen und Kontrollen der Anmeldung durchgeführt wurden.

Artikel 64

Entsteht durch die Annahme einer Anmeldung eine Zollschuld, so dürfen die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, dem Anmelder erst überlassen werden, wenn der Zollschuldbetrag entrichtet oder eine Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 65

1. Die Zollbehörde kann die Veräußerung oder den Verkauf, die

adjudicación de las mercaderías objeto de la declaración, en los siguientes casos:

- a) cuando no se haya realizado la verificación de la mercadería dentro del plazo, por motivos imputables al declarante;
- b) cuando no haya sido entregada la documentación correspondiente;
- c) cuando no haya sido pagada o garantizada la obligación tributaria aduanera en el plazo establecido ,
- d) cuando las mercaderías estén sujetas a medidas de prohibición o restricción;
- e) cuando se haya concedido el libramiento y no sean retiradas en el plazo respectivo.

2. Las Normas de Aplicación reglamentarán el ejercicio de estas facultades.

Artículo 66

La autoridad aduanera puede permitir la utilización de procedimientos aduaneros simplificados, en las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artículo 67

1. Después del libramiento, la autoridad aduanera también podrá efectuar el control de los documentos y datos comerciales relativos a las operaciones de importación o exportación, así como la verificación de la mercadería y su valoración, para comprobar la exactitud de los datos de la declaración.

2. Cuando del referido control o verificación fuera constatado que las normas que regulan el régimen aduanero correspondiente hayan sido aplicadas en base a elementos inexactos o incompletos, la autoridad aduanera, de acuerdo a la legislación vigente, adoptará las medidas necesarias y, en su caso, aplicará las sanciones

Zerstörung oder Versteigerung der angemeldeten Waren in folgenden Fällen anordnen:

- a) wenn aus Gründen, die dem Anmelder zuzuschreiben sind, die Überprüfung der Waren nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden konnte;
- b) wenn die entsprechenden Unterlagen nicht eingereicht worden sind;
- c) wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist weder die Zollschuld entrichtet noch eine Sicherheit geleistet worden ist;
- d) wenn die Waren Verboten oder Beschränkungen unterliegen;
- e) wenn die Waren freigegeben worden sind und nicht innerhalb der entsprechenden Frist abgeholt worden sind.

Artikel 66

Die Zollbehörde kann die Benutzung des vereinfachten Zollverfahrens, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung, zulassen.

Artikel 67

1. Die Zollbehörden können nach Überlassung der Waren die Unterlagen oder die Geschäftsdaten, die im Zusammenhang mit den Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäften stehen, prüfen, sowie die Waren und ihre Einreihung kontrollieren, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung zu überzeugen.

2. Ergibt die nachträgliche Prüfung der Anmeldung, dass bei der Anwendung der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen worden ist, treffen die Zollbehörden unter

que correspondan.

Beachtung der geltenden Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen und verhängen gegebenenfalls entsprechende Sanktionen.

a) Anmeldegrundsatz

Die Zollanmeldung²²² ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Zollanmelders zur Ausübung seines Wahlrechts in Bezug auf die Nutzung eines Zollverfahrens.²²³ Grundsätzlich sind alle Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden sollen, anzumelden (Art. 52 Abs. 1 CAM), also auch Gemeinschaftswaren. Dies betrifft jedoch nicht die Waren mit einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung. Der CAM folgt dem wie auch schon in Art. 4 Nr. 12 und 13 CAM zu erkennenden Dualismus der Wahl eines Zollverfahrens oder einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung.

b) Charakter der Zollverfahren

Die Zollverfahren besitzen entweder endgültigen oder vorübergehenden Charakter (Art. 52 Abs. 2 CAM).

c) Varianten der Zollanmeldung

Die Zollanmeldung kann schriftlich, mit Mitteln der Datenverarbeitung (GA 3.21, 7 KK) oder durch jede andere in der DVO festgelegte Variante abgegeben werden (Art. 53 CAM). Als andere Variante kommt beispielsweise die mündliche Zollanmeldung oder die Anmeldung durch konkludentes Handeln in Betracht. Die weltweit am häufigsten verwendete Form ist bisher noch die schriftliche Zollanmeldung. Die Anmeldung mittels Datenverarbeitung gewinnt jedoch immer mehr an Bedeutung. Für alle Beteiligten stellt diese Variante eine

²²² Alle Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden sollen, sind zu dem betreffenden Verfahren anzumelden (Art. 59 Abs. 1 ZK). Somit ist auch im ZK der Grundsatz der Anmeldung zu einem Zollverfahren statuiert.

In Bezug auf den Anmeldegrundsatz entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²²³ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 59, Rn. 1.

erhebliche Erleichterung und Vereinfachung dar. Auf Seiten der Zollverwaltung ermöglicht die Anmeldung mittels Datenverarbeitung eine effiziente Bewältigung des Massenverkehrs von Waren.²²⁴ Für den Anmelder stellt diese Variante eine Beschleunigung dar, die einhergeht mit einer Kostenreduzierung, da die Anmeldeinformationen schon vor dem Eintreffen der Ware an der Zollstelle übermittelt werden können und somit Lagerkosten eingespart werden können.

Die mündliche und konkludente Zollanmeldung, beispielsweise in Form des Passierens der Zollstelle, wird hauptsächlich von Reisenden genutzt.

d) Form der entsprechenden Variante der Zollanmeldung und weitere Anmeldeunterlagen

Die Zollanmeldung muss gemäß der in der DVO festgelegten Form abgegeben werden. Sie muss alle notwendigen Angaben für die Anwendung des entsprechenden Zollverfahrens enthalten. Ferner ist die schriftliche Zollanmeldung zu unterzeichnen und die IT-Anmeldung mit einem elektronischen Code zu versehen (Art. 54 Abs. 1 CAM).

Zudem sind gemäß Art. 54 Abs. 2 CAM alle weiteren notwendigen Unterlagen fristgemäß einzureichen (GA 3.17 KK).

e) Registrierung

Anmeldungen, die den Voraussetzungen des Art. 54 CAM entsprechen, sind von der Zollbehörde gemäß Art. 55 CAM zu registrieren (Vergabe einer Verfahrensnummer). Der Anmelder hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Registrierung der Anmeldung durch die Zollbehörde, wenn sie gemäß den Voraussetzungen des Art. 54 CAM abgegeben wurde.

²²⁴ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 61, Rn. 3.

f) Berichtigung der Zollanmeldung

Die registrierte Zollanmeldung kann nur auf Antrag korrigiert werden (Art. 56 CAM). Der Fehler muss sich aus der Anmeldung selber oder den miteingereichten Unterlagen ergeben. Das hat zur Folge, dass sich die Berichtigung nicht auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren beziehen darf. Die Korrektur offensichtlicher Schreib- oder Übertragungsfehler ist ausnahmsweise auch von Amts wegen zulässig. Die Berichtigung, Änderung oder Erweiterung darf nicht zu einer Umgehung eines Zollverstoßes führen und muss vor Beginn jeglicher Kontrollverfahren beantragt werden (GA 3.27 KK).

g) Ungültigerklärung der Zollanmeldung

Die registrierte Anmeldung kann auf Antrag des Anmelders annulliert werden (Art. 57 CAM). Wird der Antrag nach Beginn der Zollabfertigung gestellt, bleiben die Ergebnisse der Zollschau von der Annullierung unberührt. Die Regelung soll sicherstellen, dass die begonnene Zollabfertigung nicht durch Gestaltungsrechte des Anmelders vereitelt wird. Sofern Zollrechtsverstöße aufgefunden werden, wird keine Annullierung durchgeführt. Aber auch die Annullierung befreit den Anmelder nicht von der Verantwortlichkeit für etwaige Verstöße. Nach Überlassung der Waren kann die Anmeldung nicht mehr annulliert werden. Der CAM nennt an dieser Stelle keine weiteren Voraussetzungen, unter welchen Umständen eine Anmeldung annulliert werden kann. Der ZK lässt eine Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung nur zu, wenn der Anmelder nachweist, dass die Waren irrtümlich zu dem in dieser anmeldung bezeichnete Zollverfahren angemeldet worden sind oder dass infolge besonderer Umstände die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist. Durch diese einschränkende Möglichkeit der Ungültigkeitserklärung wird gewährleistet, dass das Instrument der Ungültigkeitserklärung nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen wird und der Wirtschaftsbeteiligte grundsätzlich an die bereits angenommene Zollanmeldung gebunden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte auch Art. 57 CAM insoweit einschränkend ausgelegt werden, dass nur die Annullierung irrtumsbedingter Zollanmeldungen erlaubt ist. Irrtümlich bedeutet, dass die Waren überhaupt nicht zu dem betreffenden Zollverfahren angemeldet werden sollten, oder dass der Beteiligte bei Abgabe der Zollanmeldung über ihren Inhalt und vor allem ihre rechtlichen Folgen im

Irrtum war.²²⁵ Grobe organisatorische Fehler seitens des Anmelders oder auch die Unverkäuflichkeit der Ware schließen die Annahme eines Irrtums indes aus.²²⁶

h) Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung

Bemessungsgrundlage in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren ist der Zeitpunkt der Registrierung der Zollanmeldung (Art. 58 CAM). Grundsätzlich ist somit auf den Zeitpunkt der Registrierung der Anmeldung abzustellen, unbeschadet einiger Ausnahmen, die ihre Rechtswirkungen an andere zollrechtliche Kriterien knüpfen.

i) Überprüfung der Zollanmeldung

Die Vorschrift des Art. 59 CAM dient der Überprüfung der Zollanmeldung durch die Zollbehörde (GA 3.31 KK). Sie beinhaltet ein umfassendes Recht der Zollbehörde, die Plausibilität und Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben zu überprüfen. Art. 59 CAM ist gegenüber der Generalermächtigung zur zollamtlichen Überprüfung gemäß Art. 7 CAM (GA 6.2 KK) in Bezug auf die Überprüfung einer Zollanmeldung spezieller. Die Vorschrift beinhaltet, ebenso wie die Legaldefinition der zollamtlichen Prüfung in Art. 3 Nr. 25 CAM, u.a. die Prüfung der Echtheit der Unterlagen und die Warenbeschau. Die Vorschrift des Art. 59 CAM statuiert keine Prüfungspflicht der Zollbehörde. Vielmehr liegt es im Ermessen der Zollbehörde Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen. Wenn die Zollbehörde sich jedoch zur Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen entschließt, soll diese so bald wie möglich nach der Registrierung der Zollanmeldung durchgeführt werden (GA 3.33 KK). Ferner muss sie dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (GA 3.38 KK).

²²⁵ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 66, Rn. 2.

²²⁶ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 66, Rn. 4.

j) Durchführung der Zollbeschau

Im Rahmen der Überprüfung der Zollanmeldung kann die Zollbehörde gemäß Art. 59 CAM eine Zollbeschau durchführen (Art. 60 CAM). Dem Zollanmelder steht während der Zollbeschau ein Anwesenheitsrecht zu (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 CAM, GA 3.36 KK). Seine Anwesenheit bei der Zollbeschau kann aber auch von den Zollbehörden verlangt werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 2 CAM, GA 3.37 KK). Den Anmelder treffen im Rahmen der Zollbeschau ferner etwaige Mitwirkungspflichten. Ihm obliegt es, die Zollbehörde im notwendigen und angemessenen Umfang bei der Durchführung der Zollbeschau zu unterstützen, insbesondere hat der Anmelder die Waren von den Beförderungsmitteln zu entladen und auszupacken. Diese Mitwirkungspflicht trifft ihn sowohl aus praktischen als auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Denn einerseits weiß der Anmelder wie die Ware auf dem Beförderungsmittel verpackt ist, andererseits entzieht die Zollbehörde sich so der Haftung, die eintreten würde, wenn die Ware durch unsachgemäße Entladung beschädigt werden würde. Sowohl die Kosten, die bei der Entnahme der Proben und der Analyse entstehen (Art. 60 Abs. 3 CAM) als auch die Kosten für externe Sachverständige, die zur Untersuchung der Waren herangezogen werden (Art. 60 Abs. 4 CAM), können dem Anmelder auferlegt werden.

k) Teilbeschau

Im Rahmen der Zollbeschau kontrolliert die Zollbehörde die Waren gemäß den Grundsätzen über die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und der Effektivität der Zollkontrollen nur stichprobenweise. Die Auswahl der Waren, die untersucht werden, steht im Ermessen der Zollbehörde. Das Ergebnis der Teilbeschau²²⁷ gilt im Sinne einer gesetzlichen Fiktion für alle in der Anmeldung bezeichneten Waren (Art. 61 Abs. 1 CAM). Der Anmelder hat jedoch einen Anspruch auf eine zusätzliche Zollbeschau, wenn er der Ansicht ist, dass die Ergebnisse der Teilbeschau auf den Rest der angemeldeten Waren nicht zutreffen (Art. 61 Abs. 2 CAM). Der Anspruch ist jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass er ausgeschlossen ist, wenn die Waren bereits nach der ersten Teilbeschau

²²⁷ Der ZK enthält in Art. 70 ebenfalls Bestimmungen zur Teilbeschau.

In Bezug auf die Teilbeschau entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

überlassen wurden oder der Zollanmelder eine Aufklärungspflicht im Rahmen der Zollbeschau verletzt hat.²²⁸ Dem Zollanmelder steht es ferner jeder Zeit frei, die Ergebnisse der Zollbehörde durch eigene Gutachten zu erschüttern. Eine Bindungswirkung für die Zollbehörde erzeugen diese Ergebnisse jedoch nicht.

Da für jede Warenposition eine individuelle Zollschuld entsteht, muss jede Warenposition gesondert angemeldet und von der Zollbehörde auch gesondert behandelt werden. Die Fiktion des Abs. 1 wirkt sich folglich nur auf die jeweils von der Beschau erfassten Warenposition aus.²²⁹ Hat der Zollanmelder jedoch in einer Zollanmeldung unterschiedliche Warenpositionen zusammengefasst, so gelten die Ergebnisse der von der Beschau erfassten Warenposition grundsätzlich auch erst einmal für die mit dieser in der Anmeldung unzulässigerweise zusammengefassten Warenposition (Art. 61 Abs. 3 CAM).

1) Nämlichkeitssicherung

Die Nämlichkeitssicherung (Art. 62 CAM)²³⁰ dient der zollamtlichen Überwachung. Sie stellt sicher, dass die Waren während der Durchführung eines Zollverfahrens nicht unbemerkt vertauscht, verwechselt oder unzulässig verändert werden.²³¹ Die Arten der Nämlichkeitsmittel sind vielfältig und werden von der Zollbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Ware bestimmt. Das älteste, sicherste, aber auch aufwändigste Mittel ist die zollamtliche Überwachung.²³² Eine risikoreichere, von der Ware losgelöste Form ist die buchmäßige Überwachung, die den Verbleib der Ware mittels Belege erfasst. Das gebräuchlichste Nämlichkeitsmittel ist die Anbringung von Zollplomben. Die technischen Anforderungen an die Verschlussicherheit von Beförderungsmitteln sind weitgehend durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegt worden (z.B. TIR-Abkommen). Die Nämlichkeitssicherung obliegt grundsätzlich der Zollbehörde (Art. 62 Abs. 1 CAM).

²²⁸ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 70 Rn. 4.

²²⁹ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 70 Rn. 3.

²³⁰ Der ZK enthält in Art. 72 ebenfalls Bestimmungen zur Nämlichkeitssicherung.

In Bezug auf die Nämlichkeitssicherung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²³¹ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 72, Rn. 2.

²³² Witte-Henke, Zollkodex, Art. 72, Rn. 5.

Ausnahmsweise dürfen die Nämlichkeitsmittel mit Zustimmung der Zollbehörde auch von anderen beteiligten Personen entfernt oder zerstört werden (Art. 62 Abs. 2 CAM).

m) Überlassung

Die Überlassung der Ware gemäß Art. 63 CAM beendet die vorübergehende Verwahrung und erlaubt, die Ware im Rahmen des gewählten Zollverfahrens zu verwenden.

n) Absicherung der Überlassung

Die Überlassung der Ware darf nur erfolgen, wenn die mit der Annahme der Zollanmeldung entstandene Zollschuld entrichtet oder eine Sicherheit geleistet worden ist. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird durch Schätzung des höchstmöglichen Zollbetrages festgesetzt.²³³

o) Folgen bei Ausschluss der Überlassung

Art. 65 CAM ermächtigt die Zollbehörde zu Sanktionsmaßnahmen in Form von Verkauf, Versteigerung und Zerstörung der Waren, wenn die Waren dem Anmelder nicht überlassen werden konnten. Gründe für den Ausschluss der Überlassung sind das Vereiteln der Zollschau, das Fehlen von Unterlagen und Sicherheitsleistungen und das Entgegenstehen von Verboten und Beschränkungen. Aber auch das Nichtabholen der Ware bei der Zollstelle nach ihrer Überlassung begründet das Ergreifen von Sanktionsmaßnahmen.

p) Vereinfachte Verfahren

Gemäß Art. 66 CAM können die Zollbehörden vereinfachte Verfahren zulassen. Sie dienen der effizienten Durchführung der Zollverfahren und -förmlichkeiten und sind für eine moderne Verwaltungsökonomie einhergehend mit einem gezielten Personaleinsatz von großer Bedeutung. Der CAM überlässt die weitere Ausgestaltung und Regelung der vereinfachten

²³³ Witte- Henke, Zollkodex, Art. 74, Rn. 2.

Verfahren der DVO. Sie müssen jedoch so gestaltet werden, dass die Ordnungsmäßigkeit der Zollvorgänge dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Anwendung vereinfachter Verfahren setzt ferner eine Zulassung der Vereinfachungen durch die Zollbehörden voraus, damit die Zollbelange durch eine willkürliche Anwendung nicht gefährdet werden. Dies kann grundsätzlich in Form eines Antrags des Zollanmelders im Einzelfall oder global für die wiederholte Nutzung eines vereinfachten Verfahrens geschehen.

q) Überprüfung der Zollanmeldung nach der Überlassung

Die Zollbehörden können auch nach der Überlassung der Waren eine Überprüfung der Anmeldung vornehmen (Art. 67 CAM).²³⁴ Dies verdeutlicht, dass nach der Überlassung der Waren die öffentlich-rechtliche Beziehung zwischen den Zollbehörden und dem Zollanmelder noch nicht beendet ist. Das nachträgliche Prüfungsrecht beinhaltet eine umfassende Kontrolle der Zollanmeldung einschließlich der handelspolitischen Maßnahmen und der Verbote und Beschränkungen. Die Zollbehörde kann erneut die Unterlagen, die Ein- bzw. Ausfuhrdaten überprüfen oder die Waren untersuchen. Eine Warenprüfung wird in den Fällen in denen sich die Ware bereits im zollrechtlich freien Verkehr befindet in der Regel nicht mehr durchgeführt. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Gemeinhaltungspflicht kann auch noch eine Überprüfung bei Kunden des Zollbeteiligten durchgeführt werden. Überwiegend geschieht die nachträgliche Prüfung der Zollanmeldung jedoch durch die Einsichtnahme von Geschäftsunterlagen. Ergibt die nachträgliche Überprüfung der Anmeldung, dass bei der Anwendung der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen worden ist, treffen die Zollbehörden unter Beachtung des geltenden Rechts die erforderlichen Maßnahmen und können ggf. entsprechende Sanktionen verhängen (Art. 67 Abs. 2 CAM). Diese Ermächtigungsgrundlage ist jedoch gegenüber spezialgesetzlichen Regelungen über Erlass und Erstattung subsidiär. Ferner können bei Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen Vorschriften über eine nachträgliche Einziehung und Verwertung der Waren

²³⁴ Der ZK enthält in Art. 78 ebenfalls Bestimmungen zur nachträglichen Überprüfung der Zollanmeldungen.

In Bezug auf die Bestimmungen zur nachträglichen Überprüfung der Zollanmeldung entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

oder im Bereich des Präferenz- und Außenwirtschaftsrechts Vorschriften über die Sicherstellung von Unterlagen spezieller sein.²³⁵

2. Abschnitt 2: Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr

Sección 2 Despacho para consumo

Artículo 68

El despacho para consumo es el régimen aduanero de importación definitiva que confiere el carácter de mercadería comunitaria a una mercadería no comunitaria e implica el cumplimiento de las formalidades aduaneras y de otra naturaleza, así como el pago de los gravámenes correspondientes.

Artículo 69

Las mercaderías despachadas para consumo con reducción o exención de gravámenes en razón de su utilización para fines específicos, permanecerán bajo control aduanero después del libramiento, en los términos establecidos en las Normas de Aplicación.

a) Statuswechsel

Durch die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhält eine Nichtgemeinschaftsware (Art. 3 Nr. 10 CAM) gemäß Art. 68 CAM den zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware (Art. 3 Nr. 9 CAM). Mit diesem Verfahren geht die Ware in den

Abschnitt 2 Überführung in den zollrechtlich freier Verkehr

Artikel 68

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist ein, die endgültige Einfuhr betreffendes Zollverfahren, das einer Nichtgemeinschaftsware den Status einer Gemeinschaftsware verleiht und umfasst die Erfüllung der Zollformalitäten und sonstiger Vorschriften, sowie die Entrichtung der entsprechenden Abgaben.

Artikel 69

Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bleiben unter zollamtlicher Überwachung gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen.

²³⁵ Witte-Henke, Zollkodex, Art. 78, Rn. 12.

Wirtschaftskreislauf des Mercosur über. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr umfasst die Erfüllung der Zollformalitäten und sonstiger Vorschriften sowie die Entrichtung der entsprechenden Abgaben gemäß dem Grundsatz des Wirtschaftszolls. Unter sonstige Vorschriften fällt die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, also nichttarifärer Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote.

b) Einfuhrabgabenbegünstigte Verwendung

Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Abgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bleiben unter zollamtlicher Überwachung (Art. 69 CAM). Da Voraussetzung dieser Begünstigung nur eine bestimmte Verwendung ist, muss durch Kontrollmaßnahmen sichergestellt werden, dass diese Waren der vorgesehenen Verwendung auch zugeführt werden. Bei zweckwidriger Verwendung entsteht die noch nicht entrichtete Einfuhrabgabenschuld.

3. Abschnitt 3: Wiedereinfuhr

Sección 3 Reimportación

Artículo 70

Este régimen permite el despacho para consumo de mercaderías comunitarias exportadas en carácter definitivo o no, mediante solicitud del interesado, siempre que:

- a) sea efectuada por quién hubiera sido el exportador de las mismas;
- b) sean las mismas mercaderías;
- c) sean cumplidos los plazos y condiciones

Abschnitt 3 Wiedereinfuhr

Artikel 70

Dieses Verfahren erlaubt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von endgültig oder vorübergehend ausgeführten Gemeinschaftswaren auf Antrag des Beteiligten, sofern

- a) es durchgeführt wird durch denjenigen, der auch Ausführer der Waren gewesen ist;
- b) es sich um die gleichen Waren

establecidos en las Normas de Aplicación.

handelt;

c) die in der Durchführungsverordnung festgelegten Fristen und Bedingungen eingehalten worden sind.

Das Verfahren der Wiedereinfuhr gemäß Art. 70 CAM erlaubt auf Antrag des Beteiligten die Überführung von endgültig oder vorübergehend ausgeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Es darf nur durch denjenigen durchgeführt werden, der zuvor die Waren auch ausgeführt hat. Ferner muss es sich um dieselben Waren handeln. Zudem sind die in der DVO festgelegten Fristen und Bedingungen einzuhalten.

4. Abschnitt 4: Einfuhraufschiebende Verfahren

Sección 4
Regímenes suspensivos de importación

A. DISPOSICIONES GENERALES

Artículo 71

Los regímenes suspensivos de importación comprenden las siguientes modalidades:

a) tránsito aduanero;

b) depósito aduanero ,

c) admisión temporaria;

d) admisión temporaria para perfeccionamiento activo;

e) transformación bajo control aduanero.

Artículo 72

La utilización de cualquier régimen suspensivo de importación requerirá previa

Abschnitt 4
Einfuhraufschiebende Verfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 71

Die einfuhraufschiebenden Verfahren umfassen folgende Arten:

a) das Versandverfahren

b) das Zolllagerverfahren

c) die vorübergehende Verwendung

d) die aktive Veredelung

e) die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

Artikel 72

Die Inanspruchnahme eines einfuhraufschiebenden Verfahrens bedarf der vorherigen Bewilligung der

autorización aduanera.

Zollbehörde.

Artículo 73

Los regímenes suspensivos de importación serán considerados concluidos cuando las mercaderías o, en su caso, los productos resultantes incluidos en el referido régimen, reciban un nuevo destino aduanero autorizado.

Artikel 73

Die einfuhraufschiebenden Verfahren werden als beendet angesehen, wenn die Waren oder gegebenenfalls die im Rahmen dieses Verfahrens entstandenen Produkte eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Artículo 74

Los derechos y obligaciones del titular de un régimen suspensivo de importación podrán ser transferidos, mediante autorización previa de la autoridad aduanera, a otras personas que satisfagan las condiciones exigidas para acogerse al régimen de que se trata.

Artikel 74

Die Rechte und Pflichten des Inhabers eines einfuhraufschiebenden Verfahrens können durch vorherige Genehmigung der Zollbehörde auf andere Personen übertragen werden, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um das entsprechende Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Art. 71 CAM listet die einfuhraufschiebenden Verfahren auf. Darunter fallen das Versandverfahren, das Zolllagerverfahren, die vorübergehende Verwendung, die aktive Veredelung und das Umwandlungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung.

Die Inanspruchnahme eines einfuhraufschiebenden Verfahrens bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörde (Art. 72 CAM).

Die einfuhraufschiebenden Verfahren werden als beendet angesehen, wenn die Waren oder gegebenenfalls die im Rahmen dieses Verfahrens entstandenen Produkte eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten (Art. 73 CAM).

Die Rechte und Pflichten des Inhabers eines einfuhraufschiebenden Verfahrens können durch vorherige Genehmigung der Zollbehörde auf andere Personen übertragen werden, die die erforderlichen Voraussetzung erfüllen, um das entsprechenden Verfahren in Anspruch zu nehmen (Art. 74 CAM).

b) Versandverfahren

B. TRANSITO ADUANERO**Artículo 75**

1. El régimen de tránsito aduanero permitirá el transporte de mercaderías, desde un punto del territorio aduanero hasta otro punto de destino, dentro del mismo o de su salida:

a) no comunitarias, con suspensión del pago de gravámenes de importación y de la aplicación de restricciones de carácter económico;

b) comunitarias, libradas para la exportación, a los fines de su salida del territorio aduanero,

c) objeto de intercambio comercial entre los Estados Partes, cuando fuera el caso.

2. Las mercaderías no comunitarias en régimen de tránsito aduanero serán transportadas de conformidad con las Normas de Aplicación y las que se determinen en Convenios Internacionales suscritos por los Estados Partes del MERCOSUR.

3. El régimen de tránsito aduanero será aplicado sin perjuicio de las disposiciones específicas relativas a otro régimen aduanero de suspensión al que estuvieren sometidas las mercaderías.

Artículo 76

El régimen de tránsito aduanero será considerado concluido cuando las mercaderías y la documentación correspondiente sean presentadas, en tiempo y forma, en la Aduana de destino, conforme a lo establecido en las Normas de Aplicación.

B. VERSANDVERFAHREN**Artikel 75**

1. Das Versandverfahren erlaubt den Transport von Waren zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebietes oder bis zur Ausfuhrstelle:

a) von Nichtgemeinschaftswaren, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben und handelspolitischen Maßnahmen unterliegen;

b) von Gemeinschaftswaren, freigegeben für die Ausfuhr, zum Zwecke ihres Verlassens des Zollgebietes;

c) innerhalb des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

2. Die sich im Versandverfahren befindenden Nichtgemeinschaftswaren werden gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung und der durch die Mitgliedstaaten des Mercosur unterzeichneten internationalen Abkommen befördert.

3. Das Versandverfahren gilt unbeschadet der besonderen Bestimmungen anderer einfuhraufschiebender Zollverfahren, in denen sich die Waren befinden.

Artikel 76

Das Versandverfahren gilt als beendet, wenn die Waren und die entsprechenden Unterlagen frist- und formgerecht an der Zollstelle des Bestimmungsortes gestellt werden, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artículo 77

La autoridad aduanera podrá exigir la constitución de garantía, en la forma establecida en las Normas de Aplicación, con la finalidad de asegurar el pago de una eventual obligación tributaria aduanera, sin perjuicio de lo dispuesto en Convenios Internacionales suscritos por los Estados Partes del MERCOSUR.

Artículo 78

El transportista será solidariamente responsable con el beneficiario, por el cumplimiento de las normas relativas al régimen de tránsito aduanero, sin perjuicio de lo dispuesto en Convenios internacionales suscritos por los Estados Partes del MERCOSUR.

Artikel 77

Die Zollbehörde kann die Vorlage einer Garantie verlangen gemäß der in der Durchführungsverordnung festgelegten Form, zwecks Sicherung etwaiger Zollschuld, unbeschadet der Bestimmungen internationaler Abkommen, die durch die Mitgliedstaaten des Mercosur unterzeichnet wurden.

Artikel 78

Der Spediteur ist gemeinsam mit dem Inhaber verantwortlich für die Erfüllung der Vorschriften über das Versandverfahren, unbeschadet der Bestimmungen internationaler Abkommen, die durch die Mitgliedstaaten des Mercosur unterzeichnet wurden.

(1) Inhalt und Bedeutung

In einem modernen Wirtschaftssystem erhalten Waren, die in ein Zollgebiet eingeführt werden, grundsätzlich noch nicht am Ort des Verbringens ihre zollrechtliche Bestimmung. Die wesentlichen Zollrechtsfolgen knüpfen auf Grund der Gewährleistung ökonomischer Verfahrensabläufe nicht an den Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet an, sondern an die Beantragung einer zollrechtlichen Bestimmung. Da sich wegen der Größe des Zollgebiets erhebliche zeitliche Unterschiede zwischen Verbringen und Ankunft am Zielort der Waren ergeben, ist oftmals im Verbringungszeitpunkt noch keine Entscheidung über die weitere zollrechtliche Behandlung der Waren gefallen. Infolgedessen wurden von den nationalen Zollverwaltungen Binnenzollstellen eingerichtet, die an den örtlichen Schwerpunkten des Wirtschaftslebens, die Dienstleistung des Zolls für die Wirtschaft zur Verfügung stellen.²³⁶ Das Versandverfahren bietet den Beteiligten die Möglichkeit, Waren zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft zu befördern, ohne Abgaben zu entrichten oder handelspolitische

²³⁶ Witte-Kampf, Zollkodex, vor Art. 91, Rn. 1.

Maßnahmen beachten zu müssen (Art. 75 Abs. 1 CAM; SA E, CH 1 KK). Die Verlagerung der Abfertigung von der Außengrenze in das Binnenland führt zu einer Reihe von Vorteilen auf Seiten des Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die Möglichkeit einer betriebsnahen Abfertigung, der verlängerte Dispositionszeitraum, Kosteneinsparungen durch den Einsatz betriebseigenen Personals und durch Verzicht auf Speditionsleistungen an der Grenze und die Vereinfachung und Beschleunigung der Abfertigung an der Grenze.²³⁷ Seitens der Zollbehörde ermöglicht die Bereitstellung von Dienstposten im Binnenland eine betriebsnahe Prüfung. Es ergeben sich aber auch einige Nachteile. Aufgrund der Suspendierung der Abgaben und der handelspolitischen Maßnahmen muss die Zollbehörde sicherstellen, dass die Waren unverändert am Zielort ankommen und die zollrechtlichen Belange eingehalten werden. Aus diesem Grund unterliegen die Waren ab dem Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der zollamtlichen Überwachung. Im Rahmen des Versandverfahrens müssen verschlussichere Fahrzeuge verwendet und Sicherheiten bereitgestellt werden, die Zollbehörde muss die Verschlussicherheit überprüfen und die Sicherheiten verwalten. Letztendlich überwiegen jedoch die ökonomischen Vorteile.

(2) Externes Versandverfahren

Das externe Versandverfahren findet Anwendung bei Warenbeförderungen zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebietes (Art. 75 CAM). Schon durch den Begriff „extern“ wird deutlich, dass das externe Versandverfahren grundsätzlich für die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren innerhalb des Zollgebietes reserviert ist (Art. 75 Abs. 1 Buchst. a) CAM). Ausnahmsweise kommt die Anwendung des externen Versandverfahrens auch für bestimmte Gemeinschaftswaren in Betracht, die in ein Drittland ausgeführt werden sollen (Art. 75 Abs. 1 Buchst. b) CAM) oder zwischen zwei Mitgliedstaaten befördert werden sollen (Art. 75 Abs. 1 Buchst. c) CAM). Es handelt sich um Fälle, in denen auf Grund von Mercosurrecht eine förmlich überwachte Ausfuhr aus dem Zollgebiet oder Beförderung innerhalb des Zollgebietes erfolgen muss und die Waren deswegen den Vorschriften des externen Versandverfahrens unterliegen. Dies stellt eine Ausnahme vom Binnenmarktprinzip dar, nach dem Gemeinschaftswaren grundsätzlich nach Feststellung ihres Status nicht der

²³⁷ Witte-Kampf, Zollkodex, vor Art. 91, Rn. 5.

zollamtlichen Überwachung unterliegen.

Bezüglich der Beförderungsarten von Nichtgemeinschaftsarten verweist der CAM in Absatz 2 auf die Regelungen in der DVO und der internationalen Übereinkommen. Gemäß Abs. 3 gilt das externe Versandverfahren auch für Waren, die sich in einem einfuhraufschiebenden Zollverfahren befinden.

(3) Beendigung des externen Versandverfahrens

Zur Beendigung des externen Versandverfahrens müssen die Waren und die entsprechenden Versandunterlagen an der Zollstelle des Bestimmungsortes unter Einhaltung der Gestellungsfrist sowie Nichtbeeinträchtigung der Nämlichkeitsmittel gestellt werden (Art. 76 CAM). Die ordnungsgemäße Durchführung und der Abschluss der Beförderung muss durch die Zollstelle bestätigt werden. Erst dann sind die Pflichten des Verfahrensinhabers erloschen und eine Zollschuldentstehung kommt, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Erledigung, nicht mehr in Betracht.

(4) Sicherheitsleistung

Gemäß Art. 77 CAM kann die Zollbehörde für die im externen Versandverfahren beförderten Waren zwecks Sicherung der entstehenden Abgaben eine Sicherheit verlangen.

(5) Verantwortliche

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über das externe Versandverfahren ist neben dem Inhaber der Spediteur (Art. 78 CAM, SA E, CH 1, 4 KK).

c) Zolllager**C. DEPOSITO ADUANERO****Artículo 79**

1. Este régimen permite el ingreso de mercadería no comunitaria a un depósito aduanero, con suspensión del pago de gravámenes de importación y de la aplicación de restricciones de carácter económico, en las siguientes modalidades:

a) depósito de almacenamiento: en esta condición, las mercaderías solamente pueden ser objeto de manipulaciones destinadas a asegurar su reconocimiento, su conservación, fraccionamiento en lotes o volúmenes, y cualquier otra que no altere su valor ni modifique su naturaleza o estado:

b) depósito comercial: en esta condición, las mercaderías pueden ser objeto de operaciones destinadas a facilitar su comercialización, tales como, mejorar su presentación, preparar su distribución o reventa y cualquier otra operación análoga que tenga por objetivo aumentar su valor, sin modificar su naturaleza o estado;

c) depósito industrial: en esta condición, las mercaderías pueden ser objeto de operaciones destinadas a modificar su naturaleza o estado, incluyendo la industrialización de materias primas, productos semi-elaborados, ensamblaje, montaje y cualquier otra operación de transformación análoga.

2. Las manipulaciones contempladas en el numeral anterior serán realizadas en las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

C. ZOLLLAGER**Artikel 79**

1. Dieses Verfahren erlaubt die Einlieferung von Nichtgemeinschaftswaren in ein Zolllager der folgenden Arten, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen:

a) Verwahrungslager: in dieser Variante, können die Waren nur Gegenstand von Behandlungen sein, die ihre Wiedererkennung, ihre Erhaltung, ihre Aufteilung in Posten oder Mengen gewährleisten und jede andere Maßnahme, die weder ihren Wert noch ihr Wesen oder ihren Zustand verändern;

b) Wirtschaftslager: in dieser Variante können die Waren Behandlungen unterzogen werden, die ihre Vermarktung vereinfachen, wie zum Beispiel die Verbesserung ihrer Aufmachung, die Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs und jede ähnliche Behandlung, die ihren Wert steigert ohne ihr Wesen oder ihren Zustand zu verändern;

c) Industrielager: in dieser Variante können die Waren Behandlungen unterzogen werden, die ihr Wesen oder ihren Zustand verändern, einschließlich der Industrialisierung der Rohstoffe und der Halbfertigwaren, des Zusammenbaus und der Montage oder jeder anderen ähnlichen Umwandlungsmaßnahme.

2. Die vorgesehenen Behandlungen des Absatzes 1 werden, gemäß der in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen, durchgeführt.

Artículo 80

1. Las Normas de Aplicación podrán establecer plazos de permanencia de las mercaderías en el régimen de depósito aduanero.

2. Cuando la permanencia de las mercaderías en el régimen exceda los plazos establecidos, la autoridad aduanera adoptará las medidas necesarias para preservar la renta fiscal, de conformidad con las Normas de Aplicación.

3. La propiedad de las mercaderías en régimen de depósito podrá ser transferida, de acuerdo a lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 81

Cuando las circunstancias lo justifiquen, la autoridad aduanera podrá autorizar, bajo responsabilidad del beneficiario del régimen, el retiro temporal de las mercaderías de los depósitos aduaneros para someterlas a las manipulaciones establecidas en el artículo 79.

Artículo 82

La autoridad aduanera podrá permitir que las mercaderías incluidas en régimen de depósito aduanero sean trasladadas de un depósito a otro, bajo control aduanero, en las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artículo 83

Sin perjuicio de las garantías que correspondan al depositario, la autoridad aduanera puede exigir del beneficiario del

Artikel 80

1. In der Durchführungsverordnung können Fristen für den Verbleib der Waren im Zolllagerverfahren bestimmt werden.

2. Wenn der Verbleib der Waren im Verfahren die festgelegten Fristen überschreitet, führt die Zollbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Steuerbetrages gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung durch.

3. Das Eigentum an den Waren im Zolllager kann gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen übertragen werden.

Artikel 81

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Zollbehörde unter der Verantwortung des Verfahrensinhabers die vorübergehende Entfernung der Waren aus den Zolllagern bewilligen, um sie den in Artikel 79 festgelegten Behandlungen zu unterziehen.

Artikel 82

Die Zollbehörde kann zulassen, dass die in ein Zolllager übergeführten Waren unter zollamtlicher Überwachung von einem Lager in ein anderes verbracht werden gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen.

Artikel 83

Unbeschadet der Sicherheitsleistung des Lagerhalters kann die Zollbehörde vom Verfahrensinhaber die Vorlage einer

régimen, cuando sean requeridas las operaciones previstas en los artículos 79, 81 y 82 la constitución de una garantía con el fin de asegurar el pago de una eventual obligación tributaria aduanera.

Garantie zwecks Zahlungssicherung einer möglichen Zollschuld verlangen, wenn die in den Artikeln 79, 81 und 82 vorgesehenen Behandlungen beantragt worden sind.

(1) Zulässige Behandlungen

Das Zolllager dient der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen (Art. 79 CAM). Der CAM sieht drei verschiedene Arten der Lagerung vor, die jeweils an unterschiedliche Behandlungen der Ware anknüpfen. Im Verwahrungslager können die Waren solchen Behandlungen unterzogen werden, die weder ihren Wert noch ihren Zustand verändern. Darunter fallen sowohl Wiedererkennungs- und Erhaltungsmaßnahmen als auch die Abspaltung von Posten (Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) CAM). In Wirtschaftslagern können Waren der Vermarktung dienenden, wertsteigernden Behandlungen unterzogen werden, die jedoch nicht zu einer Veränderung des Wesens oder Zustands der Waren führen, insbesondere solche, die ihre Aufmachung verbessern oder die den Vertrieb oder den Weiterverkauf vorbereiten (Art. 79 Abs. 1 Buchst. b) CAM). In Industrielagern dürfen die Waren auch wesens- und zustandsverändernden Behandlungen unterzogen werden, dort dürfen also jegliche Umwandlungsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) CAM). Alle weiteren Voraussetzungen sind gemäß Abs. 2 in der DVO geregelt.

(2) Lagerungsdauer

In der DVO können Fristen über die Länge des Verbleibs der Ware in einem Zolllagerverfahren geregelt werden (Art. 80 Abs. 1 CAM). Diese soll bei nichtverderblichen Waren nicht kürzer als ein Jahr sein (SA D, CH 1, 11 KK).

Bei Überschreitung der festgelegten Fristen ist die Zollbehörde gemäß Art. 80 Abs. 2 CAM ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Zollschuld durchzuführen.

Das Eigentum an den Waren im Zolllager kann gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen übertragen werden (Art. 80 Abs. 2 CAM).

(3) Vorübergehende Entfernung aus dem Zolllager

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden, um sie den in Art. 79 CAM festgelegten Behandlungen zu unterziehen (Art. 81 CAM).²³⁸ Das Entfernen bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörde und liegt im Verantwortungsbereich des Verfahrensinhabers. Das Zolllagerverfahren wird dadurch weder unterbrochen noch beendet.²³⁹ Folglich befinden die Waren sich nach wie vor unter zollamtlicher Überwachung. Zur Entfernung bedarf es der Darlegung rechtfertigender Umstände. Fraglich ist, wie dieser unbestimmte Rechtsbegriff auszulegen ist. Rechtfertigende Umstände dürften vorliegen, wenn Waren bestimmten Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, Reinigung, Verbesserung der Aufmachung usw. unterworfen werden sollen, die im Zolllager nicht möglich, dem Lagerhalter nicht zumutbar oder aus anderen betriebsorganisatorischen Gründen nicht erwünscht sind.²⁴⁰ Ferner, wenn das Zolllager vorübergehend nicht nutzbar ist.²⁴¹

(4) Zolllagerwechsel

Die Zollbehörden können zulassen, dass die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren unter zollamtlicher Überwachung von einem Zolllager in ein anderes verbracht werden (Art. 82 CAM, SA D, CH 1, 14 KK). Das ursprüngliche Zolllagerverfahren wird durch den Wechsel nicht beendet. Dies ergibt sich aus dem Vergleich mit der Regelung über die Beendigung einfuhraufschiebender Verfahren gemäß Art. 73 CAM. Die Regel des Wechsels

²³⁸ Auch nach dem Zollkodex gemäß Art. 110 können die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

In Bezug auf die Bestimmungen über die vorübergehende Entfernung von Waren aus dem Zolllager entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²³⁹ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 110, Rn. 1.

²⁴⁰ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 110, Rn. 11.

²⁴¹ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 110, Rn. 12.

des Zolllagers macht nur Sinn, wenn dadurch eine echte Alternative zur Beendigung geschaffen wurde. Erst mit dem Eintreffen der Waren in dem neuen Lager und der Anschreibung in der dortigen Bestandsaufzeichnung auf den Lagerhalter des neuen Lagers wechselt die Verantwortung für die übergebenen Waren (Art. 47 CAM). Der späte Übergang der Verantwortlichkeit wird indes dazu führen, dass der abgebende Lagerhalter das Zolllagerverfahren durch Überführung der Ware in ein externes Versandverfahren beendet, um somit einer Haftung für ein etwaiges Abhandenkommen der Ware zu entgehen.

(5) Sicherheitsleistung

Unbeschadet des Art. 49 CAM, wonach der Lagerhalter den Zollbehörden zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten eine Garantie vorlegen muss, können die Zollbehörden im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten im Sinne der Art. 79, 81, 82 CAM auch vom Verfahrensinhaber eine Sicherheitsleistung für eine etwaige Zollschuldschuldentstehung verlangen.

d) Vorübergehende Verwendung

D. ADMISION TEMPORARIA

Artículo 84

1. Este régimen permitirá la utilización en el territorio aduanero, con suspensión total o parcial del pago de los gravámenes de importación y de la aplicación de restricciones de carácter económico, de mercaderías no comunitarias, destinadas a ser reexportadas en un plazo determinado, no pudiendo sufrir modificaciones, salvo la depreciación normal por su uso.

2. Los medios de transporte no comunitarios que, con el objetivo de transportar pasajeros o mercadería, llegaran al territorio aduanero y que permanecieran temporariamente en el

D. VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Artikel 84

1. Dieses Verfahren erlaubt die Verwendung von Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet, die zur Wiederausfuhr innerhalb einer festgelegten Frist bestimmt sind, unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, ohne dass sie, abgesehen von der normalen Minderung aufgrund ihres Gebrauchs, Veränderungen erfahren hätten.

2. Die nichtgemeinschaftlichen Transportmittel, die, um Personen oder

mismo, sin modificar su estado, quedan sometidos al régimen de admisión temporaria, independientemente de cualquier formalidad administrativa.

3. Los recipientes, envases y embalajes necesarios para el transporte de mercaderías no comunitarias que permanecieran temporariamente en el territorio aduanero, sin modificar su estado, quedan sometidos al régimen de Admisión Temporaria, independientemente de cualquier formalidad administrativa.

Artículo 85

El régimen de admisión temporaria será concedido, mediante solicitud previa del interesado y con la constitución de las garantías que resultaren exigibles, de acuerdo con las Normas de Aplicación.

Artículo 86

La autoridad aduanera fijará el plazo y las condiciones de uso del régimen, de acuerdo con lo establecido en las Normas de Aplicación.

Waren zu transportieren, ins Zollgebiet gelangen und vorübergehend in diesem verbleiben ohne ihren Zustand zu verändern, unterliegen dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung, unbeschadet jedweder Verwaltungsformalitäten.

3. Die für den Transport der Nichtgemeinschaftswaren notwendigen Behälter, Gefäße und Verpackungen, die vorübergehend im Zollgebiet verbleiben, unterliegen dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung, unabhängig von irgendeiner Verwaltungsformalität.

Artikel 85

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung wird bewilligt mittels der vorherigen Antragstellung durch den Berechtigten und der Vorlage der erforderlichen Garantien gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 86

Die Zollbehörde legt die Frist und die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens fest gemäß der Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

(1) Bedeutung der vorübergehenden Verwendung (Art. 84 CAM)

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung privilegiert eingeführte Waren, die nach vorübergehendem Gebrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft, wiederausgeführt werden (SA G, CH 1, E1, KK). Denn nach dem Gedanken des Wirtschaftszolls ist die Erhebung von Einfuhrabgaben nur gerechtfertigt, wenn diese in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen, nicht jedoch wenn diese nach lediglich zweckgerechter Nutzung wiederausgeführt werden. Diese Regelungen beruhen auf dem Istanbuler Übereinkommen vom 26.6.1990, das

im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ/WCO) ausgearbeitet wurde. Neben der vollständigen oder teilweisen Einfuhrabgabenbefreiung für Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sieht Art. 84 CAM grundsätzlich die Aussetzung der handelspolitischen Maßnahmen vor. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens einhergehend mit dem Suspensiveffekt bei den Abgaben ist der bestimmungsgemäße Gebrauch der Waren. Behandlungen, die zu einer Umgestaltung der Ware führen, scheiden deshalb ebenso aus wie ihr Verbrauch in der Gemeinschaft. Deswegen findet das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern keine Anwendung. Gemäß Abs. 2 und 3 unterfallen die Transportmittel und die Behältnisse oder Verpackungen, die ebenfalls vorübergehend im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, automatisch dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

(2) Bewilligung

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bedarf der Bewilligung durch die Zollbehörde nach vorheriger Antragstellung durch den Berechtigten und der Vorlage der erforderlichen Garantien.

(3) Frist

Die Zollbehörden legen die Bedingungen und die Frist für die Anwendung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung gemäß den Bestimmungen der DVO fest (SA G, CH 1, 13 KK).

e) Aktive Veredelung

E. ADMISION TEMPORARIA PARA
PERFECCIONAMIENTO ACTIVO

E. AKTIVE VEREDELUNG

Artículo 87

Este régimen permite el ingreso al territorio aduanero, con suspensión del pago de gravámenes de importación y de la aplicación de restricciones de carácter económico, de mercaderías no comunitarias para perfeccionamiento y posterior reexportación bajo la forma de productos resultantes.

Artículo 88

1. Se entiende por operaciones de perfeccionamiento:

a) la transformación de mercaderías;

b) la elaboración de mercaderías, incluido su montaje, ensamblaje y adaptación a otras mercaderías;

c) la reparación de mercaderías, incluida su restauración y colocación en condiciones de uso.

2. Se entiende por productos resultantes: los productos obtenidos como resultado de las operaciones de perfeccionamiento.

3. Se entiende por coeficiente de rendimiento: la cantidad o porcentaje de productos resultantes obtenidos en el perfeccionamiento de una cantidad determinada de mercaderías admitidas en este régimen.

4. Este régimen permite la utilización de algunas mercaderías determinadas siguiendo el procedimiento establecido en las Normas de Aplicación, que no se encuentren incorporadas en los productos resultantes pero que permitan o faciliten la obtención de estos productos, aunque desaparezcan total o parcialmente durante su utilización, así como aquéllas que en virtud de prácticas comerciales habituales sean exportadas con los productos resultantes.

Artikel 87

Dieses Verfahren erlaubt die Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, zum Zwecke der aktiven Veredelung und der anschließenden Wiederausfuhr in Form von Veredelungserzeugnissen.

Artikel 88

1. Veredelungsvorgänge sind:

a) die Verarbeitung von Waren;

b) die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren;

c) die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und die Versetzung in den Gebrauchszustand.

2. Veredelungserzeugnisse sind: die entstandenen Produkte als Erzeugnisse der Veredelungsvorgänge.

3. Ausbeute ist: die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Einfuhrwaren gewonnenen Veredelungserzeugnissen.

4. Dieses Verfahren erlaubt die Verwendung einiger bestimmter Waren gemäß dem in der Durchführungsverordnung festgelegtem Verfahren, die nicht Bestandteil der Erzeugnisse werden, sondern die Gewinnung dieser Erzeugnisse ermöglichen oder erleichtern, obwohl sie ganz oder teilweise bei ihrer Verwendung verbraucht werden, so wie jene, die aufgrund des gewöhnlichen Handelsbrauchs mit den Erzeugnissen ausgeführt werden.

Artículo 89

La autoridad aduanera podrá permitir que los productos resultantes se obtengan a partir de mercaderías previamente importadas para consumo en el territorio aduanero, pudiendo efectuarse la reposición de éstas, por mercaderías equivalentes, conforme lo establezcan las Normas de Aplicación.

Artículo 90

El régimen de admisión temporaria para perfeccionamiento activo será concedido por la autoridad aduanera, siempre que sea solicitado por persona establecida en el territorio aduanero y se ajuste a lo dispuesto en las Normas de Aplicación.

Artículo 91

1. La autoridad aduanera fijará el plazo dentro del cual los productos resultantes deberán ser reexportados o recibir otro destino aduanero previsto. Este plazo será determinado teniendo en cuenta el tiempo necesario para la realización de las operaciones de perfeccionamiento y para la comercialización de los productos resultantes.

2. La autoridad aduanera podrá exigir garantía por los gravámenes en suspenso, de acuerdo con lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 92

La autoridad aduanera fijará el coeficiente de rendimiento de la operación o la forma y

Artikel 89

Die Zollbehörde kann zulassen, dass Veredelungserzeugnisse hergestellt werden aus vorher für den freien Verkehr in das Zollgebiet eingeführten Waren, die als Ersatzwaren für gleichartige Waren verwendet werden, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 90

Das Verfahren der aktiven Veredelung wird durch die Zollbehörde gewährt, sofern es von einer im Zollgebiet ansässigen Person beantragt wird und sich danach richtet, was in der Durchführungsverordnung angeordnet wird.

Artikel 91

1. Die Zollbehörde bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Veredelungserzeugnisse wiederausgeführt werden müssen oder eine andere zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen. Diese Frist wird bestimmt, unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit, für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und der Vermarktung der Veredelungserzeugnisse.

2. Die Zollbehörde kann gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung eine Garantie für die möglichen Abgaben verlangen.

Artikel 92

Die Zollbehörde legt die Ausbeute der Vorgänge oder die Art und Weise der

condiciones en que se determinará el mismo y las modalidades de control, conforme a lo establecido en las Normas de Aplicación.

Bestimmung der Ausbeute sowie die Kontrollmodalitäten gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung fest.

Artículo 93

Las Normas de Aplicación establecerán los casos y las condiciones en que las mercaderías sin perfeccionar o los productos resultantes puedan ser despachados para consumo.

Artikel 93

In der Durchführungsverordnung kann festgelegt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen, unveränderte Waren oder Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden können.

Artículo 94

La totalidad o parte de los productos resultantes, o de las mercaderías sin perfeccionar, podrán ser exportados temporariamente para operaciones de perfeccionamiento complementarias que deban ser efectuadas fuera del territorio aduanero, mediante autorización de la autoridad aduanera, en las condiciones dispuestas para el régimen de exportación temporaria para perfeccionamiento pasivo.

Artikel 94

Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren können ganz oder teilweise vorübergehend ausgeführt werden, um außerhalb des Zollgebiets ergänzenden Veredlungsvorgängen unterzogen zu werden, sofern die Zollbehörden unter den in den Vorschriften über die passive Veredelung vorgesehenen Voraussetzungen eine entsprechende Bewilligung erteilen.

Artículo 95

Los desperdicios o residuos resultantes del perfeccionamiento están sujetos, en el caso de despacho para consumo, a los gravámenes correspondientes a su importación.

Artikel 95

Die Abfälle und die entstandenen Veredelungsrückstände unterliegen im Falle der Überführung in den freien Verkehr der Belastung mit der entsprechenden Einfuhrabgabe.

1) Verfahrensart

Das Zollverfahren der aktiven Veredelung erlaubt unter Gewährung einer Zollvergünstigung und der Nichtanwendung von handelspolitischen Maßnahmen die Wareneinfuhr von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft zur

Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung und der anschließenden Wiederausfuhr in Form von Veredelungserzeugnissen (Art. 87 CAM; SA F, CH 1, E3 KK). Das Verfahren der aktiven Veredelung fördert die Ausfuhrfähigkeit von Unternehmen in der Gemeinschaft und dient somit ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Rohstoffe, Halbfertigprodukte oder Teilfertigfabrikate werden als Vorprodukte zur Herstellung von Erzeugnissen importiert, die alsdann wieder exportiert werden. Die Zollvergünstigung gewährleistet, dass die Ausgangserzeugnisse zu den gleichen Bedingungen erworben werden können, wie durch Drittunternehmen. Zum Schutz der Interessen innergemeinschaftlicher Hersteller, die die gleichen Ausgangsprodukte herstellen, kann die Befreiung von Einfuhrabgaben jedoch nur gewährt werden, wenn wesentliche Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich gibt es zwei Wege, um eine solche Zollvergünstigung zu erreichen. Zum einen kann dies durch die Anwendung des Nichterhebungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Nichtgemeinschaftswaren bei der Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung keinen Einfuhrabgaben und handelspolitischen Maßnahmen unterliegen. Zum anderen durch das Verfahren der Zollrückvergütung, bei dem die Vorprodukte zunächst unter Erhebung der Einfuhrabgaben und unter Beachtung der handelspolitischen Maßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und die Erstattung oder der Erlass der Abgaben bei der späteren Ausfuhr in Form der Veredelungserzeugnisse erfolgt. Der CAM sieht in Art. 87 CAM nur die Möglichkeit des Nichterhebungsverfahrens vor.

(2) Grundbegriffe

Art. 88 CAM erläutert einige Grundbegriffe des Verfahrens der aktiven Veredelung.

Zunächst unterscheidet er drei Arten von Veredelungsvorgängen, die sämtliche Warenveränderungen abdecken: die Verarbeitung, die Bearbeitung und das Ausbessern von Waren.²⁴² Im Rahmen der Verarbeitung (Art. 88 Abs. 1 Buchst. a) CAM) wird die Ware so

²⁴² Gemäß Art. 114 Abs. 2 Buchst. c) ZK sind die Bearbeitung, die Verarbeitung und das Ausbessern von Waren ebenfalls Veredelungsvorgänge im Sinne der aktiven Veredelung.

weit umgestaltet, dass sie ihre Individualität verändert, ihre Substanz jedoch erhalten bleibt.²⁴³ Bei der Bearbeitung von Waren (Art. 88 Abs. 1 Buchst. b) CAM) verändert sich nur das Aussehen oder die Eigenschaften der Ware. Sie bleibt aber gegenständlich mit ihren wesentlichen Merkmalen erhalten, verliert also ihre Individualität nicht.²⁴⁴ Ausbessern (Art. 88 Abs. 1 Buchst. c) CAM) beinhaltet das Wiederherstellen und das Nachbessern von Waren.²⁴⁵

Veredelungserzeugnisse sind gemäß Art. 88 Abs. 2 CAM alle Erzeugnisse, die aus den bewilligten Veredelungsvorgängen entstanden sind (SA F, CH 1, E1 KK).

Gemäß Art. 88 Abs. 3 CAM ist Ausbeute die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung von Einfuhrenwaren gewonnenen Veredelungserzeugnisse.

Art. 88 Abs. 4 CAM erlaubt die Verwendung von Produktionshilfsmitteln. Produktionshilfsmittel sind Einfuhrwaren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern deren Herstellung ermöglichen oder erleichtern.

(3) Ersatzwaren

Grundsätzlich sollen bei dem Verfahren der aktiven Veredelung Nichtgemeinschaftswaren einem Veredelungsvorgang unterzogen werden und als Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden. Somit handelt es sich grundsätzlich um die nämliche Sache. Die Einfuhrware ist mit ihrer Substanz im Veredelungserzeugnis enthalten. Die Zollbehörden können jedoch gemäß Art. 89 CAM gestatten, dass Veredelungserzeugnisse aus Ersatzwaren hergestellt werden (SA F, CH 1, E2 KK). Ersatzwaren sind gleichartige Gemeinschaftswaren, die anstelle von Einfuhrwaren verwendet werden.

In Bezug auf diese Veredelungsvorgänge entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁴³ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 114, Rn. 13.

²⁴⁴ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 114, Rn. 11.

²⁴⁵ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 114, Rn. 14.

(4) Bewilligung

Das Verfahren der aktiven Veredelung bedarf der Bewilligung durch die Zollbehörde (Art. 90 CAM; SA F, CH 1, 8 KK). Dabei handelt es sich um eine begünstigende Entscheidung gemäß Art. 5 CAM, die eine Antragstellung voraussetzt. Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die in der Gemeinschaft ansässig sind (Art. 3 Nr. 5 CAM). Somit werden die Vorteile der zollbegünstigten Einfuhr nur innergemeinschaftlichen Personen gewährt.

(5) Frist für die Beendigung des Verfahrens, Garantie

Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb welcher die Veredelungserzeugnisse wiederausgeführt werden müssen oder eine andere zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen (Art. 91 Abs. 1 S. 1 CAM; SA F, CH 1, 15 KK). Die Frist wird in der Bewilligung festgesetzt. Sie darf nicht willkürlich sein, sondern muss in angemessener Weise den erforderlichen Zeitaufwand für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse berücksichtigen (Art. 91 Abs. 1 S. 2 CAM). Sie ist zu unterscheiden von der Geltungsdauer der Bewilligung.

Gemäß Absatz 2 können die Zollbehörden für etwaige anfallende Angaben eine Garantie verlangen.

(6) Ausbeute

Die Zollbehörde setzt bei der Erteilung der Bewilligung die Ausbeute oder die Art und Weise der Bestimmung der Ausbeute fest (Art. 92 CAM; SA F, CH 1, 12 KK). Die für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse erforderliche Menge von Einfuhrwaren benötigt die Zollbehörde für die Abrechnung der aktiven Veredelung. Die Ausbeute gibt an, welche Menge von Einfuhrwaren in den jeweiligen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen enthalten ist. Bestehen im Zeitpunkt der Bewilligung der aktiven Veredelung noch keine hinreichend gesicherten Kenntnisse über die Ausbeute, bestimmt die Zollbehörde lediglich die Art und Weise ihrer Bestimmung.

(7) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

In der Durchführungsverordnung kann festgelegt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen, unveränderte Waren oder Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden können (Art. 93 CAM).

(8) Ergänzende passive Veredelung

Gemäß Art. 94 CAM können Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren ganz oder teilweise vorübergehend ausgeführt werden, um außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ergänzenden Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden. Somit regelt diese Vorschrift einen Ausnahmefall von dem bei der passiven Veredelung geltenden Grundsatz, dass nur Gemeinschaftswaren in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt werden können. Die Ausnahmeregelung dient der Minimierung des Verwaltungsaufwandes, der entstehen würde, wenn jedes Zollverfahren separat abgewickelt werden würde. Ferner geht sie einher mit abgabenrechtlichen Vorteilen für den Wirtschaftsbeteiligten.

(9) Abfälle und Veredelungsrückstände

Die Abfälle und die entstandenen Veredelungsrückstände unterliegen im Falle der Überführung in den freien Verkehr der Belastung mit der entsprechenden Einfuhrabgabe (Art. 95 CAM).

f) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

F. TRANSFORMACION BAJO CONTROL
ADUANERO

Artículo 96

Este régimen permite introducir, en el territorio aduanero, mercadería no comunitarias para someterlas a operaciones

F. UMWANDLUNGSVERFAHREN

Artikel 96

Dieses Verfahren erlaubt die Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben oder

que modifiquen su especie o estado, con suspensión del pago de gravámenes de importación y de la aplicación de restricciones de carácter económico, y posterior despacho para consumo de los productos resultantes obtenidos de esas operaciones, con los gravámenes de importación que les correspondan. Dichos productos se denominarán productos transformados.

Artículo 97

Los plazos y las condiciones de utilización del régimen serán establecidos en las Normas de Aplicación.

Artículo 98

Este régimen solamente será concedido por la autoridad aduanera:

- a) a persona establecida en el territorio aduanero;
- b) cuando sea posible identificar en los productos transformados las mercaderías no comunitarias.
- c) cuando la especie o estado de las mercaderías no comunitarias en el momento del registro de la declaración no puedan ser restablecidos económicamente después de la transformación.
- d) cuando la utilización del régimen no pueda ocasionar desvío de las normas de origen, de restricciones cuantitativas y de las demás condiciones establecidas en la política comunitaria.

Artículo 99

Se aplicarán a este régimen en lo pertinente los artículos 91, 92 y 95.

anderen handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, um sie Vorgängen zu unterziehen, die ihre Beschaffenheit oder ihren Zustand verändern und anschließend die entstandenen Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr mit der entsprechenden Einfuhrbelastung zu überführen. Diese Erzeugnisse werden als Umwandlungserzeugnisse bezeichnet.

Artikel 97

Die Fristen und Voraussetzungen des Verfahrens sind in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Artikel 98

Dieses Verfahren wird nur durch die Zollbehörde bewilligt:

- a) im Zollgebiet ansässigen Personen;
- b) wenn festgestellt werden kann, dass die Nichtgemeinschaftswaren in den Umwandlungserzeugnissen enthalten sind;
- c) wenn die Beschaffenheit oder der Zustand der Nichtgemeinschaftswaren zum Zeitpunkt der Registrierung der Anmeldung nach der Umwandlung wirtschaftlich betrachtet nicht wiederhergestellt werden kann;
- d) wenn die Inanspruchnahme des Verfahrens nicht zu einer Umgehung der Ursprungsregelungen oder der mengenmäßigen Beschränkungen und der weiteren gemeinschaftspolitischen Voraussetzungen führt.

Artikel 99

Artikel 91, 92 und 95 gelten sinngemäß.

(1) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

Im Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung können Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, die ihre Beschaffenheit oder ihren Zustand verändert (Art. 96 CAM). Die Einfuhrabgaben entstehen erst bei der Überführung der aus dieser Be- oder Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr (SA F, CH 4, E1 KK). Das Verfahren ist wirtschaftlich interessant, wenn durch die Anwendung ein niedrigerer Zollsatz erreicht werden kann, als derjenige, der für die ursprünglichen Einfuhrwaren gilt. Das widerspricht nicht dem Gedanken des Wirtschaftszolls, da letztendlich nur die Umwandlungserzeugnisse in den Wirtschaftskreislauf eingehen.

Der CAM nennt das Verfahren Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung. Genaugenommen ist der Zusatz „unter zollamtlicher Überwachung“ überflüssig, da es sich bei dem Verfahren um ein Zollverfahren handelt und Nichtgemeinschaftswaren in allen Zollverfahren bis zum Wechsel ihres zollrechtlichen Status grundsätzlich der zollamtlichen Überwachung unterliegen.

(2) Fristen und Voraussetzungen

Gemäß Art. 97 CAM werden die weiteren Voraussetzungen und Fristen unter welchen das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in Anspruch genommen werden kann, in der DVO festgelegt.

(3) Bewilligungsvoraussetzungen

Das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlichen Überwachung bedarf der Bewilligung durch die Zollbehörde (Art. 72 CAM). Art. 98 CAM ergänzt die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen in Bezug auf einfuhraufschiebende Verfahren gemäß Art. 71 ff. CAM um persönliche und zolltechnische Bewilligungsvoraussetzungen. Als persönliche Voraussetzung wird die Ansässigkeit des Bewilligungsinhabers im Zollgebiet der Gemeinschaft verlangt (Art. 98 Buchst. a) CAM). Zolltechnische Bewilligungsvoraussetzung

ist zum einen die Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips (Art. 98 Buchst. b) CAM; SA F, CH 4, 2 KK). Es muss gesichert sein, dass die Einfuhrwaren in den Umwandlungserzeugnissen enthalten sind. Zum anderen wird die Nichtdurchführbarkeit einer Rückumwandlung (Art. 98 Buchst. c) CAM; SA F, CH 4, 2 KK) verlangt. Diese Voraussetzung dient dem Schutz der innergemeinschaftlichen Wirtschaft, der nicht dadurch umgangen werden soll, dass nach der Überführung der Umwandlungserzeugnisse in den zollrechtlichen freien Verkehr die Einfuhrwaren wiederhergestellt werden. Schließlich darf die Inanspruchnahme nicht zu einer Umgehung der Ursprungsregeln, der mengenmäßigen Beschränkungen und der weiteren gemeinschaftspolitischen Voraussetzungen führen (Art. 98 Buchst. d) CAM).

(4) Sinngemäße Anwendung von Vorschriften der aktiven Veredelung

Art. 99 CAM verweist auf die sinngemäße Anwendung von Vorschriften der aktiven Veredelung. Sinngemäß anwendbar sind die Vorschriften über die Umwandlungsfrist (Art. 91 CAM), die Ausbeute (Art. 92 CAM) und die Veredelungsrückstände (Art. 95 CAM).

5. Abschnitt 5: Ausfuhr

Sección 5 Exportación

Artículo 100

Este régimen permite la salida definitiva, del territorio aduanero, de una mercadería comunitaria o que haya adquirido esta condición, con sujeción a las formalidades previstas en las Normas de Aplicación y, cuando fuera el caso, al pago de los gravámenes de exportación, a la percepción de incentivos o beneficios, así como al cumplimiento de requisitos que le sean propios.

Abschnitt 5 Ausfuhr

Artikel 100

Dieses Verfahren erlaubt die endgültige Ausfuhr einer Gemeinschaftsware oder jener, die diese Bestimmung erhalten hat, aus dem Zollgebiet, mit der Unterwerfung unter die in der Durchführungsverordnung festgelegten Formalitäten und, gegebenenfalls, der Erhebung der Ausfuhrabgaben, der Gewährung von Steueranreizen und Vorteilen, sowie der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen.

Artículo 101

Las mercaderías que gocen de incentivos o beneficios fiscales en ocasión de su exportación definitiva, estarán sometidas a los controles y condiciones que determinen las Normas de Aplicación.

Artikel 101

Waren, die steuerliche Anreize oder Vorteile anlässlich ihrer endgültigen Ausfuhr genießen, unterliegen den Kontrollen und den Bedingungen, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind.

Artículo 102

Las mercaderías comunitarias destinadas a la exportación estarán bajo control aduanero desde el registro de la declaración hasta el momento en que salgan del territorio aduanero, o sea anulada la referida declaración.

Artikel 102

Die zur Ausfuhr bestimmten Gemeinschaftswaren unterliegen ab der Registrierung der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie das Zollgebiet verlassen oder bis zur Annullierung der getätigten Anmeldung, der zollamtlichen Überwachung.

Im Ausfuhrverfahren können Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Es umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen und die Erfüllung der übrigen für die Waren geltenden Ausfuhrförmlichkeiten und gegebenenfalls die Erhebung der Ausfuhrabgaben.²⁴⁶ Ausfuhr im Sinne des Ausfuhrverfahrens ist das tatsächliche, körperliche Verbringen von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.²⁴⁷

Auch in Bezug auf das Ausfuhrverfahren ist die Bestimmung, dass die Waren der zollamtlichen Überwachung unterliegen nur deklaratorischer Art, da grundsätzlich alle Verfahren der zollamtlichen Überwachung unterliegen.

²⁴⁶ Der ZK enthält in Art. 161 ebenfalls Bestimmungen zum Ausfuhrverfahren. Danach können im Ausfuhrverfahren Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Die Ausfuhr umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen und die Erfüllung der übrigen für die Waren geltenden Ausfuhrförmlichkeiten und gegebenenfalls die Erhebung der Ausfuhrabgaben.

In Bezug auf diese Bestimmungen zum Ausfuhrverfahren entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁴⁷ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 161, Rn. 5.

6. Abschnitt 6: Ausfuhraufschiebende Verfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

Sección 6
Regímenes suspensivos de exportación

A. DISPOSICIONES GENERALES

Artículo 103

Los regímenes suspensivos de exportación comprenden las siguientes modalidades:

- a) Tránsito Aduanero;
- b) Depósito Aduanero;
- c) Exportación Temporal;
- d) Exportación Temporal para Perfeccionamiento Pasivo.

Artículo 104

La utilización de los regímenes suspensivos de exportación requerirá previa autorización de la autoridad aduanera.

Artículo 105

Los regímenes suspensivos de exportación serán considerados concluidos cuando las mercaderías o, en su caso, los productos resultantes incluidos en estos regímenes, sean reimportados o exportados definitivamente.

Abschnitt 6
Ausfuhraufschiebende Verfahren

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 103

Die ausfuhraufschiebenden Verfahren umfassen folgende Arten:

- a) das Versandverfahren
- b) das Zolllagerverfahren
- c) Vorübergehende Ausfuhr
- d) Passive Veredelung

Artikel 104

Die Inanspruchnahme der ausfuhraufschiebenden Verfahren bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollbehörde.

Artikel 105

Die ausfuhraufschiebenden Verfahren gelten als beendet, wenn die Waren oder gegebenenfalls die Erzeugnisse aus diesen Verfahren, wiedereingeführt oder endgültig exportiert worden sind.

Art. 103 CAM listet die ausfuhraufschiebenden Verfahren auf. Dazu gehören das Versandverfahren, das Zolllagerverfahren, die vorübergehende Ausfuhr und die passive Veredelung. Die Inanspruchnahme der ausfuhraufschiebenden Verfahren bedarf der

vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörde (Art. 104 CAM).

Die ausfuhraufschiebenden Verfahren gelten als beendet, wenn die Waren oder gegebenenfalls die Erzeugnisse aus diesen Verfahren, wiedereingeführt oder endgültig exportiert worden sind (Art. 105 CAM).

b) Versandverfahren

B. TRANSITO ADUANERO

Artículo 106

El régimen de tránsito aduanero previsto en los artículos 75 a 78 será aplicable, en lo que correspondiere, a las mercaderías comunitarias libradas para exportación, con el fin de controlar su salida del territorio aduanero.

B. VERSANDVERFAHREN

Artikel 106

Das in den Artikeln 75-78 geregelte Versandverfahren ist entsprechend anwendbar, auf die für den Export freigegebenen Gemeinschaftswaren, zum Zwecke der Kontrolle ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet.

Gemäß Art. 106 CAM ist das in den Art. 75 – 78 CAM geregelte Versandverfahren entsprechend anwendbar auf die für den Export freigebenden Gemeinschaftswaren.

c) Zolllager

C. DEPOSITO ADUANERO

Artículo 107

Este régimen permite el ingreso de mercaderías comunitarias a un depósito aduanero, con la finalidad de ser exportadas, en las condiciones y plazos que establezcan las Normas de Aplicación.

C. ZOLLLAGER

Artikel 107

Dieses Verfahren erlaubt die Einlieferung von Gemeinschaftswaren in ein Zolllager mit dem Ziel der Ausfuhr gemäß der in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen und Fristen.

Dieses Verfahren erlaubt die Einlieferung von Gemeinschaftswaren in ein Zolllager mit dem Ziel der Ausfuhr (Art. 107 CAM).

d) Vorübergehende Ausfuhr

D. EXPORTACION TEMPORARIA

Artículo 108

El régimen de exportación temporaria permite la salida del territorio aduanero, con suspensión del pago de los gravámenes de exportación y de la aplicación de restricciones de carácter económico, de mercaderías comunitarias, destinadas a la reimportación sin que hayan sufrido modificaciones, excepto las relativas a la depreciación normal causada por su uso.

Artículo 109

1. El régimen de exportación temporaria será concedido por la autoridad aduanera, mediante solicitud previa del interesado y con la constitución de las garantías que resulten exigibles, de acuerdo con las Normas de Aplicación.

2. Los medios de transporte de pasajeros o mercaderías, matriculados o registrados en cualquiera de los Estados Partes, cuando salgan temporariamente del territorio aduanero en actividad de transporte, quedan sometidos al régimen de exportación temporaria, independientemente de cualquier formalidad administrativa, debiendo retornar en el mismo estado.

D. VORÜBERGEHENDE AUSFUHR

Artikel 108

Das Verfahren der vorübergehenden Ausfuhr erlaubt das Verbringen von Gemeinschaftswaren, die zur Wiedereinfuhr bestimmt sind, ohne dass sie Veränderungen außer der Wertminderung durch normalen Gebrauch erfahren, aus dem Zollgebiet, ohne dass die Waren Einfuhrabgaben oder Handelsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 109

1. Das Verfahren der vorübergehenden Ausfuhr wird durch die Zollbehörde nach vorheriger Antragstellung durch den Berechtigten und Vorlage der erforderlichen Garantien gewährt, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

2. Die in den Mitgliedstaaten zugelassenen und eingetragenen Personen- oder Warenbeförderungsmittel, werden dem Verfahren der vorübergehenden Ausfuhr unterworfen, wenn sie vorübergehend das Zollgebiet zum Transport verlassen, mit der Verpflichtung in dasselbe Land zurückzukehren, unbeschadet jedweder Verwaltungsformalitäten.

Artículo 110

La autoridad aduanera fijará el plazo y las condiciones de uso del régimen, de acuerdo con lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artikel 110

Die Zollbehörde legt die Frist und die Bedingungen der Inanspruchnahme des Verfahrens fest, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Art. 108 ff. CAM regeln das Verfahren der vorübergehenden Ausfuhr. Das Verfahren erlaubt die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet mit dem Ziel der anschließenden Wiedereinfuhr ohne, dass die Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, sofern sich die Waren bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand wie bei der Ausfuhr befinden. Es darf keine werterhöhende Behandlung der Ware stattgefunden haben. Die übliche Verwendung einer Ware geht grundsätzlich einher mit einer Wertminderung und führt aber nicht zum Verlust der Abgabenbefreiung. Das Verfahren wird auf Antrag gewährt und bedarf der Vorlage der erforderlichen Garantien (Art. 109 Abs. 1 CAM). Ebenfalls dem Verfahren unterworfen, werden die entsprechenden Beförderungsmittel (Art. 109 Abs. 2 CAM). Die Frist und die Bedingungen der Inanspruchnahme des Verfahrens werden von der Zollbehörde festgelegt (Art. 110 CAM).

e) Passive Veredelung

E. EXPORTACION TEMPORARIA PARA PERFECCIONAMIENTO PASIVO

Artículo 111

El régimen de exportación temporaria para perfeccionamiento pasivo permite la salida del territorio aduanero, por determinado tiempo, con suspensión del pago de gravámenes de exportación y de la aplicación de restricciones de carácter económico, de mercaderías comunitarias destinadas a ser perfeccionadas y su posterior reimportación en la forma de productos resultantes, sujetos a la aplicación de los gravámenes aduaneros que les

E. PASSIVE VEREDELUNG

Artikel 111

Das Verfahren der passiven Veredelung erlaubt das Verbringen von Gemeinschaftswaren, bestimmt zur Veredelung und zur anschließenden Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse unter Erhebung der entsprechenden Zollabgaben der Wertsteigerung, aus dem Zollgebiet für eine bestimmte Zeit, ohne dass die Waren Ausfuhrabgaben oder Handelsbeschränkungen unterliegen.

correspondan, sobre el valor agregado.

Artículo 112

Se aplican a este régimen las definiciones de los numerales 1 a 3 del Art. 88.

Artikel 112

Die Definitionen der Absätze 1 bis 3 des Artikels 88 gelten für dieses Verfahren entsprechend.

Artículo 113

1. El régimen de exportación temporaria para perfeccionamiento pasivo no será concedido a las mercaderías que hayan sido despachadas para consumo con exención total de los gravámenes de importación, vinculada a su utilización con fines específicos, mientras sigan siendo aplicables las condiciones fijadas para la concesión de esa exención.

2. Las Normas de Aplicación podrán determinar otras excepciones a la concesión del régimen.

Artikel 113

1. Das Verfahren der passiven Veredelung ist nicht zulässig für Waren die in den freien Verkehr übergeführt worden sind, unter Einfuhrabgabenbefreiung aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken, während die Bedingungen der Gewährung dieser Abgabenbefreiung weiterhin gelten.

2. In der Durchführungsverordnung können weitere Ausnahmen bezüglich der Genehmigung des Verfahrens bestimmt werden.

Artículo 114

El régimen de exportación temporario para perfeccionamiento pasivo será concedido por la autoridad aduanera, siempre que sea solicitado por persona establecida en el territorio aduanero y se ajuste a lo dispuesto por las Normas de Aplicación.

Artikel 114

Das Verfahren der passiven Veredelung wird durch die Zollbehörde bewilligt, sofern es von einer im Zollgebiet ansässigen Person beantragt worden ist und sich nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung richtet.

Artículo 115

1. La autoridad aduanera fijará el plazo en el cual los productos resultantes deberán ser despachados para consumo o recibir otro destino aduanero. Este plazo será determinado teniendo en cuenta el tiempo necesario para la realización de las operaciones de perfeccionamiento.

Artikel 115

1. Die Zollbehörde legt die Frist fest, innerhalb der die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt worden sein müssen oder eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen. Diese Frist ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für die Durchführung

2. La autoridad aduanera podrá exigir garantía por los gravámenes suspendidos, de acuerdo a lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 116

La autoridad aduanera fijará el coeficiente de rendimiento de la operación, la forma y condiciones en que el mismo será determinado y las modalidades de control, de acuerdo con las Normas de Aplicación.

Artículo 117

1. Cuando la operación de perfeccionamiento tenga por finalidad la reparación de mercaderías exportadas temporariamente en este régimen, su reimportación será efectuada con total exención de los gravámenes de importación sobre las mercaderías empleadas, si se demuestra a las autoridades aduaneras, que la reparación haya sido realizada en forma gratuita, por motivos de obligación contractual o legal de garantía.

2. El numeral 1 de este artículo no será aplicable cuando el estado defectuoso ya haya sido tenido en cuenta en el momento del despacho para consumo de las mercaderías.

der Veredelungsvorgänge zu bestimmen.

2. Die Zollbehörde kann für die mögliche Belastung eine Garantie verlangen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 116

Die Zollbehörde bestimmt die Ausbeute des Vorgangs, die Form und die Art in welcher diese bestimmt wird und die Kontrollmodalitäten, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 117

1. Wenn das Veredelungsverfahren die Reparatur der vorübergehend in diesem Verfahren ausgeführten Waren zum Zweck hat, wird ihre Wiedereinfuhr unter vollständiger Einfuhrabgabenbefreiung der verwendeten Waren durchgeführt, wenn der Zollbehörde bewiesen wird, dass die Reparatur kostenlos aufgrund einer Vertrags- oder einer gesetzlicher Gewährleistungspflicht durchgeführt worden ist.

2. Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der fehlerhafte Zustand schon im Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt wurde.

Die passive Veredelung ist ein Zollverfahren in dem Gemeinschaftswaren zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unter Beachtung aller Ausfuhrverbote und –beschränkungen ausgeführt werden (Art. 111 CAM; SA F, CH 2, E 2 KK).

Was unter Veredelungsvorgang zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Verweis in Art. 112 CAM auf Art. 88 Abs. 1 CAM. Er umfasst die Verarbeitung von Waren und ihre Bearbeitung,

wobei zu letzterer auch die Montage, die Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren sowie die Ausbesserung einschließlich der Instandsetzung und Regulierung zählen. Die durch diesen Vorgang entstehenden Veredelungserzeugnisse (Art. 112, 88 Abs. 2 CAM) können anschließend einfuhrabgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Das Verfahren der passiven Veredelung ermöglicht in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen, in Drittländern vorhandene Kapazitäten des verarbeitenden Gewerbes zu nutzen ohne die wirtschaftlichen Gemeinschaftsinteressen wesentlich zu beeinträchtigen. Es entspricht dem Wirtschaftszollgedanken, dass bei der anschließenden "Wiedereinfuhr" nur die Differenz zwischen dem fiktiven Zollbetrag der ausgeführten Ware und dem Zollbetrag des Veredelungserzeugnisses verzollt wird.

Art. 113 CAM schränkt die Möglichkeit der passiven Veredelung in den Fällen ein, in denen ungerechtfertigte Zollvorteile entstehen würden. Art. 113 CAM schließt Fälle aus, in denen Gemeinschaftswaren aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Bedingungen anwendbar sind. Gemäß Abs. 2 können weitere Ausnahmen in der Durchführungsverordnung festgelegt werden. Sinnvoll wäre es, auch im Falle von Erlass und Erstattung die passive Veredelung auszuschließen,²⁴⁸ denn es besteht kein Grund, die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse abgabemäßig zu begünstigen.²⁴⁹ Auch dadurch könnte eine doppelte Begünstigung verhindert werden, die dem Schutz der gemeinschaftlichen Wirtschaft zuwider laufen würde.²⁵⁰

Die Inanspruchnahme der passiven Veredelung bedarf gemäß Art. 114 CAM der Bewilligung durch die Zollbehörden. Diese wird nur in der Gemeinschaft ansässigen Personen erteilt (Art. 3 Nr. 4, 5 CAM).

In Art. 115 CAM ist die Wiedereinfuhrfrist geregelt. Die Wiedereinfuhrfrist bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden müssen oder eine andere zollrechtliche Bestimmung

²⁴⁸ So sieht es der Zollkodex in Art. 146 Abs. 1 ZK vor.

²⁴⁹ Dorsch-Kielmann, Zollrecht, Art. 146, Rn. 2.

²⁵⁰ Dorsch-Kielmann, Zollrecht, Art. 146, Rn. 2.

erhalten haben müssen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in die passive Veredelung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung ist die Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung. Gemäß Art. 115 S. 2 CAM bestimmt sich die Dauer der Frist nach der für die Veredelungsarbeiten erforderlichen Zeit. Berücksichtigt werden sollte dabei nicht nur die Dauer der Produktionszeit, zu der auch Dispositions- und Vorbereitungszeiten zählen, sondern auch die Dauer des Transports der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie des Rücktransports der Veredelungserzeugnisse.

Gemäß Art. 115 Abs. 2 CAM kann die Zollbehörde für die Abgabenbefreiung eine Garantie verlangen.

Ferner setzen die Zollbehörden gemäß Art. 116 CAM die Ausbeute für den Veredelungsvorgang oder die Art der Bestimmung der Ausbeute fest. Diese wird für die Berechnung der Zollbegünstigung bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr benötigt. Sie bestimmt, welche Menge der vorübergehend ausgeführten Waren für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse erforderlich ist.

Art. 152 CAM regelt die Abgabenfreiheit der kostenlosen Ausbesserung der zuvor eingeführten Drittlandswaren. Die Zollbefreiung gilt nach Absatz 2 nur, wenn der Sachmangel nicht bereits bei der vorherigen Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt wurde. Die Befreiung ist gerechtfertigt, da die Ware bei der ersten Einfuhr auf der Basis einer fehlerfreien Ware verzollt wurde und die kostenlose Beseitigung eines auftretenden Mangels noch zur vertraglich oder gesetzlich geschuldeten ordnungsgemäßen Erfüllung gehört.

E. Titel 5: Besondere Bestimmungen

I. Kapitel 1: Waren mit Verboten und Beschränkungen

TITULO 5
DISPOSICIONES ESPECIALES

TITEL 5
Besondere Bestimmungen

CAPITULO 1
MERCADERIAS CON PROHIBICIONES Y
RESTRICCIONES

Artículo 118

Cuando mercaderías no comunitarias introducidas en el territorio aduanero no puedan ser incluidas en un régimen aduanero, en virtud de prohibiciones o restricciones, deberán ser reembarcadas con destino a terceros países, destruidas o consideradas abandonadas en favor del Erario, en la forma y condiciones establecidos en las Normas de Aplicación.

KAPITEL 1
WAREN MIT VERBOTEN UND
BESCHRÄNKUNGEN

Artikel 118

Wenn in das Zollgebiet eingeführte Nichtgemeinschaftswaren aufgrund von Verboten und Beschränkungen nicht in ein Zollverfahren übergeführt werden können, müssen sie wiederausgeführt, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen.

Sofern die in das Zollgebiet eingeführten Nichtgemeinschaftswaren Verboten und Beschränkungen unterliegen, aufgrund dessen diese nicht in ein Zollverfahren übergeführt werden dürfen, ermächtigt Art. 118 CAM die Zollstellen zu den aufgeführten Eingriffsmaßnahmen. Als entsprechende Maßnahme sieht die Vorschrift neben der Rückbeförderung in ein Drittland, die Zerstörung und die Aufgabe zugunsten der Staatskasse vor. Bei den Verboten und Beschränkungen muss es sich um absolute Einfuhrverbote handeln, da die Vorschrift an Verbote und Beschränkungen anknüpft, aufgrund deren die Waren zu keinem Zollverfahren übergeführt werden dürfen. Somit sollen die Verbote und Beschränkungen von ihrer Zielrichtung her bereits das Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verhindern und nicht nur Genehmigungspflichten oder Verkehrsbeschränkungen für den freien Verkehr aufstellen, bei denen dann beispielsweise die Anwendung eines Zolllagerverfahrens oder des Verfahrens der aktiven Veredelung nicht entgegenstehen würde.

II. Kapitel 2: Wiederausfuhr

CAPITULO 2
REEXPORTACION

KAPITEL 2
WIEDERAUSFUHR

Artículo 119

Las mercaderías no comunitarias, ingresadas en carácter temporario, podrán salir del territorio aduanero mediante una reexportación, a petición del interesado, siempre que:

- a) la solicitud sea efectuada por el beneficiario del régimen suspensivo;
- b) se trate de las mismas mercaderías;
- c) se hayan cumplido los plazos y condiciones establecidos en las Normas de Aplicación.

Artikel 119

Nichtgemeinschaftswaren, die vorübergehend eingeführt wurden, können das Zollgebiet mittels einer Wiederausfuhr auf Ersuchen des Beteiligten verlassen, sofern:

- a) der Antrag durch den Begünstigten des aufschiebenden Verfahrens gestellt worden ist;
- b) es sich um dieselben Waren handelt;
- c) die in der Durchführungsverordnung festgelegten Fristen und Bedingungen erfüllt worden sind.

Unter Wiederausfuhr²⁵¹ ist jegliches Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verstehen.²⁵² Die Wiederausfuhr ist kein Zollverfahren, sondern gemäß Art. 3 Nr. 12 CAM eine zollrechtliche Bestimmung. Sie betrifft Nichtgemeinschaftswaren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden und ihren zollrechtlichen Status noch nicht gewechselt haben. Somit unterscheidet sich die Wiederausfuhr von der Ausfuhr gemäß Art. 100 CAM inhaltlich nur durch den zollrechtlichen Status der Ware.²⁵³ Folglich kommt die Wiederausfuhr beispielsweise in Betracht im Anschluss an die Gestellung einer in das Zollgebiet verbrachten Ware, nach einem Zolllagerverfahren, nach einer Lagerung in einer Freizone, nach vorübergehender Verwendung oder nach aktiver Veredelung.²⁵⁴

²⁵¹ Auch nach dem Zollkodex gilt die Wiederausfuhr als weitere zollrechtliche Bestimmung einer Ware, gemäß der Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden können.

In Bezug auf die Wiederausfuhr als weitere zollrechtliche Bestimmung einer Ware entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁵² Dorsch-Stübner, Zollrecht, Art. 182, Rn. 2.

²⁵³ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 182, Rn. 2.

²⁵⁴ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 182, Rn. 2.

Die Wiederausfuhr erfolgt auf Antrag des Begünstigten. Es muss sichergestellt sein, dass es sich um dieselbe Ware handelt. Ferner müssen die weiteren in der DVO festgelegten Fristen und Bedingungen beachtet werden. Da handelspolitische Maßnahmen in der Regel nicht an den zollrechtlichen Status der auszuführenden Ware anknüpfen, sondern unabhängig vom Status ein Verbringen aufgrund der Art der Ware oder des Bestimmungslandes verbieten oder zulassen, sind auch diese bei der Wiederausfuhr grundsätzlich zu beachten.²⁵⁵

III. Kapitel 3: Zerstörung

CAPITULO 3 DESTRUCCION

Artículo 120

1. Las mercaderías introducidas en el territorio aduanero que pongan en peligro la seguridad pública, la salud y la vida de las personas, animales y vegetales o el medio ambiente podrán, sobre la base de un informe técnico de la autoridad competente y por decisión de la autoridad aduanera, ser devueltas a origen, atribuírseles un destino aduanero o destruidas, de acuerdo con las Normas de Aplicación y sin perjuicio de las penalidades eventualmente aplicables al infractor.

2. En el caso del numeral anterior, el interesado deberá ser notificado siendo de su cargo los gastos correspondientes.

KAPITEL 3 ZERSTÖRUNG

Artikel 120

1. Die in das Zollgebiet eingeführten Nichtgemeinschaftswaren, die die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tiere und Pflanzen oder die Umwelt gefährden, gemäß eines fachmännischen Gutachtens der zuständigen Behörde und durch die Entscheidung der Zollbehörde, werden entweder zum Ursprung zurückgeführt, erhalten eine Zollbestimmung oder werden zerstört gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung und unbeschadet der Anwendung etwaiger Strafen des Zuwiderhandelnden.

2. Im Falle des vorherigen Absatzes, muss der Betroffenen in Kenntnis gesetzt werden, dass entstehende Kosten zu seinen Lasten gehen werden.

²⁵⁵ Witte-Prieß, Zollkodex, Art. 182, Rn. 3.

Die in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Nichtgemeinschaftswaren, die die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tiere und Pflanzen oder die Umwelt gefährden, werden gemäß Art. 120 CAM zerstört.

Das spanische Wort „destrucción“ kann sowohl mit „Vernichtung“ als auch mit „Zerstörung“ übersetzt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vernichtung als völlige Entwertung einer Sache und Zerstörung als Beschaffenheitsveränderung, bei der ein wirtschaftlich verwertbarer Rest übrigbleibt, gibt es nicht. Unter Heranziehung der Kyoto Konvention, ist davon auszugehen, dass mit dem spanischen Wort „destrucción“ das deutsche Wort „Zerstörung“ gemeint ist. Die Kyoto Konvention bestimmt in GA 3.44, dass die Abfälle und Reste, die bei der „destrucción“ entstehen, eine zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen. Die Existenz dieser Regelung zeigt, dass die Kyoto Konvention davon ausgeht, dass bei der „destrucción“ Reste übrigbleiben. Somit geht sie von dem deutschen Begriff „Zerstörung“ aus. Hätte sie den deutschen Begriff „Vernichtung“ gemeint, wäre diese Regelung überflüssig, da nach einer Vernichtung nie wirtschaftlich verwertbare Reste übrigbleiben.

Die Zerstörung ist eine zollrechtliche Bestimmung gemäß Art. 3 Nr. 12 CAM. Sie kann wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn die in die Gemeinschaft verbrachten Waren beispielsweise Einfuhrbeschränkungen unterliegen oder eine Wiederausfuhr nicht möglich oder zu teuer wäre.²⁵⁶

Der bei der Zerstörung verbleibende verwertbare Rest, muss gemäß GA 3.44 KK eine zollrechtliche Bestimmung erhalten. Durch die Zerstörung dürfen der Staatskasse keine Kosten entstehen (GA 3.44 KK). Ferner muss die Zerstörung gemäß umweltrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden (GA 3.44 KK).

IV. Kapitel 4: Aufgabe

CAPITULO 4
ABANDONO

KAPITEL 4
AUFGABE

²⁵⁶ Dorsch-Stübner, Zollrecht, Art. 182, Rn. 5.

Artículo 121

Las mercaderías no comunitarias introducidas en el territorio aduanero que, en tiempo y forma, no hayan sido incluidas en un régimen aduanero, reexportadas, ingresadas en un Area Franca o Area Aduanera Especial o reembarcadas, serán consideradas abandonadas en favor del Fisco, el cual podrá disponer de las mismas en la forma establecida en las Normas de Aplicación; sin perjuicio de las penalidades a que hubiere lugar.

Artikel 121

Die in das Zollgebiet eingeführten Nichtgemeinschaftswaren, die nicht frist- und formgemäß in ein Zollverfahren übergeführt, wiederausgeführt, in eine Freizone ein- bzw. aus dieser ausgeführt worden sind, werden zugunsten der Staatskasse aufgegeben, welche über diese gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung verfügen kann, unbeschadet der eventuell zu verhängenden Strafen.

Die in das Zollgebiet eingeführten Nichtgemeinschaftswaren, die nicht frist- und formgemäß in ein Zollverfahren übergeführt, wiederausgeführt, in eine Freizone oder eine Sonderzollzone ein- bzw. aus dieser ausgeführt worden sind, werden zugunsten des Staates aufgegeben.²⁵⁷

Wie auch bei der zollrechtlichen Bestimmung der Zerstörung steht diese nicht zur Disposition des Beteiligten, sondern ist als Folge nicht ordnungsgemäßen Handelns anzusehen.

Unter der zollrechtlichen Bestimmung der Aufgabe ist der Verzicht des Wirtschaftsbeteiligten auf die Ware zu verstehen.²⁵⁸ Auch hierbei dürfen dem Staat keine Kosten entstehen (GA 3.44 KK).

²⁵⁷ Die Aufgabe zugunsten der Staatskasse ist nach dem Zollkodex ebenfalls eine weitere zollrechtliche Bestimmung einer Ware, soweit diese Möglichkeit nacheinzelstaatlichem Recht vorgesehen ist (Art. 182 Abs. 1 ZK).

In Bezug auf die Aufgabe zugunsten der Staatskasse als weitere zollrechtliche Bestimmung einer Ware entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁵⁸ Dorsch-Stübner, Zollrecht, Art. 182, Rn. 6.

V. Kapitel 5: Austausch von Waren

CAPITULO 5 SUSTITUCION DE MERCADERIAS

Artículo 122

1. La autoridad aduanera permitirá que mercaderías importadas o exportadas sean sustituidas por mercaderías de la misma clasificación arancelaria, calidad comercial, valor y características técnicas, cuando la mercadería sustituta sea enviada gratuitamente, como consecuencia de una obligación contractual o legal de garantía.

2. En los casos de importaciones, la mercadería sustituida podrá ser devuelta a origen, destruida bajo control de la Aduana o atribuírsele un nuevo destino aduanero.

3. Cuando se trate de exportaciones, la mercadería sustituida podrá ingresar al territorio aduanero del MERCOSUR libre de gravámenes.

4. Las formas y condiciones de aplicación de este artículo serán establecidas en las Normas de Aplicación.

Kapitel 5 Austausch von Waren

Artikel 122

1. Die Zollbehörde gewährt den Austausch importierter oder exportierter Waren durch Waren der gleichen zolltariflichen Einreihung, der gleichen Handelsqualität, des gleichen Wertes und der gleichen technischen Beschaffenheit, sofern die Ersatzware aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht kostenlos geliefert wird.

2. Im Falle des Imports kann die Ersatzware zu ihrem Ursprung zurück verbracht werden, unter zollamtlicher Kontrolle zerstört werden oder eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten.

3. Im Falle des Exports kann die Ersatzware abgabenfrei ins Zollgebiet des Mercosur übergeführt werden.

4. Die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels wird in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Art. 122 CAM erlaubt den Austausch von bereits importierten oder exportierten Waren durch äquivalente Waren, sofern die Ersatzerzeugnisse aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungspflicht kostenlos geliefert werden.

Die Gleichwertigkeit der Ersatzware wird anhand von vier Kriterien bestimmt. Sie müssen derselben Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs zuzuordnen sein, die gleiche Handelsqualität, den gleichen Wert und die gleiche Beschaffenheit aufweisen.

F. Titel 6: Besondere zollrechtliche Behandlungen

TITULO 6
TRATAMIENTOS ADUANEROS
ESPECIALES

CAPITULO 1
MENSAJERIA ACELERADA

Artículo 123

Se denomina "Mensajería acelerada" o "courier" la actividad de aquellas personas ,jurídicas legalmente constituidas en cualquiera de los Estados Partes, consistente en el envío a terceros por medio de transporte internacional, de correspondencia, documentos y determinadas mercaderías que requieren su urgente transporte, en la forma y condiciones que establezcan las Normas de Aplicación.

CAPITULO 2
MUESTRAS

Artículo 124

1. Se considera "muestra" todo bien, completo o incompleto, parte o porción, representativo del todo de una mercadería, cuyas características se quiera dar a conocer mediante demostración o exhibición.

2. La forma y condiciones de ingreso o salida de muestras del territorio aduanero serán establecidas en las Normas de Aplicación.

CAPITULO 3
REMESAS POSTALES

Artículo 125

1. La Administración Aduanera realizará el control del flujo de remesas postales que

TITEL 6
BESONDERE ZOLLRECHTLICHE
BEHANDLUNGEN

KAPITEL 1
EILDienst

Artikel 123

Als Eil- oder Kurierdienst wird die Tätigkeit jener rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten gegründeten juristischen Personen bezeichnet, die im internationalen Versand von Briefen, Dokumenten oder bestimmten Waren, die eines schnellen Transportes bedürfen, an Dritte tätig sind, gemäß der in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Bedingungen.

KAPITEL 2
PROBEN

Artikel 124

1. Unter „Proben“ fällt jedes Gut, das ganz oder teilweise eine Ware repräsentiert und dessen Merkmale sich anhand einer Vorführung oder einer Ausstellung ausmachen lassen.

2. Die Form und die Bedingungen des Ein- und Ausgangs der Proben aus dem Zollgebiet werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

KAPITEL 3
POSTSENDUNGEN

Artikel 125

1. Die Zollverwaltung kontrolliert die Postsendungen, die in, aus oder durch das

entran, salen o transitan por el territorio aduanero, respetadas la competencia y las atribuciones de la Administración Postal.

2. El control aduanero será ejercido directamente sobre las remesas postales internacionales, cualquiera sea el destinatario o remitente y tengan o no finalidad comercial.

3. La forma, límite y condiciones de lo establecido en este artículo, serán las previstas en las Normas de Aplicación.

4. La Administración Postal oirá a la Administración Aduanera sobre cualquier medida que tomare con respecto al flujo de remesas postales internacionales que afecte los controles aduaneros.

CAPITULO 4 EQUIPAJE

Artículo 126

1. Se considera "equipaje", los efectos nuevos o usados que un viajero, en consideración a las circunstancias de su viaje, pudiere destinar para su uso o consumo personal o bien para ser obsequiados, siempre que por su cantidad, naturaleza o variedad no permitiere presumir que se importan o exportan con fines comerciales o industriales.

2. La exención de tributos, así como la tributación especial o común relativa a los bienes que integran el equipaje de viajeros de cualquier categoría y condición, incluidos los tripulantes, se regirá por los términos, límites y condiciones establecidos en las Normas de Aplicación.

CAPITULO 5 UNIDADES DE CARGA

Zollgebiet versandt werden, unter Beachtung der Zuständigkeit und Befugnisse der Post.

2. Die Zollkontrolle wird unmittelbar durchgeführt bei internationalen Postsendungen, unabhängig wer der Absender oder Empfänger ist und ob sie wirtschaftlichen oder privaten Zwecken dienen.

3. Die Form, der Umfang und die Bedingungen, der in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen, richten sich nach der Durchführungsverordnung.

4. Die Post teilt der Zollbehörde jede Maßnahme mit, die bezüglich internationaler Postsendungen durchgeführt wird und die Zollkontrollen betrifft.

KAPITEL 4 REISEGEPÄCK

Art. 126

1. Als Reisegepäck werden alle neuen oder gebrauchten Sachen, die ein Reisender in Anbetracht seiner Reise für seinen Gebrauch oder persönlichen Konsum oder auch als Geschenk mitführt, sofern sie nicht aufgrund ihrer Menge, ihrer Art oder Vielfalt den Anschein erwecken, dass sie aufgrund kommerzieller oder wirtschaftlicher Zwecke ein- oder ausgeführt werden.

2. Die Abgabenbefreiung, so wie die besondere oder gemeinsame Besteuerung in Bezug auf die Güter, die Bestandteil des Gepäcks eines jeden Reisenden, eingeschlossen der Besatzungsmitglieder, ist, richtet sich nach den Bestimmungen, Grenzen und Bedingungen der Durchführungsverordnung.

KAPITEL 5 LASTENEINHEIT

Artículo 127

1. Consideráse "unidad de carga", a los efectos de este Código y de sus Normas de Aplicación, los contenedores diseñados según normas y especificaciones internacionales y comunitarias, marcados en forma indeleble, y los remolques, semi-remolques y semejantes, destinados al transporte de carga.

2. El ingreso en el territorio aduanero, la permanencia y la salida del mismo de las unidades de carga será efectuado de conformidad con lo establecido en las Normas de Aplicación.

CAPITULO 6 ABASTECIMIENTO DE A BORDO

Artículo 128

1. Consideráse como "abastecimiento de a bordo" el aprovisionamiento de productos o bienes de consumo o uso de la propia embarcación o aeronave, de su tripulación y de sus pasajeros.

2. Será considerado exportación, en la forma establecida en las Normas de Aplicación, el aprovisionamiento de a bordo a embarcaciones y aeronaves de bandera extranjera así como de aquéllas matriculadas en los Estados Partes que realicen viajes internacionales de trayecto prolongado.

3. La forma y condiciones en que se efectuará el aprovisionamiento serán establecidas en las Normas de Aplicación.

CAPITULO 7 COMERCIO FRONTERIZO

Artikel 127

1. Als Lasteneinheit bezeichnet man die nach internationalen und gemeinschaftlichen Regeln genormten Container, welche wetterfest gekennzeichnet sein müssen, sowie Anhänger, Sattelschlepper und solche, die zum Lastentransport bestimmt sind.

2. Die Einfuhr ins Zollgebiet, das Verweilen und die Ausfuhr der Lasteneinheiten wird gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung durchgeführt.

KAPITEL 6 BORDVERSORGUNG

Artikel 128

1. Als Bordversorgung werden die Versorgungsprodukte oder Konsumgüter benannt, die zum Verzehr oder Verbrauch auf Schiffen oder Flugzeugen für ihre Besatzung und ihre Passagiere bestimmt sind.

2. Als Ausfuhr eingestuft gemäß der in der Durchführungsverordnung niedergelegten Form wird die Bordversorgung an Schiffen und Flugzeugen unter ausländischer Flagge so wie jener Schiffe und Flugzeuge, die in den Mitgliedstaaten zugelassen sind und internationale Langstreckenreisen durchführen.

3. Die Form und die Bedingungen der Bordversorgung werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

KAPITEL 7 GRENZHANDEL

Artículo 129

El control aduanero y el tratamiento tributario aplicable a los bienes llevados para terceros países o de ellos traídos, por residentes de las ciudades situadas en las fronteras terrestres, con la fluidez característica del comercio fronterizo, será establecido en las Normas de Aplicación.

CAPITULO 8 MEDIOS DE TRANSPORTE MILITARES Y POLICIALES

Artículo 130

Los medios de transporte militares y policiales, efectuarán el ingreso, circulación y salida del territorio aduanero, de conformidad con lo establecido en las Normas de Aplicación, en cumplimiento de los Convenios Internacionales suscritos por los Estados Partes.

CAPITULO 9 TIENDAS LIBRES DE IMPUESTOS

Artículo 131

1. Las tiendas libres de impuestos (TAX FREE SHOP) son establecimientos instalados en la zona primaria de puertos o aeropuertos, habilitados por la Autoridad Aduanera, destinados a la comercialización de mercaderías originarias o no del territorio aduanero con franquicia de tributos.

2. Los términos y condiciones para la instalación y funcionamiento de las tiendas libres de impuestos, tanto de llegada como de salida, serán establecidos en las Normas de Aplicación.

Artikel 129

Die Zollkontrolle und die Abgabenbestimmung für Güter, die durch Grenzbewohner in oder aus Drittländern im gewöhnlichen Rahmen des Grenzhandels verbracht werden, werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

KAPITEL 8 MILITÄR- ODER POLIZEITRANSPORTMITTEL

Artikel 130

Das Verbringen, das Verweilen und die Ausfuhr von Militär- oder Polizeitransportmittel in das oder aus dem Zollgebiet, werden den internationalen Abkommen entsprechend, welchen sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in der Durchführungsverordnung festgelegt.

KAPITEL 9 TAX FREE SHOP

Artikel 131

1. Durch die Zollbehörde genehmigte Tax Free Shops, die bestimmt sind für die zollfreie Vermarktung von Ursprungswaren oder nicht aus dem Zollgebiet stammende Waren, werden fest eingerichtet in der Primärzone von Häfen oder Flughäfen.

2. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb der Tax Free Shops, sowie für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr, werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

In den Artikeln 123-131 CAM sind besondere zollrechtliche Behandlungen geregelt. Der

CAM definiert an dieser Stelle nur die einzelnen Bereiche, die einer besonderen zollrechtlichen Behandlung unterliegen, und verweist bezüglich der Ausgestaltung der Sonderregelungen jeweils auf die Durchführungsverordnung.

Folgende Bereiche unterliegen einer besonderen zollrechtlichen Behandlung: Eildienst (Art. 123 CAM), Proben (Art. 124 CAM), Postsendungen (Art. 125 CAM), Reisegepäck (Art. 126 CAM), Lasteneinheit (Art. 127 CAM), Bordversorgung (Art. 128 CAM), Grenzhandel (Art. 129 CAM), Militär- und Polizeitransportmittel (Art. 130 CAM), Tax Free Shops (Art. 131 CAM).

G. Titel VII: Freizonen und Sonderzollgebiete

TITULO 7 ZONAS FRANCAS Y AREAS ADUANERAS ESPECIALES

Artículo 132

Las Zonas Francas son partes del territorio de los Estados Partes especialmente delimitadas, en las que el ingreso y salida de las mercaderías no comunitarias estarán exentas de gravámenes y de la aplicación de restricciones económicas, mientras no sean utilizadas o consumidas en condiciones distintas de las establecidas en las Normas de Aplicación.

Artículo 133

La entrada, permanencia y salida de las mercaderías a una Zona Franca estarán sujetas al control aduanero, debiendo efectuarse en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

TITEL 7 FREIZONEN UND SONDERZOLLGEBIETE

Artikel 132

Freizonen sind speziell abgetrennte Teile der Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen die Einfuhr und Ausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren nicht der Abgabenerhebung und der Anwendung von Handelsbeschränkungen unterliegen, solange sie nicht in anderer Weise verwendet oder verbraucht werden als es in der Durchführungsverordnung festgelegt ist.

Artikel 133

Der Eingang, das Verweilen und der Ausgang von Waren in eine Freizone stehen unter zollamtlicher Überwachung, die gemäß den in der Durchführungsordnung festgelegten Form und Voraussetzungen durchgeführt werden müssen.

Artículo 134

En la Zona Franca podrá realizarse cualquier actividad industrial, comercial o de prestación de servicios, en las formas y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artikel 134

In der Freizone können jegliche industrielle, wirtschaftliche oder Dienstleistungstätigkeiten gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen durchgeführt werden.

Artículo 135

La mercadería que sale de una Zona Franca debe ser incluida en alguno de los regímenes aduaneros previstos, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artikel 135

Die Ware, die eine Freizone verlässt, muss in eines der vorgesehenen Zollverfahren übergeführt werden gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen.

Artículo 136

Las Areas Aduaneras Especiales son partes del territorio de los Estados Partes especialmente delimitadas, en las cuales las mercaderías estarán sujetas al tratamiento arancelario especial en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artikel 136

Sonderzollgebiete sind speziell ausgewiesene Gebiete der Mitgliedstaaten, in welchen die Waren einer besonderen zolltariflichen Behandlung unterliegen gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen.

Artículo 137

Los Estados Partes podrán constituir Zonas Francas y Areas Aduaneras Especiales en sus territorios en la forma y en las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artikel 137

Die Mitgliedstaaten können Freizonen und Sonderzollgebiete in ihrem Hoheitsgebiet gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen errichten.

I. Begriff

Das Verbringen in eine Freizone oder in ein Sonderzollgebiet ist eine weitere der in Art. 3 Nr. 12 CAM abschließend aufgezählten zollrechtlichen Bestimmungen. Gemäß Art. 132 CAM sind Freizonen abgegrenzte Teile der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten. Da gemäß Art. 3 Nr. 1 CAM das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten das Zollgebiet bildet, sind somit Freizonen ebenfalls als Teile des Zollgebietes einzustufen.

Dorthin verbrachte Waren werden jedoch in Bezug auf die Erhebung von Einfuhrabgaben und die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen als nicht im Gemeinschaftsgebiet befindlich angesehen (SA D, CH 2, E1 KK). Diese Fiktion einer Drittlandssituation ist das rechtstechnische Unterscheidungsmerkmal zwischen den Instituten der Freizone und dem Zolllager. Beim Zolllagerverfahren kommt es bei ordnungsgemäßigem Verhalten mangels Zollschildtatbestand nicht zur Zollschildentstehung. Bei Freizonen kommt es durch die Fiktion gar nicht erst zum Eingang von Waren in den Wirtschaftskreislauf und somit nicht zur Anwendung der Zollschildentstehungstatbestände. Die Fiktion gilt nur, solange die sich in der Freizone befindlichen Waren nicht verwendet oder verbraucht werden.

Der CAM erwähnt an keiner Stelle die Möglichkeit der Nutzung von Freizonen durch Gemeinschaftswaren, jedoch schließt er sie auch an keiner Stelle aus. Die Regelung, dass Nichtgemeinschaftswaren bei ihrem Ein- und Ausgang nicht der Erhebung der Abgaben und der Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, besagt hierüber nichts aus. Es handelt sich dabei nur um eine spezielle Regelung für Nichtgemeinschaftswaren. Folglich müsste der Ein- und Ausgang von Gemeinschaftswaren in Freizonen erlaubt sein, jedoch der Erhebung von Abgaben und der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen unterliegen. Da die Waren in Freizonen als nicht im Zollgebiet befindlich angesehen werden, müssen beim Verbringen von Gemeinschaftswaren konsequenterweise die Maßnahmen angewendet werden, die an die Ausfuhr dieser Ware anknüpfen. Dieses Ergebnis geht auch einher mit den Bestimmungen der Kyoto Konvention (SA D, CH 2, 5 und 7 f. KK).

II. Zollamtliche Überwachung

Der Eingang, der Ausgang und der Verbleib der Waren in eine, aus einer bzw. in einer Freizone unterliegen der zollamtlichen Überwachung (SA D, CH 2, 4 KK). Art. 133 CAM überlässt der Durchführungsverordnung die Regelung der Form und der genauen Voraussetzungen.

III. Zugelassene Tätigkeiten

In der Freizone sind sowohl alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten als auch alle Dienstleistungen zulässig. Art. 134 CAM verweist bezüglich der weiteren Voraussetzungen auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

IV. Ausgang von Waren aus Freizonen

Die Ware, die eine Freizone verlässt muss gemäß Art 135 CAM in eines der vorgesehenen Zollverfahren übergeführt werden.

V. Sonderzollgebiete

Der CAM stuft nicht nur das Verbringen in eine Freizone, sondern auch das Verbringen in ein Sonderzollgebiet als zollrechtliche Bestimmung ein (Art. 3 Nr. 12 CAM). Ein Sonderzollgebiet ist gemäß Art. 136 CAM ein abgetrennter Teil des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates, in dem die Waren einer besonderen zolltariflichen Behandlung unterliegen. Sie dienen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in strukturschwachen Gebieten. Art. 136 CAM normiert jedoch nicht wie Art. 132 CAM eine Drittlandfiktion bezüglich der Erhebung von Einfuhrabgaben und der Anwendung von handelspolitischen Beschränkungen, sondern unterwirft die Waren einer besonderen zolltariflichen Behandlung. Folglich sind die Waren, die sich in einem Sonderzollgebiet befinden, im Gegensatz zu Waren in einer Freizone, auch unter abgabenrechtlichen Gesichtspunkten als im Zollgebiet befindlich anzusehen.

VI. Errichtung von Freizonen und Sonderzollgebieten

Freizonen und Sonderzollgebiete können von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet errichtet werden. In Bezug auf die weiteren Voraussetzungen verweist Art. 137 CAM auf die Bestimmungen in der Durchführungsverordnung.

H. Titel VIII: Zollschuld

TITULO VIII

OBLIGACION TRIBUTARIA ADUANERA

I. Kapitel 1: Entstehungstatbestand

TITULO 8 OBLIGACION TRIBUTARIA ADUANERA

CAPITULO 1 HECHO GENERADOR

Artículo 138

1. Es hecho generador de la obligación tributaria la introducción o salida de mercaderías del territorio aduanero.

2. También será considerada como introducida al territorio aduanero, la mercadería que figure en los manifiestos o documentos equivalentes cuya falta fuera constatada por la autoridad aduanera.

Artículo 139

Es también hecho generador de la obligación tributaria aduanera:

a) la desaparición de mercadería introducida en Zona Franca o Area Aduanera Especial;

b) el consumo o la utilización de mercadería, en Zona Franca o en Area Aduanera Especial, en incumplimiento de las condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

TITEL 8 ZOLLSCHULD

KAPITEL 1 ENTSTEHUNGSTATBESTAND

Artikel 138

1. Der Entstehungstatbestand der Zollschuld ist die Einfuhr oder die Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet.

2. Unter Einfuhr in das Zollgebiet fällt ebenfalls die Ware, die in den entsprechenden Dokumenten und Papieren aufgeführt ist, dessen Fehlen durch die Zollbehörde festgestellt wurde.

Artikel 139

Entstehungstatbestand der Zollschuld ist ebenfalls:

a) das Verschwinden der in eine Freizone oder in ein Sonderzollgebiet übergeführten Ware

b) der Verbrauch oder die Verwendung der Ware in einer Freizone oder in einem Sonderzollgebiet unter Missachtung der in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen.

Artículo 140

No se considera que se origina obligación tributaria aduanera referente a determinada mercadería, cuando el interesado pruebe que el incumplimiento o inobservancia de las obligaciones inherentes al régimen correspondiente resulte de la destrucción total o pérdida definitiva de la mercadería, en razón de su propia naturaleza, debido a caso fortuito o de fuerza mayor o en virtud de decisión de la autoridad aduanera que determine su destrucción.

Artikel 140

In Bezug auf bestimmte Waren entsteht die Zollschuld nicht, wenn der Beteiligte nachweist, dass die mit dem entsprechenden Verfahren verknüpften Pflichten nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffende Ware aufgrund in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder durch höhere Gewalt vollständig zerstört oder verloren gegangen ist.

1. Begriff und Systematik

Unter Zollschuld versteht man gemäß Art. 4 Nr. 9 ZK die Verpflichtung einer Person, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ein- und Ausfuhrabgaben zu entrichten.

Der CAM behandelt abschnittsweise zunächst die Entstehungstatbestände, dann den Zeitpunkt des Entstehens und anschließend den Zollschuldner.

2. Entstehungstatbestände

Die Zollschuld entsteht nur für abgabepflichtige Waren. Abgabepflichtig ist eine Ware, wenn zolltariflich Abgaben vorgesehen sind und im konkreten Fall keine außertariflichen Abgabenbefreiungen vorliegen.

a) Ein- oder Ausfuhr der Ware

Gemäß Art. 138 Abs. 1 CAM entsteht die Zollschuld bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet. Der europäische Zollkodex lässt die Zollschuld dagegen mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstehen. Diese beiden Termini sind nicht gleichzusetzen. Die Einfuhr ist das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Es handelt sich also um einen Realakt. Die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr ist dagegen ein Zollverfahren, bei dem eine Nichtgemeinschaftsware den Status einer Gemeinschaftsware erhält. Der EU-Kodex knüpft

somit bei der Zollschuldentstehung nicht nur an das bloße Verbringen in das Zollgebiet an, sondern auch an die zollrechtliche Bestimmung der in das Zollgebiet verbrachten Ware. Er normiert neben dem bloßen Verbringen als weitere Voraussetzung die Überführung in den freien Verkehr. Erst durch die Überführung in den freien Verkehr gelangt die Ware in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft. Dieser zusätzliche Anknüpfungspunkt bei der Zollschuldentstehung basiert auf dem Wirtschaftszollgedanken. Erst mit dem Eingang der Ware in den Wirtschaftskreislauf soll die Zollschuld entstehen.²⁵⁹

Der CAM dagegen lässt die Zollschuld schon mit dem Grenzübertritt der Ware entstehen. Um den Grundsätzen des Wirtschaftszollgedankens gerecht zu werden, normiert er explizit für die Zollverfahren, bei dessen Anwendung die Ware nicht in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangt, eine Zollschuldbefreiung. Folglich entsteht die Zollschuld nach dem Mercosurrecht grundsätzlich mit dem bloßen Verbringen in das Zollgebiet. Die zollrechtliche Bestimmung, die die Ware nach dem Verbringen in das Gemeinschaftsgebiet erhält, ist nicht entscheidend für die Zollschuldentstehung, sondern maßgeblicher Anknüpfungspunkt für eine Zollschuldbefreiung.

Unter Einfuhr in das Zollgebiet fällt ebenfalls die Ware, die in den entsprechenden Dokumenten und Papieren aufgeführt ist, deren Fehlen aber durch die Zollbehörde festgestellt wurde. Da Art. 138 Abs. 1 CAM an den Realakt der Einfuhr anknüpft, werden grundsätzlich auch nur die tatsächlich eingeführten Waren verzollt. Wenn sich die Zollstelle an der Grenze befindet, kann die Zollbehörde die tatsächlich eingeführten Waren problemlos kontrollieren. Wenn sich die Zollstelle jedoch im Inland befindet, ist eine zollamtliche Überwachung der eingeführten Waren auf dem Weg von der Grenze zur inländischen Zollstelle praktisch nicht möglich. Diese Regelung soll verhindern, dass auf dieser Wegstrecke Waren entwendet werden und an der Zollstelle nur noch die sich dann auf dem Beförderungsmittel befindlichen Waren als eingeführte Waren deklariert werden.

Die Zollschuld entsteht auch für die entwendeten Waren mit dem Realakt des Verbringens. Die Entstehung vollzieht sich jedoch außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der Zollbehörde,

²⁵⁹ Der EU-Kodex ist systematisch ungenau. Er spricht beispielsweise bei der vorübergehenden Verwendung oder auch bei dem Versandverfahren von Zollschuldbefreiung. Genaugenommen ist diese Regelung überflüssig, ja sogar systematisch unkorrekt. Denn es entsteht erst gar keine Zollschuld, da die Ware überhaupt gar nicht in den freien Verkehr, also in den Wirtschaftskreislauf, gelangt. Mangels Entstehung der Zollschuld, braucht die Ware gar nicht mehr von der Zollschuld befreit werden.

so dass es einer weiteren praktischen Regelung bedurfte, um alle tatsächlich eingeführten Waren zollamtlich erfassen zu können.

b) Verschwinden der Ware aus und der Verbrauch und die Verwendung in einer Freizone oder einem Sonderzollgebiet

Weiterer Entstehungstatbestand gemäß Art. 139 Buchst. a) CAM ist das Verschwinden aus einer Freizone²⁶⁰ oder einem Sonderzollgebiet. Das Verschwinden ist abzugrenzen vom natürlichen Schwund, bei dem keine Zollschuld entsteht. Natürlicher Schwund ist beispielsweise das Verdunsten von Feuchtigkeit bei Waren im festen Aggregatzustand. Die Ware ist weiterhin vorhanden, jedoch in einer geringeren Menge.²⁶¹

Ferner normiert der CAM in Art. 139 Buchst. b) auch den vorschriftswidrigen Verbrauch oder das vorschriftswidrige Verwenden der Waren in einer Freizone oder einem Sonderzollgebiet als Zollschuldentstehungstatbestand.

Nach einem Verbrauch ist die Ware als solche körperlich nicht mehr vorhanden.²⁶² Bei der Verwendung wird die Ware genutzt, ohne substantiell verbraucht zu werden.²⁶³ Da die Ware wie eine Ware im freien Verkehr gebraucht wird, ohne dass jedoch zuvor Abgaben entrichtet wurden, wird durch die Abgabentstehung eine Benachteiligung von Waren verhindert, die zwecks Verwendung zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr oder in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden.

Die Erhebung eines Einfuhrzolls ist nach dem Wirtschaftszollgedanken grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn die Ware in den innergemeinschaftlichen Wirtschaftskreislauf gelangt. Eine Zollschulderhebung aufgrund einer Pflichtverletzung entspricht streng genommen

²⁶⁰ Der Zollkodex normiert in Art. 205 ZK ebenfalls den zollschuldrechtlichen Entstehungstatbestand bei Verbrauch oder Verwendung einer Ware, die sich in einer Freizone befindet. Das Verschwinden wird dem Verbrauch und der Verwendung grundsätzlich gleichgesetzt, so dass auch das Verschwinden einer Ware aus der Freizone zur Zollschuldentstehung führt.

In Bezug auf das Verschwinden einer Ware aus einer Freizone und den Verbrauch oder die Verwendung einer Ware in einer Freizone entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁶¹ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 205, Rn. 7.

²⁶² Witte-Witte, Zollkodex, Art. 205, Rn. 3.

²⁶³ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 205, Rn. 4.

grundsätzlich nicht dem Wirtschaftszollgedanken. Ausnahmsweise jedoch, wenn die Pflichtverletzung Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Prozess der Preisbildung hat, kann auch eine Pflichtverletzung eine Zollschuldentstehung nach sich ziehen. Andernfalls würde die Zollschuld den Charakter einer Sanktionsmaßnahme annehmen, der mit dem Wirtschaftszollgedanken nicht vereinbar wäre. Bei dem Verschwinden, der Verwendung und dem Verbrauch einer Ware handelt es sich um erhebliche Verfehlungen bei der zollrechtlichen Bestimmung, die den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft tangieren. Folglich steht die Regelung im Einklang mit dem Wirtschaftszollgedanken.

3. Nichtentstehung einer Zollschuld

Gemäß Art. 140 CAM entsteht die Zollschuld trotz der Verwirklichung eines Zollschuldentstehungstatbestandes wegen einer Pflichtverletzung nicht, wenn die Pflichten nicht erfüllt werden konnten, weil die Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder durch höhere Gewalt vollständig zerstört oder verloren gegangen ist.²⁶⁴ Dem Beteiligten obliegt die Nachweispflicht. Er muss neben dem Vorliegen des Grundes auch die Kausalität zwischen diesem und der Pflichtverletzung nachweisen. Art. 140 CAM betrifft nur die Zollschuldentstehungstatbestände wegen Verlust oder Vernichtung der Ware. Die Zollschuldentstehung aufgrund der Ein- oder Ausfuhr ist somit von dieser Regelung ausgenommen, da sie nicht auf Vernichtung oder Verlust beruht. Dies entspricht auch der Vorrangigkeit des Wirtschaftszollgedankens gegenüber der Ordnungsfunktion des Zollrechts.²⁶⁵

Unter in der Natur der Ware liegende Gründe fallen beispielsweise der Schwund, der Glasbruch oder auch das Verderben von Nahrungsmitteln.²⁶⁶ Höhere Gewalt sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die der Beteiligte keinen Einfluss hatte

²⁶⁴ Der Zollkodex statuiert ebenfalls die Nichtentstehung einer Zollschuld, wenn die Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder durch höhere Gewalt zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen ist.

In Bezug auf diese Bestimmungen über die Nichtentstehung einer Zollschuld entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁶⁵ Dorsch-Lichtenberg, Zollrecht, Art. 206, Rn. 1.

²⁶⁶ Witte-Witte, Zollkodex, Art. 206, Rn. 10.

und deren Folgen trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.²⁶⁷ Ein zufälliges Ereignis liegt vor, wenn den Beteiligten kein Verschulden trifft.²⁶⁸

4. Wegfall der Zollschuldbefreiung

Die Zollschuld entsteht grundsätzlich immer mit der Einfuhr. Wenn nun die Ware in ein Zollverfahren übergeführt wird, das eine Zollschuldbefreiung vorsieht, dann ist die Zollschuld zwar entstanden, der Abgabebetrag muss aber aufgrund der Befreiung nicht entrichtet werden. Wenn die Voraussetzungen der Befreiungstatbestände nachträglich entfallen, lebt die Abgabepflicht wieder auf.

5. Abgrenzung der Tatbestände und Konkurrenzen

Bei einem Einfuhrvorgang können mehrere Zollschuldstatbestände verwirklicht werden.²⁶⁹ Konkurrenzregelungen diesbezüglich enthält der CAM jedoch nicht, so dass die Problematik anhand von allgemeinen, der Logik entsprechenden Regelungen gelöst werden muss.

Wenn nacheinander verschiedene Einfuhrzolsschuldentstehungstatbestände verwirklicht werden, verdrängt der erste die nachfolgenden Tatbestände.²⁷⁰

Ferner schließen sich die Zolsschuldentstehungstatbestände des CAM gegenseitig aus, so dass nicht durch ein und dieselbe Handlung mehrere Zolsschuldstatbestände verwirklicht werden können.

Das Verschwinden oder der Verbrauch in einer Freizone findet durch die Fiktion außerhalb des Gemeinschaftsgebietes statt, eine Einfuhr in die Gemeinschaft hat in diesem Fall noch

²⁶⁷ EuGH vom 18.3.1993 C-50/92.

²⁶⁸ Dorsch-Lichtenberg, Zollrecht, Art. 206, Rn. 2.

²⁶⁹ Die Problematik der Konkurrenzen in Bezug auf die Verwirklichung mehrerer Zolsschuldentstehungstatbestände ergibt sich auch im europäischen Zollrecht, das ebenfalls keine Konkurrenzregelungen normiert

In Bezug auf die Konkurrenzen besteht somit sowohl beim ZK als auch beim CAM die gleiche Problematik. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁷⁰ Witte-Witte, Zollkodex, Vor Art. 201, Rn. 11.

nicht stattgefunden. Wenn die Waren jedoch bei Verbleib in der Freizone in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, stellt das anschließende Verschwinden oder der anschließende Verbrauch kein Zollschuldentstehungstatbestand nach Art. 139 CAM mehr dar, da sich die Ware bereits im zollrechtlich freien Verkehr befindet, in dem die Ware keinen Behandlungsbeschränkungen mehr unterliegt.

Das Verschwinden oder der Verbrauch in einem Sonderzollgebiet ist ein Entstehungstatbestand aufgrund der Nichterfüllung von Pflichten. Die sich dort befindlichen Waren unterliegen einer besonderen zolltariflichen Behandlung. Gemäß Art. 3 Nr. 12 b) CAM ist das Verbringen in ein Sonderzollgebiet als zollrechtliche Bestimmung einzuordnen. Es stellt gerade kein Zollverfahren mit Befreiungstatbestand dar, bei dem die Nichterfüllung von Pflichten automatisch zum Wiederaufleben der Abgabepflicht führt. Durch das Verbringen der Ware in ein Sonderzollgebiet entsteht keine Zollschuld, so dass kein Entstehungstatbestand vorliegt, der Grundlage für eine Befreiung sein kann. Vielmehr entsteht die sonderzolltarifliche Abgabenschuld erst mit der Pflichtverletzung.

II. Kapitel 2: Bestimmung und Forderung der Zollschuld

CAPITULO 2 DETERMINACION Y EXIGENCIA DE LA OBLIGACION TRIBUTARIA ADUANERA

Artículo 141

El monto de la obligación tributaria aduanera será determinado teniendo en cuenta el valor aduanero de la mercadería, su origen, su clasificación arancelaria y mediante la aplicación de la alícuota correspondiente.

Artículo 142

1. A efectos del cálculo de los gravámenes, considérase ocurrido el hecho generador en la fecha del registro de la declaración para un régimen aduanero.

KAPITEL 2 BESTIMMUNG UND FORDERUNG DER ZOLLSCHULD

Artikel 141

Der Zollschuldbetrag wird bestimmt unter Berücksichtigung des Zollwerts der Ware, ihres Ursprungs, ihrer zollrechtlichen Einreihung und mittels der entsprechenden Anwendung des Steuertarifs.

Artikel 142

1. Zur Abgabeberechnung wird die Verwirklichung des Entstehungstatbestandes im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zu einem

2. Cuando no exista el registro de la declaración, los gravámenes serán calculados considerando la fecha del hecho que originó la obligación tributaria o cuando ésta no fuera conocida, la fecha de su constatación, sin perjuicio de lo que se disponga en materia de infracciones.

Artículo 143

El pago de los gravámenes aduaneros deberá efectuarse en la fecha del registro de la declaración para un régimen aduanero, sin perjuicio de la exigencia de eventuales ajustes que posteriormente correspondan.

Artículo 144

El pago de la obligación tributaria aduanera debe ser efectuado en moneda de curso legal o por cualquier medio con poder liberatorio, de conformidad con lo que establezcan las Normas de Aplicación.

Artículo 145

1. Las Normas de Aplicación establecerán la forma y condiciones para efectuar el cobro de los gravámenes y multas adeudadas.

2. La Autoridad Aduanera, en la situación prevista en el numeral anterior, exigirá el pago de intereses por mora, sin perjuicio de la actualización monetaria y de lo que se disponga en materia de infracciones, conforme a lo establecido en la legislación vigente de los Estados Partes.

Zollverfahren berücksichtigt.

2. Wenn keine Anmeldung registriert ist, werden die Abgaben unter Berücksichtigung des Tatbestandszeitpunktes berechnet, der die Zollschuld entstehen lässt oder wenn dieser unbekannt ist, ihr Feststellungszeitpunkt, unbeschadet der Bestimmungen über Verstöße.

Artikel 143

Die Zahlung der Zollabgaben ist zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für ein Zollverfahren zu leisten, unbeschadet anderweitiger vorher getroffener Vereinbarungen.

Artikel 144

Die Zahlung der Zollschuld ist mit den zulässigen Barzahlungsmitteln oder mit jedem anderen Zahlungsmittel, das schuldbefreiende Wirkung hat, zu leisten, in Übereinstimmung mit den Regelungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 145

1. Die Durchführungsverordnung legt die Form und die Bedingungen für die Zahlung der Abgaben und der geschuldeten Geldstrafen fest.

2. In dem im vorherigen Artikel vorgesehenen Fall fordert die Zollbehörde die Bezahlung von Zinsen in Übereinstimmung mit den Regelungen der gültigen nationalen Gesetze, unbeschadet der Währungssituation und der Bestimmungen auf dem Gebiet der Verstöße.

Kapitel 2 enthält Regelungen über die Bemessungsgrundlage der Zollschuld und über die Modalitäten für die Entrichtung des Abgabebetrag.

Bemessungsgrundlage für die Zollschuld gemäß Art. 141 CAM ist der Wert der Ware, die Bestimmung des Ursprungs und die tarifliche Einreihung der Ware. Da sich diese Parameter in zeitlicher Hinsicht ändern können, ist der maßgebliche Zeitpunkt der Bemessungsgrundlage von entscheidender Bedeutung für die Höhe der Zollschuld.

Hinsichtlich des Bemessungszeitpunktes enthält der CAM klare Regelungen. Art. 142 Abs. 1 CAM normiert, dass bzgl. der Abgabeberechnung die Anmeldung der Bemessungszeitpunkt für die Zollschuldentstehung ist. In den Fällen, in denen keine Anmeldung existiert, wird auf den Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung bzw. wenn dieser nicht feststellbar ist auf den Zeitpunkt abgestellt, an dem das Vorliegen der Tatbestandsverwirklichung festgestellt worden ist (Art. 142 Abs. 2 CAM).

Grundsätzlich ist der Abgabebetrag im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zu entrichten gemäß Art. 143 CAM. Anderweitige Zahlungsvereinbarungen bleiben von dieser Regelung jedoch unberührt (Art. 143 letzter Halbsatz CAM). In diesen Fällen kann die Zollbehörde auch Zinsen verlangen (Art. 145 CAM). Die Zahlung kann sowohl bar als auch mit jedem anderen Zahlungsmittel, das nach den geltenden Vorschriften schuldbefreiende Wirkung hat, entrichtet werden (Art. 144 CAM).

III. Kapitel 3: Betroffene

CAPITULO 3 SUJETO PASIVO

Artículo 146

1. El sujeto pasivo será el remitente, consignatario o quién tenga derecho a disponer de la mercadería.

2. En el caso en que éstos actúen por medio de representante, éste será solidariamente responsable por la obligación tributaria aduanera, conjuntamente con la

KAPITEL 3 BETROFFENE

Artikel 146

1. Der Betroffene ist der Absender, der Empfänger oder der Verfügungsberechtigte der Ware.

2. In dem Fall, in dem die Betroffenen durch Vertreter handeln, sind diese zusammen mit der Person, für deren Rechnung die Anmeldung getätigt wurde

persona por cuenta de quién es hecha la declaración, excepto cuando prueben haber cumplido con las obligaciones de su responsabilidad.

gesamtschuldnerisch verantwortlich, außer wenn sie darlegen, dass sie verantwortungsgemäß ihren Pflichten nachgekommen sind.

Zollschuldner gemäß Art. 146 Abs. 1 CAM können der Absender, der Empfänger oder der Verfügungsberechtigte sein. Art. 146 CAM zählt in Abs. 1 nur die möglichen Zollschuldner auf. Konkreter Zollschuldner ist der Anmelder. Dies wird deutlich im Hinblick auf Abs. 2, der bezüglich der Bestimmung des Zollschuldners im Vertretungsverhältnis auf die anmeldende Person abstellt. Anmelder sind gemäß Art. 4 Abs. 1 CAM entweder der Absender, der Empfänger oder der Verfügungsberechtigte, also die Personen, die auch Zollschuldner sein können.

IV. Kapitel 4: Sicherheit

CAPITULO 4 GARANTIA

Artículo 147

Cuando, de conformidad con lo dispuesto en este Código, sea exigida la constitución de una garantía, su forma, condición de exigibilidad, ejecución y liberación será regidas de acuerdo con lo establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 148

La autoridad aduanera podrá rechazar la garantía propuesta, cuando considere que la misma no asegura el pago de la obligación tributaria aduanera.

KAPITEL 4 SICHERHEIT

Artikel 147

Wenn in Übereinstimmungen mit den Regelungen dieses Kodex die Vorlage einer Sicherheit gefordert wird, richten sich ihre Form, der Umfang der Einklagbarkeit, die Vollstreckung und die Befreiung nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel 148

Die Zollbehörde kann die angebotene Sicherheit zurückweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese nicht die Zahlung der Zollschuld sichert.

Die mercosurrechtlichen Regelungen über die Art und Weise zollrechtlicher Sicherheiten zur Gewährleistung der Erfüllung entstandener oder möglicherweise entstehender Zollschulden befinden sich fast ausschließlich in der DVO, die auf der Regelungsermächtigung des Art. 147 CAM basieren. Ob und wann eine Sicherheit gefordert werden kann, ist jeweils den entsprechenden Zollverfahren zu entnehmen (z.B. Art. 77 CAM bzgl. Versandverfahren, Art. 83 CAM bzgl. Zolllager, Art. 115 Abs. 2 CAM bzgl. Passive Veredelung).

V. Kapitel 5: Erlöschen der Zollschuld

CAPITULO 5 EXTINCION DE LA OBLIGACION TRIBUTARIA ADUANERA

Artículo 149

La obligación tributaria aduanera quedará extinguida:

- a) por el pago de lo debido;
- b) por la compensación;
- c) por la prescripción;
- d) por la remisión;
- e) por la decisión judicial con la calidad de cosa juzgada.

Artículo 150

1. La compensación, como forma de extinción de una obligación tributaria aduanera, será efectivizada de acuerdo con lo establecido en las Normas de Aplicación.

2. La remisión de una obligación tributaria aduanera solamente podrá ser concedida a través de disposición comunitaria especial.

KAPITEL 5 ERLÖSCHEN DER ZOLLSCHULD

Artikel 149

Die Zollschuld erlischt:

- a) durch Zahlung des entsprechenden Betrages
- b) durch Aufrechnung
- c) durch Verjährung
- d) durch Erlass
- e) durch gerichtliche Entscheidung

Artikel 150

1. Die Aufrechnung, als Erlöschungsart der Zollschuld wird in Übereinstimmung mit den Regelungen der Durchführungsverordnung durchgeführt.

2. Der Erlass einer Zollschuld kann nur aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Entscheidung bewilligt werden.

Artículo 151

1. La acción para exigir el pago de la obligación tributaria aduanera prescribirá en el plazo de 5 (cinco) años, contados desde el primer día del año calendario siguiente al de la fecha en que ésta haya tenido origen.

2. La prescripción será suspendida o interrumpida en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artikel 151

1. Das Recht zur Zahlungseinforderung der Zollschuld verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres nach dem Entstehungszeitpunkt.

2. Die Verjährung wird gehemmt oder unterbrochen gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen.

Art. 149 CAM listet fünf Fälle auf, die zum Erlöschen der Zollschuld führen: die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrag, die Aufrechnung, die Verjährung, der Erlass und die gerichtliche Entscheidung.²⁷¹

In Bezug auf die Verjährung sind die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung zu unterscheiden. Bei der Festsetzungsverjährung geht es um das Recht der Zollbehörden, Abgaben festzusetzen bzw. die erfolgte Festsetzung aufzuheben oder abzuändern.²⁷² Die Festsetzungsverjährung regelt somit den Ablauf der Erhebungsfrist. Die Zahlungsverjährung betrifft die Ansprüche aus dem Zollschuldverhältnis. Sie regelt, wie lange die erfassten und dem Zollschuldner mitgeteilten Abgaben eingefordert werden dürfen.

Im CAM finden sich nur Vorschriften über die Festsetzungsverjährung (Art. 151 Abs. 1 CAM). Die Frist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf den Entstehungszeitpunkt der Zollschuld folgenden Kalenderjahres. Eine Zahlungsverjährungsfrist ist im CAM nicht geregelt, so dass diesbezüglich die nationalen Regelungen zur Anwendung kommen.

²⁷¹ Der Zollkodex listet in Art. 233 ZK sechs Fälle auf, die zum Erlöschen der Zollschuld führen: die Entrichtung des Abgabebetrag, der Erlass, die Ungültigerklärung der Zollanmeldung, die Beschlagnahme der Ware in Verbindung mit der Einziehung, die Aufgabe der Waren zugunsten des Staates und die Vernichtung, die Zerstörung und das unwiederbringliche Verlorengang der Waren. § 47 AO führt als weitere Erlöschenstatbestände noch die Aufrechnung, die Verjährung und den Eintritt der Bedingung bei auflösend bedingten Ansprüchen als Erlöschenstatbestände auf.

In Bezug auf die die Verjährung, den Erlass, die Aufrechnung und die Entrichtung des Abgabebetrag als Erlöschenstatbestände entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁷² Witte-Witte, Zollkodex, Art. 233, Rn. 4.

Art. 151 Abs. 2 CAM sieht die Möglichkeit vor, in der Durchführungsverordnung verjährungshemmende oder verjährungsunterbrechende Tatbestände zu normieren. Da die Existenz von Verjährungsregelungen auf dem Grundsatz des Vertrauensschutzes beruht, darf eine Hemmung oder Unterbrechung nur in solchen Fällen normiert werden, in denen das Vertrauen des Betroffenen nicht schutzwürdig ist. Der Betroffene muss grundsätzlich ab einem gewissen Zeitpunkt darauf vertrauen können, dass die Behörde eine Forderung nicht mehr unerwartet erhebt, nachdem sie über einen längeren Zeitraum hinaus auf die Geltendmachung verzichtet hat.

Eine Zollschuld erlischt gemäß Art. 149 CAM ferner durch die Entrichtung der Abgaben. Gemäß Art. 141 CAM kann die Zahlung sowohl in bar als auch mit anderen Zahlungsmitteln vorgenommen werden, die schuldbefreiende Wirkung haben.

Art. 149 CAM nennt als weiteren Erlöschenstatbestand die Aufrechnung. Die ausdrückliche Nennung war notwendig, da die Aufrechnung nicht nach allen nationalen Rechtsordnungen als Zahlungsmittel mit schuldbefreiender Wirkung angesehen wird.

Der Erlass als Erlöschenstatbestand ist die besondere gemeinschaftliche Entscheidung, auf die Erhebung der Zollschuld in einem Einzelfall zu verzichten (Art. 150 Abs. 2 CAM). Ferner kann die Zollschuld aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlöschen. Die in Art. 149 CAM genannten Erlöschenstatbestände führen zum Erlöschen der Zollschuld mit ex-nunc-Wirkung.

VI. Kapitel 6: Abgabenerstattung und Zollschuldauflhebung

CAPITULO 6 DEVOLUCION DE GRAVAMENES Y ANULACION DE LA OBLIGACION TRIBUTARIA ADUANERA

Artículo 152

1. Se procederá a la devolución de los gravámenes de importación o exportación, siempre que se compruebe que los mismos

KAPITEL 6 ABGABENERSTATTUNG UND ZOLLSCHULDAUFHEBUNG

Artikel 152

1. Die Ein- oder Ausfuhrabgaben werden zurückerstattet, wenn festgestellt wird, dass diese unrechtmäßig gezahlt worden sind.

fueron pagados indebidamente.

2. Se procederá a la anulación de la obligación tributaria aduanera, siempre que se compruebe que su monto no era legalmente debido.

3. Lo dispuesto en los numerales 1 y 2 precedentes será realizado a solicitud del interesado, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artículo 153

Se procederá, asimismo, mediante petición del interesado, a la devolución de los gravámenes pagos en la importación o exportación, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación, cuando una declaración para un régimen aduanero fuere anulada.

Artículo 154

La acción del interesado para solicitar la restitución de los importes a que se refieren los artículos 143 y 144, prescribirá en 5 (cinco) años, contados a partir del primer día del año calendario siguiente al de la fecha de pago indebido.

Artículo 155

Cuando se compruebe que la devolución de los gravámenes o anulación de la obligación tributaria aduanera fue indebida, ésta será nuevamente exigible observando el plazo de 5 (cinco) años, contados desde el primer día del año calendario siguiente al de la devolución o de la anulación.

2. Die Zollschuld wird aufgehoben, wenn festgestellt wird, dass der Betrag nicht gesetzlich geschuldet war.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Erstattung erfolgt auf Antrag des Beteiligten gemäß der in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen.

Artikel 153

Ebenso werden die gezahlten Ein- oder Ausfuhrabgaben auf Antrag des Beteiligten erstattet, wenn eine Anmeldung für ein Zollverfahren ungültig erklärt wurde, gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Form und Voraussetzungen.

Artikel 154

Das Recht des Beteiligten, die Erstattung der Abgaben, auf die sich Artikel 143 und 144 beziehen, zu beantragen, verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres des Zeitpunktes der unrechtmäßigen Zahlung.

Artikel 155

Wenn nachgewiesen wird, dass die Abgabenerstattung oder die Zollschuldauflösung unrechtmäßig war, können diese erneut innerhalb einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres nach der Erstattung oder Auflösung, erhoben werden.

Regelungen über die Korrektur einer fehlerhaften Abgabefestsetzung wirken, im Gegensatz zur nachträglichen Erfassung, zugunsten des Betroffenen.

Gemäß Art. 152 Abs. 1 CAM werden Ein- und Ausfuhrabgaben immer dann erstattet, wenn festgestellt wird, dass sie unrechtmäßig gezahlt worden sind. Dies setzt begrifflich die Zahlung der Abgaben voraus. Ebenfalls ist eine Erstattung nach der Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung möglich (Art. 153 CAM). Aufgehoben wird die Zollschuld gemäß Art. 152 Abs. 2 CAM, wenn festgestellt wird, dass der Betrag nicht gesetzlich geschuldet war.

Erstattung und Aufhebung erfolgen jeweils auf Antrag des Beteiligten. Für die Beantragung der Erstattung unrechtmäßig bezahlter Abgaben legt der CAM in Art. 154 CAM eine Frist für die Antragsstellung von fünf Jahren fest, die am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres beginnt, in dem der unrechtmäßige Betrag entrichtet worden ist. Der Aufhebungsantrag unterliegt keiner Fristwahrung. Wenn die Abgaben zu unrecht erstattet wurden oder die Zollschuld zu unrecht aufgehoben wurde, können diese erneut innerhalb einer Frist von fünf Jahren erhoben werden (Art. 155 CAM). Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres nach der Erstattung oder der Aufhebung.

Sowohl der Erlass als auch die Aufhebung beruhen auf einer Entscheidung der Zollbehörde (Art. 3 Nr. 7 CAM). Demzufolge kann die Entscheidung über den Erlass oder die Aufhebung auch zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Entscheidung nicht mehr erfüllt sind. Der CAM enthält jedoch keine Regelungen über den Widerruf und die Rücknahme, so dass die nationalen Regelungen Anwendung finden.

I. Titel IX: Zollrechtliche Verstöße

TITULO 9 INFRACCIONES ADUANERAS

CAPITULO 1 PRINCIPIOS GENERALES

Artículo 156

Serán consideradas infracciones aduaneras

TITEL 9 ZOLLRECHTLICHE VERSTÖßE

KAPITEL 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 156

Zollrechtliche Verstöße sind Taten,

los hechos, actos u omisiones que resulten de la inobservancia de las disposiciones de la legislación aduanera, objeto de penalidades en este Código.

Artículo 157

En materia de infracciones aduaneras serán aplicados los siguientes principios:

- a) en caso de duda se aplica el que fuera más favorable al imputado;
- b) ninguna persona puede ser sancionada sino una sola vez por el mismo hecho;
- c) se aplicará la norma punitiva vigente en el momento de configuración de la infracción, salvo que la norma posterior sea más benigna que la prevista en la legislación vigente al momento de su práctica, siempre que ese hecho no modifique el tratamiento aduanero o fiscal de la mercadería.
- d) se aplicará la norma más específica con preferencia a la general que legisle sobre la misma materia.

CAPITULO 2 ESPECIES DE INFRACCIONES

Artículo 158

Son especies de infracciones:

- a) contrabando;
- b) defraudación;
- c) declaración inexacta.

CAPITULO 3 PENALIDADES

Handlungen und Unterlassungen, die sich aus der Nichteinhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen ergeben und Strafgegenstand dieses Kodex sind.

Artikel 157

In Bezug auf zollrechtliche Verstöße sind folgende Grundsätze anwendbar:

- a) im Zweifelsfall zugunsten des Beschuldigten
- b) eine Person kann nur einmal für die gleiche Tat bestraft werden
- c) anwendbar ist die Strafnorm, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Zuwiderhandlung gültig war, es sei denn die spätere Norm ist milder als die vorgesehene Norm zum Zeitpunkt der Anwendung, sofern dieser Tatbestand die zoll- oder steuerrechtliche Behandlung nicht verändert.
- c) die speziellere Norm hat Anwendungsvorrang vor der allgemeinen Norm.

KAPITEL 2 ARTEN DER ZUWIDERHANDLUNGEN

Artikel 158

Arten der Zuwiderhandlungen sind:

- a) Schmuggel
- b) Hinterziehung
- c) Falschanmeldung

KAPITEL 3 STRAFEN

Artículo 159

1. Las penalidades pueden consistir en multa, pérdida de la mercadería o ambas, conjuntamente, y, en su caso, también la pérdida del vehículo transportador, de acuerdo con este Código y sus Normas de Aplicación.

2. Las multas se determinarán de acuerdo al valor de las mercaderías en infracción y se graduarán según las circunstancias, naturaleza y gravedad de las infracciones y los antecedentes del infractor, conforme lo establezcan las Normas de Aplicación, salvo disposiciones específicas de este Código.

3. La autoridad aduanera podrá, además, imponer sanciones administrativas a los infractores, tales como apercibimientos, suspensiones e inhabilitaciones temporales o definitivas, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artículo 160

En caso de que corresponda la pena de pérdida de las mercaderías objeto de infracción y que, por cualquier motivo, no pueda ser efectivizada, la misma será sustituida por una multa que tendrá por base el valor de las mercaderías.

Artículo 161

La acción para imponer penalidades por las infracciones aduaneras se extingue:

- a) por amnistía:
- b) por prescripción:

Artikel 159

1. Die Strafen können aus Geldstrafe, Verlust der Ware oder beides zusammen und gegebenenfalls aus Verlust des Transportfahrzeuges, in Übereinstimmung mit diesem Kodex und der Durchführungsverordnung, bestehen.

2. Die Geldstrafen werden in Übereinstimmung mit dem Wert der Ware, die Gegenstand des Verstoßes ist, unter Berücksichtigung der Umstände, der Art und Schwere der Verstöße sowie der Vorstrafen des Zuwiderhandelnden, in Übereinstimmung mit den Regelungen der Durchführungsverordnung, unbeschadet der besonderen Bestimmungen in diesem Kodex.

3. Die Zollbehörde kann zudem gegenüber dem Zuwiderhandelnden verwaltungsrechtliche Strafen wie Verwarnungen, Suspendierungen und zeitweilige oder endgültige Verbote verhängen, in der Form und unter den Bedingungen, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind.

Artikel 160

Falls als Strafe der Verlust der Ware, die Gegenstand der Zuwiderhandlung war, angeordnet wird und aus irgendeinem Grund nicht vollziehbar ist, wird anstatt dieser eine Geldstrafe auf der Grundlage des Warenwertes verhängt.

Artikel 161

Das Recht, Strafen gegen zollrechtliche Verstöße zu verhängen, erlöscht:

- a) durch Straferlass
- b) durch Verjährung

c) por el pago de la multa correspondiente, cuando ésta fuera la única penalidad aplicable, en la forma y condiciones establecidas en las Normas de Aplicación.

Artículo 162

La acción para imponer penalidades por infracciones aduaneras prescribe a los 5 (cinco) años, contados a partir del primer día del año calendario siguiente a aquél en que hubiera sido cometida la infracción, o aquél en que la misma haya sido constatada, cuando no sea posible determinar la fecha de consumación.

Artículo 163

La interrupción de la prescripción para la imposición de penalidades ocurre por:

- a) el inicio de acción administrativa o judicial
- b) comisión de otra infracción aduanera

CAPITULO 4 CONCURSO DE INFRACCIONES

Artículo 164

1. Serán acumulativas las penalidades correspondientes cuando el mismo hecho constituyere más de una infracción.
2. Si los hechos fueren independientes, se impondrán las penalidades correspondientes a cada una de las infracciones.

c) wenn nur eine Geldstrafe verhängt wurde, durch die Entrichtung des entsprechenden Betrages, gemäß der Form und unter den Voraussetzungen, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind.

Artikel 162

Das Recht, Strafen gegen zollrechtliche Verstöße zu verhängen, verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde oder wenn es nicht möglich ist, die Vollendung zu bestimmen, in dem diese festgestellt wurde.

Artikel 163

Die Verjährung für die Verhängung der Strafen wird unterbrochen durch:

- a) den Beginn verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Handlungen
- b) durch die Begehung eines anderen zollrechtlichen Verstoßes

KAPITEL 4 ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER VERSTÖßE

Artikel 164

1. Wenn die gleiche Tat mehrer Verstöße begründet, werden die entsprechenden Strafen akkumuliert.
2. Wenn es sich um voneinander unabhängige Taten handelt, wird gegen jeden Verstoß die entsprechende Strafe verhängt.

**CAPITULO 5
RESPONSABILIDAD**

Artículo 165

1. El remitente, consignatario o persona con derecho a disponer de las mercaderías, es responsable por las infracciones cometidas en violación a las disposiciones del presente Código.

2. Las personas físicas o jurídicas son solidariamente responsables con sus apoderados o dependientes por las infracciones aduaneras cometidas por éstos en el ejercicio de sus funciones.

3. Los directores y representantes de las personas jurídicas responderán solidariamente por el pago de multas por infracciones aduaneras impuestas a las mismas.

4. El representante es solidariamente responsable con el remitente, consignatario o persona con derecho a disponer de la mercadería, por las infracciones que cometiere en el ejercicio de sus funciones; salvo que demostrare haber cumplido con las obligaciones a su cargo.

5. El transportista será responsable por las infracciones aduaneras que deriven del ejercicio de la actividad de transporte o de acción u omisión de sus tripulantes.

6. La ignorancia de las disposiciones vigentes o el error de hecho o de derecho no eximen al infractor de sanción, salvo las excepciones expresamente previstas en este Código y en las Normas de Aplicación.

7. Salvo disposición expresa en contrario, la responsabilidad por infracción aduanera es independiente de la intención del infractor o del responsable y de la efectividad, naturaleza y extensión de los efectos del acto u omisión.

8. Será responsable por la infracción aduanera derivada del acto practicado por un

**KAPITEL 5
VERANTWORTLICHKEIT**

Artikel 165

1. Der Absender, der Empfänger oder die Person mit Verfügungsmacht über die Waren, ist verantwortlich für die begangenen Verstöße die eine Verletzung der Bestimmungen dieses Kodexes darstellen.

2. Die natürlichen und juristischen Personen sind gemeinschaftlich verantwortlich mit ihren Bevollmächtigten und Angestellten für die durch sie in der Ausübung ihrer Aufgaben begangenen zollrechtlichen Verstöße.

3. Die Leiter und Repräsentanten der juristischen Personen sind gemeinschaftlich verantwortlich für die Entrichtung der Geldstrafen, die wegen zollrechtlicher Verstöße gegenüber denselben verhängt wurden.

4. Der Repräsentant ist gemeinschaftlich mit dem Absender, dem Empfänger oder der Person mit Verfügungsmacht über die Waren sind verantwortlich, für die Verstöße, die in der Ausübung ihrer Aufgaben begangen worden sind, es sei denn, dass bewiesen werden kann, dass sie pflichtgemäß gehandelt haben.

5. Der Transporteur ist verantwortlich für die zollrechtlichen Verstöße, die aus der Transporthandlung herrühren oder für Handlungen oder Unterlassungen seiner Besatzung.

6. Die Unwissenheit der gültigen Bestimmungen oder der Tatbestands- oder Rechtsirrtum befreien den Zuwiderhandelnden nicht von der Bestrafung, unbeschadet der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, die in diesem Kodex und in der

incapaz, aquél que lo tenga bajo su guarda o cuidado.

Durchführungsverordnung festgelegt sind.

7. Unbeschadet ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, ist die Verantwortlichkeit für die zollrechtlichen Verstöße unabhängig von der Absicht des Zuwiderhandelnden oder des Verantwortlichen, ferner von der Wirkung, der Art und des Ausmaßes der begangenen Handlungen oder Unterlassungen.

8. Verantwortlich für den zollrechtlichen Verstoß, der durch eine unmündige Person ausgeübt wurde, ist die Person, unter deren Aufsicht oder Betreuung die unmündige Person steht.

CAPITULO 6 CONTRABANDO

Artículo 166

Se considera contrabando, a los fines de este Código, toda acción u omisión que tenga por objeto la introducción o salida del territorio aduanero de determinada mercadería, con evasión al control aduanero, que pueda traducirse en daño al Erario o en la violación de las condiciones establecidas en leyes o reglamentos especiales, aún no aduaneros, en las disposiciones de este Código y en las Normas de Aplicación.

Artículo 167

1. Se aplican a la infracción de contrabando las siguientes penas:

a) comiso de la mercadería objeto de la infracción;

b) comiso del medio de transporte que conduzca la mercadería en el momento de constatación de la infracción, si perteneciera al

KAPITEL 6 SCHMUGGEL

Artikel 166

Gemäß den Zielen dieses Kodex, versteht man unter Schmuggel, jede Handlung oder Unterlassung im Rahmen einer Ein- oder Ausfuhr der angemeldeten Waren aus dem Zollgebiet, die sich als Flucht vor der zollamtlichen Kontrolle darstellt und zu einem Schaden der Staatskasse oder einer Verletzung der in den Gesetzen oder besonderen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen, auch nicht zollrechtlicher Art, führt, gemäß den Bestimmungen dieses Kodex oder der Durchführungsverordnung.

Artikel 167

1. Folgende Strafen werden bei dem Verstoß gegen den Schmuggel verhängt:

a) Beschlagnahme der Ware, die Gegenstand der Zuwiderhandlung ist;

b) Beschlagnahme des Transportmittels, das die Ware zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes befördert hat, falls es im Eigentum des Verantwortlichen

responsable por la misma;

c) multa de 100% (cien por ciento) del valor del vehículo al responsable por la infracción, cuando el mismo no pertenezca al infractor y su propietario compruebe no haber concurrido, activa o pasivamente, a la infracción;

d) cuando el valor de la mercadería en infracción fuera notoriamente desproporcionado con relación al valor del vehículo sujeto a pena de comiso y su propietario no sea reincidente específico, se aplicará a éste una multa de 3 (tres) veces el valor de la mercadería en infracción;

e) en todos los casos previstos en este artículo, se aplicará acumulativamente, una multa del 30% (treinta por ciento) del valor de la mercadería.

2. Se aplicarán a la tentativa de contrabando las mismas penas previstas para la infracción consumada.

3. Las penalidades serán aplicadas sin perjuicio de lo que establezca la legislación penal de cada Estado Parte.

steht;

c) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Prozent des Fahrzeugwertes wegen des Verstoßes gegenüber dem Verantwortlichen, wenn das Fahrzeug nicht dem Zuwiderhandelnden gehört und ihr Eigentümer nachweist, nicht aktiv oder passiv mit in die Zuwiderhandlung verwickelt zu sein;

d) wenn der durch den Verstoß betroffene Warenwert offenkundig außer Verhältnis stünde zum Wert des Fahrzeuges, der Gegenstand der Beschlagnahme ist, und der Eigentümer nicht besonders rückfällig erscheint, wird eine dreifache Geldstrafe gemessen am Wert der Ware beim Verstoß verhängt;

e) in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen, wird zudem eine Geldstrafe in Höhe von 30 Prozent des Warenwertes verhängt.

2. Beim Versuch des Schmuggels werden die gleichen Strafen verhängt, die für die vollendeten Zuwiderhandlungen vorgesehen sind.

3. Die Strafen sind anwendbar unbeschadet der Bestimmungen, die die Strafgesetze der einzelnen Mitgliedstaaten vorschreiben.

CAPITULO 7 DEFRAUDACION

Artículo 168

Se considera defraudación toda acción u omisión que infrinja disposiciones legales o reglamentarias, aduaneras o no, o implique perjuicio para el Erario, siempre que el hecho no configure contrabando o declaración inexacta.

KAPITEL 7 HINTERZIEHUNG

Artikel 168

Man versteht unter Hinterziehung, jede Handlung oder Unterlassung, die gegen gesetzliche Bestimmungen, zollrechtliche oder nichtzollrechtliche Vorschriften verstößt oder zu einem Schaden des Fiskus führt, sofern die Tat nicht als Schmuggel oder Falschanmeldung eingestuft wird.

Artículo 169

Se aplican las siguientes multas proporcionales al valor de las mercaderías, a las infracciones caracterizadas como defraudación:

1) De 80% (ochenta por ciento) cuando se refieran a:

a) precio y valor aduanero de las mercaderías ,

b) adulteración o falsificación de cualquier documento.

2) de 40% (cuarenta por ciento) cuando se refieran a:

a) utilización de mercaderías importadas con exención, reducción o suspensión del pago de gravámenes, en fines o actividades diferentes de aquéllas para las cuales fueron autorizadas;

b) incumplimiento de las condiciones del régimen en el cual fueron importadas.

3) De 15% (quince por ciento) cuando se refieran a:

a) incumplimiento de los plazos establecidos;

b) extravío o falta de mercadería manifestada o descargada en el territorio aduanero;

c) incumplimiento de cualquier otro requisito o formalidad previstos en este Código o en las Normas de Aplicación.

Artikel 169

Bei Verstößen im Sinne der Hinterziehung werden folgende Geldstrafen, deren Höhe prozentual am Warenwert berechnet wird, verhängt:

1. 80 % werden erhoben auf:

a) den Preis und den Zollwert der Waren

b) Fälschung eines Dokumentes

2. 40 % werden erhoben auf:

a) die Verwendung von Waren, die unter Abgabenbefreiung, Senkung oder Aussetzung eingeführt worden sind, zu anderen Zwecken oder Behandlungen, als den zugelassenen Verwendungen

b) die Nichterfüllung der Bestimmungen des Verfahrens, zu welchem diese eingeführt worden sind

3. 15 % werden erhoben auf:

a) die Nichterfüllung der festgelegten Fristen

b) den Verlust oder das Nichtvorhandensein der im Zollgebiet gemeldeten oder eingeführten Waren

c) die Nichterfüllung anderer Voraussetzungen oder Förmlichkeiten, die in diesem Kodex oder in der Durchführungsverordnung festgelegt sind.

CAPITULO 8 DECLARACIONES INEXACTAS

Artículo 170

1. Se considera que la declaración para un
190

KAPITEL 8 FALSCHANMELDUNG

Artikel 170

Die Anmeldung für ein Zollverfahren ist

régimen aduanero es inexacta cuando la autoridad aduanera, en ocasión de la verificación aduanera constate que las informaciones, datos o indicaciones proporcionados por el declarante implican un pago menor de los gravámenes debidos al Erario, en la concesión de incentivos o beneficios con valor superior al que el declarante tendría derecho si la declaración fuese efectuada correctamente, o el incumplimiento de la legislación aduanera, o de cualquier otra naturaleza y de cualquier otra formalidad.

Artículo 171

Se aplican las siguientes multas proporcionales al valor de las mercaderías, a las infracciones caracterizadas como declaraciones inexactas:

- 1) de 10% (diez por ciento), cuando se refieran a:
 - a) especie, origen o procedencia diversos, de clase o calidad superior o inferior o, de dimensiones diferentes, o gravadas con tributos más elevados;
 - b) peso o cantidad. en más o en menos;
 - c) mercaderías no manifestadas, siempre que no se configure contrabando.
- 2) cuando la diferencia entre el valor declarado y el determinado por la Autoridad Aduanera fuera superior al 100% (cien por ciento), la declaración inexacta será considerada como defraudación y penalizada con la multa prevista en el ítem 1 del artículo 169.

falsch, wenn die Zollbehörde aus Anlass der zollrechtlichen Prüfung feststellt, dass die Daten oder die Angaben des Anmeldeur zu einem geringeren Abgabebetrag an die Staatskasse führen als durch die Bewilligung von Steueranreizen oder Vorteilen aufgrund eines höherem Wert dem Anmeldeur zustünde, wenn die Anmeldung korrekt durchgeführt worden wäre oder keine Nichterfüllung zoll- oder nichtzollrechtlicher Bestimmungen oder Förmlichkeiten vorläge.

Artikel 171

Bei Verstößen im Sinne der Falschanmeldung werden folgende Geldstrafen, deren Höhe prozentual am Wert der Ware bemessen wird, verhängt:

- 1) 10 % werden erhoben auf:
 - a) Unterschiede in der Art, des Ursprungs oder der Herkunft in Bezug auf die Klasse, der Hochwertig- oder Minderwertigkeit oder das unterschiedliche Ausmaß oder die Belastung mit höheren Abgaben;
 - b) Abweichungen in Bezug auf Gewicht und Menge;
 - c) nicht angemeldete Waren, sofern nicht der Tatbestand des Schmuggels dadurch verwirklicht wird.
2. Wenn die Differenz zwischen dem angemeldeten und dem durch die Zollbehörde festgestellten Wert mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Falschanmeldung als Hinterziehung eingestuft und mit der in Artikel 169 Nummer 1 vorgesehenen Geldstrafe bestraft.

**CAPITULO 9
OTRAS DISPOSICIONES**

Artículo 172

Cuando, en cualquier caso, las mercaderías en infracción fueran objeto de restricción, se aplicará además, la pena de comiso de las mismas.

Artículo 173

Cuando las mercaderías en infracción estén sujetas a pena de comiso y ésta no pueda ser efectuada, se aplicará una multa del 100% (cien por ciento) sobre el valor de las mercaderías.

Artículo 174

No constituye infracción la variación en más o en menos, que no sea superior al 10% (diez por ciento) en cuanto al precio y al 5% (cinco por ciento) en cuanto a la cantidad.

**KAPITEL 9
WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 172

Wenn in einem Fall die Waren Gegenstand einer Beschränkung gewesen ist, wird diese zudem beschlagnahmt.

Artikel 173

Wenn die Waren der Beschlagnahme unterliegen und diese nicht durchgeführt werden kann, wird eine 100prozentige Geldstrafe gemessen am Wert der Ware verhängt.

Artikel 174

Keinen Verstoß begründet die höhere oder niedrigere Abweichung, die nicht mehr als zehn Prozent in Bezug auf den Preis und nicht mehr als fünf Prozent in Bezug auf die Menge beträgt.

Der Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften kann nicht nur die Erhebung einer Zollschuld nach sich führen, sondern auch die Verwirklichung eines Straftatbestandes. Die Kyoto Konvention enthält diesbezüglich in SA H, CH 1 Regelungen, die die Untersuchung und Verfolgung von zollrechtlichen Verstößen betreffen.

Die zollstrafrechtlichen Regelungen können nicht als gelungen angesehen werden. Im Gegensatz zu den Europäern, die sich auf keine gemeinsamen Regelungen einigen konnten, konstruierten die Autoren des Mercosur-Zollkodex in kürzester Zeit ein eher unbefriedigendes Regelwerk.

Fraglich ist zunächst, ob der Erlass von zollstrafrechtlichen Regelungen in den Kompetenzbereich der Mercosur-Gesetzgebung fällt. Der Vertrag von Asunción sieht die Harmonisierung der Gesetzgebung in den einschlägigen Bereichen vor, um den Prozess der

Integration mit dem Ziel eines Gemeinsamen Marktes zu beschleunigen (Art. 1 TA). Ob diese weit gefasste, eher unbestimmte Regelung als Ermächtigung für den Erlass von zollstrafrechtlichen Regelungen herangezogen werden kann, ist fraglich.

Das Zollstrafrecht ist in den Art. 156 f. CAM geregelt und enthält sowohl Bestimmungen über Zollstrafrechtstatbestände als auch über das jeweilige Strafmaß. Der CAM kennt drei Zollstrafrechtstatbestände: Schmuggel von Gütern, die Hinterziehung und die Falschangabe von Daten. Als Strafen werden Geldstrafe, Verlust der Ware und Verlust des Transportmittels genannt, die auch kumulativ verhängt werden können. Die Taten verjähren in fünf Jahren nach deren Begehung.

Der Umstand, dass keine Freiheitsstrafen verhängt werden dürfen, macht das Strafverfolgungssystem ineffektiv. Wenn dieser Kodex in Kraft träte, hätten die Schmuggler keine Freiheitsentziehung mehr zu befürchten. Zwar stünde die Geldstrafe noch als Strafmittel zur Verfügung. Jedoch würden diese Kosten an die Auftraggeber als allgemeine Risikokosten abgewälzt werden. Letztendlich hätten sie nichts zu befürchten.

Eine genaue Untersuchung dieser strafrechtlichen Regelungen kann in dieser Arbeit nicht vorgenommen werden, da sich diese vorrangig mit den zollverfahrensrechtlichen Vorschriften beschäftigt.

J. Titel 10: Rechtsmittel

TITULO 10 RECURSOS

Artículo 175

La persona que considere sus derechos perjudicados por una aplicación de la legislación aduanera, podrá recurrir, siempre que sean afectados en forma directa, personal y legítima.

TITEL 10 RECHTSMITTEL

Artikel 175

Jede Person, die sich in ihren Rechten durch die Anwendung des Zollrechts benachteiligt fühlt, kann ein Rechtsmittel einlegen, sofern sie unmittelbar, persönlich oder rechtlich betroffen ist.

Artículo 176

1. El derecho de recurso podrá ser ejercido:

- a) en primera instancia, ante la autoridad aduanera designada a tales efectos, por los Estados Partes.
- b) en segunda instancia, ante la autoridad superior u organismo competente, conforme a las disposiciones vigentes en los Estados Partes.

2. El procedimiento de los recursos será establecido en las Normas de Aplicación.

Artículo 177

1. La interposición de recurso no suspenderá la ejecución de la decisión recurrida.

2. No obstante, la autoridad aduanera podrá, a solicitud de parte y mediante decisión fundamentada, suspender la ejecución por razones de interés público de los Estados Partes, o para evitar perjuicios graves al interesado, o cuando se alegue, fundadamente, nulidad absoluta.

3. Cuando la decisión recurrida tenga como efecto la exigencia de gravámenes de importación o exportación, la suspensión de la ejecución dependerá de la constitución de garantía.

I. Rechtsbehelfsbefugnis

Art. 175 CAM eröffnet jeder Person die Möglichkeit, gegen Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Zollrechts, die sie unmittelbar, persönlich und rechtliche betreffen, einen Rechtsbehelf einzulegen.

Artikel 176

1. Das Rechtsmittel kann eingelegt werden:

- a) in der ersten Instanz, bei der von den Mitgliedstaaten dafür bestimmten Zollbehörde
- b) in der zweiten Instanz, bei einer höheren Behörde oder zuständigen Einrichtung, nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten

2. Das Verfahren der Rechtsmittel wird in der Durchführungsordnung geregelt.

Artikel 177

1. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt.

2. Die Behörde kann jedoch, auf Antrag der Partei und mittels begründeten Beschluss, die Vollziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses der Mitgliedstaaten oder um einen schweren Schaden des Beteiligten zu verhindern, oder wenn begründet dargelegt wird, dass es sich um eine absolute nichtige Entscheidung handelt, aussetzen.

3. Wenn die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Import- oder Exportabgaben zur Folge hat, wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

Die Rechtsbehelfsbefugnis steht somit nur den unmittelbar und persönlich Betroffenen zu.²⁷³ Die Beschränkung auf den Individualrechtsschutz schließt Prozesstandschaften, also die Wahrnehmung der Interessen Dritter im eigenen Namen, und Popularklagen im Namen des Allgemeininteresses aus. Ferner muss der Rechtsbehelfsführer zollrechtlich betroffen sein. Das heißt, dass er den Rechtsbehelf nur einlegen darf, wenn er eine Überprüfung in zollrechtlicher Hinsicht begehrt. Unmittelbar und persönlich betroffen ist grundsätzlich immer der Adressat einer Entscheidung oder einer Maßnahme.²⁷⁴ Bei Dritten, die nicht Adressaten der Entscheidung sind, ist eine persönliche und unmittelbare Betroffenheit zu bejahen, wenn die Entscheidung oder Maßnahme unmittelbar ihre eigenen Rechte betrifft. Eine solche persönliche Drittbetroffenheit ist nur gegeben, wenn es sich bei den Normen auf denen die Entscheidung oder die Maßnahme beruhen, auch um drittschützende Normen handelt.²⁷⁵ Die Unmittelbare Drittbetroffenheit ist zu verneinen, wenn der Dritte lediglich wirtschaftlich oder ideell betroffen ist.²⁷⁶ Die Voraussetzung der rechtlichen Betroffenheit soll Rechtsbehelfe allein wegen wirtschaftlicher Betroffenheit verhindern.

Diese Regelungen entsprechen den Empfehlungen der Kyoto-Konvention. Jedoch sieht die Kyoto-Konvention (GA Ch. 10, 10.2 KK) zudem noch eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen das Unterlassen von Handlungen durch die Zollbehörde vor, welche die Wirtschaftsbeteiligten vor der Untätigkeit der Zollbehörden schützen soll.

II. Rechtsbehelfsverfahren

Der CAM sieht für das gemeinschaftliche Zollrecht nur einen außergerichtlichen Rechtsschutz vor. Auf erster Stufe kann ein Rechtsbehelf bei der von den jeweiligen

²⁷³ Gemäß Art. 243 Abs. 1 ZK kann jede Person einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts einlegen, die sie unmittelbar und persönlich betreffen. Die Rechtsbehelfsbefugnis steht somit ebenfalls nur den unmittelbar und persönlich Betroffenen zu.

In Bezug auf die unmittelbare und persönliche Betroffenheit entsprechen die Regelungen des CAM sinngemäß denen des ZK. Da keine anderweitigen Umstände entgegenstehen, werden diesbezüglich die Kommentierungen zum europäischen Zollkodex als Auslegungshilfen herangezogen.

²⁷⁴ Dorsch-Worms, Zollrecht, Art. 243, Rn. 10.

²⁷⁵ Witte-Alexander, Zollkodex, Art. 243, Rn. 7.

²⁷⁶ Witte-Alexander, Zollkodex, Art. 243, Rn. 8.

Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Zollbehörde eingelegt werden. Auf der zweiten Stufe ist eine Überprüfung durch eine höhere Behörde oder durch eine andere zuständige Einrichtung vorgesehen.

Neben dieser verwaltungsinternen Kontrolle normiert der CAM keine gerichtliche Kontrolle. Nach Art. X (3) Buchst. b GATT 1947 zählt der Rechtsschutz in Zollsachen durch unabhängige Gerichte jedoch zu den Grundsätzen des internationalen Zollrechts. Denn nur ein funktionierender Rechtsschutz, der auch eine Überprüfung und Korrektur zollbehördlicher Verwaltungsentscheidungen durch unabhängige Gerichte oder gleichwertige Stellen vorsieht, gewährleistet eine einheitliche und an dem Recht selbst orientierte Anwendung der Vorschriften und verhindert oder korrigiert willkürliche und falsche Entscheidungen der Behörden.

Die revidierte Kyoto-Konvention konkretisiert die Regelungen des GATT in dem Sinne, dass sie eine von der Zollverwaltung unabhängige Berufungsinstanz fordert (GA Ch 10, 10.5 KK; SA H, Ch 1, 27 KK). Der Beschwerdeführer soll die Möglichkeit haben, die Entscheidungen oder Maßnahmen der Zollbehörden von einer vom Zoll unabhängigen Instanz überprüfen zu lassen.

Der CAM sieht ein von der Zollbehörde unabhängiges Gerichtsverfahren nicht vor, so dass er insoweit nicht mit den Bestimmungen der Kyoto-Konvention und des GATT übereinstimmt.

III. Aussetzung der Vollziehung

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung grundsätzlich nicht ausgesetzt (Art. 177 Abs. 1 CAM).

Ausnahmsweise können die Zollbehörden die Vollziehung der Entscheidung aussetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (Art. 177 Abs. 2 CAM). Nach dem Wortlaut liegt die Entscheidung über die Aussetzung im Ermessen der Behörden. Der CAM normiert drei Gründe, die eine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen. Als rechtfertigender Grund werden zum einen das öffentliche Interesse der Mitgliedstaaten und zum anderen die Verhinderung eines schweren Schadens beim Beteiligten angeführt. Ferner kann auch die Vollziehung der Entscheidung ausgesetzt werden, wenn begründet dargelegt wird, dass es

sich um eine absolut nichtige Entscheidung handelt.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht (Art. 177 Abs. 3 CAM).

K. Titel XI: Allgemeine Bestimmungen

TITULO 11 DISPOSICIONES GENERALES

CAPITULO 1 EFECTOS JURIDICOS DE LOS ACTOS DICTADOS POR LOS ESTADOS PARTE

Artículo 178

Las decisiones referentes a casos concretos, verificaciones y controles, las medidas adoptadas o los documentos emitidos por la autoridad aduanera de un Estado Partes, en la aplicación de este Código y de sus Normas de Aplicación, producirán efectos jurídicos en la totalidad del territorio aduanero.

TITEL 11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 RECHTSWIRKUNGEN DER DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN ERLASSENEN MAßNAHMEN

Artikel 178

Die Entscheidungen über konkrete Fälle, Prüfungen und Kontrollen, zu ergreifende Maßnahmen oder von der Zollbehörde eines Mitgliedstaates ausgestellte Unterlagen, unter Anwendung dieses Kodex oder der Durchführungsverordnung, haben im gesamten Zollgebiet Rechtsgültigkeit.

Nach Art. 178 CAM erzeugen die in einem Mitgliedstaat getroffenen Entscheidungen über Maßnahmen, Feststellung, sowie ausgestellte Papiere Rechtswirkungen im gesamten Zollgebiet.

Die Vorschrift ordnet die extraterritoriale bzw. transnationale Wirkung der in einem Mitgliedstaat von einer Zollbehörde erlassenen Entscheidung an. Es handelt sich dabei um eine besondere Ausformung des allgemeinen Prinzips der gegenseitigen Anerkennung. Da die Mitgliedstaaten grundsätzlich nur Maßnahmen mit Wirkung innerhalb ihres Hoheitsgebietes treffen können, hat diese Regelung grundlegende Bedeutung für das Funktionieren einer Gemeinschaft. Denn die zollrechtlichen Vorgänge spielen sich nicht nur auf dem Gebiet eines

einzigem Mitgliedstaates ab, sondern oft in mehreren Mitgliedstaaten, so dass auch mehrere Zollbehörden an einem Verfahren beteiligt sind. Sowohl die Zollbehörden, als auch die Adressaten einer Entscheidung haben die getroffenen Maßnahmen so zu werten, als sei eine Zollbehörde aus dem jeweiligen eigenen Mitgliedstaat tätig geworden. Die Gleichwertigkeit zeigt sich somit darin, dass aufgrund dieser Vorschrift innerhalb einer Rechtsordnung nicht unterschieden werden darf, welche Zollbehörde gehandelt hat.

CAPITULO 2
COMITE DEL CODIGO ADUANERO

Artículo 179

Créase el Comité de Código Aduanero, integrado por representantes de los Estados Partes y presidido por uno de ellos, en sistema de rotación.

Artículo 180

1. Al Comité le compete dirimir las dudas referentes a la aplicación del presente Código y sus Normas de Aplicación, velar por su correcta ejecución, así como analizar las cuestiones relativas a normas aduaneras presentadas por iniciativa de su Presidente o a pedido de uno de sus miembros.

2. El Comité podrá crear Comisiones Técnicas con el objetivo de que le asesoren en materia de su competencia.

3. La vigencia de las decisiones del Comité será establecida en las Normas de Aplicación.

Artículo 181

El Comité establecerá su reglamento interno así como el de las Comisiones Técnicas cuya

KAPITEL 2
ZOLLKODEXAUSSCHUSS

Artikel 179

Es wird ein Zollkodexausschuss gegründet, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und von welchen einer, im Rotationssystem den Vorsitz führt.

Artikel 180

1. Dem Ausschuss obliegt es, Zweifel bezüglich der Anwendung dieses Kodex und seiner Durchführungsverordnung zu klären, über ihre korrekte Anwendung zu wachen, so wie die Fragen im Zusammenhang mit den Zollregelungen, die auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag einer seiner Mitglieder aufgeworfen worden sind.

2. Der Ausschuss kann Fachausschüsse bilden, zum Zwecke der Beratungen bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches.

3. Die Gültigkeit der Entscheidungen des Ausschusses wird in der Durchführungsverordnung geregelt.

Artikel 181

Der Ausschuss gibt sich und den Fachausschüssen, deren Gründung und

constitución y organización son de su competencia.

Organisation in seiner Zuständigkeit liegt, eine Geschäftsordnung.

Die Art. 179 ff. CAM bestimmen die Gründung eines Zollkodexausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Dem Ausschuss obliegt die Aufgabe, sich mit den Anwendungsproblemen des Zollkodex und der Durchführungsverordnung auseinander zu setzen. Dabei handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die vom Bürger bei Zweifelsfragen angerufen werden kann. Vielmehr beschäftigt sich dieser Ausschuss nur mit allgemeinen Fragen und Problemen, die seine Mitglieder selbst aufgeworfen und zur Klärung eine Auseinandersetzung mit dem Thema beantragt haben.

Welche Gültigkeit die Entscheidungen des Ausschusses haben ist der Durchführungsverordnung vorbehalten. Meiner Ansicht nach, kann es sich dabei nur um eine Empfehlung handeln. Wenn die Entscheidungen des Ausschusses verbindlich wären, müsste dies allein aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten in einem formellen Gesetz geregelt werden. Ferner würde der Ausschuss dann in den Kompetenzbereich der Gerichte eingreifen, die allein für die Auslegung des geltenden Rechts zuständig sind.

L. Titel XII: Übergangbestimmungen

TITULO 12 DISPOSICIONES TRANSITORIAS

CAPITULO 1 DE LOS INTERCAMBIOS ENTRE LOS ESTADOS PARTE

Artículo 182

El control aduanero de los intercambios entre los Estados Partes, su forma y modalidades serán establecidos en las Normas de Aplicación, hasta que se perfeccione el Mercado Común del Sur.

TITEL 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 ÜBER DEN WARENVERKEHR ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 182

Die Zollkontrolle des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, ihre Art und Weise werden in der Durchführungsverordnung geregelt, bis zur Vervollkommnung des Gemeinsamen Marktes des Südens (Mercosur).

CAPITULO 2
DE LOS INTERCAMBIOS ENTRE LOS
ESTADOS PARTE Y TERCEROS PAISES

Artículo 183

Hasta que se perfeccione el Mercado Común del Sur:

a) las mercaderías procedentes de terceros países que fueran consignadas a personas establecidas en un Estado Partes distinto de aquél en que las mismas hayan sido introducidas, estarán sujetas al pago de los gravámenes a la importación en la Aduana del Estado Partes al que se destinan.

b) las mercaderías que egresen del territorio aduanero con destino a terceros países, por un Estado Partes distinto de aquél en el que se efectuara la declaración para un régimen aduanero de exportación, estarán sujetas al pago de los gravámenes o a la percepción de los beneficios correspondientes, en la Aduana del Estado Partes exportador.

KAPITEL 2
ÜBER DEN WARENVERKEHR
ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN
UND DRITTLÄNDERN

Artikel 183

Bis zur Vervollkommnung des Mercosur gilt:

a) Aus Drittländern stammende Waren, die für, in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen bestimmt sind, als für jenen in dem diese eingeführt worden sind, unterliegen der Einfuhrabgabentrachtung bei der Zollstelle des Mitgliedstaates, für den sie bestimmt sind.

b) Waren, die aus dem Zollgebiet in ein Drittland ausgeführt werden, durch einen anderen Mitgliedstaat als der, in dem die Anmeldung für das Ausfuhrverfahren durchgeführt worden ist, unterliegen der Abgabentrachtung oder Inanspruchnahme der entsprechenden Vergünstigungen bei der Zollstelle des ausführenden Mitgliedstaates.

Gemäß Art 182 CAM kann die Einrichtung von Zollkontrollen des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

Bis zur Verwirklichung der Zollunion gelten bzgl. der Erhebung des Gemeinsamen Außenzolls die Übergangsbestimmungen des Art. 183 CAM. Diese Bestimmungen regeln die Erhebung des Gemeinsamen Außenzolls im Warenverkehr mit Drittländern bei mehrfachen Ex- bzw. Importen innerhalb des Mercosur, die anfänglich in der Praxis zu erheblichen Probleme geführt haben. Aus Drittländern eingeführte Waren, die nach der Einfuhr in das Mercosurgebiet in weitere Mitgliedstaaten übergeführt werden, unterliegen der Einfuhrabgabentrachtung des Ziellandes. Aus dem Zollgebiet in ein Drittland ausgeführte Waren, die vor der Ausfuhr aus dem Gemeinsamen Zollgebiet über weitere Gebiete der

Mitgliedstaaten transferiert werden, unterliegen der Ausfuhrabgabentrachtung des ausführenden Mitgliedstaates.

M. Titel XIII: Schlussbestimmungen

TITULO 13 DISPOSICIONES FINALES

Artículo 184

El presente Código es de aplicación obligatoria en todos sus términos y en todos los Estados Partes.

Artículo 185

El presente Protocolo es parte integrante del Tratado de Asunción.

La adhesión por parte de un Estado al Tratado de Asunción, implicará, ipso jure, la adhesión al presente Protocolo.

Este Protocolo entrará en vigor treinta (30) días después del depósito del segundo instrumento de ratificación.

Artículo 186

El Gobierno de la República del Paraguay será el depositario del presente Acuerdo y de los instrumentos de ratificación y enviará copia debidamente autenticada de los mismos a los Gobiernos de los demás Estados Partes.

Hecho en la ciudad de Ouro Preto, el de diciembre de 1994, en un ejemplar original, en idiomas portugués y español, siendo ambos textos igualmente auténticos.

TITEL 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 184

Dieser Kodex gilt verbindlich mit all seinen Bestimmungen und allen Mitgliedstaaten.

Artikel 185

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Vertrages von Asunción. Der Beitritt eines Staates zum Vertrag von Asunción, bedeutet, ipso jure, den Beitritt zu diesem Protokoll.

Dieses Protokoll tritt 30 Tage nach der Hinterlegung der zweiten Ratifizierungsurkunde in Kraft.

Artikel 186

Die Regierung der Republik Paraguay ist Verwahrer dieses Abkommens und der Ratifizierungsurkunden und sendet beglaubigte Kopien an die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.

Entworfen in der Stadt Ouro Preto, im Dezember 1994, als Original exemplar in den Sprachen Portugiesisch und Spanisch, gelten beide Texte als Originale.

Nach den Schlussbestimmungen gilt der Zollkodex verbindlich in allen Mitgliedstaaten (Art. 186 CAM). Da die Entscheidungen (Desición) des Rates grundsätzlich bindend sind für die Mitgliedstaaten, hat diese Bestimmung nur deklaratorischen Charakter.

Ferner ist das Protokoll, das die Regelungen des CAM enthält, Bestandteil des Vertrages von Asunción (Art. 187 CAM). Dies bedeutet, dass mit der Annahme des Vertrages von Asunción durch einen Staat, also durch den Beitritt eines Staates zum Mercosur, gleichzeitig auch der Zollkodex angenommen wird. Das Protokoll tritt 30 Tage nach der Hinterlegung der zweiten Ratifizierungsurkunde in Kraft.

Teil 3: Schlussbetrachtung

Die Gründungsmitglieder des Mercosur haben den Grundstein einer Zollunion bereits gelegt, als sie im Vertrag von Asunción den gemeinsamen Willen zur Errichtung einer Zollunion manifestierten. Nunmehr ist es ihre Aufgabe, auf diesem Grundstein ein stabiles Gebilde zu errichten, das den weltwirtschaftlichen und politischen Einflüssen und Auswirkungen standhält.

Ein wichtiger Pfeiler einer Zollunion ist ein einheitliches und weltweit konkurrenzfähiges Zollrecht. Der Zollkodex des Mercosur kann als modernes Zollgesetz eingeordnet werden. Seine Regelungen entsprechen zum größten Teil den Bestimmungen der Kyoto-Konvention und dem GATT.

Nicht konform mit dem Kyoto-Abkommen sind die Regelungen des Rechtsbehelfsverfahrens. Einerseits fehlt die Möglichkeit sich als Wirtschaftsbeteiligter auch gegen das Unterlassen von Handlungen durch die Zollbehörde mit einem Rechtsbehelf zu wehren (GA Ch 10, 10.2 KK). Zum anderen mangelt es an einer von der Zollbehörde unabhängigen Berufungsinstanz zum Schutz des Beteiligten gegen Entscheidungen der Zollbehörde (GA Ch10, 10.5 KK; SA H, Ch 1, 27 KK).

Ferner eröffnet der Zollkodex dem Wirtschaftsbeteiligten nicht die Möglichkeit, verbindliche Auskünfte einzuholen, die es ihm ermöglichen würden eine sichere Kalkulationsgrundlage für seine Im- und Exporttätigkeiten zu erstellen (GA Ch 9, 9.9 KK).

In Bezug auf den fehlenden Rechtsschutz durch eine unabhängige Instanz, kann der Zollkodex des Mercosur diesbezüglich auch nicht als GATT-konform eingeordnet werden (Art. X (3) Buchst. b GATT).

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung hat sich die Funktion des Zollrechts als bloßes Finanzrecht verschoben. Neben der Abgabenerhebung gewinnt der Gesichtspunkt des Zollrechts als Sicherungsrecht immer mehr an Bedeutung im internationalen Welthandel. Diesen weltweiten Reformbestrebungen sollte der Mercosur sich nicht verschließen, sondern, im Gegenteil, deren Aspekte in einer revidierten Fassung miteinbeziehen.

Bisher konnte das Gesetzeswerk mangels Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht umgesetzt werden. Die Vorstellungen der Mitgliedstaaten über gemeinsame Zollregelungen driften vor allem aufgrund politischer Unstimmigkeiten weit auseinander. Somit wäre es vielleicht erfolgversprechender, den Weg der „kleinen Schritte“ einzuschlagen, anstatt die Harmonisierung der Zollvorschriften durch einen kaum durchführbaren Kraftakt zu erzwingen. Vielleicht besteht die Möglichkeit nach einigen kleinen Schritten den großen Schritt zu wagen zu einem gemeinsamen einheitlichem Zollrecht, das auch die aktuellen Aspekte eines modernen Zollgesetzes berücksichtigt und international konkurrenzfähig ist.

Literaturverzeichnis

I. Kommentare

Dorsch, Eberhard, Zollrecht – Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, 3. Auflage, Bonn/Berlin 2001, Loseblattsammlung (Stand: Mai 2008), zit.: Dorsch-Bearbeiter, Zollrecht.

Hübschmann, Walter / Hepp, Ernst / Spitaler, Armin, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung, 10. Auflage, Loseblattsammlung (Stand: Mai 2008), zit.: Hübschmann/Hepp/Spitaler-Bearbeiter, AO.

Müller-Eiselt, Klaus-Peter, Der Veredelungsverkehr, Erläuterungs- und Nachschlagewerk mit Kommentierung, Köln, Loseblattsammlung (Stand: Juni 2008), zit.: Müller-Eiselt, Veredelungsverkehr.

Müller-Eiselt, Klaus-Peter, EG-Zollrecht, Loseblattsammlung (Stand: Juni 2008), zit.: Müller-Eiselt-Bearbeiter, EG-Zollrecht.

Schwarz, Otfried / Wockenfoth, Kurt, Zollrecht – Kommentar, Texte und Entscheidungssammlung, 3. Auflage, Köln/Berlin/München 2004, Loseblattsammlung (Stand: Juli 2008), zit.: Schwarz/Wockenfoth-Bearbeiter, Zollrecht.

Witte, Peter, Zollkodex, 4. Auflage, München 2006, zit.: Witte-Bearbeiter, Zollkodex.

Wolfgang, Hans-Michael / Simonsen, Olaf, AWR-Kommentar, Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht, Köln, Loseblattsammlung (Stand: Februar 2008), zit.: Wolfgang/Simonsen-Bearbeiter, AWR.

Zepf Karl, Wertverzollung, 4. Auflage, Heidelberg 1993, Loseblattsammlung (Stand: April 1993), zit.: Zepf, Wertverzollung.

II. Handbücher

Abinzano, Roberto C, Mercosur – Un modelo de integración: Caminos de la integración latinoamericana, Posadas/Misiones 1993.

Abreu Bonilla, Sergio, Mercosur e integración, 2. Auflage, Montevideo 1991.

Arnaud, Vicente Guillermo, Mercosur – Unión Europea, NAFTA y los procesos e integración regional, 2. Auflage, Buenos Aires 1999, zit.: Arnaud, Mercosur.

Basaldúa, Ricardo Xaviera, Mercosur y derecho de la integración, Buenos Aires 1999, zit.: Basaldúa, Mercosur.

Basedow, Jürgen / Samtleben, Jürgen, Rechtsquellen des Mercosur – Spanischer Text und deutsche Übersetzung der wichtigsten Verträge und Rechtsakte, Teilband 1: *Wirtschaftsverfassung und Rechtssystem, Baden-Baden 2000.*

Basedow, Jürgen / Samtleben, Jürgen, Rechtsquellen des Mercosur – Spanischer Text und deutsche Übersetzung der wichtigsten Verträge und Rechtsakte, Teilband 2: Handel und Verkehr, Baden-Baden 2000.

Basedow, Jürgen/ Samtleben, Jürgen, Wirtschaftsrecht des Mercosur - Horizont 2000, 1. Aufl. 2001.

Beise, Marc, Die Welthandelsorganisation (WTO) – Funktion, Status, Organisation, zgl. DisS. Univ. Tübingen 1996.

Benedek, Wolfgang, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, Heidelberg 1990.

Birk, Dieter, Handbuch des Europäischen Steuer- und Abgabenrechts, Herne/Berlin 1995, zit.: Birk-Bearbeiter, Europäisches Steuer- und Abgabenrecht.

Bischoff-Everding Peter, Wettbewerbsrecht im Mercosur, zgl. DisS. Univ. Hamburg 2002, zit.: Bischoff-Everding, Wettbewerbsrecht im Mercosur.

Bongartz, Matthias J., Europa im Wandel – Rechtsfragen aus Lehre und Forschung, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, zit.: Bongartz-Bearbeiter, Europa im Wandel.

Diedrichs, Udo, Die Politik der Europäischen Union gegenüber dem Mercosur, 1. Aufl. 2003, zgl. Diss., Univ. Köln 2000.

Doehring, Karl, Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2004, zit.: Doehring, Völkerrecht.

EFA (Hrsg.), Kontrollen – ATLAS – Risikoanalyse, Tagungsband des 11. Europäischen Zollrechtstags des Europäischen Forums für Außenwirtschaftsrecht, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), am 10. und 11. Juni 1999 in Mannheim, Köln 2000, zit.: EFA-Bearbeiter, Tagungsband 11. Zollrechtstag.

EFA (Hrsg.), 10 Jahre Binnenmarkt – EU-Erweiterung - eCustoms, Tagungsband des 15. Europäischen Zollrechtstags des Europäischen Forums für Außenwirtschaftsrecht, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), am 26. und 27. Juni 2003 in Berlin, Witten 2003, zit.: EFA-Bearbeiter, Tagungsband 15. Zollrechtstag.

Fikentscher, Wolfgang, Wirtschaftsrecht, Band 1, München 1983.

Glashoff, Heinrich / Kühle, Herbert, EG-Zolllagerrecht – Erläuterungen und Texte, Herne/Berlin 1992, zit.: Glashoff/Kühle, EG-Zolllagerrecht.

Grabendorff, Wolf / Seidelmann, Reimund, Relations between the European Union and Latin America – Biregionalism in a Changing Global System, Berlin 2005, zit.: Grabendorff/Seidelmann, Relations between the European Union and Latin America.

Greiner, Walter, Die interregionale Assoziierung zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur – Ein Modell für die Kooperation zwischen mehreren Freihandelszonen im Rahmen der Welthandelsordnung, zgl. DisS. Univ. Augsburg 2004, zit.: Greiner, Die interregionale Assoziierung zwischen der EU und dem Mercosur.

Haarhuis, Andree, Ein Zollgesetz für den Staat Palästina – mit Kommentierung, zgl. DisS. Univ. Münster 2004, zit.: Haarhuis, Ein Zollgesetz für den Staat Palästina.

- Haller, Arndt*, Mercour: Rechtliche Würdigung der außenwirtschaftlichen Beziehungen und Vereinbarkeit mit dem Welthandelssystem, zgl. DisS. Univ. Münster 2001, zit.: Haller, Mercosur.
- Harris, Richard L.*, Globalization and Development in Latin America, Ontario 2005, zit.: Harris, Globalization and Development in Latin America.
- Hauser, Heinz / Schanz, K.-U.*, Das neue GATT, 2. Auflage, München 1995.
- Henke, Reginhard*, Verbote und Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr, Herne/Berlin 2000, zit.: Henke-Bearbeiter, VuB.
- Henke, Reginhard / Witte, Peter*, Das Zolllager – Ein Handbuch für die Praxis zur Einrichtung und Durchführung des Zolllagerverfahrens in der Europäischen Union, München 1996, zit.: Henke/Witte, Zolllager.
- Herdegen, Matthias*, Internationales Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, 2003.
- Hilf, Meinard / Oeter, Stefan*, WTO-Recht – Rechtsordnung des Welthandels, Baden-Baden 2005, zit.: Hilf/Oeter-Bearbeiter, WTO.
- Hoffacker, Regine*, Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Auskunftsansprüche im Zollrecht, zgl. DisS. Univ. Münster 2003, zit.: Hoffacker, Auskunftsansprüche im Zollrecht.
- Ipsen, Knut*, Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004.
- Lamp, Karl*, Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung, Tübingen 1917.
- Lehmann, Julia*, Wirtschaftsintegration und Streitbeilegung außerhalb Europas, zgl. DisS. Univ. Berlin 2003, zit.: Lehmann, Wirtschaftsintegration und Streitbeilegung außerhalb Europas.
- Lux Michael*, Guide to Community Customs Legislation, Brüssel 2002, zit.: Lux, Community Customs Legislation.

Malcher, Ingo, Der Mercosur in der Weltökonomie – Eine periphere Handelsgemeinschaft in der neoliberalen Globalisierung, zgl. DisS. Univ. Marburg 2004, zit.: Malcher, Der Mercosur in der Weltökonomie.

Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage, München 2006, zit.: Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht.

Ott, Andrea, GATT und WTO im Gemeinschaftsrecht, zugl. DisS. Univ. Greifswald 1996.

Perotti, Alejandro Daniel / Ventura, Deisy, El Proceso Legislativo del Mercosur, Montevideo 2004, zit.: Perotti/Ventura, El Proceso Legislativo del Mercosur.

Pohl, Thomas, 10 Jahre Mercosur-eine Bilanz, 1. Auflage, Institut für Iberoamerika-Kunde, Hamburg 2003.

Prieß, Hans-Joachim / Berrisch Georg, WTO-Handbuch – World Trade Organisation, München 2003.

Ramos, Dante Marcelo, Das Wettbewerbsschutz-Protokoll des Mercosur, zgl. DisS. Univ. Hamburg 1999, zit.: Ramos, Das Wettbewerbsschutz-Protokoll des Mercosur.

Schomburg, Walter, Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte – Von den Anfängen bis 1806, München 1992, zit.: Schomburg, Dt. Steuer- und Zollgeschichte.

Secretaría del Mercosur, Primer informe sobre la aplicación del derecho del Mercosur por los tribunales nacionales, y sobre la aplicación del derecho nacional a través de los mecanismos de cooperación jurisdiccional internacional del Mercosur, Montevideo 2005, zit.: SM, Primer informe.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz / Loibl, Gerhard, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 7. Auflage, München 2000.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz / Stein, Torsten, Völkerrecht, 10. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, zit.: Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht.

Senti, Richard, WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsorganisation, Zürich 2000.

Siebold, Dagmar I., Die Weltorganisation und die Europäische Gemeinschaft, zgl. DisS. Univ. Erlangen 2001.

Stoll, Peter-Tobias / Schorkopf, Frank, WTO-Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 2002, zit. Stoll/Schorkopf, WTO.

Streinz, Rudolf, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg 2003, zit.: Streinz, Europarecht.

Ventura, Deisy, Las asimetrías entre el Mercosur y la Unión Europea, Montevideo 2005, zit.: Ventura, Mercosur y UE.

Wehner, Ulrich, Der Mercosur: Rechtsfragen und Funktionsfähigkeit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union, zgl. DisS. Univ. Köln 1998/1999, zit.: Wehner, Der Mercosur.

Weiß, Wolfgang / Herrmann, Christopf, Welthandelsrecht, München 2003, zit.: Weiß/Herrmann, Welthandelsrecht.

Witte, Peter/Wolfgang, Hans-Michael, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 5. Auflage, Herne/Berlin 2007, zit.: Witte/Wolfgang-Bearbeiter, Zollrecht.

III. Aufsätze

Albanese, Susana, Mercosur y la integración del derecho, *El Derecho* 165 (1996) S. 915.

Alterini, Atilio Anibal, La supremacía jurídica en el Mercosur, *La Ley* 1995-E, S. 848.

Arbuet Vignali, Heber, El concepto de soberanía y el ingreso al Mercosur, *Revista jurídica del Centro de Estudiantes de Derecho* 1991, S. 61.

Baptista, Luiz Olavo, Aspectos teóricos del sistema de solución de controversias en las instituciones de integración con referencia al Mercosur, *Insteco /Fundación Andina, Temas del Mercosur, Seguridad jurídica y estructura institucional*, Nr. 3, 1997, S. 59.

Bidart Campos, Germán, Algunos refeciones sobre temas vinculados al Mercosur, Insteco / Fundación Andina, Temas del Mercosur, Seguridad jurídica y estructura institucional, Nr. 3, 1997, S. 122.

Basaldúa, Ricardo Xavier, Reflexiones sobre el código aduanero del Mercosur, Revista de estudios aduaneros 1996/1997, S.115.

Basaldúa, Ricardo Xavier / Vicente, Horacio Oscar / Mosquera, Carlos Eduardo / Garcia del Rio, Garcia, Informe sobre el anteproyecto del protocolo adicional en su última versión de marzo de 2000, Revista de estudios aduaneros 2001/2002, S. 131.

Basedow, Jürgen, Der Mercosur als Integrationsmodell, in: Basedow, Jürgen /Samtleben, Jürgen, Wirtschaftsrecht des Mercosur – Horizont 2000, S. 9.

Baumann, Ursula, Vorschlag für einen Zollkodex der Gemeinschaften, ZfZ 1991, S. 212.

Beck, Michael, Die Aussetzung der Vollziehung im Zoll- und Verbrauchssteuerrecht, ZfZ 2006, S. 148.

Berrisch, Georg M., Cancún-Was nun?, ZfZ 2004, S. 69.

Beußel, Reiner, 16. Europäischer Zollrechtstag 2004: EU-Erweiterung in der Praxis, ZfZ 2005, 8, S. 42.

Bolhöfer, Carolin Eve, Aktuelle Entwicklungen von Trade Facilitaion, AW-Prax 2003, S. 337.

Christiansen, R., Haben Zölle noch eine Zukunft?, ZfZ, 1974, S. 98.

Czakert Ernst, Das Antidumpingrecht in der Europäischen Gemeinschaft, ZfZ 1998, S. 326.

Ditges, Harald / Vahrenhorst, Dieter, Der Zollwertkodex des GATT, ZfZ 1979, 258.

Dorsch, Eberhard, Der Begriff „Zoll“ in seinen verschiedenen Wortkombinationen, ZfZ 1967, S. 257.

Dorsch, Eberhard, Der Brüsseler Zollrat, ZfZ 1985, S. 294; S. 322.

- Dorsch, Eberhard*, Das Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, ZfZ 1973, S. 289; 1974, S. 298; 1975, S. 262; 1977, S. 27, S. 363; 1978, S. 292; 1979, S. 264; 1980, S. 290.
- Duric, Hans-Peter*, Organisation und Effizienz der zollamtlichen Überwachung und Prüfung, ZfZ 1996, S. 157.
- Durić, Hans-Peter*, Lokale Risikoanalyse, ZfZ 2006, S. 177.
- Fehn, Bernd Josef*, Der Zollstraßen- und Öffnungszeitenzwang, ZfZ 2000, S. 141.
- Fuch, Karl*, Entwurf eines modernisierten Zollkodex, ZfZ 2004, S. 398.
- Gotschlich, Georg-Dieter*, Internationales Kyoto-Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, RIW 1984, S. 457.
- Hailbronner, Kay / Bierwagen, Rainer M.*, Die Magna Charta des Welthandels, JA 1988, S. 318.
- Hanel, Reiner*, Vom GATT zur WTO – Entwicklung und Strukturen, Teil I, ZfZ 1996, S. 104; S. 138; S. 174.
- Henke, Reginhard*, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, AW-Prax 1995, S. 333, S. 371, S. 407.
- Heselhaus, Sebastian*, Die Welthandelsorganisation – Veränderungen des GATT und Grundprobleme der rechtlichen Geltung, JA 1999, S. 76.
- Hetzer, Wolfgang*, Mafia und Marke – Produktpiraterie und Organisierte Kriminalität, ZfZ 2002, S. 398.
- Hohrmann, Friedrich A.*, Quellen und Systematik des gemeinschaftlichen und nationalen Zollrechts nach Inkrafttreten des Zollkodex der Gemeinschaften, DStZ 1994, S. 449.
- Kreuzer, Olaf*, Anmerkung zum Urteil des BFH v. 13.11.2001, ZfZ 2002, S. 430.
- Logar, Ana Cristina*, Tribunal de Justicia para el Mercosur – Una decisión impostergable, Relaciones Internacionales, 1997, S. 91.

- Lux, Michael*, Wirtschaftliche Zollverfahren, AW-Prax, 1996, S. 309, S. 348, S. 375.
- Lux, Michael /Malone, John*, WTO trade facilitation negotiations – current agenda and perspectives, AW-Prax 2002, S. 336, S. 385.
- Michaelis, Gustav Eduard*, Die besonderen Zollverfahren und ihre wirtschaftlichen Grundlagen – Eine Übersicht, ZfZ 1981, S. 354.
- Müller-Eiselt, Klaus Peter*, Die Entstehung der Zollschild bei Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nach dem Zollkodex – Das Zollschildrecht auf dem Irrweg zu einem Sanktionszollrecht, ZfZ 2001, S. 398.
- Müller, Volker /Fehn, Bernd Josef*, Ausbesserung im Rahmen der passiven Veredelung, AW-Prax 2000, S. 141.
- Olbertz, Frank Florian*, Grundsätze des Wirtschaftszollrechts, ZfZ 1972, S. 198.
- Palma, Luis Maria*, Solución de controversias en el Mercosur: actualidad y futuro? La necesidad de crear un tribunal de justicia, Temas del Mercosur No. 3, 1997, S. 99.
- Pausch, Alfons*, Woher der Zoll Europas kam?, ZfZ 1974, S. 201.
- Recker, A.*, Erste Überlegungen zum neuen Zollwert-Codex des GATT, ZfZ 1979, S. 322; 1980, S. 7; S. 73; S. 110; S. 138; S. 162.
- Rennberg, Gert / Wolfgang, Hans-Michael*, Das Ausfuhrverfahren, AW-Prax, 1998, S. 67; S. 193.
- Rogmann, Achim*, Die zukünftige Rolle des Zolls aus Sicht der Europäischen Union, AW-Prax 2002, S. 373.
- Rogmann, Achim*, Informationstechnologie und Zoll – Die neue Realität für die Wirtschaft, AW-Prax 2002, S. 178.
- Salomao Filho, Calixto*, Der Mercosul als Marktregelung, in: Basedow, Jürgen /Samtleben, Jürgen, Wirtschaftsrecht des Mercosur – Horizont 2000, S. 29.

- Samtleben, Jürgen*, Der Mercosur als Rechtssystem, in: Basedow, Jürgen /Samtleben, Jürgen, Wirtschaftsrecht des Mercosur – Horizont 2000, S. 51.
- Sangmeister, Hartmut*, Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ökonomische Bewertung des Mercosur, in: Zippel, Wulfdiether, Die Beziehungen zwischen der EU und den Mercosur-Staaten, Baden-Baden 2001/2002, S. 57.
- Sangmeister, Hartmut*, Auf dem Weg in den Weltmarkt: Regionale Wirtschaftsintegration im Cono Sur, in: Junker, Detlef / Nohlen, Dieter / Sangmeister, Hartmut, Lateinamerika am Ende des 20. Jahrhunderts, München 1994, S. 191, zit.: Sangmeister, Auf dem Weg in den Weltmarkt.
- Sangmeister, Hartmut*, Der Mercosur als Wirtschaftsraum, in: Basedow, Jürgen /Samtleben, Jürgen, Wirtschaftsrecht des Mercosur – Horizont 2000, S. 95.
- Schmidt, Jan Peter*, Neue Impulse durch institutionelle Reformen – der Mercosur ist wieder auf Kurs, EuZW 2005, S.139.
- Schmölz, Thaddäus*, Gemeinsame und getrennte Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur, ZfZ 1992, S. 242; S. 282; S. 308.
- Schulz, Hartwig*, Die Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde des GATT – Überblick über das Vertragswerk, ZfZ 1994, S. 162.
- Schulz, Hartwig*, Einleitung einer neuen multilateralen Handelsrunde der WTO – Die Ergebnisse der 4. WTO-Ministerkonferenz im Überblick, ZfZ 2002, S. 139.
- Sievert, Thomas*, Das neue mexikanische Zollgesetz und der GATT-Zollwert-Kodex, RIW 1993, S. 494.
- Sola, Juan Vicente*, La jeraquía de las leyes y reglamentos nacionales con las normas del Mercosur, La Ley 1996-E, S. 739.*Sonnefeld, Axel*, Die verbindliche Zolltarifauskunft in zolltariflichen Angelegenheiten, ZfZ 2000, S. 5.
- Sonnefeld, Axel*, Das Harmonisierte System – Bezeichnung und Kodierung der Waren des internationalen Handels, AW-Prax 1999, S. 301.

Stadtler, Bernd, Die US-Security Initiative, AW-Prax 2003, S. 253.

Stobbe, Erhard, Der Zollwert des Zollkodex, ZfZ 1984, 322, 354, ZfZ 1985, S.9.

Stobbe, Erhard, Die 8. Verhandlungsrunde des GATT (Urugauy-Runde) – Vom GATT zur WTO, ZfZ, 2000, S. 223.

Wamers, Paul, Der Begriff der zollamtlichen Überwachung, ZfZ 1999, S. 326.

Weerth, Carsten, Das Harmonisierte System 2002, AW-Prax 2001, S.373.

Wehner, Ulrich, Spezifische Rechtsfragen des Mercosul und der EU-Mercosul-Beziehung, in: Zippel, Wulfdiether, Die Beziehungen zwischen der EU und den Mercosur-Staaten, Baden-Baden 2001/2002, S. 83.

Wehner, Ulrich, EU und Mercosur_ Auf dem Weg zur Freihandelszone?, RIW 2000, S. 370.

Wolffgang, Hans-Michael, Zollpräferenzen bei Import und Export, AW-Prax 1995, S. 69.

Wolffgang, Hans-Michael / Fischer-Zach, Ota, Die revidierte Kyoto-Konvention von 1999, Teil I, ZfZ 2003, S. 84.

Wolffgang, Hans-Michael / Fischer-Zach, Ota, Die revidierte Kyoto-Konvention von 1999, Teil II, ZfZ 2003, S. 114.

Zimmermann, Heiko, Grundlagen des Zollwertrechts, AW-Prax 1995, S. 144.